

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2005

Freitag, den 07. Januar 2005

Nr. 01

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oldenburg	2
Verwaltungskostensatzung des Landkreises Oldenburg.....	2
Bekanntmachung über die Anmeldung zum Besuch der Vollzeitschulen an den Berufsbildenden Schulen des Landkreises Oldenburg für das Schuljahr 2005/2006	5
Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....	6
2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hunte-Wasseracht.....	6
6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg	7

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Haushaltssatzung der Gemeinde Colnrade für das Jahr 2005	7
Hauptsatzung der Gemeinde Dünsen	8
Jahresrechnung der Gemeinde Harpstedt.....	9
6. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen; Gemeinde Hude	9
Haushaltssatzung für das Jahr 2005; Gemeinde Hude.....	9
Hauptsatzung der Gemeinde Prinzhöfte.....	10
Jahresrechnung 2002 der Gemeinde Prinzhöfte	11

Handschriftliche Berichtigung der Abwasserbeseitigungssatzung; Gemeinde Wardenburg.....	11
---	----

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oldenburg

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oldenburg im Amtsblatt der Bezirksregierung Weser-Ems vom 24.12.2004 wird wie folgt korrigiert:

Auf Grund der §§ 7, 8 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Neufassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in seiner Sitzung am 21. Dezember 2004 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Der § 10 der Hauptsatzung des Landkreises Oldenburg vom 14.12.1996, zuletzt geändert am 18.12.2001, wird wie folgt geändert:

§ 10 Bekanntmachungen

Alle Rechtsvorschriften des Landkreises Oldenburg und sonstige Bekanntmachungen sind im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg und auf der Homepage des Landkreises Oldenburg bekannt zu machen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Wildeshausen, 21. Dezember 2004

Landkreis Oldenburg

Frank Eger
Landrat

Aufgrund § 8 Abs. 2 NLO in der z. Z. gültigen Fassung genehmige ich hiermit die am 21.12.2004 beschlossene Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oldenburg vom 18.12.2001.

Bezirksregierung Weser-Ems
202.11.10020.58
Oldenburg, 22.12.2004

Im Auftrage
Schubert

Verwaltungskostensatzung des Landkreises Oldenburg

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in seiner Sitzung am 21.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis (nachfolgend: Verwaltungstätigkeiten) erhebt der Landkreis Oldenburg nach Maßgabe dieser Satzung

Gebühren und Auslagen (nachfolgend: Kosten), wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein Antrag auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit abgelehnt wird oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

(1) Die Höhe der Kosten bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Ist durch den Kostentarif ein Rahmen mit Mindest- und Höchstsätzen vorgegeben, so richtet sich die Kostenfestsetzung nach dem Aufwand und nach dem Gegenwert der Verwaltungstätigkeit.

(3) Werden mehrere kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so werden für jede Verwaltungstätigkeit Kosten erhoben.

(4) Auslagen, die im Rahmen der Verwaltungstätigkeit gegenüber Dritten entstehen, sind gesondert zu erstatten.

§ 3 Ermäßigungen und Befreiungen

(1) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit zurückgenommen, bevor die Tätigkeit beendet ist, so kann der Kostensatz nach Maß des Aufwandes bis zu 50 % ermäßigt werden.

(2) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit des Landkreises abgelehnt, so kann auf eine Kostenfestsetzung ganz verzichtet werden.

(3) Wird einem Rechtsbehelf ganz oder teilweise entsprochen, so ermäßigt sich der für den Rechtsbehelf vorgesehene Kostensatz nach Maßgabe des Erfolgsumfanges, es sei denn, die Abhilfe beruht auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers im Ausgangsverfahren.

(4) Verwaltungstätigkeiten,

a) die öffentlich-rechtlich für eine andere Bundes-, Landes- oder kommunale Behörde erbracht werden,

b) die durch Kirchen und andere Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder deren Verbände, Anstalten und Stiftungen veranlasst wurden und für kirchliche Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung erbracht werden,

bleiben kostenfrei, es sei denn, die Kosten können einem Dritten auferlegt werden.

(5) Kosten werden ferner nicht erhoben, so weit dies für einzelne Verwaltungstätigkeiten ausdrücklich gesetzlich vorgesehen ist.

(6) Im Übrigen kann von der Kostenerhebung ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 4 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,

2. wer die Kosten durch eine Erklärung gegenüber dem Landkreis übernommen hat,

3. wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme eines Antrages.

(2) Es können auch Vorauszahlungen und Abschläge erhoben werden.

(3) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) So weit in dieser Satzung nicht gesondert geregelt, finden die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Oldenburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 12.07.1994, zuletzt geändert am 25.06.2001, außer Kraft.

Wildeshausen, 21. Dezember 2004

Landkreis Oldenburg

Frank Eger
Landrat

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung des Landkreises Oldenburg

Lfd. Nr.	Gegenstand	Kostentarif
<u>A Allgemeine Verwaltungskosten</u>		
1.	Vervielfältigungen jeglicher Art (Fotokopien, Drucke u.dgl.)	
1.1	Vervielfältigungen - schwarz / weiß	
1.1.1	Vervielfältigungen bis Format DIN A 4	0,30 €
1.1.2	Vervielfältigungen im Format DIN A 3	0,60 €
1.1.3	Vervielfältigungen im Format DIN A 2	2,50 €
1.1.4	Vervielfältigungen im Format DIN A 1	5,00 €
1.1.5	Vervielfältigungen ab Format DIN A 0	7,50 €
1.2	Vervielfältigungen - farbig	
1.2.1	Vervielfältigungen bis Format DIN A 4	1,00 €
1.2.2	Vervielfältigungen im Format DIN A 3	2,00 €
1.2.3	Vervielfältigungen ab Format DIN A 2	7,50 €
<u>Anm.</u> Die Tarife zu Tz. 1.1 - 1.2 gelten je angefangene Seite. Beidseitige Vervielfältigungen gelten als zwei Einzelseiten.		
1.3	Sonstige Medien	
1.3.1	Bei Abgabe von Speichermedien (CD-ROM usw.), je Medium	5,00 €
1.4	Zweitausfertigungen	

1.4.1 Zweitausfertigungen von Bescheiden, Verträgen u.dgl. im Format bis DIN A 4, je angefangene Seite 3,00 €

2. Amtliche Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse und Ausweise

2.1 Amtliche Beglaubigungen

2.1.1 Beglaubigung von Unterschriften 3,00 €

2.1.2 Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen und sonstigen Vervielfältigungen, je Seite 6,00 €

2.1.3 Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland 20,00 €

Anm. Von der Kostenerhebung nach Tz. 2.1.3 ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach Maßgabe des KJHG ausgestellt worden sind.

2.2 Bescheinigungen, Zeugnisse und Ausweise

2.2.1 Je Ausstellung (auch Zweitausfertigungen) 6,00 € - 230,00 €
so weit nicht besondere Kostentarife bestehen

Anm. Verwaltungstätigkeiten zu Tz. 2, die im Zusammenhang mit

- a) dem Besuch von Schulen und Ausbildungsstätten,
- b) der Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, sozialen Unterstützungen,
- c) dem Nachweis der Bedürftigkeit erbracht werden, bleiben kostenfrei.

3. Akteneinsicht, Aktenüberlassung, Auskünfte

3.1 Akteneinsicht, Aktenüberlassung

3.1.1 Einsichtnahme von Akten, Registern, Karteien u.dgl., so weit diese nicht öffentlich ausliegen, je Akte u.dgl. 3,00 €

3.1.2 Überlassung und Übersendung von Akten, so weit hierzu nicht eine rechtliche Verpflichtung besteht, je Akte 11,00 €

3.2 Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und Dateien, Konten u.dgl.

3.2.1 Schriftliche Auskünfte, die keine besonderen Ermittlungen erfordern 4,50 €

3.2.2 Schriftliche Auskünfte, die besondere Ermittlungen erfordern 9,00 € - 18,00 €

3.2.3 Mündliche Auskünfte sind kostenfrei. --

Anm. Auskünfte im Rahmen bestehender oder früherer eigener Dienst- und Arbeitsverhältnisse bleiben kostenfrei.

4. Sonstige allgemeine Verwaltungstätigkeiten

4.1 Verhandlungsniederschriften

4.1.1 Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung auf Wunsch und Veranlassung einer Privatperson oder eines beauftragten Dritten,

je angefangene Seite	24,00 €
4.2 Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen	
4.2.1 Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und sonstige zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten	12,00 € - 2.060,00 €
4.3 Sonstige Verwaltungstätigkeiten	
4.3.1 Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Kostensatzung nicht näher bestimmt werden können, werden nach Stundensätzen abgegolten	
Die Stundensätze betragen je angefangene halbe Stunde	
- im höheren Dienst	35,00 €
- im gehobenen Dienst	26,00 €
- im mittleren Dienst	22,00 €
- im einfachen Dienst	17,00 €
4.4 Nebenkosten	
4.4.1 Sofern im Rahmen der Verwaltungstätigkeit Dienstfahrzeuge eingesetzt werden, so werden diese Kosten abgegolten je km mit	0,30 €
4.4.2 Daneben werden über den Kostentarif hinaus nur Auslagen an Dritte in Kostenansatz gebracht. Hierzu zählen auch öffentliche Bekanntmachungskosten.	
4.5 Rechtsbehelfe	
4.5.1 Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe in kostenpflichtigen Angelegenheiten werden mit dem eineinhalbfachen Kostentarif belegt, der für den angefochtene Ausgangsbescheid anzusetzen war.	Mindestbetrag 50,00 €
4.5.2 War die angefochtene Verwaltungstätigkeit kostenfrei, so bemisst sich der Kostentarif nach	Tz. 4.3.1
Mindestbetrag	30,00 €
Gleiches gilt für Rechtsbehelfe Dritter.	
4.5.3 Richtet sich der Rechtsbehelf ausschließlich gegen eine Kostenfestsetzung, so beträgt der Kostensatz 10 % der strittigen Kosten.	Mindestbetrag 15,00 €
<u>Anm.</u> Im Falle des Erfolgs oder der Rücknahme eines Rechtsbehelfs ist § 3 (1) - (3) der Satzung gesondert zu beachten.	
B Besondere Verwaltungskosten	
5. Finanz- und Vermögensverwaltung	
5.1 Grundbuchrechtliche Erklärungen	
5.1.1 Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrecht Dritter, nach Maßgabe des Gegenwertes des der Erklärung zugrunde liegenden Rechtes mit 0,15 %	Mindestbetrag 12,00 €
5.1.2 Löschungsbewilligungen, nach Maßgabe des Gegenwertes des zu löschenden Grundpfandrechtes mit 0,15 %	Mindestbetrag 12,00 €

5.1.3 Sonstige grundbuchrechtliche Erklärungen einschl. Erteilung von Negativzeugnissen und Vorverkaufsverzichtserklärungen	24,00 €- 48,00 €
<u>Anm.</u> Die Tarife zu Tz. 5.1 gelten auch für angeforderte Zweitausfertigungen.	
5.2 Kassenangelegenheiten	
5.2.1 Kontenauskünfte werden abgerechnet nach Maßgabe der	Tz. 3.2
5.2.2 Nachforschungsaufträge für Überweisungen und Zahlungsvorgänge	15,00 €
zzgl. etwaiger Bankauslagen	
<u>Anm.</u> Die Kosten nach Tz. 5.2.2 werden nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergibt, dass der Empfänger den nachgefragten Betrag nicht erhalten hat.	
5.2.3 Stundung oder Erlass von Geldforderungen	5,00 €
6. Beschaffungswesen	
6.1 Öffentliche Ausschreibungen	
6.1.1 Ausgabe von Ausschreibungsunterlagen grundsätzlich nach Maßgabe des voraussichtlichen Auftragsvolumens	
bis 10.000,00 €	10,00 €
bis 25.000,00 €	15,00 €
bis 50.000,00 €	20,00 €
bis 125.000,00 €	25,00 €
bis 250.000,00 €	30,00 €
bis 500.000,00 €	40,00 €
über 500.000,00 €	60,00 €
Ist der Regeltarif im Einzelfall nicht für die Aufwandsdeckung auskömmlich, erfolgt die Abrechnung nach Maßgabe der	
	Tz. 1
7. Gesundheitsverwaltung	
7.1 Ärztliche Gutachten u.dgl.	
7.1.1 Ärztliche Untersuchungen, Gutachten, Zeugnisse, Bescheinigungen und ähnliche Tätigkeiten zum Nutzen der Beteiligten, je angefangene halbe Stunde nach Tz. 4.3.1	
8. Bauverwaltung	
8.1 Bauaufsicht, Bauleitung, Baugutachten	
8.1.1 Genehmigung und Überwachung von Arbeiten an Wegeflächen, Kanälen und sonstigen Anlagen, die von Unternehmen auf Rechnung Dritter ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde	
einschl. der Zeit für An- und Abreise	30,50 €
zzgl. Reisekosten nach	Tz. 4.4.1
8.1.2 Feststellungen, Besichtigungen, Begutachtungen, Bauleitung, technische Arbeiten u.dgl., je angefangene halbe Stunde	
einschl. der Zeit für An- und Abreise	30,50 €
zzgl. Reisekosten nach	Tz. 4.4.1
8.2 Bauarchiv	
8.2.1 Einsichtnahme in Bauarchivakten, je Akte	10,00 €

8.2.2 Reproduktion und andere Vervielfältigungen aus Bauarchivakten, bis Format DIN A 4, je Seite	1,00 €
ab Format DIN A 3, je Seite	2,00 €
9. Straßenverwaltung	
9.1 Bauanlagen an Kreisstraßen, Wegenutzung	
9.1.1 Genehmigung von baulichen Anlagen (§ 24 Abs. 5 NStrG)	32,00 €- 236,00 €
9.1.2 Zulassung von Ausnahmen (§ 24 Abs. 7 NstrG)	40,00 €- 320,00 €
9.1.3 Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen (§ 18 NstrG)	100,00 €- 200,00 €
9.1.4 Zustimmung zur Verlegung neuer oder Änderung bestehender Kommunikationslinien (§ 50 Abs. 3 TKG)	100,00 €- 200,00 €
9.2 Schäden an Kreisstraßen	
9.2.1 Abwicklung von Ersatzleistungen Dritter für Schäden an Kreisstraßen und sonstigen Anlagen	20,00 €
10. Abfallwirtschaft	
10.1 Anschluss- und Benutzungszwang	
10.1.1 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Müllabfuhr	30,00 €
11. Umweltinformationsgesetz	
11.1 Auskünfte und Akteneinsicht	
11.1.1 Schriftliche Auskünfte, die besondere Ermittlungen erfordern	25,00 €- 500,00 €
11.1.2 Einsichtnahme von Akten, Überlassung von Aktenauszügen sowie von sonstigen Informationsträgern	20,00 €- 500,00 €
<u>Anm.</u> Umweltinformationen für schulische Zwecke bleiben kostenfrei.	
12. Schutzgebietsverwaltung	
12.1 Abgabe von Schutzgebietskarten	
12.1.1 Abgabe als Druck / Plot - farbig, je Ausschnitt	16,00 €
12.1.2 Abgabe in digitaler Form, je Ausschnitt	32,00 €
12.2 Abgabe von CIR-Luftbildern	
12.2.1 Abgabe als Druck bis Format DIN A 3 - farbig, je Luftbild	8,00 €
12.2.2 Abgabe in digitaler Form, je Ausschnitt	24,00 €
12.3 Abgabe von Landschaftsrahmenplänen	
12.3.1 Abgabe jedes Exemplars	20,00 €

Bekanntmachung über die Anmeldung zum Besuch der Vollzeitschulen an den Berufsbildenden Schulen des Landkreises Oldenburg für das Schuljahr 2005/2006

Anmeldungen zum Besuch der nachstehend aufgeführten beruflichen Vollzeitschulformen sind schriftlich unter Vorlage der vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum 20.02.2004 an die Berufsbildenden Schulen des Landkreises Oldenburg, Feldstr. 12, 27793 Wildeshausen, zu richten. Informationsmaterial und Anmeldeformulare sind bei den Berufsbildenden Schulen erhältlich. Auskünfte werden auch telefonisch erteilt (Telefon-Nr. 04431/93610).

Die Berufsbildenden Schulen des Landkreises Oldenburg in Wildeshausen sind mit dem nachstehend aufgeführten Bildungsangebot für das gesamte Kreisgebiet zuständig:

Berufsvorbereitungsjahr:

Pflicht für alle Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein bildende Schule verlassen und weder eine weiterführende berufsbildende Schulform bzw. ein Berufsgrundbildungsjahr besuchen, noch ein Ausbildungsverhältnis begründen.

Unterrichtsangebote:

- Hauptberufsfelder: Metalltechnik, Bautechnik, Ernährung und Hauswirtschaft, Holztechnik, Agrarwirtschaft
- Nebenberufsfelder: Bautechnik, Metalltechnik, Holztechnik, Textiltechnik

In den einzelnen Berufsfeldern für folgende Bildungsangebote:

Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung

- Einjährige Berufsfachschule – Wirtschaft – für Realschulabsolventen/innen (Höhere Handelsschule)
- Einjährige Berufsfachschule – Informatik – für Realschulabsolventen/innen
- Einjährige Berufsfachschule – Wirtschaft (ohne Eingangsvoraussetzungen)
- Zweijährige Berufsfachschule – Wirtschaft
- Zweijährige Berufsfachschule – Kaufmännische/r Assistent/in – Wirtschaftsinformatik
- Fachoberschule – Wirtschaft – Klasse 12

Berufsfeld Metalltechnik

- Freiwilliges (schulisches) Berufsgrundbildungsjahr Metalltechnik
- Einjährige Berufsfachschule – Technik – für Realschulabsolventen/innen
- Zweijährige Fachschule – Maschinentechnik – Schwerpunkt Konstruktion
- Fachoberschule – Technik – Klasse 12 – Fachrichtung Metalltechnik

Berufsfeld Elektrotechnik

- Freiwilliges (schulisches) Berufsgrundbildungsjahr Elektrotechnik
- Fachoberschule – Technik – Klasse 12 – Fachrichtung Elektrotechnik

Berufsfeld Bautechnik

- Berufsgrundbildungsjahr Bautechnik (Voraussetzung bei beabsichtigter Ausbildung in allen Bauberufen, z.B. Maurer, Zimmerer, Dachdecker)

- Zweijährige Fachschule – Bautechnik – Schwerpunkt Hochbau (Einzelqualifikationen: CAD, Bausanierung und Bautenschutz)
- Fachoberschule – Technik – Klasse 12 – Fachrichtung Bautechnik

Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft

- Einjährige Berufsfachschule – Hauswirtschaft – ohne Eingangsvoraussetzungen
- Einjährige Berufsfachschule- Altenpflege-
- Einjährige Berufsfachschule – Sozialpflege – für Realschulabsolventen/innen
- Zweijährige Berufsfachschule – Sozialpflege – (Pflegevorschule)
- Zweijährige Berufsfachschule – Sozialassistent/in - Schwerpunkt Sozialpädagogik
- Dreijährige Fachschule – Altenpflege –

Berufsfeld Agrarwirtschaft

- Schulisches Berufsgrundbildungsjahr Agrarwirtschaft
- Kooperatives Berufsgrundbildungsjahr Agrarwirtschaft

Eine Bekanntmachung über die Anmeldung der Auszubildenden zur Berufsschule erfolgt kurz vor den Sommerferien 2005.

Landkreis Oldenburg

Der Landrat
Eger

Bekanntmachung über Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hier: Wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Rindern, Kälbern und Mastschweinen

Mit Bescheid vom 23.12.2004 wurde dem Antragsteller, der GbR August und Traute Griepenkerl, Garreler Straße 153, 26203 Wardenburg, die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Rindern, Kälbern und Mastschweinen in Wardenburg, Garreler Straße 157, Gemarkung Wardenburg, Flur 28, Flurstücke 42/14 und 400/46 erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb eines Boxenlaufstalles mit 200 Plätzen, die Umnutzung eines vorhandenen Schweinemaststalles zum Kälberstall mit 48 Plätzen sowie die Änderung der Altersgruppen in den vorhandenen Rinderställen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen) und mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.“

(Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren keine Einwendungen während der Einwendungsfrist erhoben haben, haben gemäß § 10 Abs.

3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich auch keine Möglichkeit mehr, die erteilte Genehmigung mit Rechtsbehelfen anzufechten.)

Für die wesentliche Änderung der Anlage war ein Genehmigungsverfahren gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 06.01.2004 (BGBl. I S.2, 15) in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 7.1, des Anhanges zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 06.01.2004 (BGBl. I S. 2, 19) sowie in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert am 24.06.2004 (BGBl. I S. 1380), durchzuführen.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 19.08.2003 (BGBl. I S. 1631), in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 10.01.2005 bis zum 24.01.2005 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs	
und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Wildeshausen, den 28.12.2004

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hunte-Wasseracht

Auf Grund der §§ 6, 47, 49 und 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.01.1991 (BGBl. I S. 405), geändert am 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat der Verbandsausschuss der Hunte-Wasseracht in seiner Sitzung am 10.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

I.
Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hunte-Wasseracht vom 29.06.1995, geändert am 02.08.2000, wird wie folgt geändert:

§ 25 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Abweichend von Abs. 1 kann sich der Verband anstelle der Einstellung eines hauptamtlichen

Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, den 20.12.2004

In Vertretung
(Mohr)

Gemeinde Dünsen

Hauptsatzung der Gemeinde Dünsen

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Dünsen in seiner Sitzung vom 29.11.2004 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Rechtspersönlichkeit

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung "Gemeinde Dünsen".
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Die Gemeinde Dünsen ist Mitglied der Samtgemeinde Harpstedt.

§ 2 Siegelführung, Wappen, Flaggen

- (1) Das Wappen der Gemeinde Dünsen zeigt einen geteilten und oben gespaltenen Schild, vor in Silber ein durchgehendes schwarzes Kreuz, hinten in Gold zwei rote Balken, unten in rot vor einen silbernen Eichenast, hinten einen silbernen Buchenast.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Dünsen".
- (3) Eine Flagge wird nicht geführt.

§ 3 Zuständigkeit des Gemeinderates

- (1) Der Rat beschließt über die ihm nach der NGO oder durch sonstige Gesetze oder Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben, soweit nicht die Zuständigkeit der Samtgemeinde gegeben ist.
- (2) Die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises werden von der Samtgemeinde wahrgenommen.
- (3) Der Gemeinderat beschließt über die weitere Übertragung von Aufgaben des eigenen Wirkungskreises an die Samtgemeinde.

§ 4 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1.000 EUR übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO mit Ratsmitgliedern beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören auch:

- a) Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen bis zu einem Wert von 2.000 EUR und für Bauleistungen nach der VOB bis zu einem Wert von 1.000 EUR im Rahmen der nach dem Haushaltsplan

zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und unter Beachtung der Vergabevorschriften.

- b) Erteilung von Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangeneinräumungen.

§ 5 Fraktionen und Gruppen im Rat

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
- (3) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Ratsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Der Ratsvorsitzende unterrichtet unverzüglich den Rat sowie den Bürgermeister.

§ 6 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 7 Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates und Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung durch den oder die stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 8 Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und in Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 9 Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 10 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg veröffentlicht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Harpstedt während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Aushangkästen im Ortsteil Baßmerhoop (beim Kirchplatz) und auf dem Gemeindegrundstück Dorfstraße 11 veröffentlicht. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Dünsen außer Kraft.

Dünsen, den 29.11.2004

(Hartmut Post)
Bürgermeister

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Dünsen vom 29.11.2004 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) genehmigt.

Landkreis Oldenburg
Witte

Gemeinde Harpstedt

Jahresrechnung 2002 der Gemeinde Harpstedt

Gemeinde Harpstedt
Der Gemeindedirektor

Jahresrechnung 2002

Der Rat der Gemeinde Harpstedt hat in seiner Sitzung am 13.12.2004 die Jahresrechnung 2002 beschlossen und gleichzeitig dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 10.01.2005 bis zum 20.01.2005

bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, öffentlich aus.

27243 Harpstedt, den 20.12.2004

In Vertretung
(Mohr)

Gemeinde Hude

6. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. Seite 382), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. Seite 63) sowie des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. Seite 29), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. Seite 701) und § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. Seite 57) hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 enthält die beifügte Fassung. (Siehe Anlage auf der Seite 13)

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01. August 2005 in Kraft.

Hude, den 07. Januar 2005

Gemeinde Hude (Oldb)

Axel Jahnz
Bürgermeister

Gemeinde Hude

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 18. November 2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

a) im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 14.012.600,00 €
in der Ausgabe auf 14.612.700,00 €

b) im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 4.360.700,00 €
in der Ausgabe auf 4.360.700,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.300.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Hude, 18. November 2004

Axel Jahnz
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gem. § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 10.01.2005 bis 19.01.2005 im Rathaus während der Dienststunden öffentlich aus.

Hude, 04.01.2005

Gemeinde Hude (Oldb)

Jahnz
Bürgermeister

Gemeinde Prinzhöfte

Hauptsatzung der Gemeinde Prinzhöfte

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Prinzhöfte in seiner Sitzung vom 08.12.2004 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Rechtspersönlichkeit

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung "Gemeinde Prinzhöfte".
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Die Gemeinde Prinzhöfte ist Mitglied der Samtgemeinde Harpstedt.

§ 2 Siegelführung, Wappen, Flaggen

- (1) Das Wappen der Gemeinde Prinzhöfte zeigt in Blau übereinander zwei durchgehende silberne Flechtzäune, darüber schwebt eine dreizackige goldene Krone.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Prinzhöfte".
- (3) Eine Flagge wird nicht geführt.

§ 3 Zuständigkeit des Gemeinderates

- (1) Der Rat beschließt über die ihm nach der NGO oder durch sonstige Gesetze oder Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben, soweit nicht die Zuständigkeit der Samtgemeinde gegeben ist.
- (2) Die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises werden von der Samtgemeinde wahrgenommen.
- (3) Der Gemeinderat beschließt über die weitere Übertragung von Aufgaben des eigenen Wirkungskreises an die Samtgemeinde.

§ 4 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 500,- EUR übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO mit Ratsmitgliedern beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören auch:
 - a) Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen bis zu einem Wert von 2.000,- EUR und für Bauleistungen nach der VOB bis zu einem Wert von 1.000,- EUR im Rahmen der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und unter Beachtung der Vergabevorschriften, sofern die Maßnahmen nicht langfristig vorhersehbar ist.
 - b) Erteilung von Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangearrangements.

§ 5 Fraktionen und Gruppen im Rat

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
- (3) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Ratsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Der Ratsvorsitzende unterrichtet unverzüglich den Rat sowie den Bürgermeister.

§ 6 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 7 Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der

Sitzungen des Rates und Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung durch den oder die stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 8 Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und in Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 9 Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 10 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg veröffentlicht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Harpstedt während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Aushangkästen im Ortsteil Klein Henstedt, Am Traren, zwischen K 286 und Feuerwehrhaus, veröffentlicht. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Prinzhöfte außer Kraft.

Prinzhöfte, den 08.12.2004

(Herwig Wöbse)
Bürgermeister

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Prinzhöfte vom 08.12.2004 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) genehmigt.

Landkreis Oldenburg
Witte

Gemeinde Prinzhöfte

Jahresrechnung 2002

Gemeinde Prinzhöfte
Der Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Prinzhöfte hat in seiner Sitzung am 8.12.2004 die Jahresrechnung 2002 beschlossen und gleichzeitig dem Bürgermeister die Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom

10.01.2005 bis zum 20.01.2005

bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, öffentlich aus.

27243 Harpstedt, den 20.12.2004

Im Auftrag
(Mohr)

Gemeinde Wardenburg

Handschriftliche Berichtigung

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 50 vom 10.12.2004 (S. 1183 ff) wurde die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Wardenburg – Abwasserbeseitigungssatzung – bekannt gemacht, die folgendermaßen korrigiert werden muss:

Auf Seite 1184 heißt es in § 2 Abs. 7 richtig:

(7) Zur öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie ...

Auf Seite 1185 heißt es in § 5 Abs. 1 richtig:

(1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss und zum Einleiten von Niederschlagswasser an eine öffentliche Abwasseranlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung und für abwasserintensive Grundstücke zum Anschluss und zum Einleiten von

Schmutzwasser an eine öffentliche Abwasseranlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (Entwässerungsgenehmigung) - siehe hierzu auch Abs. 9. Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.

Auf Seite 1188 heißt es in § 9 Abs. 5 richtig:

(5) Die Gemeinde ... Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung der Anschlussleitung zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt.

Auf Seite 1190 ist § 19 Abs. 6 wie folgt zu korrigieren:

- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) bei Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten; ...

Auf Seite 1192 muss es im Anhang unter der Nr. 4 heißen:

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar:
Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 10 g/l als TOC

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 295 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Bekanntmachung der Gemeinde Hude „6. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen“ in der Ausgabe 1/2005 vom 07. Januar 2005 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

Einkommensstaffel für die Ermittlung der Kindergartengebühren – Stand 01. August 2005

Jährliches Einkommen bis ...			Kindergartengebühr pro Monat							
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	Vormittags- gruppe	Nachmittags- gruppe (5 Tage)	Eingewöhnungs- gruppe (2 Tage)	Eingewöhnungs- gruppe (3 Tage)	Früh- dienst (1 Std.)	Mittags- dienst (1 Std.)	Spät- dienst (1 Std.)	Ganztags- gruppe
29.500 €	32.300 €	35.300 €	75,00 €	69,00 €	25,00 €	39,00 €	12,00 €	12,00 €	12,00 €	104,00 €
38.100 €	41.100 €	44.000 €	92,00 €	85,00 €	32,00 €	48,00 €	16,00 €	16,00 €	16,00 €	122,00 €
47.000 €	50.000 €	52.900 €	111,00 €	100,00 €	42,00 €	63,00 €	19,00 €	19,00 €	19,00 €	142,00 €
55.800 €	58.700 €	61.700 €	125,00 €	113,00 €	55,00 €	82,00 €	22,00 €	22,00 €	22,00 €	161,00 €
mehr als 55.800 €	mehr als 58.700 €	mehr als 61.700 €	156,00 €	137,00 €	70,00 €	105,00 €	25,00 €	25,00 €	25,00 €	184,00 €

⇒ für jedes weitere Kind zuzüglich 2.500,00 €

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2005

21. Januar 2005

Nr. 02

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

keine Veröffentlichungen

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Colnrade:
Jahresrechnung 2003 15

Gemeinde Ganderkesee:
Bebauungsplan 115 A 15

Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 1999 - 2002 15

Samtgemeinde Harpstedt:
Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Harpstedt 16
Anlage Straßenverzeichnis 16

Gemeinde Wardenburg:
Haushaltssatzung 2005 18

C. Sonstiges

keine Veröffentlichungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

keine Veröffentlichungen

B. Bekanntmachungen der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-) Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Colnrade Die Bürgermeisterin

Jahresrechnung 2003

Der Rat der Gemeinde Colnrade hat in seiner Sitzung am 11.01.2005 die Jahresrechnung 2003 beschlossen und gleichzeitig der Bürgermeisterin die Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom

24.01.2005 bis zum 04.02.2005

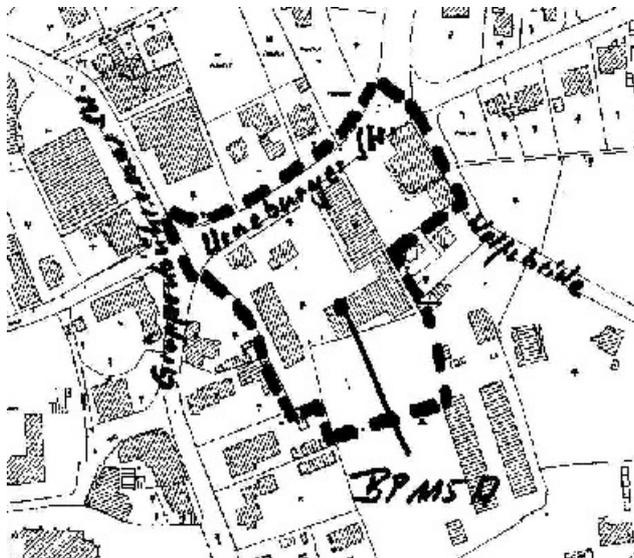
bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, öffentlich aus.

27243 Harpstedt, den 13.01.2005

(Lindemann)
Bürgermeisterin

Gemeinde Ganderkesee Der Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat beschlossen, für den in der unten abgedruckten Karte gekennzeichneten Bereich den Bebauungsplan Nr. 115 A – Ganderkesee aufzustellen. Der Rat hat auch die Satzung Nr. 28 über den Erlass einer Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist identisch mit dem Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 115 A - Ganderkesee. Er ist in der nachstehenden Karte, die Bestandteil der Satzung ist, gekennzeichnet.



- Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung dürfen
1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die Satzung liegt ab sofort im

Rathaus Ganderkesee,
Fachdienst 41 –
Bauleit- und Entwicklungsplanung
(Zimmer 204),

während der allgemeinen Sprechstunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Diese Satzung tritt mit dem Tage dieser Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit in ihrem Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 28 in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Hinsichtlich einer evtl. Entschädigung wird auf die Vorschriften des § 18 BauGB hingewiesen.

Des weiteren wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der vorstehend genannten Satzung im Rahmen der Bestimmungen des § 215 BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ganderkesee geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

27777 Ganderkesee, den 19. Januar 2005

Gerold Sprung

Gemeinde Ganderkesee

Jahresrechnungen der Gemeinde Ganderkesee für die Haushaltsjahre 1999 - 2002

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat gemäß § 101 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in seiner Sitzung

- am 27. September 2001 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1999,
- am 19. September 2002 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2000,
- am 09. Oktober 2003 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2001 sowie
- am 16. Dezember 2004 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2002

beschlossen und dem Gemeindedirektor / Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen und Rechenschaftsberichte für die Haushaltsjahre 1999 bis 2002 liegen in der Zeit vom 24.01.2005 bis 01.02.2005 während der Dienststunden zur

Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 128, öffentlich aus. Gleiches gilt für den um die Stellungnahme des Gemeindedirektors / Bürgermeisters ergänzten Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes.

Gerold Sprung

Samtgemeinde Harpstedt
Der Samtgemeindebürgermeister

Änderung der Verordnung
über die Art und den Umfang der Straßenreinigung
in der Samtgemeinde Harpstedt

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 2 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds.GVBl Seite 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05.09.2002 (Nds. GVBl Seite 378), und der §§ 1 Abs. 1, 11, 54 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) in der Fassung vom 11.12.2003 (Nds.GVBl. Seite 414) hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt am 16.12.2004 folgende Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Harpstedt beschlossen:

§ 1

Das Verzeichnis der Straßen gemäß § 2 Abs. 1, Satz 2 wird in der beigegeführten Fassung festgestellt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Harpstedt, 16.12.2004

(Uwe Cordes)
Samtgemeindebürgermeister

Anlage
zur Bekanntmachung der Samtgemeinde Harpstedt
über die Änderung der Verordnung
über die Art und den Umfang der Straßenreinigung
in der Samtgemeinde Harpstedt

Verzeichnis der Straßen zur Verordnung
der Samtgemeinde Harpstedt über Art
und Umfang der Straßenreinigung

STAND 12/2004

Gemeinde Beckeln

Am Acker
Am Forst **)
Dorfstraße
Hauptstraße **)
Im Oberdorf
Im Unterdorf **)
Im Winkel
Wildeshäuser Straße **)
Groß Köhren **)
Klein Köhren **)

Gemeinde Colnrade

Am Funkturm
Am Hasenberg **)
Austener Straße **)
Dorfstraße
Harpstedter Straße **)
Hauptstraße **)
Hoboldsweg **)
Kieselhorster Weg **)
Kirchstraße
Pastorengarten
Prote-Straßburg-Weg
Rosenweg
Schulstraße
Zum Tiefen Weg

Gemeinde Düsen

Ahorning
Am Buchenhain
Am Eichkamp
Am Hang
Amtsheide **)
An den Eichen
Binsenweg
Birkenweg **)
Bobergasse
Brookweg
Dorfstraße **)
Feldweg
Gartenweg
Hagenweg **)
Hauptstraße **)
Im langen Tal **)
Im Waldeck
Katzbachgasse
Lindenweg
Memelstraße
Mottlauweg
Neißegasse
Netzeweg
Nogatweg
Oderstraße
Oderweg
Ohlegasse
Pregelstraße
Vor dem Hagen
Vor der Linde
Waldstraße **)
Warthegasse
Weichselstraße
Weidegasse

Gemeinde Groß Ippener

Am Denkmal
Am Gewerbegebiet
Am Mühlenberg
Am Walde **)
An der Autobahn **)
An der Schmiede
Birkenweg
Dorfstraße **)
Großer Ort
In der Heide
Ippener Kämpfe
Mühlenweg **)

Robert-Bosch-Straße
Rudolf-Diesel-Straße
Gemeinde Harpstedt
Allensteiner Straße
Am Bahnhof
Am Bollweg
Am Forst
Am Großen Wege **)
Am Kleinen Wege
Am Langen Acker
Am Schwarzen Berg
Am Seniorenzentrum
Am Strange
Am Wiesengrund
Amtmannsweg
Amtsfreiheit
Auf dem Damm
Auf dem Esch
Auf dem Essenberg
Auf dem Steinkamp
Bassumer Straße **)
Bertolt-Brecht-Straße
Breslauer Straße
Bungeriede
Burgstraße
Carsten-Horst-Kamp
Celler Ring
Danziger Straße
Delmenhorster Landstraße **)
Dishoffstraße
Erich-Kästner-Straße
Freistraße
Gartenweg
Goseriede
Große Eßmerstraße
Großer Feldweg
Grüne Straße
Hämelheide
Hannoversche Straße
Heidlogeweg
Heinrich-Böll-Straße
Heinrich-Hertz-Straße
Hohe Sün
Hopfenweg
Im Bookhopsfeld
Im Delmegrund
Im Delmetal
Im Moorlande
Im Steinbachtal
Junkernkamp
Kastanienallee
Ketingskamp
I. Kirchstraße
II. Kirchstraße
Kleine Eßmerstraße
Königsberger Straße
Lampenstraße
Lange Straße
Leuchtenburger Weg **)
Lindenstraße
Logering
Logestraße
Logeweg
Loué-Straße
Lüneburger Straße
Memelstraße
Moorlandsweg
Mühlenweg
Mullstraße

Neißestraße
Neue Straße
Nordstraße **)
Oderstraße
Oldenburger Weg **)
Panzenberg
Ravenskamp
Redekerweg
Reiterdamm
Rotdornweg
Schützenweg
Schulstraße **)
Schwarzer-Berg-Weg
Soltauer Straße
Sonnenberg
Steinbachweg
Steinbeeke.. **)
Stettiner Straße
Südfeld
Uhlhornskamp
Verdener Straße
Waldstraße
Wildeshauser Straße **)
Wolfgang-Borchert-Straße
Zur Wendstädt

Gemeinde Kirchseelte

Ahornweg
Am Holzkamp **)
Am Dorfgraben **)
An der Bahn
Auf dem Bandel **)
Auf dem Fuchsberg
Auf dem Stubben
Bei der Friedenseiche **)
Birkenweg
Bremer Weg **)
Bürsteler Straße **)
Dompfaffenweg
Dorfstraße **)
Dornbusch
Eschenweg
Fangweg **)
Fuhrenweg
Groß-Ippener-Weg **)
Hinter den Höfen
Im Dorfe **)
Im Winkel
Im grünen Winkel
Kastanienweg
Kiefernweg
Lärchenweg
Lindbergweg **)
Meisenweg
Mühlenbergweg **)
Neuer Kamp
Rhododendronweg
Rotdornweg
Roteichenweg
Tannenweg
Waldweg **)
Zu den Eichen

**) innerhalb der bebauten Ortslage

Gemeinde Wardenburg
Die Gemeindedirektorin

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in der Sitzung am 09. Dezember 2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 16.522.600,00 €
in der Ausgabe auf 16.522.600,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 5.101.100,00 €
in der Ausgabe auf 5.101.100,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.543.100,00 € fest-gesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.122.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Wardenburg, den 09. Dezember 2004

GEMEINDE WARDENBURG

Eckhard Heinje
Bürgermeister

Martina Noske
Gemeindedirektorin

- II. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 05.01.2005 vom Landkreis Oldenburg (Oldb) mit Aktenzeichen: 20 - 15 14 01/7 erteilt.
Der Haushaltsplan 2005 liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in der Zeit vom 24.01. bis 02.02.2005 während der Dienststunden zur Einsichtnahme beim Fachbereich Zentrale Dienste und Controlling – Finanzverwaltung- der Gemeindeverwaltung, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, öffentlich aus.

Wardenburg, den 13.01.2005

GEMEINDE WARDENBURG

Die Gemeindedirektorin
N o s k e

C. Sonstiges

keine Veröffentlichungen

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 295 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2005

Freitag, den 04. Februar 2005

Nr. 03

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Beckeln
Haushaltssatzung 2005 20

Flecken Harpstedt
Haushaltssatzung 2005 20

Samtgemeinde Harpstedt
Haushaltssatzung 2005 21

Gemeinde Hatten
Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen
im Ortsteil Kirchhatten 21

Gemeinde Kirchseelte
Haushaltssatzung 2005 21

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Beckeln

Haushaltssatzung der Gemeinde Beckeln für das Jahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Beckeln in seiner Sitzung am 14. Dezember 2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	408.000 €
in der Ausgabe auf	408.000 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	60.000 €
in der Ausgabe auf	60.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionsförderungsmaßnahmen und Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 40.500 €

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die
 - a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 %
 - b) Grundstücke (Grundsteuer B) 300 %
2. Gewerbesteuer 300 %

27243 Beckeln, den 14.12.2004

Nienaber
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 31.01.2005 bis 11.02.2005 öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, den 24.01.2005
Im Auftrage

Mohr

Flecken Harpstedt

Haushaltssatzung des Flecken Harpstedt für das Jahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Flecken Harpstedt in seiner Sitzung am 13. Dezember 2004 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	2.758.600 Euro
in der Ausgabe auf	2.758.600 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1.352.600 Euro
in der Ausgabe auf	1.352.600 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionsförderungsmaßnahmen und Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 13.000 Euro

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 %
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 250 %
2. Gewerbesteuer 300 %

27243 Harpstedt, den 13.12.2004

Pergande
Bürgermeister

Cordes
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 31.01.2005 bis 11.02.2005 öffentlich bei der

Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, den 24.01.2005
In Vertretung

Mohr

Samtgemeinde Harpstedt

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Harpstedt für das Jahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 16. Dezember 2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	6.626.000 Euro
in der Ausgabe auf	6.626.000 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1.724.800 Euro
in der Ausgabe auf	1.724.800 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 682.000 Euro

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 150.000 Euro

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 500.000 Euro

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird festgesetzt auf 2.800.000 Euro

Sie wird gemäß § 15 der Hauptsatzung und § 76 II NGO je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen für die Veranlagung zur Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

27243 Harpstedt, den 19.01.2005

Uwe Cordes
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis

Oldenburg am 27.01.05 unter dem Aktenzeichen 201514 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 7.02.2005 bis zum 18.02.2005 öffentlich im Amtshof, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, den 28.01.2005
In Vertretung

Mohr

Gemeinde Hatten

Verordnung der Gemeinde Hatten über die Öffnung von Verkaufsstellen im Ortsteil Kirchhatten

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (Bundesgesetzblatt Nr. 1 Seite 875), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Niedersächsischen Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 19.12.1990 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 491), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 10.01.2005 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Aus Anlass des Frühjahrsmarktes am 20.03.2005, der „Woche des Dorfes“ am 29.05.2005, des Herbstmarktes am 25.09.2005 sowie des Weihnachtsmarktes am 27.11.2005 dürfen die Verkaufsstellen im Ortsteil Kirchhatten an den Veranstaltungstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des Nds. Gesetzes über die Feiertage vom 07.03.1995, in der zur Zeit gültigen Fassung, die Vorschrift des § 17 Ladenschlussgesetz, des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen gem. § 24 (1) Ladenschlussgesetz Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Kirchhatten, den 10.01.2005

Gemeinde Hatten

Helmut Hinrichs
Bürgermeister

Gemeinde Kirchseele

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchseele für das Jahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Kirchseelte in seiner Sitzung am 20. Dezember 2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	597.700 Euro
in der Ausgabe auf	597.700 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	85.200 Euro
in der Ausgabe auf	85.200 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die
 - a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 %
 - b) Grundstücke (Grundsteuer B) 250 %
2. Gewerbesteuer 250 %

27243 Kirchseelte, den 20.12.2004

Raem
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO in

der Zeit vom 31.01.2005 bis 11.02.2005 öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, den 24.01.2005
Im Auftrage

Mohr

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 295 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2005

Freitag, den 11. Februar 2005

Nr. 04

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz
(BImSchG); Windpark Prinzhöfte 24

Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz
(BImSchG); Windpark Winkelsett 24

B. Bekanntmachung der Stadt Wildes- hausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Samtgemeinde Harpstedt
23. Änderung der Satzung der Samtgemeinde
Harpstedt über die Abwälzung der
Abwasserabgabe 25

Gemeinde Wardenburg
Zweckvereinbarung über Abwasserbeseitigung . 25

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung über Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma Volkswind GmbH Planung und Nutzung regenerativer Energie, Riehe 6, 27777 Ganderkesee beantragt nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 08.07.2004 (BGBl. I S. 1578, 1590) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 06.01.2004 (BGBl. I S. 2) und Nr. 1.6 Spalte 1 des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm. Beantragt ist die Errichtung und der Betrieb von 6 Windenergieanlagen der Firma VESTAS V 80 mit einer Narbenhöhe von 100,00 m und einer Gesamthöhe von 140,00 m.

Das beantragte Vorhaben soll in der Gemeinde Prinzhöfte, Flurstück 15/6 der Flur 9 und Flurstücke 3/1, 6/0, 5/4, 1/1 der Flur 10, Gemarkung Prinzhöfte, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen in der Zeit vom 18.02.2005 bis zum 17.03.2005 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 164, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, Zimmer 36, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags	von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr
montags und dienstags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Samtgemeinde Harpstedt ist eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 31.03.2005 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Samtgemeinde Harpstedt geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen werden am 03.05.2005 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum A des Kreishauses in Wildeshausen erörtert. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 11.02.2005

Landkreis Oldenburg

Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

Bekanntmachung über Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma WP-Winkelsett GmbH & Co. KG i.G., Spradau 1, 27243 Winkelsett beantragt nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 08.07.2004 (BGBl. I S. 1578, 1590) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 06.01.2004 (BGBl. I S. 2) und Nr. 1.6 Spalte 1 des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm. Beantragt ist die Errichtung und der Betrieb von 6 Windenergieanlagen der Firma Enercon GmbH, Typ E-70 E 4 mit einer Narbenhöhe von 113,50 m und einer Gesamthöhe von 149,00 m.

Das beantragte Vorhaben soll in der Gemeinde Winkelsett, Flurstück 8/14, Flur 23, Gemarkung Winkelsett, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen in der Zeit vom 18.02.2005 bis zum 17.03.2005 beim Landkreis Oldenburg,

Bauordnungsamt, Zimmer 164, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, Zimmer 36, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags	von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr
montags und dienstags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Samtgemeinde Harpstedt ist eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 31.03.2005 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Samtgemeinde Harpstedt geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen werden am 10.05.2005 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum A des Kreishauses in Wildeshausen erörtert. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 11.02.2005

Landkreis Oldenburg

Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Samtgemeinde Harpstedt

23. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Harpstedt über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund des § 6 NGO und des § 8 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 08.02.05 beschlossen:

Artikel I

§ 6 "Abgabensatz" erhält folgende Fassung:

Die Abgabe für 2004 beträgt 7,50 Euro je Einwohnergleichwert. Für die Folgejahre wird die Höhe der Abwasserabgabe durch Ergänzungssatzung zu dieser Satzung festgelegt.

Artikel II

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

27243 Harpstedt, den 08.02.05

Cordes
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Wardenburg

Bekanntmachung über die

Vereinbarung
zwischen der

Gemeinde Wardenburg,
Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg,
vertreten durch
Bürgermeister Eckhard Heinje und
Gemeindedirektorin Martina Noske

und der

Gemeinde Edewecht,
Rathausstraße 7, 26188 Edewecht,
vertreten durch
Bürgermeisterin Petra Lausch

über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke der Straße „Am Kanal“ in Harbern zwischen den Straßen „Saarländer Weg“ und der Kreisstraße K 141 „Ammerländer Straße“ in der Gemeinde Wardenburg.

Diese Vereinbarung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) – NKomZG- geschlossen.

§ 1

Die Abwasserbeseitigung des in dem anliegenden Lageplan gekennzeichneten Gebietes der Gemeinde Wardenburg an der Straße „Am Kanal“ – nachfolgend Anschlussgebiet genannt - erfolgt zurzeit mit Kleinkläranlagen. Die Straße „Am Kanal“ geht an der Gemeindegrenze in die Straße „Am Düker“ über, die zur Gemeinde Edewecht gehört. Die Gemeinde Edewecht ermöglicht ihren Anliegern den Anschluss ihrer Hausgrundstücke an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation durch eine vorhandene Druckrohrleitung und Kleinpumpwerke und ist bereit, auch die im Anschlussgebiet belegenen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Wardenburg gemäß § 2 über diese Druckrohrleitung an ihr Kanalnetz anzuschließen und das Abwasser zu übernehmen.

Die Gemeinde Edewecht übernimmt zu diesem Zweck für das im beigefügten Lageplan gekennzeichnete Anschlussgebiet die Beseitigung des Schmutzwassers zur alleinigen Erfüllung. Mit dieser Zweckvereinbarung werden alle mit der Erfüllung dieser Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten auf die Gemeinde Edewecht übertragen.

Die Entsorgung des Fäkalschlammes aus den Kleinkläranlagen im Anschlussgebiet verbleibt bei der Gemeinde Wardenburg.

§ 2

Nach § 149 NWG ist die Gemeinde Wardenburg verpflichtet, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen. Für die Grundstücke im Anschlussgebiet hat die Gemeinde Wardenburg durch Satzung gem. § 149 Abs. 4 NWG die Abwasserbeseitigungspflicht mit Ausnahme der Entnahme, Abfuhr und ordnungsgemäßen Beseitigung des Fäkalschlammes aus den Kleinkläranlagen auf die jeweiligen Grundstückseigentümer übertragen. Die Abwasserbeseitigungspflicht entfällt für die Nutzungsberechtigten bzw. Grundstückseigentümer, sobald die Grundstücke an die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Edewecht angeschlossen sind.

Für das im Lageplan gekennzeichnete Anschlussgebiet ist eine zentrale Schmutzwasserkanalisation der Gemeinde Wardenburg nicht vorhanden. Die Gemeinde Edewecht übernimmt das im Anschlussgebiet anfallende Abwasser, die ihr durch die geplante Druckrohrleitung zugeleitet werden. Soweit Eigentümer ihre Grundstücke im Anschlussgebiet an eine zentrale Schmutzwasserkanalisation anschließen wollen, haben sie schriftlich gegenüber der Gemeinde Wardenburg ihr Einverständnis zu erklären, dass ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Edewecht und nicht der Gemeinde Wardenburg erfolgt und dass sie hierfür die entsprechenden Gebühren und evtl. Baukostenzuschüsse oder Beiträge an die Gemeinde Edewecht zahlen werden. Da die öffentliche Einrichtung der Gemeinde Edewecht an der Grundstücksgrenze endet, zählen die Kleinstpumpwerke zu den privaten Grundstücksentwässerungsanlagen. Für die Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Kleinstpumpwerke sind dementsprechend die Grundstückseigentümer zuständig.

§ 3

Die Kosten für die Erfüllung der übernommenen Aufgabe durch die Gemeinde Edewecht werden durch die Gebühren und Beiträge bzw. Baukostenzuschüsse gedeckt. Die Gemeinde Edewecht ist berechtigt, für die Beseitigung des

Schmutzwassers von den Eigentümern der im Anschlussgebiet belegenen Grundstücke Kostenerstattungen/Baukostenzuschüsse und Benutzungsgebühren nach ihrer Satzung zu erheben.

Die Gemeinde Wardenburg überträgt gemäß § 5 Abs. 4 Satz 3 des NKomZG die Befugnis, in Bezug auf die zu erfüllende Aufgabe Satzungen und Verordnungen zu erlassen, auf die Gemeinde Edewecht.

§ 4

Die auf dem Gebiet der Gemeinde Wardenburg verlegte öffentliche Druckrohrleitung wird von den Grundstückseigentümern des Anschlussgebietes in Eigenleistung unter Federführung einer Fachfirma hergestellt. Nach Herstellung wird diese an die Gemeinde Edewecht übergeben und geht somit in ihr Eigentum bzw. ihre öffentliche Einrichtung über. Die Gemeinde Edewecht wird vom Tage der Übergabe der Druckrohrleitung diese betreiben, unterhalten und erneuern. Sofern eine Kompressorstation erforderlich sein sollte, schließt die Gemeinde Edewecht für die Errichtung und den Betrieb dieser Kompressorstation einen Nutzungsvertrag und für die Verlegung, Unterhaltung und den Betrieb der Druckrohrleitung Gestattungsverträge mit den Grundstückseigentümern ab. Die von den Grundstückseigentümern einzuräumenden Leitungsrechte und deren dingliche Absicherung ist ebenfalls Angelegenheit der Gemeinde Edewecht.

§ 5

Die Gemeinde Wardenburg gestattet der Gemeinde Edewecht die Benutzung des im Hoheitsgebiet der Gemeinde Wardenburg liegenden Anschlussgebietes für die Herstellung, den Betrieb, die Unterhaltung und die Erneuerung der Druckrohrleitung (**siehe anliegenden Lageplan auf Seite 28**). Diese Gestattung erfolgt unentgeltlich. Die Straßen im Anschlussgebiet sind gewichtsbeschränkt. Die Gemeinde Wardenburg lässt für alle für die Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Druckrohrleitung eingesetzten Fahrzeuge hiermit eine Ausnahme von dem Verkehrsverbot gem. § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO zu.

§ 6

Auf den im Anschlussgebiet belegenen Grundstücken entsteht zurzeit nur häusliches Abwasser. Teile des Anschlussgebietes werden vom Geltungsbereich einer Satzung gem. § 34 BauGB erfasst, so dass es hier zu weiterer Bebauung und Teilung der Grundstücke kommen kann. Die Grundstückseigentümer haben vor Stellung eines Bauantrages mit der Gemeinde Edewecht zu klären, ob ein weiterer Anschluss an die zentrale Schmutzwasserkanalisation möglich ist. Sollte ein Anschluss nicht möglich sein, wäre die Herstellung einer Kleinkläranlage erforderlich, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen muss.

§ 7

Die Gemeinde Edewecht kann sich für Ausübung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Rechten und Pflichten eines Dritten bedienen.

§ 8

Diese Vereinbarung wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Jede Seite erhält eine Ausfertigung. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Schriftform ist mündlich nicht abdingbar.

§ 9

Die Gemeinde Wardenburg und die Gemeinde Edeweicht werden sich gegenseitig bei der Durchführung dieser Vereinbarung unterstützen. Insbesondere teilt die Gemeinde Wardenburg der Gemeinde Edeweicht mit, wenn sie beabsichtigt, im Anschlussgebiet Bauleitpläne aufzustellen.

Wardenburg, 01.12.2004

Gemeinde Wardenburg

gez. Eckhard Heinje S. gez. Martina Noske
Bürgermeister Gemeindedirektorin

Edeweicht, 16.11.2004

Gemeinde Edeweicht

gez. Petra Lausch S.
Bürgermeisterin

Genehmigung

Gemäß § 5 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 633), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 394), genehmige ich die Zweckvereinbarung vom 16.11.2004/01.12.2004 über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke der Straße „Am Kanal“ in Harbern zwischen den Straßen „Saarländer Weg“ und der Kreisstraße K 141 „Ammerländer Straße“ in der Gemeinde Wardenburg zwischen der Gemeinde Wardenburg und der Gemeinde Edeweicht.

Oldenburg, den 24.01.2005

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Nebendienstgebäude Oldenburg
Referatsteil 31.3/33.4-10050/2-02/09

Im Auftrage
gez. Schubert

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

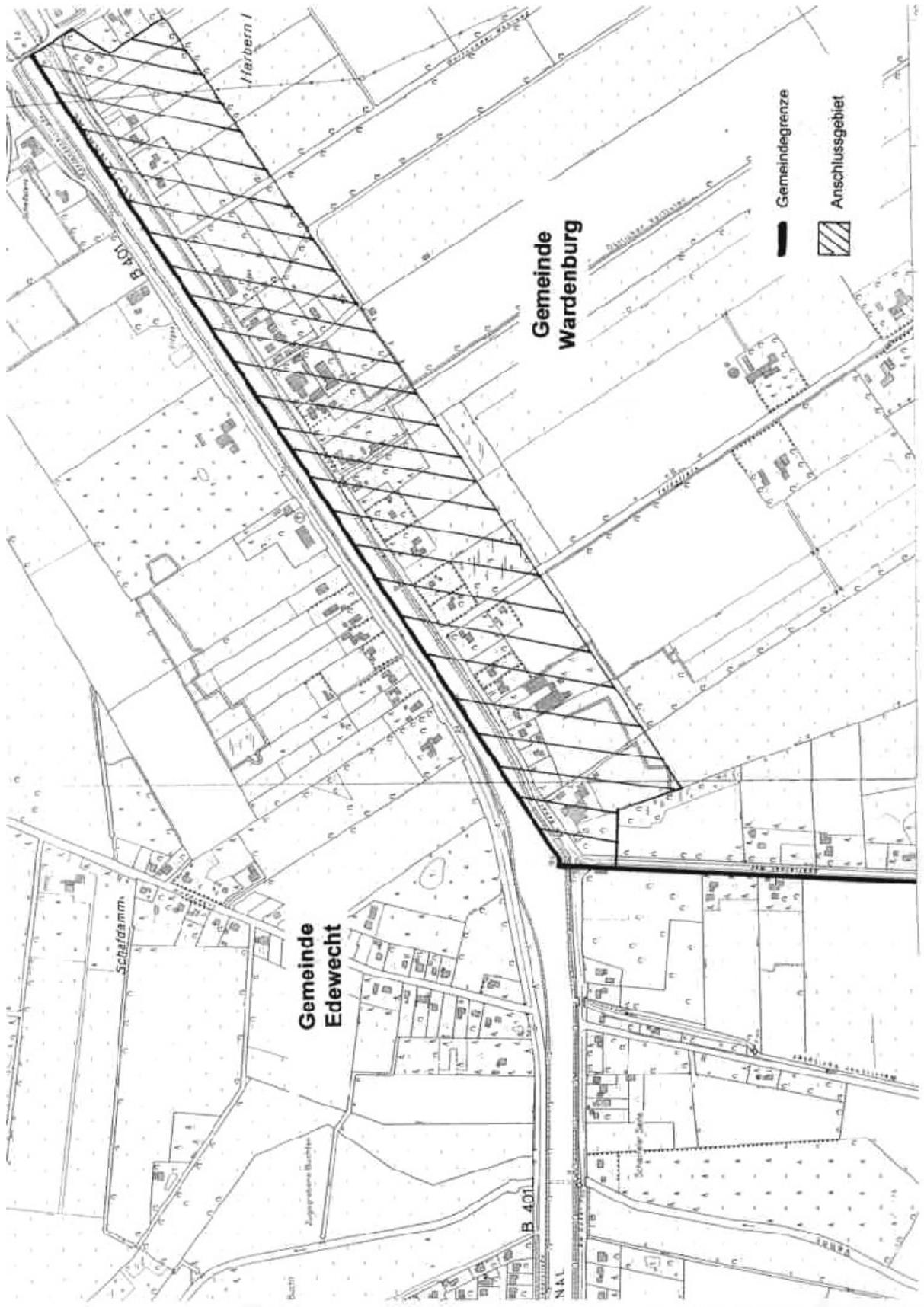
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: hauptamt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 295 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Bekanntmachung der Gemeinde Wardenburg „Vereinbarung zwischen den Gemeinden Wardenburg und Edewecht über die Abwasserbeseitigung“ in der Ausgabe 4/2005 am 11. Februar 2005 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2005

Freitag, den 18. Februar 2005

Nr. 05

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses 30

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses 30

Bekanntmachung über die Errichtung des Wasser- und Bodenverbandes „Dachverband Hunte“ 30

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 30

Gemeinde Hatten
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 ... 31

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung

Struktur- und Wirtschaftsausschuss

Nr. 09 am 22.02.2005 um 14.30 Uhr in Wildeshausen, (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 23.11.2004.

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Regionale Innovationsstrategie Weser-Ems
4. Bundeswehrstandorte im Landkreis Oldenburg; Gründung einer Gesellschaft
5. Auflösung von Postfilialen im Landkreis Oldenburg
6. Mitteilungen des Landrates
7. Anfragen und Anregungen

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger

Öffentliche Sitzung

Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss

Nr. 11 am 22.02.2005 um 17.00 Uhr in Wildeshausen, (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 11.12.2004.

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Chromatschaden Ganderkesee
4. Belastung von Eiern mit Dioxinen
5. Geplante 380 kV Leitung der E.ON von Ganderkesee nach St. Hülfe
6. Bodenabbauvorhaben in Struthafe, Gemeinde Ganderkesee
7. Geplanter Sandabbau in Ortholz
8. Biotopverbund Naturkorridor Hunte
9. Mitteilungen des Landrates
10. Anfragen und Anregungen

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger

Bekanntmachung über Errichtung des Wasser- und Bodenverbandes „Dachverband Hunte“

Die Arbeitsgemeinschaft „Hunte 25“ hat mit Schreiben vom 10.02.2005 beim Landkreis Oldenburg als zuständiger Aufsichtsbehörde die Gründung des Wasser- und Bodenverbandes „Dachverband Hunte“ beantragt.

Das Errichtungsvorhaben wird hiermit gemäß § 14 Abs. 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) öffentlich bekannt gemacht.

Der oben genannte Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Zeit

vom 23.02.2005 bis 24.03.2005

beim Landkreis Oldenburg, Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft, Zimmer 249, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen,

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Bis zum und im - noch nicht festgesetzten - Verhandlungstermin können Beteiligte am Errichtungsverfahren Anträge stellen und Einwendungen erheben. Über die Anträge und Einwendungen wird in dem Verhandlungstermin entschieden. Die Beteiligten werden rechtzeitig zu dem Verhandlungstermin geladen.

Wildeshausen, den 14.02.2005

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft -

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung,
hier: 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37; „Brettorf-Ost“

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat in seiner Sitzung am 16.12.2004 die 4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 37, „Brettorf-Ost“ einschl. Begründung mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

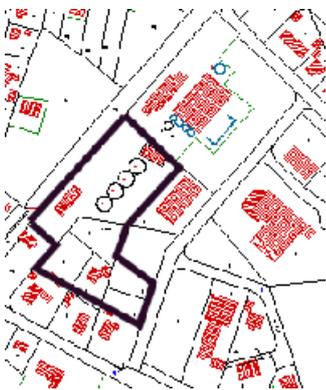
Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Kartenauszug dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dötlingen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dötlingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung mit örtlichen Bauvorschriften liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Zimmer OG 16, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, unbefristet zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt die 4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 37, „Brettorf-Ost“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



Geltungsbereich 4. Änderung B-Plan Nr. 37 „Brettorf-Ost“

Gemeinde Dötlingen

Der Bürgermeister – Pauka

Gemeinde Hatten

Haushaltssatzung der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 10.01.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

- | | |
|---------------------------|--------------|
| a) im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 11.500.600 € |
| in der Ausgabe auf | 11.747.500 € |
| b) im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 3.001.300 € |
| in der Ausgabe auf | 3.001.300 € |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.134.500 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.300.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 6

Die Entscheidung über die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben obliegt bis zum Betrage von 2.500 €, jedoch höchstens 30 % des genehmigten Ansatzes einer Haushaltsstelle dem Bürgermeister.

Hatten, den 10.01.2005

Gemeinde Hatten

Helmut Hinrichs
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die zur Haushaltssatzung erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung des Landkreises Oldenburg – Kommunalaufsicht – wurde mit Datum vom 31.01.2005 erteilt.

Der Haushaltsplan 2005 liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 16.03. bis 24.03.2005 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hatten, Kirchhatten, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, Zimmer E 03, öffentlich aus.

26209 Hatten, den 09.02.2005

Helmut Hinrichs
Bürgermeister



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 295 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2005

Freitag, 25. Februar 2005

Nr. 06

- A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg**
- Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses 34
- Auflösung des Realverbandes für den ehem. Genossenschaftsweg Nr. 67 34
- B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände**
- Gemeinde Prinzhöfte*
Bebauungsplan Nr. 3 „Windpark Prinzhöfte“ 34
- Gemeinde Winkelsett*
Haushaltssatzung 2005 35
- C. Sonstiges**

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung

Finanzausschuss

Nr. 14 am 01.03.2005 um 17.00 Uhr in Wildeshausen, (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 30.11.2004.

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Antrag auf Gleichstellung von Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst; hier: Austritt aus der Tarifgemeinschaft im öffentlichen Dienst
4. Mitteilungen des Landrates
5. Anfragen und Anregungen

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger

Bekanntmachung über die Auflösung des Realverbandes für den ehem. Genossenschaftsweg Nr. 67 in der Gemeinde Ganderkesee

Nachdem der Realverband für den ehem. Genossenschaftsweg Nr. 67 in der Gemeinde Ganderkesee sein gesamtes Verbandsvermögen veräußert hat und dadurch seine Verbandsaufgaben fortgefallen sind, beabsichtigt der Landkreis Oldenburg als Aufsichtsbehörde den Verband gemäß § 40 Abs. 1 des Realverbandsgesetzes vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert am 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 412), aufzulösen.

Die Mitglieder des Realverbandes können innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich Einwendungen gegen die Auflösung beim Landkreis Oldenburg, Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft, Postfach 1464, 27781 Wildeshausen, erheben.

Gläubiger des Verbandes werden aufgefordert, ihre Ansprüche in der genannten Frist beim Landkreis Oldenburg anzumelden.

Wildeshausen, den 14.02.2005

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft -

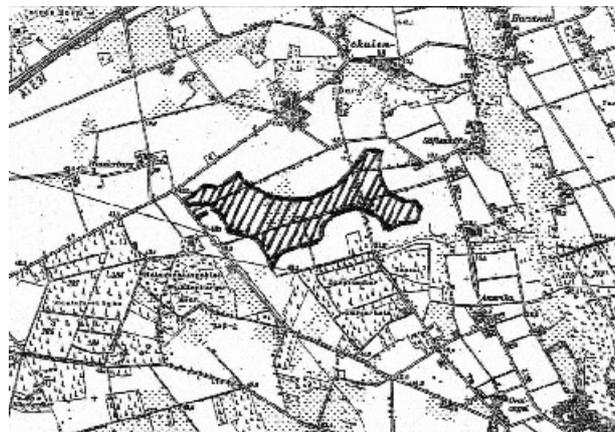
B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Prinzhöfte

Bauleitplanung der Gemeinde Prinzhöfte hier: Bebauungsplan Nr. 3 „Windpark Prinzhöfte“

Der Rat der Gemeinde Prinzhöfte hat in seiner Sitzung am 01.02.2005 den Bebauungsplan Nr. 3 „Windpark Prinzhöfte“ gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Windpark Prinzhöfte“ ist in der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich.



Der Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung kann während der Dienststunden bei der Gemeinde Prinzhöfte, Hauptstraße 1, 27243 Prinzhöfte oder bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Prinzhöfte geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der diese Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist bei der Geltendmachung darzulegen.

Prinzhöfte, den 16.02.2005

Der Bürgermeister
In Vertretung

Lange

Gemeinde Winkelsett

Haushaltssatzung der Gemeinde Winkelsett für das Jahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Winkelsett in seiner Sitzung am 2. Februar 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	214.100 Euro
in der Ausgabe auf	214.100 Euro

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	74.600 Euro
in der Ausgabe auf	74.600 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 62.000 Euro

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die
 - a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 260 %
 - b) Grundstücke (Grundsteuer B) 260 %
2. Gewerbesteuer 260 %

27243 Winkelsett, den 02.02.2005

Weidenhöfer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung hat der Landkreis Oldenburg am 14.02.05 zum Az: 20-15 14 01/ 48 genehmigt. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 28.02.05 bis zum 11.03.05 bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, aus.

27243 Harpstedt, den 18.02.05
Im Auftrag

Mohr

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: hauptamt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 295 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2005

4. März 2005

Nr. 7/05

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Beckeln
Haushaltssatzung für das Jahr 2005..... 37

Flecken Harpstedt
Haushaltssatzung für das Jahr 2005..... 37

Samtgemeinde Harpstedt
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen 38

C. Sonstiges

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen,
(Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt
und Verbände**

Gemeinde Beckeln

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Beckeln für das Jahr 2005**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Beckeln in seiner Sitzung am 14. Dezember 2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 408.000 €
in der Ausgabe auf 408.000 €

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 60.000 €
in der Ausgabe auf 60.000 €

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionsförderungsmaßnahmen und Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 40.500 €

§ 4
Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5
Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die
 - a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 %
 - b) Grundstücke (Grundsteuer B) 300 %
2. Gewerbesteuer 300 %

27243 Beckeln, den 14.12.2004

(Nienaber)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 07.03.2005 bis 15.03.2005 öffentlich bei der

Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, den 28.02.2005
Im Auftrag

(Mohr)

Flecken Harpstedt

**HAUSHALTSSATZUNG
des Flecken Harpstedt für das Jahr 2005**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Flecken Harpstedt in seiner Sitzung am 13. Dezember 2004 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 2.758.600 Euro
in der Ausgabe auf 2.758.600 Euro

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 1.352.600 Euro
in der Ausgabe auf 1.352.600 Euro

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionsförderungsmaßnahmen und Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 13.000 Euro

§ 4
Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5
Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die
 - a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 %
 - b) Grundstücke (Grundsteuer B) 250 %
2. Gewerbesteuer 300 %

27243 Harpstedt, den 13.12.2004

(Pergande) (Cordes)
Bürgermeister Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 07.03.2005 bis 15.03.2005 öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, den 28.02.2005
In Vertretung

(Mohr)

Samtgemeinde Harpstedt

Satzung der Samtgemeinde Harpstedt über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Nds. Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74) und § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30 ff) hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 08.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühr

(1) für die Benutzung der von der Samtgemeinde Harpstedt betriebenen Kindertageseinrichtungen werden Gebühren zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Benutzung im Sinne dieser Satzung ist die Betreuung von Kindern zu den festgesetzten Zeiten einschließlich eventueller zusätzlicher Leistungen (Früh- und Spätdienst von jeweils 1/2 Stunde).

§ 2

Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren für die Benutzung einer Kindertageseinrichtung bemessen sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Leistungen.

Bemessungsgrundlage ist der Kalendermonat unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten und der Zahl ihrer Kinder.

(2) Die monatliche Gebühr für eine Vormittagsgruppe (8.00 bis 12.00 Uhr) beträgt pro Kind 1/12 von 4,0 % des anzurechnenden Jahreseinkommens, abgerundet auf volle EURO. Die monatliche Gebühr beträgt mindestens 70 € , höchstens jedoch 190 € .

Für jedes weitere Kind, das zu demselben Personenhaushalt gehört, verringert sich das anzurechnende Jahreseinkommen pauschal um 2.500 €.

Die monatliche Gebühr für eine Vormittagsbetreuung (8.00 - 13.00 Uhr) beträgt pro Kind 1/12 von 4,8 % , des anzurechnenden Jahreseinkommens, abgerundet auf volle EURO. Die monatliche Gebühr beträgt mindestens 85 € , höchstens jedoch 230 € .

Für jedes weitere Kind, das zu demselben Personenhaushalt gehört, verringert sich das anzurechnende Jahreseinkommen pauschal um 2.500 €.

(3) Für die Inanspruchnahme des Früh- und/oder Spätdienstes sind pauschal 10 € monatlich für die Betreuung zu entrichten.

(4) Für die Spielgruppen am Nachmittag (2 x 3 Std. wöchentl.) ist eine monatliche Gebühr in Höhe von 37 € zu entrichten.

(5) Eine Gebührenbemessung nach Tagen wird nicht vorgenommen. Das gilt auch für die Fälle von notwendigen vorübergehenden Schließungen des Kindergartens oder soweit die Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden.

(6) Bei der Festsetzung der Gebühr werden alle im Haushalt lebenden Kinder, Jugendliche und Heranwachsende berücksichtigt, soweit sie noch nicht schulpflichtig sind bzw. sich in der Schul- oder Berufsausbildung/Studium befinden oder den Grund- bzw. Zivildienst ableisten und über kein eigenes steuerpflichtiges Einkommen verfügen.

Veränderungen im laufenden Kindergartenjahr sind schriftlich mitzuteilen und führen ab Mitteilung unmittelbar zu einer entsprechenden Gebührenanpassung.

§ 3

Bemessungsgrundlage

(1) Maßgebendes Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Einkommenssteuergesetz.

(2) Bei der Berechnung der Gebühr wird das Einkommen des vorletzten vor dem Beginn des Kindergartenjahres liegenden Kalenderjahres zugrunde gelegt.

Das Einkommen ist durch Steuerbescheid nachzuweisen. Liegt ein Steuerbescheid nicht vor, ist das Einkommen durch andere Belege nachzuweisen.

Aktuelle Einkommensänderungen um mehr als 20 % sind vom Gebührenschuldner anzuzeigen. In diesem Fall richtet sich die Einkommenseinstufung nach dem aktuellen Einkommen.

Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, wird der jeweilige Höchstbetrag festgesetzt.

§ 4

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten, deren Kinder in die Kindertageseinrichtungen aufgenommen worden sind.

(2) Gebührenschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung veranlasst haben.

§ 5

Geschwisterermäßigung

(1) Wenn mehrere Kinder von Gebührenschuldnern zeitgleich die Einrichtung besuchen, wird die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind auf Antrag um 50 % gemindert.

(2) Die Gebührenermäßigung wird mit Beginn des Monats gewährt, in dem die Ermäßigung schriftlich bei der Samtgemeinde Harpstedt beantragt wurde.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Leistungen der Einrichtungen in Anspruch genommen werden.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Bei einer Abmeldung für die letzten 2 Monate des Kindertagesstättenjahres endet die Gebührenpflicht jedoch erst zum Ende des Kindertagesstättenjahres.

(3) Als Kindertagesstättenjahr gilt das Schuljahr der allgemeinbildenden öffentlichen Schulen.

(4) Kommt der Gebührenschuldner der Verpflichtung zur Begleichung der Gebühren nicht nach, kann das Kind vom Kindergartenbesuch ausgeschlossen werden. Dieser Tatbestand ist erfüllt, wenn nach vorherigem Gespräch der Gebührenschuldner mit drei Monatsbeträgen im Rückstand ist.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenhöhe wird durch schriftlichen Bescheid der Samtgemeinde Harpstedt festgesetzt.

(2) Die Gebühr ist monatlich an die Samtgemeinde

Harpstedt zu entrichten.

(3) Die Gebühr ist jeweils am 15. des Monats für den laufenden Monat fällig.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

(2) Die Satzung der Samtgemeinde Harpstedt über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen vom 25.06.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.03.2004, tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

27243 Harpstedt, den 8. Februar 2005

(Uwe Cordes)
Samtgemeindebürgermeister

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 295 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2005

Freitag, den 11. März 2005

Nr. 08

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages..... 41

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Satzung über die Festlegung der Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren für die Kommunalwahl 2006 41

Gemeinde Hatten

2. Erweiterungssatzung zur Abrundungssatzung Sandhatten gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB 41

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung

Kreistagssitzung

Nr. 301 am 15.03.2005 um 17.00 Uhr in Wildeshausen, (Kreishaus)

Tagesordnung

- I. Öffentlicher Teil
1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 21.12.2004
3. Bericht und Mitteilungen des Landrates
4. Aussprache zu dem Punkt 3

Nach Tagesordnungspunkt 4 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

5. Reduzierung der Anzahl der Kreistagsabgeordneten
6. Bildung der Ausschüsse; Wahl zweier Mitglieder mit beratender Stimme für den Jugendhilfeausschuss
7. Musikschule Landkreis Oldenburg; Benennung von Vertretern für die Gesellschafterversammlung
8. Regionale Innovationsstrategie Weser-Ems
9. Bundeswehrstandorte im Landkreis Oldenburg; Gründung einer Gesellschaft
10. Auflösung von Postfilialen im Landkreis Oldenburg
11. Neuwahl ehrenamtlicher Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Oldenburg;
hier:
 - I. Benennung eines Mitgliedes und eines Stellvertreters für die Versammlung der Wahlbevollmächtigten;
 - III. Vorschlagsliste für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter
12. Ermächtigung zur Aufnahme von Kommunalkrediten
13. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Festlegung der Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren für die Kommunalwahl 2006

Aufgrund der §§ 6 und 32 der Nds. Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 634), hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 03. März 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren

Für die nächste Wahlperiode (01.11.2006 - 31.10.2011) wird die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren auf 36 festgelegt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ganderkesee, den 04. März 2005

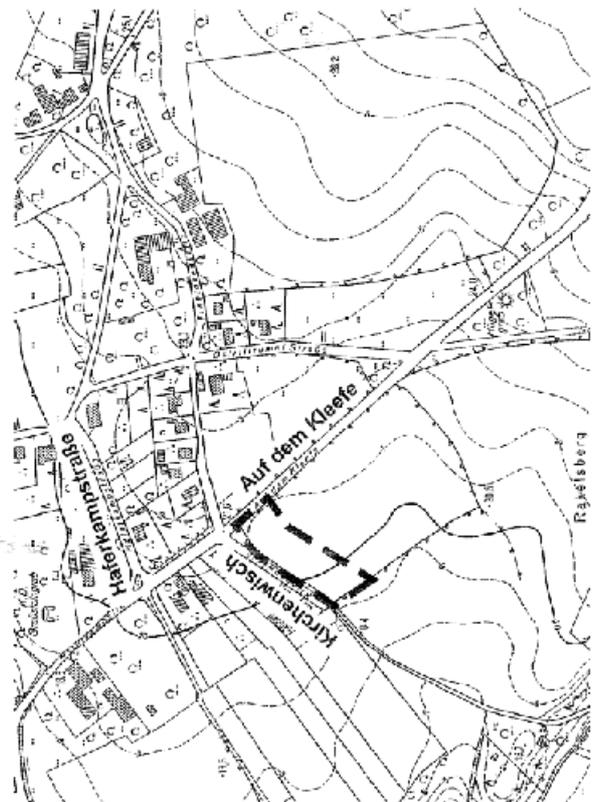
Gerold Sprung
Bürgermeister

Gemeinde Hatten

2. Erweiterungssatzung zur Abrundungssatzung Sandhatten gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 23.02.2005 die 2. Erweiterung der Abrundungssatzung Sandhatten einschl. Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Kartenauszug dargestellt.



Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für

die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hatten geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hatten geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Erweiterungssatzung der Abrundungssatzung Sandhatten einschl. Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Hatten, Bau- und Planungsamt, Zi. E 21, Hauptstraße 21, 26209 Hatten-Kirchhatten, eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Helmut Hinrichs
Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 295 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2005

Freitag, den 18. März 2005

Nr. 09

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anmeldung zur Jägerprüfung 44

Erstaufforstung nach dem Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung und dem NUVPG..... 44

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Satzung über die Reduzierung der Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren 44

Straßenreinigungssatzung..... 44

Straßenreinigungsverordnung 47

Gemeinde Wardenburg

Verordnung über die Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage nach dem Ladenschlussgesetz 50

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung für die Anmeldung zur Jägerprüfung 2005

Die Jägerprüfung 2005 wird in der Zeit vom 21. April 2005 bis 04. Mai 2005 durchgeführt.

Anmeldungen sind bis zum 06. April 2005 an den Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, zu richten.

Wildeshausen, den 11.03.2005

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger

Erstaufforstung nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

hier: Erstaufforstung einer 2,5 ha großen Fläche

Im Verfahren zur Genehmigung einer Erstaufforstung auf den Flurstücken 1/3 und 18/1 der Flur 8 und 63 der Flur 15, Gemarkung Colnrade, beantragt durch Herrn Heinrich Lindemann, Rhododendronweg 2, 27243 Colnrade, hat der Landkreis Oldenburg nach entsprechender Vorprüfung gemäß § 3 NUVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 4 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 10. März 2005

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Amt für Naturschutz und Landschaftspflege-

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Satzung der Gemeinde Hatten über die Reduzierung der Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren

Aufgrund der §§ 6, 32 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 23.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren

Die Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren wird für die Dauer der Wahlperiode vom 01.11.2006 bis 31.10.2011 gem. § 32 Abs. 2 NGO um 2 verringert.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchhatten, den 23.02.2005

Gemeinde Hatten

Helmut Hinrichs
Bürgermeister

Gemeinde Hatten

Satzung der Gemeinde Hatten zur Änderung der Satzung betreffend die Übertragung der Straßenreinigungspflicht in der Gemeinde Hatten (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.09.2002 (Nds. GVBl. S. 378) hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 23.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Straßenverzeichnis der Anlage A (Bestandteil des § 1 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung vom 27.09.1988), wird wie folgt geändert:

Straßenverzeichnis Anlage A

Kirchhatten

Dingsteder Straße
Hauptstraße
Marktplatz
Sandhatter Straße
Wildeshauser Straße

Sandkrug

An der Bahn
Astruper Straße
Bahnhofsallee
Bahnhofstraße
Bümmersteder Straße (vom Bahnübergang bis Astruper Straße)
Hatter Weg (vom Mühlenweg bis Kiebitzweg)
Karl-Schiller-Straße
Ludwig-Erhardt-Straße
Mühlenweg (von Bahnhofstraße bis Sommerweg)
Poststraße (Bahnhofsallee bis Amselweg)
Schultredde
Sommerweg (vom Mühlenweg bis Streeker Moorweg)

Munderloh

**Gewerbepark
Krumme Stroot**

§ 2

Das Straßenreinigungsverzeichnis der Anlage B (Bestandteil des § 1 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung vom 27.09.1988), wird wie folgt geändert:

Straßenverzeichnis Anlage B

Bümmerstede

Sprungweg

Dingstede

Alter Postweg	bis Haus-Nr. 3
Hatter Straße	Haus-Nr. 2 - 6, 1
Kieferneck	
Kimmer Straße	Haus-Nr. 1 - 7, 2 - 12
Nach der Höhe	bis Haus-Nr. 29
Nutteler Straße	Haus-Nr. 3 - 9, 2, 8 - 12
Sandersfelder Straße	Haus-Nr. 3 - 7

Hatterwüstring

Am Forst	
Auf den Kämpen	
Berliner Straße	
Brandenburger Straße	
Breslauer Straße	
Chemnitzer Straße	
Danziger Straße	
Dorfstraße	
Dresdener Straße	
Frankfurter Straße	
Geibelstraße	
Grenzweg	Haus-Nr. 40 - 50
Hasenweg	
Hatter Weg	
Hebbelstraße	
Heidepfad	
Heino-Korte-Weg	
Holunderweg	
Hummelweg	
Igelweg	
Kellerstraße	
Königsberger Straße	
Leipziger Straße	
Lessingstraße	
Libellenweg	
Liegnitzer Straße	
Magdeburger Straße	
Sandweg	Haus-Nr. 5 - 23
Schillerstraße	
Schweriner Straße	
Siedlungsweg	
Sommerweg	vom Voßbergweg bis Kiebitzweg
Steile Wand	
Stettiner Straße	
Voßbergweg	
Wacholderweg	
Waldweg	Haus-Nr. 3 - 27

Kirchhatten

Addicksweg

Alte Kämpen	
Am alten Reitplatz	bis Haus-Nr. 30
Am alten Turnplatz	

Am Ansgaribusch

Am Denkmalplatz

Am Grund

Am Schießstand

Auf dem Späthen

Bernhard-Havighorst-Weg

Birkenwinkel

Borgloh

Braamweg	bis Haus-Nr. 4 + 6
----------	--------------------

Brunnenkamp

Dannemannweg

Dillenesch

Feldweg	Haus-Nr. 1 + 7, 2 - 4
---------	-----------------------

Festungsweg

Findlingsweg	Haus-Nr. 3 - 11
--------------	-----------------

Frankenweg

Friedhofsweg

Friesenweg

Georg-von-Lindern-Weg

Großer Kamp

Hinter den Büschen	Haus-Nr. 3 - 17, 4 - 8
--------------------	------------------------

Immenweg

In den Dillen

Kastanienweg

Kirchgasse

Kleiner Kamp

Kreyenweg	von Sandkruger Straße bis
-----------	---------------------------

Späthenweg

Krummlandweg

Munderloher Straße	Haus-Nr. 1 + 13, 2 - 10
--------------------	-------------------------

Neuländer Straße	Haus-Nr. 1 - 33
------------------	-----------------

Osterkamp

Peter-Suhrkamp-Weg

Rastweg

Rittrumer Straße	bis Haus-Nr. 9
------------------	----------------

Röbkengarten

Sachsenweg

Sandkruger Straße

Schmeder Weg

Schulstraße

Schützenhofstraße

Späthenweg	Haus-Nr. 1 - 30
------------	-----------------

Steenkensweg

Strackerjanweg

Unter den Buchen

Unter den Eichen

Von-Schreeb-Weg

Vor dem Holze

Westfalenweg

Widukindweg

Windmühlenweg

Munderloh

Alter Postweg	
Antikeweg	
Breiter Weg	
Georgsweg	Haus-Nr. 1 - 15, 2 - 12
Heidhuser Weg	
Heinrichsweg	Haus-Nr. 1 - 11, 4 - 8

Im Vahlenschlatt

Imhagenweg Haus-Nr. 1
 Krummer Weg
 Mittelweg
 Munderloher Straße Haus-Nr. 20 - 28, 38 - 42
 Nordweg
 Ossendamm Haus-Nr. 2 + 3
 Ostweg
 Plietenberger Weg Haus-Nr. 27 - 29, 6 - 34
 Schoolpat Haus-Nr. 5 + 7
 Südweg
 Westweg
 Wochenendweg
 Ziegeleiweg Haus-Nr. 2 - 8, 1 - 9

Sandhatten

Adlerweg
 Albatrossweg
 Am Diersmoor
Am alten Feuerwehrhaus
 Am schwarzen Berg
An der alten Schule
 Auf dem Brahm
 Auf dem Haferkamp
 Auf dem Kleefe
 Auf dem Kötjen
 Austernweg
 Bergweg
 Birkhahnweg
 Bulder-Berg-Weg
 Bussardweg
 Falkenweg
 Farmweg
 Feldtorstraße
 Floraweg
 Franzosenkamp
 Goldangelweg
 Häherweg
 Haferkampstraße
 Heideweg
 Heubergweg
 Im alten Moor
 Im Steen
 Kirchenwisch
 Leuchtenburger Straße
 Marsweg
 Mehrenkampsweg
 Merkurweg
 Mühlenbergsweg
 Neptunweg
 Orionweg
 Saturnweg
 Steinstraße
 Venusweg
 Weetenkamp
 Wöschengeweg
 Zum Felde Haus-Nr. 2 + 3
 Zum Mehrenkamp
 Huntloser Straße
 Sonnenkamp

Sandkrug

Abelahain Haus-Nr. 2 - 26
 Ahornweg
 Allerstraße
 Alte Osenberge

Am alten Holzplatz

Am Fleth
 Am Forsthaus Streek
 Am Huntetal
Am Klänerhof
 Am Sportplatz
 Am Tempelberg Haus-Nr. 1 - 13, 4 - 8
 Am Trollhof
 Am Waldesrand
 Am Wunderhorn
 Amselweg
 Barneführerholzweg Haus-Nr. 2 - 80, 49 - 73
 Bienenweg Haus-Nr. 1 - 13, 2 - 4
 Birkenweg
 Bogenweg
 Buchenweg
 Döllingsweg Haus-Nr. 1 - 19, 2 - 20
 Eichenweg
 Eichhörnchenweg
 Einhornweg
 Erlenweg
 Fichtenweg
 Fliederweg
 Fontanestraße
 Forstweg
 Fuchsweg
 Fuldaweg
 Gartenweg
 Haarenweg
 Hatter Weg
Hermelinweg
 Hinter dem Esch Haus-Nr. 2 - 14
 Hubertusweg
Hunteaue
 Huntestraße
 Iltisweg
 Im rechten Winkel
 Im Rehwinkel
 Im Tannenwinkel
 Im Wiesengrund Haus-Nr. 3 - 13, 8
 Jägergang
 Karl-Bunje-Weg
 Kiebitzweg
 Kiefernweg
 Kleiststraße
 Körnerstraße
 Kuckucksweg
 Kurfürstendamm
 Ladestraße
 Letheweg
 Lindenweg
 Marderweg Haus-Nr. 2 - 12
 Moosweg
 Mörikestraße
 Poststraße
 Ringstraße
 Roseggerstraße
 Schultredde Haus-Nr. 5 - 11a
 Sommerweg von Mühlenweg bis Kiebitzweg
 Stormstraße
 Tempelbergsheide Haus-Nr. 7 - 15, 4 - 10
 Uhlandstraße
 Ulmenweg
 Voßbergweg
 Waldhornweg
 Waldschneise Haus-Nr. 1 - 7, 2 - 12
 Weserstraße
 Wieselweg
 Windeck

Wümmestraße
Zobelweg
Zum Gramberg
Zum Rinderhagen
Zum Specken
Streekermoor

Anemonenweg
Asterweg
Bachstelzenweg
Bad-Sulza-Straße
Binsenberg
Blumenstraße
Bohlenweg
Burgweg
Drosselweg
Efeuweg
Elsterweg
Finkenweg
Frühlingsweg
Gewerbehof
Ginsterweg
Herbstweg
Hoymers Straße
Irisweg
Kakteenweg
Katzower Weg
Leißlinger Pfad
Lerchenweg
Lilienweg
Maiglöckchenweg
Meisenweg
Mohnweg
Narzissenweg
Nelkenweg
Orchideenweg
Pappelallee
Rabenweg
Rebhuhnweg
Rosenweg
Sandkruger Weg
Schneppenweg
Schulweg
Schwalbenweg
Sodenstich
Sommerweg
Sonnentauweg
Streeker Moorweg
Taubenweg
Tulpenweg
Veilchenweg
Winterweg
Wollgrasweg
Zaunkönigweg
Zwenkauer Straße

Tweelbäke-Ost

Grenzweg Haus-Nr. 41 - 49

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft.

Hatten, den 23.02.2005

Helmut Hinrichs
Bürgermeister

Gemeinde Hatten

Verordnung der Gemeinde Hatten zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Hatten (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 414), in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242) hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 23.02.2005 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel I

Das Straßenverzeichnis der Anlage A (Bestandteil des § 1 der Straßenreinigungsverordnung vom 27.09.1988), wird wie folgt geändert:

Straßenverzeichnis Anlage A

Kirchhatten

Dingsteder Straße
Hauptstraße
Marktplatz
Sandhatter Straße
Wildeshauser Straße

Sandkrug

An der Bahn
Astruper Straße
Bahnhofsallee
Bahnhofstraße
Bümmersteder Straße (vom Bahnübergang bis Astruper Straße)
Hatter Weg (vom Mühlenweg bis Kiebitzweg)
Karl-Schiller-Straße
Ludwig-Erhardt-Straße
Mühlenweg (von Bahnhofstraße bis Sommerweg)
Poststraße (Bahnhofsallee bis Amselweg)
Schultredde
Sommerweg (vom Mühlenweg bis Streeker Moorweg)

Munderloh

Gewerbepark
Krumme Stroot

Artikel II

Das Straßenverzeichnis der Anlage B (Bestandteil des § 1 der Straßenreinigungsverordnung vom 27.09.1988), wird wie folgt geändert:

Straßenverzeichnis Anlage B

Bümmerstede

Sprungweg

Dingstede

Alter Postweg bis Haus-Nr. 3
 Hatter Straße Haus-Nr. 2 - 6, 1
 Kieferneck
 Kimmer Straße Haus-Nr. 1 - 7, 2 - 12
 Nach der Höhe bis Haus-Nr. 29
 Nutteler Straße Haus-Nr. 3 - 9, 2, 8 - 12
 Sandersfelder Straße Haus-Nr. 3 - 7

Hatterwüstring

Am Forst
 Auf den Kämpen
 Berliner Straße
 Brandenburger Straße
 Breslauer Straße
 Chemnitzer Straße
 Danziger Straße
 Dorfstraße
 Dresdener Straße
 Frankfurter Straße
 Geibelstraße
 Grenzweg Haus-Nr. 40 - 50
 Hasenweg
 Hatter Weg
 Heibelstraße
 Heidepfad
 Heino-Korte-Weg
 Holunderweg
 Hummelweg
 Igelweg
 Kellerstraße
 Königsberger Straße
 Leipziger Straße
 Lessingstraße
 Libellenweg
 Liegnitzer Straße
 Magdeburger Straße
 Sandweg Haus-Nr. 5 - 23
 Schillerstraße
 Schweriner Straße
 Siedlungsweg
 Sommerweg vom Voßbergweg bis Kiebitzweg
 Steile Wand
 Stettiner Straße
 Voßbergweg
 Wacholderweg
 Waldweg Haus-Nr. 3 - 27

Kirchhatten

Addicksweg
 Alte Kämpen
 Am alten Reitplatz bis Haus-Nr. 30
 Am alten Turnplatz
Am Ansgaribusch
 Am Denkmalplatz
Am Grund
 Am Schießstand
Auf dem Späthen
 Bernhard-Havighorst-Weg
 Birkenwinkel
 Borgloh

Braamweg bis Haus-Nr. 4 + 6
 Brunnenkamp
Dannemannweg
Dillenesch
 Feldweg Haus-Nr. 1 + 7, 2 - 4
 Festungsweg
 Findlingsweg Haus-Nr. 3 - 11
 Frankenweg
 Friedhofsweg
 Friesenweg
 Georg-von-Lindern-Weg
 Großer Kamp
 Hinter den Büschen Haus-Nr. 3 - 17, 4 - 8
 Immenweg
 In den Dillen
 Kastanienweg
 Kirchgasse
 Kleiner Kamp
 Kreyenweg von Sandkruger Straße bis
 Späthenweg
Krummlandweg
 Munderloher Straße Haus-Nr. 1 + 13, 2 - 10
 Neuländer Straße Haus-Nr. 1 - 33
 Osterkamp
 Peter-Suhrkamp-Weg
 Rastweg
 Rittrumer Straße bis Haus-Nr. 9
Röbkengarten
 Sachsenweg
 Sandkruger Straße
 Schmeder Weg
 Schulstraße
 Schützenhofstraße
 Späthenweg Haus-Nr. 1 - 30
Steenkensweg
Strackerjanweg
 Unter den Buchen
 Unter den Eichen
Von-Schreeb-Weg
 Vor dem Holze
 Westfalenweg
 Widukindweg
 Windmühlenweg

Munderloh

Alter Postweg
 Antikeweg
 Breiter Weg
 Georgsweg Haus-Nr. 1 - 15, 2 - 12
 Heidhuser Weg
 Heinrichsweg Haus-Nr. 1 - 11, 4 - 8
Im Vahlenschlatt
 Imhagenweg Haus-Nr. 1
 Krummer Weg
 Mittelweg
 Munderloher Straße Haus-Nr. 20 - 28, 38 - 42
 Nordweg
 Ossendamm Haus-Nr. 2 + 3
 Ostweg
 Plietenberger Weg Haus-Nr. 27 - 29, 6 - 34
 Schoolpat Haus-Nr. 5 + 7
 Südweg
 Westweg
 Wochenendweg
 Ziegeleiweg Haus-Nr. 2 - 8, 1 - 9

Sandhatten

Adlerweg
 Albatrossweg
 Am Diersmoor
Am alten Feuerwehrhaus
 Am schwarzen Berg
An der alten Schule
 Auf dem Brahm
 Auf dem Haferkamp
 Auf dem Kleefe
 Auf dem Kötjen
 Austernweg
 Bergweg
 Birkhahnweg
 Bulder-Berg-Weg
 Bussardweg
 Falkenweg
 Farmweg
 Feldtorstraße
 Floraweg
 Franzosenkamp
 Goldangelweg
 Häherweg
 Haferkampstraße
 Heideweg
 Heubergweg
 Im alten Moor
 Im Steen
 Kirchenwisch
 Leuchtenburger Straße
 Marsweg
 Mehrenkampsweg
 Merkurweg
 Mühlenbergsweg
 Neptunweg
 Orionweg
 Saturnweg
 Steinstraße
 Venusweg
 Weetenkamp
 Wöschengeweg
 Zum Felde Haus-Nr. 2 + 3
 Zum Mehrenkamp
 Huntloser Straße
 Sonnenkamp

Sandkrug

Abelahain Haus-Nr. 2 - 26
 Ahornweg
 Allerstraße
 Alte Osenberge
Am alten Holzplatz
 Am Fleth
 Am Forsthaus Streek
 Am Huntetal
Am Klänerhof
 Am Sportplatz Haus-Nr. 1 - 13, 4 - 8
 Am Tempelberg
 Am Trollhof
 Am Waldesrand
 Am Wunderhorn
 Amselweg
 Barneführerholzweg Haus-Nr. 2 - 80, 49 - 73
 Bienenweg Haus-Nr. 1 - 13, 2 - 4
 Birkenweg
 Bogenweg

Buchenweg
 Döllingsweg Haus-Nr. 1 - 19, 2 - 20
 Eichenweg
 Eichhörnchenweg
 Einhornweg
 Erlenweg
 Fichtenweg
 Fliederweg
 Fontanestraße
 Forstweg
 Fuchsweg
 Fuldaweg
 Gartenweg
 Haarenweg
 Hatter Weg
Hermelinweg
 Hinter dem Esch Haus-Nr. 2 - 14
 Hubertusweg
Hunteaue
 Huntestraße
 Ittisweg
 Im rechten Winkel
 Im Rehwinkel
 Im Tannenwinkel
 Im Wiesengrund Haus-Nr. 3 - 13, 8
 Jägergang
 Karl-Bunje-Weg
 Kiebitzweg
 Kiefernweg
 Kleiststraße
 Körnerstraße
 Kuckucksweg
 Kurfürstendamm
 Ladestraße
 Letheweg
 Lindenweg
 Marderweg Haus-Nr. 2 - 12
 Moosweg
 Mörikestraße
 Poststraße
 Ringstraße
 Roseggerstraße
 Schultredde Haus-Nr. 5 - 11a
 Sommerweg von Mühlenweg bis Kiebitzweg
 Stormstraße
 Tempelbergsheide Haus-Nr. 7 - 15, 4 - 10
 Uhlandstraße
 Ulmenweg
 Voßbergweg
 Waldhornweg
 Waldschneise Haus-Nr. 1 - 7, 2 - 12
 Weserstraße
 Wieselweg
 Windeck
 Wümmestraße
Zobelweg
 Zum Gramberg
 Zum Rinderhagen
 Zum Specken
Streckermoor
 Anemonenweg
 Asternweg
 Bachstelzenweg
Bad-Sulza-Straße
Binsenweg
 Blumenstraße

Bohlenweg

Burgweg

Drosselweg

Efeuweg

Elsterweg

Finkenweg

Frühlingsweg

Gewerbehof

Ginsterweg

Herbstweg

Hoymmer Straße

Irisweg

Kakteenweg

Katzower Weg

Leißlinger Pfad

Jerichowweg

Lilienweg

Maiglöckchenweg

Meisenweg

Mohnweg

Narzissenweg

Nelkenweg

Orchideenweg

Pappelallee

Rabenweg

Rebhuhnweg

Rosenweg

Sandkruger Weg

Schnepfenweg

Schulweg

Schwalbenweg

Sodenstich

Sommerweg

Sonnentauweg

Streeker Moorweg

Taubenweg

Tulpenweg

Veilchenweg

Winterweg

Wollgrasweg

Zaunkönigweg

Zwenkauer Straße

Tweelbäke-Ost

Grenzweg

Haus-Nr. 41 - 49

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im
Amtsblatt in Kraft.

Hatten, den 23.02.2005

Helmut Hinrichs
Bürgermeister

Gemeinde Wardenburg

**Verordnung der Gemeinde Wardenburg über die
Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage nach dem
Ladenschlussgesetz**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den
Ladenschluss in der Fassung vom 02.06.2003 (BGBl. I S.
744) i. V. m. der Verordnung über die Regelung von
Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie
in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAR) vom
25.09.2001 (Nds. GVBl. S. 615), zuletzt geändert durch
Verordnung vom 14.08.2003 (Nds. GVBl. S. 313), hat der
Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am
03.03.2005 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Aus Anlass des Frühlingfestes im Gewerbegebiet Süd-Ost
am 17.04.2005 dürfen die Verkaufsstellen im Gebiet der
Gemeinde Wardenburg in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00
Uhr geöffnet sein.

§ 2

Aus Anlass des Rheinstraßenfestes im Gewerbegebiet
Süd-West am 05.06.2005 dürfen die Verkaufsstellen im
Gebiet der Gemeinde Wardenburg in der Zeit von 13.00
Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Aus Anlass des Wardenburger Cityfestes am 14.08.2005
dürfen die Verkaufsstellen im Gebiet der Gemeinde
Wardenburg in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
geöffnet sein.

§ 4

Aus Anlass der Wardenburger Nikolaustage am 27.11.2005
dürfen die Verkaufsstellen im Gebiet der Gemeinde
Wardenburg in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
geöffnet sein.

§ 5

Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die
Feiertage (NFeiertagsG), des § 17 und § 24 des
Ladenschlussgesetzes (LSchlG), die Bestimmungen des
Arbeitszeitgesetzes, des Teilzeit- und Befristungsgesetzes,
des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer/-innen im
Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des
Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung
im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Wardenburg, den 03.03.2005

Gemeinde Wardenburg

Eckhard Heinje
Bürgermeister

Martina Noske
Gemeindedirektorin



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 295 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2005

Donnerstag, den 24. März 2005

Nr. 10

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Satzung zur Verringerung der Anzahl der zu wählenden Kreistagsabgeordneten 53

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude
XXXVII. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hude (Oldb) 53

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Satzung zur Verringerung der Anzahl der zu wählenden Kreistagsabgeordneten

Auf Grund der §§ 7 und 27 der Nds. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22. Aug. 1996 (Nds. GVBl. S. 365 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Nov. 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in seiner Sitzung am 15. März 2005 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Dauer der Wahlperiode vom 01.11.2006 bis 31.10.2011 verringert sich die Zahl der zu wählenden Kreistagsabgeordneten für den Landkreis Oldenburg gem. § 27 Abs. 1 NLO um 4.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Wildeshausen, 21. März 2005

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

XXXVII. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hude (Oldb)

Der Landkreis Oldenburg, Wildeshausen, hat die vom Rat der Gemeinde Hude (Oldb) am 16.12.2004 beschlossene XXXVII. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 11.03.2005, Az. 328-05-15, genehmigt.

Die XXXVII. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Erläuterungsbericht kann im Rathaus der Gemeinde Hude (Oldb), Parkstr. 53, 27798 Hude, während

der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die XXXVII. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtswirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Der Geltungsbereich der XXXVII. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. **(Siehe Anlage auf Seite 54)**

Jahnz
Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

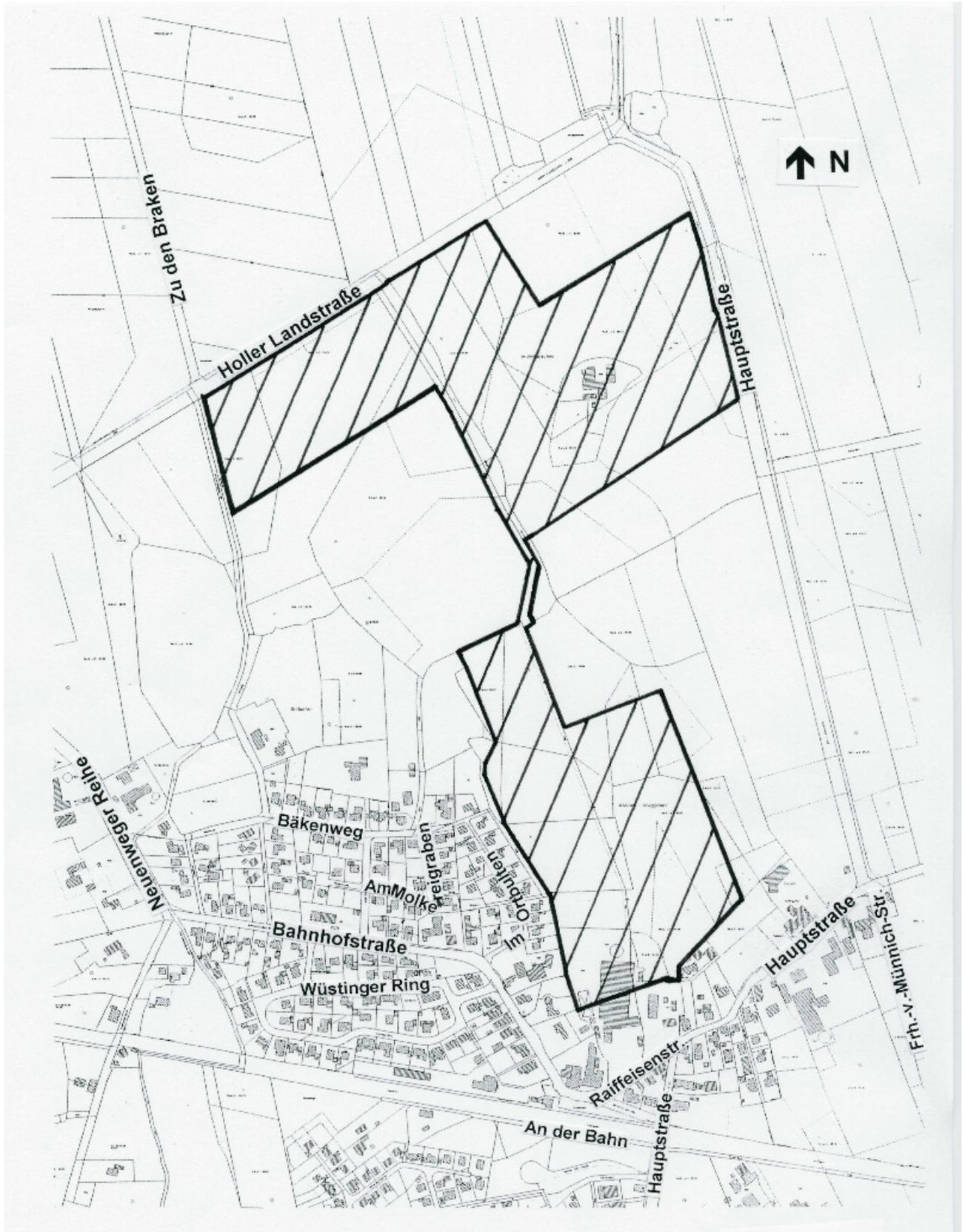
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 295 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Bekanntmachung der Gemeinde Hude „XXXVII. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hude (Oldb)“ in der Ausgabe 10/2005 vom 24. März 2005 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2005

Freitag, den 1. April 2005

Nr. 11

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses..... 56

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 .. 56

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BimSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 56

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung

Sozial- und Gesundheitsausschuss

Nr. 11 am 05.04.2005 um 17.00 Uhr im Berufsförderungswerk in Bookholzberg

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 23.11.2004.

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Einrichtung von Jobcentern
4. Bericht über den Stand der Umsetzung des Optionsmodells/Einrichtung einer Beschwerdestelle /Einrichtung eines Beirates/Vergabe von Aufträgen für Qualifizierungsmaßnahmen
5. Entwicklung der Altenhilfeeinrichtungen im Landkreis Oldenburg
6. Mitteilungen des Landrates
7. Anfragen und Anregungen

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger

Haushaltssatzung des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2005 vom 21.12.2004

I. Auf Grund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit dem § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in der Sitzung am 21. Dezember 2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

- a) im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	144.362.800,00 EUR
in der Ausgabe auf	150.163.100,00 EUR
- b) im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	11.697.800,00 EUR
in der Ausgabe auf	11.697.800,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.712.100,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.056.500,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 39 % der Steuerkraftmeßzahlen sowie der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten im Sinne des § 89 NGO als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15.000,00 EUR nicht übersteigen.

Wildeshausen, den 21. Dezember 2004

Eger
Landrat

II. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 22.03.2005 vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport - Az: 31.3/33.4 -10302/58 - erteilt.

III. Der Haushaltsplan des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2005 liegt in der Zeit vom 11.04.2005 bis 20.04.2005 in Zimmer 241 des Kreishauses des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, den 29.03.2005

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
In Vertretung

Eilers

Bekanntmachung über Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hier: Wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel

Mit Bescheid vom 29.03.2005 wurde dem Antragsteller, Herrn Wilfried Wieting, Hurreler Straße 47, 27798 Hude, die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel in Hude, Hurreler Straße 47, Gemarkung Hude, Flur 13, Flurstück 179/54 erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb eines zweiten Hähnchenmaststalles mit 39.500 Stallplätzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingung) und mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.“

(Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren keine Einwendungen während der Einwendungsfrist erhoben haben, haben gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich auch keine Möglichkeit mehr, die erteilte Genehmigung mit Rechtsbehelfen anzufechten.)

Für die wesentliche Änderung der Anlage war ein Genehmigungsverfahren gemäß §§ 10 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 08.07.2004 (BGBl. I S.1578, 1590) in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 7.1c, des Anhangs zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 06.01.2004 (BGBl. I S. 2, 19) sowie in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert am 24.06.2004 (BGBl. I S. 1380), durchzuführen.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 14.08.2003 (BGBl. I S. 1631), in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 04.04.2005 bis zum 18.04.2005 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs
und donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Wildeshausen, den 25.01.2005

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 295 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2005

Freitag, den 15. April 2005

Nr. 12

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses 59

Auflösung des Realverbandes für den
Realverbandsweg Nr. 67 in der Gemeinde
Ganderkesee 59

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 ... 59

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung

Finanzausschuss

Nr. 15 am 19.04.2005 um 17.00 Uhr in Wildeshausen , Kreishaus

Dem öffentlichen Teil der Sitzung des Finanzausschusses geht ein nichtöffentlicher Teil voran. Der öffentliche Teil der Sitzung wird gegen ca. 17.45 Uhr beginnen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

7. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 01.03.2005

Nach Tagesordnungspunkt 7 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

8. Antrag auf Gleichstellung von Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst; hier: Austritt aus der Tarifgemeinschaft im öffentlichen Dienst
9. Finanzielle Unterstützung des Trägervereins „Netzwerk Ausbildung und Beruf“
10. Mitteilungen des Landrates
11. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

Bekanntmachung über die Auflösung des Realverbandes für den Realverbandsweg Nr. 67 in der Gemeinde Ganderkesee

Mit Bescheid vom 05.04.2005 hat der Landkreis Oldenburg gemäß § 40 des Nieders. Realverbandsgesetzes vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert am 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 412), als Aufsichtsbehörde den Realverband für den Realverbandsweg Nr. 67 in der Gemeinde Ganderkesee aufgelöst.

Eine Ausfertigung des Bescheides liegt in der Zeit vom 20.04.2005 bis zum 27.04.2005 im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Zimmer 221, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Jedes Verbandsmitglied kann innerhalb eines Monats nach dem Ende der öffentlichen Auslegung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Oldenburg zu richten. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Wildeshausen, den 14.04.2005

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft -

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der jetzt gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in der Sitzung am 24. März 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	8.057.600 €
in der Ausgabe auf	8.057.600 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	3.578.600 €
in der Ausgabe auf	3.578.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 290 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 290 v.H.
2. Gewerbesteuer 320 v.H.

Neerstedt, den 24. März 2005

gez. Pauka
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 18.04.2005 bis 29.04.2005 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Hauptstraße 26, -Zimmer EG 10-, 27801 Neerstedt öffentlich aus.

Neerstedt, den 12.04.2005

gez. Pauka
Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 295 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2005

Freitag, den 22. April 2005

Nr. 13

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen:

1. Änderung des Bauleitplanes Nr. 57
„Zum Sande“ Dötlingen..... 62

Gemeinde Ganderkesee

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005..... 62

Gemeinde Prinzhöfte

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005..... 63

C. Sonstiges

B. Bekanntmachungen der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen Nr. 2 / 2005

über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung, hier: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Zum Sande“; Dötlingen

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat in seiner Sitzung am 24.03.2005 die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 57, „Zum Sande“; Dötlingen einschl. Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Kartenauszug dargestellt.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dötlingen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dötlingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Zimmer OG 16, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, unbefristet zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Zum Sande“; Dötlingen gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft

Gemeinde Dötlingen – Der Bürgermeister – Pauka

Gemeinde Ganderkesee

HAUSHALTSSATZUNG für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 6, 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 03.03.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	36.405.300 €
in der Ausgabe auf	37.216.600 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	9.623.900 €
in der Ausgabe auf	9.623.900 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.235.900 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v.H.
2. Gewerbesteuer 340 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 € im Verwaltungshaushalt und 15.000 € im Vermögenshaushalt nicht übersteigen.

Ganderkesee, den 03.03.2005

Gerold Sprung
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Oldenburg am 11.04.2005 unter dem Aktenzeichen 20-15 14 01/2 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 25. April 2005 bis 04. Mai 2005 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ganderkese, Mühlenstraße 2, Zimmer 128, öffentlich aus.

Ganderkese, den 19.05.2005

Gerold Sprung
Bürgermeister

Gemeinde Prinzhöfte

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Prinzhöfte für das Jahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Prinzhöfte in seiner Sitzung am 23 März 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	525.900 Euro
in der Ausgabe auf	525.900 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	344.300 Euro
in der Ausgabe auf	344.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 204.000 Euro.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 40.000 Euro.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer für die
 - land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 280 %
 - Grundstücke (Grundsteuer B) 280 %
- Gewerbsteuer 300 %

27243 Prinzhöfte, den 23.03.2005

(Wöbse)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die erforderliche Genehmigung hat der Landkreis Oldenburg am 4.04.2005 zum Az 2015 erteilt. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit

vom 25.04.2004 bis zum 6.05.2005

bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, öffentlich aus.

27243 Harpstedt, den 14.04.2005

Im Auftrag

(Mohr)

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: hauptamt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 295 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2005

Freitag, 29. April 2005

Nr. 14

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses 65

Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 65

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung

Jugendhilfeausschuss

Nr. 10 am 03.05.2005 um 17:00 Uhr in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 16.11.2004.

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. 3. Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz - TAG)
4. Antrag der Gemeinde Großenkneten auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Erweiterung des Ev. Kindergartens in Sage
5. Antrag der Gemeinde Ganderkesee auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Erweiterung der Kindertagesstätte Lange Straße, Ganderkesee
6. Antrag der Gemeinde Ganderkesee auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Umwandlung des Kinderspielkreises Bergedorf in einen Kindergarten
7. Antrag des Vereins zur Verhütung von Kindesmiss-handlung e.V. auf Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten der Unterhaltung der „Vertrauensstelle Benjamin“ im Rahmen des Kinderschutzzentrums Oldenburg
8. Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes
9. Mitteilungen der Verwaltung des Jugendamtes
10. Anfragen und Anregungen

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger

Bekanntmachung

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Jan-Bernd Stolle, Hellbusch 5, 26197 Großenkneten, beantragt nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 22.12.2004 (BGBl. I S.3704, 3708) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.12.2004 (BGBl. I S. 3758, 3807) und Nr. 7.1 c, g, Spalte 1, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastschweinen und Mastge-

flügel. Folgende wesentliche Änderungen sind Gegenstand des eingereichten Antrages:

- Errichtung und Betrieb eines weiteren Hähnchenmaststalles mit 35.328 Stallplätzen einschließlich einer Abluftbehandlungsanlage
- Einbau einer Abluftbehandlungsanlage in den vorhandenen Hähnchenmaststall
- Erhöhung der Stallplätze im vorhandenen Schweinemaststall um 180 Plätze

Das beantragte Vorhaben soll in Großenkneten, Hellbusch 5, Flurstück 22, Flur 75, Gemarkung Großenkneten, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 3 a des UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen in der Zeit vom 06.05.2005 bis zum 06.06.2005 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags
von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr,

dienstags
von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr,

freitags
von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Gemeinde Großenkneten, Markt 3, 26197 Großenkneten, Zimmer 202, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags
von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie montags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

donnerstags
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

samstags
von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Gemeinde Großenkneten ist eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 20.06.2005 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Gemeinde Großenkneten geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen werden am 07.07.2005 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum A des Kreishauses in Wildeshausen erörtert. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 20.04.2005

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 295 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2005

Freitag, den 13. Mai 2005

Nr. 15

**A. Bekanntmachungen des Landkreises
Oldenburg**

Abfallbilanz 2004 68

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,
Samtgemeinde Harpstedt und
Verbände**

Gemeinde Wardenburg
3. Änderung des Bebauungsplanes 28 - Hunteweg,
Hundsmühlen 68

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Abfallbilanz 2004

Der Landkreis Oldenburg hat für sein Entsorgungsgebiet die nach dem Niedersächsischen Abfallgesetz zu erstellende Abfallbilanz für das Jahr 2004 aufgestellt.

Die Abfallbilanz ist im Internet auf den Seiten des Landkreises unter <http://www.oldenburg-kreis.de> im Bereich Abfallwirtschaft zugänglich und kann zusätzlich in der Zeit vom 16. Mai bis 15. Juni 2005 von 9⁰⁰ bis 13⁰⁰ Uhr beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer Nr. 254, eingesehen werden.

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft -

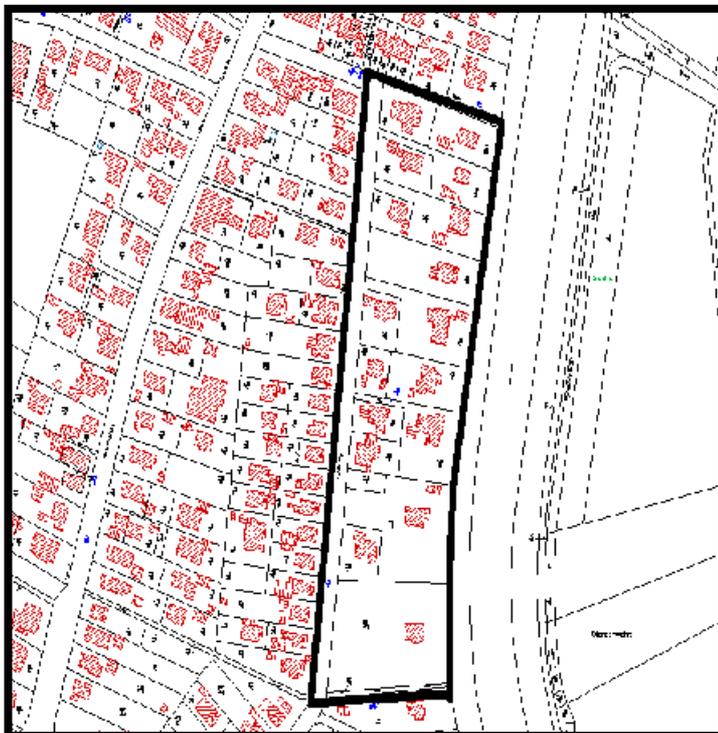
B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

3. Änderung des Bebauungsplanes 28 – Hunteweg, Hundsmühlen -

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat am 03.03.2005 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 – Hunteweg, Hundsmühlen - als Satzung beschlossen. Der Beschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes 28 ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan wird mit der Begründung im Rathaus Wardenburg, Friedrichstr. 16, - Fachbereich Bauen, Umwelt und Verkehr (Zimmer 2-20) - unbefristet zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt. Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wardenburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemeinde Wardenburg
Die Gemeindedirektorin

N o s k e



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 295 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2005

Freitag, den 20. Mai 2005

Nr. 16

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Gleichstellungs- und
Frauenausschusses 71

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,
Samtgemeinde Harpstedt und
Verbände**

Groß Ippener
Haushaltssatzung für das Jahr 2005 71

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung

Gleichstellungs- und Frauenausschuss

Nr. 09 am 24.05.2005 um 14.00 Uhr in Wildeshausen, Kreishaus

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 02.11.2004.

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes im Landkreis Oldenburg
4. Arbeitsbericht der ExistenzgründungsAgentur für Frauen (EFA)
5. Weiterförderung des Trägervereins „Koordinierungsstelle Frauen und Wirtschaft e.V.“
6. Politik mit (Frauen) PerspektiveMentoring-Programm zur Frauenförderung - Zwischenbilanz
7. Präventionsprojekt „Babybedenkzeit“

Der Landrat - Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Groß Ippener

Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Ippener für das Jahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Groß Ippener in seiner Sitzung am 4. April 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme	auf	814.900 Euro
in der Ausgabe	auf	814.900 Euro
im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme	auf	130.500 Euro

in der Ausgabe auf 130.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die
 - a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 %
 - b) Grundstücke (Grundsteuer B) 250 %
2. Gewerbesteuer 300 %

27243 Groß Ippener, den 4. April 2005

Drube
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 23.05.05 bis zum 3.06.05 öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt aus.

27243 Harpstedt, den 11.05.05
Im Auftrage

Mohr



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 295 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

2005

Freitag, den 03. Juni 2005

Nr. 17

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg	
Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses	74
Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	74
B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände	
<i>Gemeinde Dünsen</i> Haushaltssatzung	74
<i>Samtgemeinde Harpstedt</i> 3. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 der Samtgemeinde Harpstedt	75
<i>Gemeinde Wardenburg</i> 1. Nachtragshaushaltssatzung	75
C. Sonstiges	
<i>Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)</i> Jahresabschluss 2004	76

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung

Bau- Straßen- und Brandschutzausschuss

Nr. 09 am 07.06.2005 um 17.00 Uhr in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 09.11.2004.

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Auswirkungen der Verordnung zur Änderung der Verordnungen für die Freiwilligen Feuerwehren in Niedersachsen
4. Bestellung der Waldbrandbeauftragten
5. Großleitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst
6. Zunehmende LKW-Belastung durch Einführung der Autobahn-Maut
7. Verkehrssituation auf der L 341 im Bereich Groß-Köhren, Beckeln
8. Verkehrssituation in Aschenstedt
9. Technische Verwaltung Kreisstraßen
10. Unterführung der K 226 in Hude
11. Radweg an der K 236 Brettorf/Osterbrooksand bis Uhlhorn/B 213
12. Radweg an der K 327 auf dem Abschnitt Immer bis Brettorf
13. Umbau Einmündungsbereich L 872/L 888 innerhalb der Ortsdurchfahrten Kirchhatten
14. Sanierung und Ausbau K 229, K 246, K 236 und K 53 - Sachstandsbericht
15. Ausweisung der Bedarfsumleitungen im Verlaufe der Autobahn 29
16. Mitteilungen des Landrates
17. Mitteilungen Leiter der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg
18. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

Bekanntmachung über die Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hier: Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Windfarm mit sechs Windenergieanlagen

Mit Bescheid vom 25.05.2005 wurde der Antragstellerin, der Volkswind GmbH Planung und Nutzung regenerativer Energie, Riehe 6, 27777 Ganderkesee die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit sechs Windenergieanlagen der Firma VESTAS V 80 mit einer Narbenhöhe von 100,00m und einer Gesamthöhe von 140,00m in der Gemeinde Prinzhöfte, Gemarkung Prinzhöfte, Flurstück 15/6 der Flur 9 und Flurstücke 3/1, 6/0, 5/4, 1/1 und 8/3 der Flur 10 erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (Auflagen) und mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.“ (Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren keine Einwendungen während der Einwendungsfrist erhoben haben, haben gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich auch keine Möglichkeit mehr, die erteilte Genehmigung mit Rechtsbehelfen anzufechten.)

Für die Erteilung der Genehmigung der Windfarm war ein Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 22.12.2004 (BGBl. I S. 3704, 3708) in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 1.6 des Anhanges zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.12.2004 (BGBl. I S. 3758,3807) sowie in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert am 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359,1380), durchzuführen.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 14.08.2003 (BGBl. I S. 1631), in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 06.06.2005 bis zum 20.06.2005 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 164, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs	
und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Wildeshausen, den 03.06.2005

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Düsen

Haushaltssatzung der Gemeinde Düsen für das Jahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Düsen in seiner Sitzung am 10. Mai 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	516.900 Euro
in der Ausgabe auf	516.900 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	393.800 Euro
in der Ausgabe auf	393.800 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionsförderungsmaßnahmen und Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die
 - a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 %
 - b) Grundstücke (Grundsteuer B) 250 %
2. Gewerbesteuer 280 %

27243 Düsen, den 10. Mai 2005

(Post)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 06.06.2005 bis 17.06.2005 öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, den 27.05.2005
Im Auftrag

(Mohr)

Samtgemeinde Harpstedt

Bekanntmachung über die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 der Samtgemeinde Harpstedt

Der Landkreis Oldenburg hat die vom Rat der Samtgemeinde Harpstedt vom 16.12.2004 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP 2000/3.) mit Erläuterungsbericht gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Verfügung vom 18.05.2005, Az.:640-05-15, genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser 3. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 umfasst das Gebiet, welches in der nachstehenden Abbildung (siehe die Anlage auf Seite 77) gekennzeichnet ist.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 und der Erläuterungsbericht (Begründung) liegen ab sofort während der Dienststunden im

Amthof der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1,
Zimmer 36, Fachbereich 4 Bau und Planung, 27243
Harpstedt

unbefristet zur Einsicht öffentlich aus.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dem Tag dieser Bekanntmachung rechtswirksam.

Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird aufmerksam gemacht. Hiernach wird eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieses Flächennutzungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Harpstedt geltend gemacht worden ist. Ferner werden die Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Harpstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen.

Harpstedt, den 27.05.2005

gez. Uwe Cordes

(Uwe Cordes)

Gemeinde Wardenburg

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in der Sitzung am 28. April 2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltplan werden

im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen und Ausgaben
gegenüber bisher 16.522.600,00 €
erhöht um je 517.600,00 €
und nunmehr festgesetzt auf je 17.040.200,00 €

und

im Vermögenshaushalt

die Einnahmen und Ausgaben
gegenüber bisher 5.101.100,00 €
erhöht um je 961.500,00 €
und nunmehr festgesetzt auf je 6.062.600,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.543.100,00 € um 886.800,00 € vermindert und damit auf 656.300,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.122.000,00 € um 104.000,00 € vermindert und damit auf 1.018.000,00 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Wardenburg, den 29. April 2005

GEMEINDE WARDENBURG

Eckhard H e i n j e
Bürgermeister

Martina N o s k e
Gemeindedirektorin

II. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 17.05.2005 vom Landkreis Oldenburg (Oldb) mit Aktenzeichen: 20 – 15 14 01/7 erteilt. Die 1. Nachtragshaushaltplan 2005 liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in der Zeit vom 06.06.2005 bis 15.06.2005 während der Dienststunden zur Einsichtnahme beim Fachbereich Zentrale Dienste und Controlling der Gemeindeverwaltung, Friedrichstr. 16, 26203 Wardenburg, öffentlich aus.

Wardenburg, 26.05.2005

GEMEINDE WARDENBURG

Die Gemeindedirektorin

In Vertretung

G e i s l e r

C. Sonstiges

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen /Niedersachsen (ZVBN)

Jahresabschluss 2004

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen / Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 17. Mai 2005 die Jahresrechnung 2004 beschlossen und dem Vorstandsvorsitzenden gemäß § 9 Abs. 8 der Zweckverbandssatzung die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, in Bremen, Otto-Lilienthal-Str. 23, öffentlich aus.

Bremen, den 30.05.2005

i.A. Christof Herr
Geschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: hauptamt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 295 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Bekanntmachung der Samtgemeinde Harpstedt „3. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 der Samtgemeinde Harpstedt“ in der Ausgabe 17/2005 vom 03. Juni 2005 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Abb. 1: Räumliche Lage des Änderungsbereiches

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2005

Freitag, den 10. Juni 2005

Nr. 18

**A. Bekanntmachungen des Landkreises
Oldenburg**

Öffentliche Sitzung des Struktur- und
Wirtschaftsausschusses 79

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses 79

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,
Samtgemeinde Harpstedt und
Verbände**

C. Sonstiges

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest
Ladung zur Sitzung des Verbandsausschusses . 79

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung

Struktur- und Wirtschaftsausschusses

Nr. 10 am 13.06.2005 um 10.00 Uhr in Wildeshausen, Kreishaus

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 22.02.2005

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Regionen in Europa: RIS, Metropolregionen
4. Mitteilungen des Landrates
5. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

Öffentliche Sitzung

Schulausschuss

Nr. 10 am 14.06.2005 um 17.00 Uhr in Wildeshausen, Kreishaus

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 09.11.2004

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit emotionalem und sozialem Förderbedarf
4. Projekt „Eigenverantwortliche Schule und

- Qualitätsvergleich in Bildungsregionen“
5. Schülerbeförderung- Neukonzeption der Buslinien im Bereich der Gemeinden Dötlingen, Großenkneten, Hatten, Wardenburg und der Stadt Wildeshausen
6. Einrichtung eines Fachgymnasiums an den Berufsbildenden Schulen des Landkreises Oldenburg
7. Mitteilungen des Landrates
8. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

C. Sonstiges

Zweckverband Naturpark Wildeshäuser Geest

Ladung zur nächsten Sitzung des Verbandsausschusses

Die nächste Sitzung des Verbandsausschusses findet am Dienstag, 14.06.05, 10:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Großenkneten, Sitzungssaal, Markt 3, in Großenkneten, statt.

Die Tagesordnung umfasst folgende Punkte:

1. Eröffnung, Beschlussfähigkeit, ordnungsgemäße Ladung und Anträge zur Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 87. Sitzung am 01.11.04 in Ganderkesee
3. Geschäftsbericht 2004
4. Jahresrechnung 2004
5. Rechenschaftsbericht 2004
6. Prüfbericht 2004
7. Entlastung des Geschäftsführers für 2004
8. Zweckverbandssatzung
9. Berichte aus der touristischen Arbeit
10. Verschiedenes

Wildeshausen, 06.06.05

Wiechmann
Geschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: hauptamt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 295 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2005

Freitag, den 17. Juni 2005

Nr. 19

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)..... 81

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,
Samtgemeinde Harpstedt und
Verbände**

Gemeinde Hatten
Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen
im Ortsteil Sandkrug..... 81

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung über die Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Günter Bahrs, Heckenhäusern 4, 27243 Beckeln, beantragt nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 22.12.2004 (BGBl. I S.3704, 3708) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.12.2004 (BGBl. I S. 3758, 3807) und Nr. 7.1 d des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastputen. Folgende wesentliche Änderungen sind Gegenstand des eingereichten Antrages:

- Errichtung und Betrieb eines Putenmaststalles mit 8.656 Aufzuchtplätzen bzw. 4.501 Hennenmastplätzen
- Umstellung der Haltungsart in den vorhandenen Ställen auf Putenaufzucht mit 33.290 Plätzen bzw. auf Hennenmast mit 17.309 Plätzen

Das beantragte Vorhaben soll in Beckeln, Holzhausen, Flurstück 69, Flur 6, Gemarkung Klein Köhren, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 3 a des UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen in der Zeit vom 24.06.2005 bis zum 25.07.2005 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, Zimmer 36, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Samtgemeinde Harpstedt ist eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 08.08.2005 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Samtgemeinde Harpstedt geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen werden am 31.08.2005 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum A des Kreishauses in Wildeshausen erörtert. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 14.06.2005

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Verordnung der Gemeinde Hatten über die Öffnung von Verkaufsstellen im Ortsteil Sandkrug

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (Bundesgesetzblatt Nr. 1 Seite 875), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Niedersächsischen Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 19.12.1990 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 491), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 04.05.2005 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Aus Anlass des „Sandy-Festes“ am 04. September 2005 dürfen die Verkaufsstellen im Ortsteil Sandkrug in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des Nds. Gesetzes über die Feiertage vom 07.03.1995, in der zurzeit gültigen Fassung, die Vorschrift des § 17 Ladenschlussgesetz, des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen gem. § 24 (1) Ladenschlussgesetz Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Kirchhatten, den 04. Mai 2005

Gemeinde Hatten

Helmut Hinrichs
Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 295 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2005

Freitag, den 24. Juni 2005

Nr. 20

**A. Bekanntmachungen des Landkreises
Oldenburg**

Anlagen nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)..... 84

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,
Samtgemeinde Harpstedt und
Verbände**

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung über die Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hier: Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Windfarm mit sechs Windenergieanlagen

Mit Bescheid vom 16.06.2005 wurde der Antragstellerin, der Spradau Wind Betriebs GmbH Co. KG, Spradau 1, 27243 Winkelsett, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit sechs Windenergieanlagen des Typs Enercon E-70 E 4 mit einer Narbenhöhe von 113,50m und einer Gesamthöhe von 149,00m in der Gemeinde Winkelsett, Gemarkung Winkelsett, Flurstück 8/14 der Flur 23 erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (Auflagen) und mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.“ (Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren keine Einwendungen während der Einwendungsfrist erhoben haben, haben gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich auch keine Möglichkeit mehr, die erteilte Genehmigung mit Rechtsbehelfen anzufechten.)

Für die Erteilung der Genehmigung der Windfarm war ein Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 22.12.2004 (BGBl. I S. 3704, 3708) in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 1.6 des Anhanges zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.12.2004 (BGBl. I S. 3758,3807) sowie in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert am 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359,1380), durchzuführen.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß §

21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 14.08.2003 (BGBl. I S. 1631), in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 27.06.2005 bis zum 11.07.2005 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 164, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstag	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Wildeshausen, den 24.06.2005

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: hauptamt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 295 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2005

Freitag, den 01. Juli 2005

Nr. 21

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses 86

Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 86

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

4. Satzung zur Änderung der Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Gemeinde Dötlingen..... 86

5. Flächennutzungsplanänderung über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung..... 87

Flecken Harpstedt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19A - Verbrauchermarkt Inkoop-, in Harpstedt..... 88

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung

Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss

Nr. 12 am 05.07.2005 um 17.30 Uhr in Wildeshausen, Kreishaus.

Vor Eintritt in die Tagesordnung findet mit Privat-Pkw eine Bereisung statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 22.02.2005.

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Neuordnung des Systems der landwirtschaftlichen EU-Betriebsprämien und Einführung von „Cross Compliance“
4. Wartung von Kleinkläranlagen
5. Ökokonto: Erfahrungsbericht und weiteres Vorgehen
6. Erweiterung eines Sandabbauvorhabens in Haschenbrok/Kellerhöhe, Gemeinde Großenkneten
7. Sand-Nassabbauvorhaben in Höven, Gemeinde Wardenburg
8. Mitteilungen des Landrates
9. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

In den nachfolgend aufgeführten Genehmigungsverfahren hat eine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist:

- wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen und Puten durch Herrn Helmut Mahlstedt, Reckum 1, 27243 Winkelsett, auf dem Betriebsgrundstück in 27243 Winkelsett, Flur 6, Flurstück 48/2, Gemarkung Reckum
- wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht oder zum Halten von Nutztieren mit Plätzen für 50 Großvieheinheiten oder mehr sowie mehr als 2 Großvieheinheiten je Hektar der vom Inhaber der Anlage regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Fläche oder ohne landwirtschaftlich genutzte Fläche durch Herrn Helmut Mahlstedt, Reckum 1, 27243 Winkelsett, auf dem Betriebsgrundstück in 27243 Winkelsett, Flur 6, Flurstück 1/1, Gemarkung Reckum
- wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht oder zum Halten von Nutztieren mit Plätzen für 50 Großvieheinheiten oder mehr sowie mehr als 2

Großvieheinheiten je Hektar der vom Inhaber der Anlage regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Fläche oder ohne landwirtschaftlich genutzte Fläche durch Herrn Werner Janzen, Neerstedter Straße 18, 27801 Dötlingen, auf dem Betriebsgrundstück in 27801 Dötlingen, Flur 51, Flurstück 3, Gemarkung Dötlingen

- wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastputen durch Herrn Herbert Böhmer, Huntloser Straße 341, 26203 Wardenburg, auf dem Betriebsgrundstück in 26203 Wardenburg, Flur 46, Flurstück 81/1, Gemarkung Wardenburg
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Puten durch Herrn Klaus Harms, Auf dem Pohlkamp 3, 27777 Ganderkesee, auf dem Betriebsgrundstück in 27777 Ganderkesee, Flur 30, Flurstück 25, Gemarkung Ganderkesee
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Legehennen durch Frau Anne Bruns, Neue Dorfstr. 5, 27801 Dötlingen, auf dem Betriebsgrundstück in 27801 Dötlingen, Flur 8, Flurstück 35/1, Gemarkung Dötlingen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Wildeshausen, den 21.06.2005

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
-Bauordnungsamt-

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Dötlingen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Gemeinde Dötlingen

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl S. 382), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S 63) in Verbindung mit § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 10.06.2004 (GVBl S. 171) i.d.z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in seiner Sitzung am 24.03.2005 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Ziffer 1 der Satzung der Gemeinde Dötlingen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Gemeinde Dötlingen erhält folgende Fassung:

- (1) In der Gemeinde Dötlingen wird in dem in Absatz (2) genannten Geltungsbereich die Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen.

Der Geltungsbereich der Satzung der Gemeinde Dötlingen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Gemeinde Dötlingen vom 22.09.1999, geändert am 15.03.2001, 14.03.2002 und 27.03.2003 wird um die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke erweitert.

Die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke werden in dem Übersichtsplan, Maßstab 1 : 10.000, der Bestandteil der Satzung der Gemeinde Dötlingen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Gemeinde Dötlingen ist, orange gekennzeichnet.

Die Abwasserbeseitigungspflicht wird auf die Nutzungsberechtigten der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke mit Wirkung vom 01.01.2005 übertragen.

§ 2

§ 1 Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „oder rot“ werden ersatzlos gestrichen.

§ 3

§ 1 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

Für den im Übersichtsplan orange gekennzeichneten Bereich des Wochenendgebietes Ostrittrum wird die Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen.

§ 4

§ 2 Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „ + rot“ wird ersatzlos gestrichen

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neerstedt, den 28.04.2005

Pauka
Bürgermeister

Anlage

zur 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Dötlingen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Gemeinde Dötlingen

A: Satzungsbereich 3 – Einleitung in das Grundwasser

1. Ostrittrum, Hügelweg 18; Flur 5; Flurstück 37/16
2. Iserloy, Stedinger Weg 64; Flur 72; Flurstück 15
3. Klattenhof, Im Ströhen 4, Flur 26; Flurstück 12/9

B: Satzungsbereich 1 – Einleitung in ein Gewässer
„Rittrumer Mühlbach“/„Kimmer Bäke“

1. Ohe, Zur Bäke 5, Flur 6; Flurstück 762/148
2. Nuttel, Grambergsweg 11, Flur 22; Flurstück 104/15

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung, hier: 5. Flächennutzungsplanänderung

Der Landkreis Oldenburg hat mit Verfügung vom 18.05.2005 (Az: 703-05-15) die vom Rat der Gemeinde Dötlingen in seiner Sitzung am 07.10.2004 beschlossene 5. Änderung des F-Planes der Gemeinde Dötlingen genehmigt.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Kartenauszug dargestellt.



Geltungsbereich der 5. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Dötlingen im Bereich der Ortschaft Iserloy; „Iserloyer Straße/Stedinger Weg“

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dötlingen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dötlingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die 5. Flächennutzungsplanänderung einschließlich Erläuterungsbericht liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Zimmer OG 16, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt,

unbefristet zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt die 5. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Dötlingen gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Dötlingen - Der Bürgermeister - Pauka

Flecken Harpstedt

Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19A -Verbrauchermarkt INKOOOP-, in Harpstedt

Der Rat des Flecken Harpstedt hat in seiner Sitzung am 14. Dez. 2004 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19A – Verbrauchermarkt INKOOOP- in Harpstedt, zugleich teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Bei der Windmühle“ mit Textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung mit Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.
(Anm. d. Red.: Der Kartenausschnitt befindet sich als Anlage auf der Seite 89)

Der Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 19A - Verbrauchermarkt INKOOOP- gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 19A - Verbrauchermarkt INKOOOP- mit Textlichen Festsetzungen und Begründung liegt ab sofort bei der Gemeinde Flecken Harpstedt während der allgemeinen Dienststunden und bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, Zimmer 36, 27243 Harpstedt, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs.1 BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht

innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder die mangelnde Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Bebauungspläne eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechend der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

27243 Harpstedt, den 23. Juni 2005

(Uwe Cordes)

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

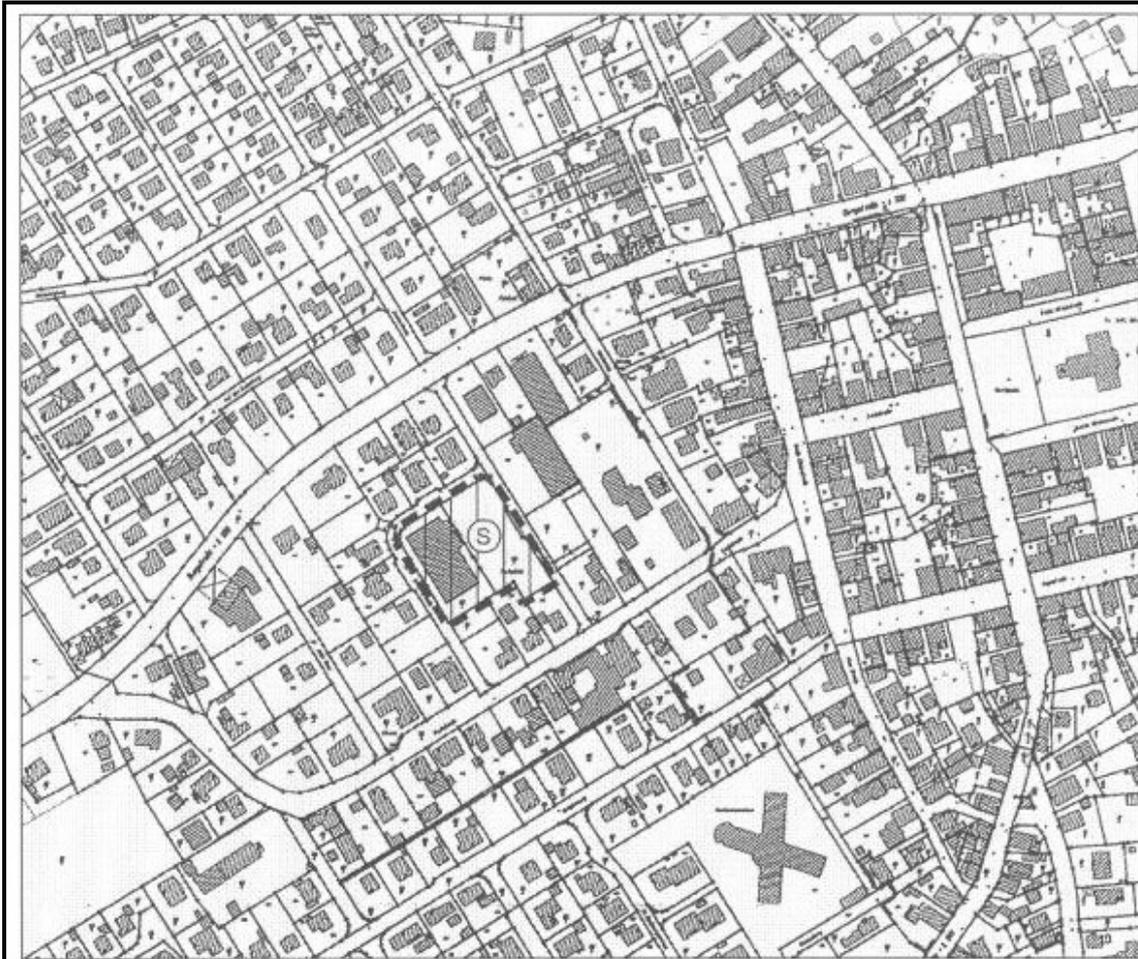
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 295 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Bekanntmachung des Flecken Harpstedt „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19A -Verbrauchermarkt INKOOOP-, in Harpstedt“ in der Ausgabe 21/2005 vom 01. Juli 2005 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2005

Freitag, den 08. Juli 2005

Nr. 22

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages..... 91

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee
Bebauungsplan Nr. 109 B – Bookhorn (Gewerbegebiet) und 58. Änderung des Flächennutzungsplanes..... 91

Gebührensatzung der regioVHS Ganderkesee-Hude 92

Gemeinde Hude
7. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hude (Oldb) 94

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung

Kreistag

Nr. 302 am 12.07.2005 um 17.00 Uhr in Ganderkeseesee,

Ratssaal der Gemeinde Ganderkeseesee
Mühlenstr. 2 - 4
27777 Ganderkeseesee
Te.: (0 42 22) 4 41 12

Tagesordnung

- I. Öffentlicher Teil
1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 15.03.2005
3. Bericht und Mitteilungen des Landrates
4. Aussprache zu dem Punkt 3

Nach Tagesordnungspunkt 4 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

5. Feststellung über das Ausscheiden des Kreistagsabgeordneten Herrn Thorsten Thümler
6. Pflichtenbelehrung und Verpflichtung des neuen Kreistagsabgeordneten Herrn Herbert Lueken
7. Neubesetzung der Ausschüsse auf Grund des Überganges eines Kreistagssitzes und Neubenennung der/des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses (einschl. Sport)
8. Bestimmung der Vertreter/innen des Landkreises Oldenburg in Organisationen, in denen der Landkreis vertreten ist, auf Grund des Überganges eines Kreistagssitzes
9. Aufhebung der Satzungen der Kreisjugendmusikschule
10. Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz - TAG)
11. Weiterförderung des Trägervereins „Kordinierungsstelle Frauen und Wirtschaft e.V.“
12. Bestellung der Waldbrandbeauftragten
13. Großleitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst
14. Einrichtung eines Fachgymnasiums an den Berufsbildenden Schulen des Landkreises Oldenburg
15. Bildung der Ausschüsse;

hier: Schulausschuss -Vertreter/in der Lehrer/innen der Berufsbildenden Schulen

16. ÖPNV; hier: Schülerbeförderung
17. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkeseesee

Bebauungsplan Nr. 109 B – Bookhorn (Gewerbegebiet) und 58. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Gemeinde Ganderkeseesee hat den Bebauungsplan Nr. 109 B – Bookhorn (Gewerbegebiet) als Satzung und die Begründung beschlossen. Gleichzeitig hat er die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 109 B und der 58. Flächennutzungsplanänderung sind aus den nachstehend abgedruckten Karten ersichtlich. (Anm. d. Red.: Die Kartenausschnitte befinden sich als Anlage auf den Seiten 95-96)

Gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) wurde die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes unter dem Aktenzeichen 204d-21101-58005/58 mit einer Maßgabe genehmigt. Der Rat ist der Maßgabe beigetreten.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 58. Flächennutzungsplanänderung wirksam bzw. tritt der Bebauungsplan Nr. 109 B – Bookhorn in Kraft. Die genehmigte Flächenutzungsplanänderung mit dem Erläuterungsbericht sowie der Bebauungsplan mit Begründung liegen ab sofort im Rathaus Ganderkeseesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 204, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB (in der bis zum 19.07.2004 geltenden Fassung) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit der o.g. Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht gleichfalls innerhalb von 2 Jahren seit der o.g. Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gerold Sprung

Gebührensatzung der regioVHS Ganderkesee-Hude

Aufgrund der §§ 6,8,40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.6.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110) sowie § 5 Nds. Kommunalabgabengesetz i.d.F. vom 11.2.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 07.07.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die regioVHS Ganderkesee- Hude - nachstehend „VHS“ genannt – kündigt ihre Veranstaltungen und Kurse – nachstehend „Kurse“ genannt – in der Regel in einem Programmheft an. Das Programmheft erscheint 2 mal im Jahr, jeweils vor Beginn eines Semesters.
- (2) Für die Teilnahme an den Kursen ist eine Gebühr zu zahlen. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dieser Gebührenordnung. Die für einen Kurs danach festgestellte Gebühr wird im Programmheft ausgewiesen. Die im Programmheft ausgewiesenen Gebühren sind verbindlich.
- (3) Die im Programmheft angegebenen Unterrichtsstunden („UStd.“) umfassen 45 Minuten Unterrichtszeit.
- (4) In begründeten Fällen kann die VHS Kurse durchführen, die nicht im Programmheft ausgewiesen sind. Ein begründeter Fall liegt z.B. vor, wenn kurzfristig auf aktuelle Themen reagiert werden soll. In diesen Fällen ist die in der jeweiligen Ankündigung des Kurses angegebene Gebühr maßgeblich.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist jeder Teilnehmer/jede Teilnehmerin eines Kurses – nachstehend „Teilnehmer“ oder „TN“ genannt -.

§ 3 Erhebungszeitraum / Entstehung der Gebührenpflicht / Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist jeweils die im Programmheft bzw. der Ankündigung ausgewiesene Laufzeit eines Kurses.
- (2) Die Gebühr entsteht mit Beginn des jeweiligen Kurses.
- (3) Die Gebühr ist zur Zahlung fällig am ersten Kurstag. Abweichend von dieser Regelung wird bei Kursen gemäß § 4 Abs. 2 die Gebühr mit Beginn des zweiten Veranstaltungstages eines Kurses fällig.
- (4) Beträgt die Kursdauer mehr als 3 Monate, können die Gebühren in Raten gezahlt werden. Die Ratenhöhe wird im Programmheft ausgewiesen.

§ 4 Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühr gem. § 1 Abs. 2 dieser Gebührenordnung errechnet sich aus einer Grundgebühr zuzüglich eines Regelbetrages, wobei der Regelbetrag nach der Teilnehmeranzahl gestaffelt wird – nachstehend „Teilnehmer-Staffel“ genannt.

Die Grundgebühr beträgt 3,50 €/Kurs.

Der Regelbetrag beträgt:

bei	mit 5 - 6 TN	mit 7 – 9 TN	ab 10 TN
Kursen			
	3,00 €/UStd.	2,30 €/UStd.	2,00 €/UStd.

- (2) Abweichend von der Regelung gemäß Abs. 1 beträgt der Regelbetrag bei folgenden Kursen mit besonderen Inhalten:

bei Kursen	mit 5-6 TN	mit 7-9 TN	ab 10 TN
a) Bereich Gesellschaftspolitik	1,65 €	1,30 €	1,10 €
b) Kochkurse	3,30 €	2,55 €	2,20 €
c) Autogenes Training, BodyGym	3,75 €	2,90 €	2,50 €
d) EDV-/PC-Kurse	4,65 €	3,60 €	3,10 €
e) Kurse, in denen Geräte benutzt werden	3,30 €	2,55 €	2,20 €
f) Langzeitkurse in Ganz- und Halbtagsform ab 15 Tage Dauer			
- Nichtabiturientenkurs (Abendkurs)			39,00 €/Monat
- Nichtabiturientenkurs (Tageskurs)			49,00 €/Monat
- Abendrealschulkurse			20,00 €/Monat
- Hauptschulkurse			20,00 €/Monat

Maßgeblich für die Berechnung des Regelbetrages ist die angemeldete Teilnehmerzahl zum Zeitpunkt des zweiten Veranstaltungstages eines Kurses.

- (3) In besonderen Fällen erhöht sich die Gebühr gem. Abs. 1 und 2 um die zusätzlichen Kosten (z.B. Eintrittsgelder, Unterkunfts-, Verpflegungs- und / oder Fahrtkosten), dividiert durch die maßgebliche Mindestteilnehmerzahl der Teilnehmer-Staffel.
- (4) Werden von der VHS zusätzliche Leistungen erbracht, z.B. Ausgabe von Werkmaterial, wird hierfür eine gesonderte Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben.

- (5) Die Höhe der Gebühren für Studienreisen und –fahrten, Seminare und Kulturveranstaltungen richtet sich nach den tatsächlichen Kosten und wird im Einzelfall vom Bürgermeister auf Basis jeweils einer gesonderten Kalkulation festgesetzt.
- (6) Bei Kursen, die aus technischen oder methodischen Gründen weniger als fünf Teilnehmer zulassen, setzt der Bürgermeister die Gebühren auf Basis einer gesonderten Kalkulation fest.
- (7) Bei Auftragsmaßnahmen, also Maßnahmen, bei denen eine Kostenübernahme durch Dritte
- (8) (z. B. Agentur für Arbeit, Hartz IV- Maßnahmen, Arbeitgeber, Projektträger) erfolgt, werden die Gebühren vom Bürgermeister auf Basis einer gesonderten Kalkulation festgesetzt. Gebührenschuldner ist in diesen Fällen abweichend von § 2 der jeweilige Auftraggeber.
- (9) Der Bürgermeister ist berechtigt, für einzelne Kurse, die nicht den in Abs. 2 aufgeführten Kurskategorien zuzuordnen sind oder für Kurse, die in Kooperation mit anderen Volkshochschulen stattfinden, von dieser Satzung abweichende Gebühren festzusetzen.

§ 5 Ermäßigung

- (1) Teilnehmer, die Inhaber eines Ermäßigungsausweises der Gemeinde Ganderkesee sind, Arbeitslose (Empfänger von ALG I und ALG II), Sozialhilfeempfänger, Schüler, Studenten (bis 30 Jahre), Auszubildende mit Kindergeldberechtigung sowie Wehr- und Ersatzdienst-leistende erhalten auf Antrag eine Ermäßigung in Höhe von 20 %.
- (2) Aufgrund anderer als in Abs. 1 genannter Ermäßigungsausweise wird Gebührenermäßigung gewährt, sofern und soweit der Ermäßigungsbetrag von Dritten erstattet wird (z.B. Familien-Card einer Kommune).
- (3) Eine Kumulierung der Ermäßigungen nach Abs. 1 und 2 erfolgt nicht.
- (4) Für Studienfahrten, -reisen und Langzeitkurse wird keine Ermäßigung gewährt. Gleiches gilt für zusätzliche erbrachte Leistungen i.S. von § 4 Abs. 3 und Abs. 4.
- (5) Nimmt ein Teilnehmer an einem Kurs erst nach Kursbeginn teil, so kann die Gebühr auf Antrag anteilig herabgesetzt werden. Nimmt ein Teilnehmer nur zeitweise an einem Kurs teil, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.

§ 6 Erlass / Erstattung von Gebühren

- (1) Einem Teilnehmer werden Gebühren erlassen bzw. ein Teilnehmer erhält bereits gezahlte Gebühren erstattet, wenn
 - a) ein Kurs nicht stattfindet,

- b) sich der Teilnehmer spätestens 3 Werktage vor Kursbeginn schriftlich bei der Geschäftsstelle der VHS abgemeldet hat,
- c) der Teilnehmer eines Sprachkurses oder eines weiterführenden EDV-Kurses nach dem ersten Kurstag feststellt, dass für ihn der Kurs ungeeignet ist und er sich am darauffolgenden Werktag bei der Geschäftsstelle der VHS schriftlich abgemeldet hat,
- d) der Teilnehmer sich bei nachfolgend beschriebenen Kursen / Veranstaltungen wie folgt abgemeldet hat:
 - bei einer Wochen- und Wochenendveranstaltung, die innerhalb der Gemeinden Ganderkesee, Harpstedt oder Hude stattfindet, 10 Tage vor Kursbeginn,
 - bei einer Wochen- und Wochenendveranstaltung, die außerhalb der Gemeinden Ganderkesee, Harpstedt oder Hude stattfindet, 4 Wochen vor Kursbeginn,
 - bei Bildungsurlaubskursen 4 Wochen vor Kursbeginn,
 - bei Kursen, in denen Lebensmittel verarbeitet werden, 14 Tage vor Kursbeginn.

- (2) In begründeten Ausnahmefällen (z.B. längerer Krankheit oder dauernder beruflichen Verhinderung) kann bei Vorlage entsprechender Nachweise eine Erstattung der Gebühr ganz oder teilweise erfolgen. Das gleiche gilt bei Orts- und Zeitverschiebungen, bei Unterrichtsausfällen sowie bei wesentlichen Abweichungen des Kursinhalts vom Ausschreibungstext im Programmheft.
- (3) Der Gebührenerlass bzw. die Gebührenerstattung erfolgt in voller Höhe nur, wenn ein Kurs nicht stattfindet, in den übrigen Fällen erfolgt ein Gebührenerlass bzw. eine Gebührenerstattung nur in Höhe des Regelbetrages gemäß § 4 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 2.

§ 7 Vollstreckung

Die Einziehung fälliger Gebührenforderungen erfolgt nach den Vorschriften des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung ab dem 15.08.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 15.12.1993, zuletzt geändert am 19.12.2002, außer Kraft.

Ganderkesee, den 07. Juli 2005

Gemeinde Ganderkesee
Gerold Sprung
Bürgermeister

Gemeinde Hude

7. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hude (Oldb)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 638) sowie des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 408) hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 30.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Ziffer 1 erhält folgende Fassung: Die Gebühren für die Kindertageseinrichtungen bemessen sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Leistungen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten und der Zahl ihrer Kinder. Bemessungsgrundlage ist der Kalendermonat. Die Gebühr für die Kindergärten ergibt sich aus der Anlage 1, die Gebühr für die Kinderkrippe ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung.

(Anm. d. Red.: Anlage 1 und 2 befinden sich als Anlage auf den Seiten 97-98)

Artikel 2

Anlage 2 zu § 2 Abs. 1 enthält die beigefügte Fassung.

Artikel 3

Die Satzung tritt am 01. August 2005 in Kraft.

Hude, den 01.07.2005

Gemeinde Hude (Oldb)
Axel Jahnz
Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

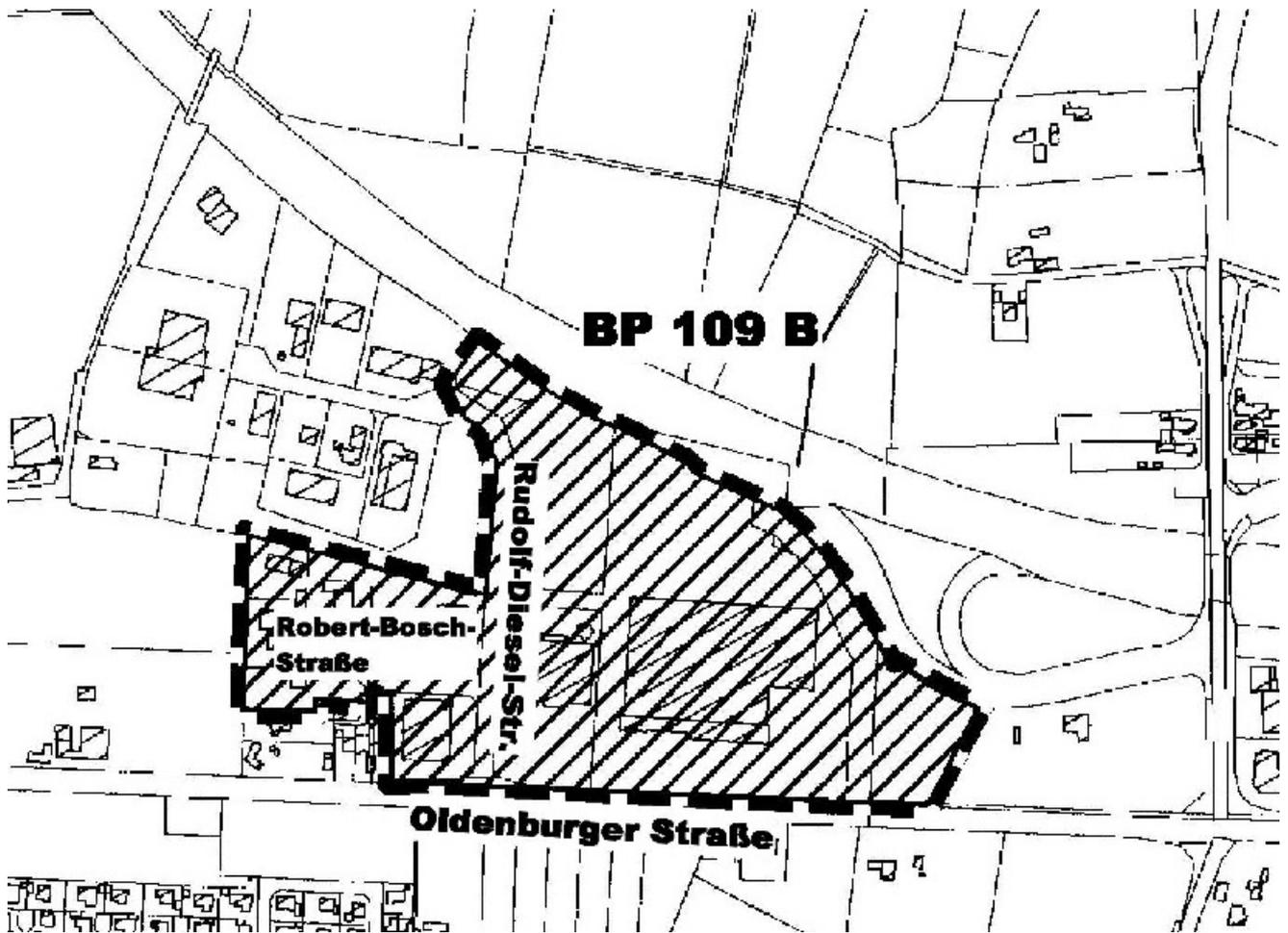
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 295 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zur der Bekanntmachung der Gemeinde Ganderkesee „Bebauungsplan Nr. 109 B – Bookhorn (Gewerbegebiet)“ in der Ausgabe 22/2005 vom 08. Juli 2005 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg.



Anlage zur der Bekanntmachung der Gemeinde Ganderkesee „58. Änderung des Flächennutzungsplanes“ in der Ausgabe 22/2005 vom 08. Juli 2005 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg.



Anlage 1 zu der Bekanntmachung der Gemeinde Hude „7. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hude (Oldb)“ in der Ausgabe 22/2005 vom 08. Juli 2005 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

Einkommensstaffel für die Ermittlung der Kindergartengebühren – Stand 01. August 2005

Jährliches Einkommen bis ...			Kindergartengebühr pro Monat							
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	Vormittags- gruppe	Nachmittags- gruppe (5 Tage)	Eingewöhnungs- gruppe (2 Tage)	Eingewöhnungs- gruppe (3 Tage)	Früh- dienst (1 Std.)	Mittags- dienst (1 Std.)	Spät- dienst (1 Std.)	Ganztags- gruppe
29.500 €	32.300 €	35.300 €	75,00 €	69,00 €	25,00 €	39,00 €	12,00 €	12,00 €	12,00 €	104,00 €
38.100 €	41.100 €	44.000 €	92,00 €	85,00 €	32,00 €	48,00 €	16,00 €	16,00 €	16,00 €	122,00 €
47.000 €	50.000 €	52.900 €	111,00 €	100,00 €	42,00 €	63,00 €	19,00 €	19,00 €	19,00 €	142,00 €
55.800 €	58.700 €	61.700 €	125,00 €	113,00 €	55,00 €	82,00 €	22,00 €	22,00 €	22,00 €	161,00 €
mehr als 55.800 €	mehr als 58.700 €	mehr als 61.700 €	156,00 €	137,00 €	70,00 €	105,00 €	25,00 €	25,00 €	25,00 €	184,00 €

⇒ für jedes weitere Kind zuzüglich 2.500,00 €

Anlage 2 zu der Bekanntmachung der Gemeinde Hude „7. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hude (Oldb)“ in der Ausgabe 22/2005 vom 08. Juli 2005 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

Einkommensstaffel für die Ermittlung der Kindergartengebühren – Kinderkrippe – Stand 01. August 2005

Jährliches Einkommen bis ...			Kindergartengebühr pro Monat				
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Stunden (20 Std./Woche)	5 Stunden (25 Std./Woche)	6 Stunden (30 Std./Woche)	Frühdienst (1 Std.)	Spätdienst (1 Std.)
29.500 €	32.300 €	35.300 €	120,00 €	140,00 €	160,00 €	12,00 €	12,00 €
38.100 €	41.100 €	44.000 €	130,00 €	150,00 €	170,00 €	16,00 €	16,00 €
47.000 €	50.000 €	52.900 €	150,00 €	170,00 €	190,00 €	19,00 €	19,00 €
55.800 €	58.700 €	61.700 €	170,00 €	190,00 €	210,00 €	22,00 €	22,00 €
mehr als 55.800 €	mehr als 58.700 €	mehr als 61.700 €	190,00 €	210,00 €	240,00 €	25,00 €	25,00 €

⇒ für jedes weitere Kind zuzüglich 2.500,00 €

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2005

Freitag, den 15. Juli 2005

Nr. 23

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Dötlingen über die Erhebung von Gebühren bei Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dötlingen vom 12.10.2000..... 100

Gemeinde Hude

Verordnung der Gemeinde Hude (Oldb) über die Öffnung von Verkaufsstellen im Ortsteil Hude am 04.09.2005 und 27.11.2005..... 100

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Hude (Oldb) 101

Gemeinde Wardenburg

Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindergarten-, Krippen- und Hortplätzen ... 101

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung 103

5. Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen 105

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Wardenburg (Straßenreinigungsgebührensatzung) 106

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Dötlingen über die Erhebung von Gebühren bei Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dötlingen vom 12.10.2000

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) sowie des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und des § 8 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 16.12.1992 (Nds. GVBl. S. 353) in der Fassung vom 07.02.2002, hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in seiner Sitzung vom 07.07.2005 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dötlingen beschlossen:

§ 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

Der § 2 Abs. 3 bekommt folgende Fassung:
„Die Gebühren können abweichend von der Regelung in Abs. 2 ebenfalls bei Inkrafttreten einer Änderungssatzung vom 01.01. eines Jahres neu festgesetzt werden.“

Der zweite Satz von § 2 Abs. 4 wird Abs. 5.
Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

§ 2

§ 3 wird wie folgt geändert:

Im § 3 Abs. 5 wird der Halbsatz „die für das erste Kind festgesetzt wurde“ gestrichen.

§ 3 Abs. 6 wird wie folgt hinzugefügt:
„Bei den aus der Gebührenstaffel hervorgehenden Beträgen für Mittagessen und Fahrtkosten für die altersübergreifende Nachmittagsgruppe sowie der Gebühr für den Spielkreis (derzeit 2 Tags à 3 Std.) i. H. v. 36,00 €, handelt es sich um Festbeträge, die von der Ermäßigung in § 3 Abs. 5 dieser Satzung ausgeschlossen sind.“

§ 3

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

An die Paragraphen-Bezeichnung „§ 2 Abs. 5“ wird angefügt: Satz 1

In Satz 4 wird nach dem Wort „Bundeskindergeldgesetz“ eingefügt:
„nach § 31 des Einkommensteuergesetzes und andere Leistungen für Kinder im Sinne von § 65 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes,“

Das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ wird ersetzt durch: „dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)“

§ 4

§ 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Der Betrag 5.000,00 DM wird auf 2.500,00 € geändert.

§ 5

Die Satzungsänderung tritt am 01.08.2005 in Kraft.

Neerstedt, den 07.07.2005

Pauka
Bürgermeister

(Anm. d. Red.: Die Gebührenstaffel für nachschulische Betreuung befindet sich als Anlage auf der Seite 108)

Gemeinde Hude

Verordnung der Gemeinde Hude (Oldb) über die Öffnung von Verkaufsstellen im Ortsteil Hude am 04.09.2005 und 27.11.2005

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 04.06.2003 (BGBl. I.S. 744) in Verbindung mit der Nds. Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 18.11.2004 (Nds. Gesetz- u. Verordnungsblatt, S. 464), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.01.2005 (Nds. GVBl. S. 45) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 30.06.2005 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Aus Anlass des Bürgerfestes 2005 im Ortsteil Hude dürfen am 04.09.2005 die Verkaufsstellen in diesem Bereich fünf Stunden geöffnet sein. Die Öffnungszeit hat zwischen 11.00 Uhr und 18.00 Uhr zu liegen.

Aus Anlass des Weihnachtsmarktes Wintertraum 2005 im Ortsteil Hude dürfen am 27.11.2005 die Verkaufsstellen in diesem Bereich fünf Stunden geöffnet sein. Die Öffnungszeit hat zwischen 11.00 Uhr und 18.00 Uhr zu liegen.

§ 2

Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung zur Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag beim Bürgerfest und dem Weihnachtsmarkt Wintertraum Gebrauch machen wollen, müssen am 03.09.2005 und 26.11.2005 spätestens um 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Hude, den 01.07.2005

Gemeinde Hude (Oldb)
Axel Jahnz
Bürgermeister

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Hude (Oldb)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), in Verbindung mit § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.09.2002 (Nds. GVBl. 378), hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 30.06.2005 folgende 4. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Hude (Oldb) vom 29.01.1976, zuletzt geändert am 18.12.2003, wird wie folgt geändert:

Der § 9 wird hinter § 8 neu eingefügt.

„§ 9 Entstehung der Gebührenschuld

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(3) In den Fällen des § 7 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendervierteljahres, für den neuen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.“

Der bisherige § 9 erhält als § 10 folgende Fassung:

„§ 10 Fälligkeit

Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Abschlagszahlungen werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.“

Artikel 2

„§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1993 in Kraft.“

Gemeinde Hude (Oldb)

Hude, 30. Juni 2005

Axel Jahnz
Bürgermeister

Gemeinde Wardenburg

Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindergarten-, Krippen- und Hortplätzen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 23.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der von der Gemeinde Wardenburg betriebenen Kindertagesstätten werden Gebühren nach Maßstab dieser Satzung erhoben.
- (2) Benutzung im Sinne dieser Satzung ist die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Wardenburg zu den festgesetzten Zeiten.

§ 2 - Festsetzung der Gebührenhöhe, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten bemessen sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Leistung. Bemessungsgrundlage ist das Kindertagesstättenjahr.
- (2) Eine Gebührenbemessung nach Tagen wird nicht vorgenommen. Das gilt auch für die Fälle von notwendigen vorübergehenden Schließungen der Einrichtung oder soweit die Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden.
- (3) Die Gebühren betragen ab dem Kindertagesstättenjahr 2005/2006 pro Kindertagesstättenjahr
 - für einen Vormittagsplatz 2.208,00 Euro;
 - für einen Nachmittagsplatz 1.767,00 Euro;
 - für einen Ganztagsplatz 2.760,00 Euro;
 - für einen Krippenplatz 4.600,00 Euro;
 - für einen Hortplatz 2.209,00 Euro.Die Gebühr wird in 12 monatlichen Teilbeträgen erhoben, wobei diese auf volle Euro nach oben zu runden sind.
- (4) Die monatliche Gebührenhöhe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Gebühr ist jeweils am 15. eines Monats fällig.

§ 3 - Gebührenermäßigung

- (1) Auf Antrag kann die in § 2 Abs. 3 genannte Gebühr ermäßigt werden. Sie beträgt dann

- 3,6 % des maßgebenden jährlichen Einkommens, mindestens jedoch 631,00 Euro pro Kindertagesstättenjahr für einen Vormittagsplatz;
 - 2,9 % des maßgebenden jährlichen Einkommens, mindestens jedoch 505,00 Euro pro Kindertagesstättenjahr für einen Nachmittagsplatz;
 - 4,4 % des maßgebenden jährlichen Einkommens, mindestens jedoch 789,00 Euro pro Kindertagesstättenjahr für einen Ganztagsplatz;
 - 7,5 % des maßgebenden jährlichen Einkommens, mindestens jedoch 1.315,00 Euro pro Kindertagesstättenjahr für einen Krippenplatz;
 - 3,6 % des maßgebenden jährlichen Einkommens, mindestens jedoch 632,00 Euro pro Kindertagesstättenjahr für einen Hortplatz.
- (2) Die Ermäßigung der Gebühr ist abhängig von dem maßgebenden Einkommen der Einkommensgemeinschaft. Zur Einkommensgemeinschaft gehören die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder, u. a. auch die Lebenspartnerin/der Lebenspartner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Stiefeltern und andere Personen, die überwiegend von den Eltern/dem Elternteil oder dem Kind unterhalten werden.
- (3) Maßgebendes Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetz (EStG), die steuerfreien Einkünfte im Sinne des § 3 EStG sowie Unterhaltsleistungen abzüglich der steuerlich abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des EStG im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen, abzüglich der Werbungskosten nach § 9 EStG im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und abzüglich 2.557,00 Euro je weiterem im Haushalt vorhandenem Kind im Sinne des § 32 Abs.1, 3 bis 5 des EStG.
- (4) Der Berechnung der Kindertagesstättengebühr wird das Einkommen des vorletzten vor dem Beginn des Kindertagesstättenjahres liegenden Kalenderjahres zugrunde gelegt. Das Einkommen ist durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides /Bescheides über den Lohnsteuerjahresausgleich nachzuweisen. Wenn dieser Nachweis nicht geführt werden kann oder das aktuelle Einkommen, fiktiv berechnet auf 12 Monate, um mehr als 20 % von dem des vorletzten Kalenderjahres abweicht, so ist das aktuelle Einkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Hierzu wird ein Durchschnittseinkommen von 3 Monaten (einschließlich Einmalzahlungen) fiktiv auf 12 Monate berechnet, abzüglich der steuerlich abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des EStG im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen, abzüglich der Werbungskosten nach § 9 EStG im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und abzüglich 2.557,00 Euro je weiterem im Haushalt vorhandenem Kind im Sinne des § 32 Abs.1, 3 bis 5 des EStG. Das aktuelle Einkommen ist durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen (z. B. Lohn-/Gehaltsbescheinigung, Bilanz, Einnahme-/Überschuss-Rechnung, Arbeitgeberbescheinigung).

Der Einkommensteuerbescheid des laufenden Jahres ist - sobald er vorliegt - nachzureichen.

- (5) Verändert sich nach Festsetzung der Gebühren die maßgebliche Bemessungsgrundlage im laufenden Kindertagesstättenjahr um mehr als 20 % oder verändert sich die Haushaltssituation durch Zu- oder Abgang von Personen, so ist die Gebühr neu festzusetzen. Diese Veränderungen sind der Gemeinde Wardenburg unverzüglich unaufgefordert anzuzeigen. Die Gebühren werden mit Wirkung des auf die Änderung folgenden Monats neu festgesetzt.
- (6) Werden die Leistungen der Kindertagesstätten durch Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigte mehrfach gleichzeitig in Anspruch genommen (Betreuung von Geschwistern), wird die Gebühr
- für das 2. Kind um 50% der Gebühr nach § 3 Abs. 1,
 - für das 3. Kind um 70% der Gebühr nach § 3 Abs.1 ermäßigt,
 - für jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben.
- (7) Die Gebührenermäßigung wird mit Beginn des Monats gewährt, in dem die Ermäßigung schriftlich bei der Gemeinde Wardenburg beantragt wurde. Die Ermäßigung gilt jeweils bis zum Ende des Kindertagesstättenjahres. Zum folgenden Kindertagesstättenjahr ist ein neuer Antrag auf Ermäßigung zu stellen und das Einkommen ist erneut nachzuweisen.

§ 4 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten der Kinder, die in der Einrichtung, für die diese Gebührensatzung gilt, betreut werden.
- (2) Gebührenschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Einrichtungen veranlasst haben.

§ 5 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht und Gebührenschild

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Leistungen der Einrichtung in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Eine Abmeldung von der Kindertagesstätte ist nur wirksam, wenn diese mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich der Gemeinde Wardenburg vorliegt. In besonderen begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden. Bei einer Abmeldung für die letzten zwei Monate des Kindertagesstättenjahres endet die Gebührenpflicht jedoch erst zum Ende des Kindertagesstättenjahres.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kindertagesstättenjahr, während dessen die Gebührenschild entsteht.
- (4) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, soweit der Gebührenschuldner seiner Gebührenpflicht trotz Zahlungserinnerung nicht nachkommt und die monatlich zu entrichtende Gebühr für mehr als 2 Monate schuldig bleibt.

- (5) Als Kindertagesstättenjahr gilt jeweils der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des darauffolgenden Jahres.

§ 6 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Datum vom 01.08.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 27.05.2003 außer Kraft.

Wardenburg, den 29.06.2005
Gemeinde Wardenburg

Heinje
Bürgermeister

Noske
Gemeindedirektorin

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert am 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 36), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert am 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 23.06.2005 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines -

- (1) Die Gemeinde betreibt die Beseitigung des anfallenden Abwassers nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung als eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebühren). Ausgenommen sind die Grundstücke in der Ortschaft Klein-Bümmerstede. Die dort angeschlossenen Grundstücke entwässern in das Kanalnetz der Stadt Oldenburg. Für die Gebührenerhebung ist die Stadt Oldenburg zuständig.
- (3) Ausgenommen sind weiter die Grundstücke der Straße Am Kanal in Harbern zwischen den Straßen Saarländer Weg und der Kreisstraße 341, Ammerländer Straße sowie das Grundstück Feldstraße 12. Näheres regelt die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Wardenburg und der Gemeinde Edewecht über die Abwasserbeseitigung in diesem Bereich. Der Geltungsbereich ergibt sich abschließend aus dem dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Lageplan. Die dort angeschlossenen Grundstücke entwässern in das Kanalnetz der Gemeinde Edewecht. Für die Gebührenerhebung ist die Gemeinde Edewecht zuständig.

§ 2 - Gebührenmaßstäbe -

- (1) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Abwasser wird nach der Abwassermenge bemessen, die im Erhebungszeitraum (§ 6) in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein cbm Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gilt:
- die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Die Berechnung des Wasserverbrauches erfolgt auf der Grundlage der Angaben des für den Wasserbezug zuständigen Unternehmens.
- (4) Die Wassermenge nach Absatz 2 Buchst. b) und c) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern die Gemeinde oder das nach Absatz 3 zuständige Unternehmen diese nicht selbst abliest. Sie ist durch Wasserzähler / Abwassermesseinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Die Wasserzähler / Abwassermesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und von der Gemeinde verplombt werden. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nach Absatz 2 Buchst. c) nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauches - der Abwassermenge des vor-hergehenden Abrechnungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen gelangt sind, werden auf Antrag im nachgewiesenen Umfang abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes innerhalb zweier Monate bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4 Sätze 2 bis 5 sinngemäß. Die Gemeinde kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.

§ 3 - Gebührensätze -

Die Abwassergebühr beträgt je cbm Abwasser 2,39 Euro.

§ 4 - Gebührenpflichtige -

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen oder sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats über. Auf Antrag wird eine Zwischenabrechnung vorgenommen.

§ 5 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht-

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag, an dem das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder sobald der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 6 - Erhebungszeitraum und Entstehen der Gebührenschild -

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Erhebungszeitraum.
- (2) Die Gebührenschild entsteht jeweils mit dem Ende des Erhebungszeitraumes. Erlischt die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, so entsteht die Gebührenschild mit dem Ende der Gebührenpflicht.
- (3) In den Fällen des § 4 Abs. 3 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendervierteljahres und für den neuen Gebührenpflichtigen mit dem Ende des Kalenderjahres.
- (4) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Bemessungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht. In den Fällen, in denen die Gebühr nur für einen Teil eines Jahres zu berechnen ist (z. B. Wechsel des Gebührenpflichtigen), ist die nach Satz 1 festzustellende Abwassermenge zeitanteilig zugrunde zu legen.

§ 7 - Veranlagung und Fälligkeit -

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind viertel-jährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der

Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.
- (3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 8 - Auskunfts- und Duldungspflicht -

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich die Gemeinde zur Erledigung der in § 6 und 7 genannten Aufgaben eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Gemeinde die zur Gebührenfestsetzung und -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen (Name, Anschrift und Wasserverbrauchsdaten) von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 9 - Anzeigepflicht -

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkung auf die Gebührenpflicht ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt hat, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat die/der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie/ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10 - Datenverarbeitung -

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung darf die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abwassergebühren befassete Stelle der Gemeindeverwaltung die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, wie z. B. Vor- und Zuname sowie Anschrift des Grundstückseigentümers, Wasserverbrauchsdaten verarbeiten.

- (2) Die verarbeitende Stelle darf personen- und grundstücksbezogene Daten des Liegenschaftsbuches, des Melderechts und der Wasserversorgung für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten von den zuständigen Stellen (z. B. Liegenschaftsamt, Einwohnermeldeamt und Versorgungsunternehmen) übermitteln lassen.
- (3) Die Weitergabe nach Absatz 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte im Sinne des § 12 Absatz 2 NKAG.

§ 11 - Ordnungswidrigkeiten -

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 1 der Gemeinde nicht die Wassermengen für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzeigt,
 2. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt,
 3. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Gemeinde auf Anforderung nicht den Verbrauch des ersten Monats unverzüglich mitteilt,
 4. entgegen § 8 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 5. entgegen § 8 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 6. entgegen § 9 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 7. entgegen § 9 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 8. entgegen § 9 Abs. 2 das Vorhandensein, die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 11.08.1998, zuletzt geändert am 09.12.2004, außer Kraft.

Wardenburg, den 01.07.2005

Gemeinde Wardenburg

Martina Noske
Bürgermeisterin

5. Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert am 27.01.2003 (Nds. GVBl. 2003 S. 36), § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347), geändert am 27.01.2003 (Nds. GVBl. 2003 S. 39) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert am 20.11.2001 (Nds. GVBl. 2001 S. 701), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 23.06.2005 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Wardenburg vom 16.01.1992 in der Fassung vom 09.12.2004 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 – Erhebungszeitraum und Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Erhebungszeitraum.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit dem Ende des Erhebungszeitraumes. Erlischt die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende der Gebührenpflicht.
- (3) In den Fällen des § 3 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendervierteljahres und für den Gebührenpflichtigen mit dem Ende des Kalenderjahres.

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 – Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Für die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährliche Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlung wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr

kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 – Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 – Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 7 dieser Satzung die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 2 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Für die Zeit vom 01.01.2002 bis zum Tage der Veröffentlichung dieser Satzung wird die nach den Vorschriften in § 2 dieser Satzung zu berechnende Gebühr der Höhe nach auf die sich aus der Satzung vom 16.01.1992 in der Fassung vom 09.12.2004 ergebende Gebührenehöhe beschränkt.

Wardenburg, 01.07.2005

Gemeinde Wardenburg

Martina Noske
Bürgermeisterin

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Wardenburg (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert am 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980

(Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert am 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert am 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 23.06.2005 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Wardenburg (Straßenreinigungssatzung) vom 11.04.1985 in der Fassung vom 13.12.2001 wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 – Entstehung der Gebührenschild

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 – Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden grundsätzlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel des Jahresbeitrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist grundsätzlich die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (2) Bei Kleinstbeträgen können in den Fällen zu Abs. 1 abweichende Fälligkeitstermine festgesetzt werden.

§ 2 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2005 in Kraft.

Wardenburg, den 01.07.2005

Gemeinde Wardenburg

Martina Noske
Bürgermeisterin



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 295 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen „1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Dötlingen über die Erhebung von Gebühren bei Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dötlingen vom 12.10.2000“ in der Ausgabe 23/2005 vom 15. Juli 2005 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

Gebührenstaffel für nachschulische Betreuung

		Gebühr für die Nachmittagsgruppe in €							
Stufe	Bemessungsgrundlage in Euro nach § 4 der Satzung	Volle Nutzung nachmittags Kiga-Kinder Regelgruppe (5x4 Std.)	Nutzung je Tag Nachmittags Kiga-Kinder Regelgruppe (1x4 Std.)	Volle Nutzung nachmittags Schulkinder mit Vormittagsbetreuung (5x4 Std.)	Nutzung je Tag nachmittags Schulkinder mit Vormittagsbetreuung (1x4 Std.)	Mittagessen Volle Nutzung	Mittagessen Nutzung je Tag	Fahrtkosten Volle Nutzung	Fahrtkosten Nutzung je Tag
1	bis 12.000	51,25	10,25	59,50	11,90	55,00	11,00	27,00	5,40
2	bis 15.000	61,25	12,25	71,00	14,20				
3	bis 18.000	71,25	14,25	82,50	16,50				
4	bis 24.000	96,25	19,25	111,50	22,30				
5	bis 30.000	116,25	23,25	135,00	27,00				
6	bis 36.000	135,00	27,00	156,50	31,30				
7	bis 42.000	160,00	32,00	185,50	37,10				
8	ab 42.001	180,00	36,00	209,00	41,80				

Die Gebühr für die nachschulische Betreuung setzt sich zusammen aus der Nutzung, der Gebühr für das Mittagessen, sowie den Fahrtkosten.

Hinweis: alle Beträge in der Gebührenstaffel sind in Euro ausgewiesen!

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2005

Freitag, den 22. Juli 2005

Nr. 24

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Kreiswahl des Landkreises Oldenburg für die
Wahlperiode 2001/2006
hier: Übergang eines Kreistagssitzes 110

Aufhebung der Satzungen der
Kreisjugendmusikschule..... 110

B. Bekanntmachung der Stadt Wildes- hausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen
Nr. 6/2005 über die Aufstellung und Änderung von
Bauleitplänen in Anwendung des
Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch
(BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung,
hier:

- 2. Änderung B-Plan Nr. 36 „Aschenstedt-Süd“
- Änderung Abrundungssatzung Dötlingen
- Änderung Abrundungssatzung Dötlingen... 110

Gemeinde Wardenburg

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die
Erhebung von Erschließungsbeiträgen
in der Gemeinde Wardenburg 111

Veröffentlichung der Veränderungssperren für die
Bebauungsplangebiete B-Plan 16 A, Alter Dorfkern
Tungeln, B-Plan 18.1 Grote Tungeler Kamp -
Tungeln, B-Plan 24.2 Gewerbegebiet Süd-Ost -
Wardenburg, B-Plan 66 Oldenburger Straße/Litteler
Straße - Wardenburg und B-Plan 74, Am
Sandkamp Huntloser Straße - Westerborg..... 113

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

**Kreiswahl des Landkreises Oldenburg für die Wahlperiode 2001/2006
hier: Übergang eines Kreistagssitzes**

Der Kreistagssitz des ausgeschiedenen Kreistagsabgeordneten Thorsten Thümler ist auf den Ersatzbewerber Herrn Herbert Lueken, 26209 Hatten, übergegangen.

Der Übergang des Kreistagssitzes wird gemäß § 44 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) öffentlich bekannt gegeben.

Wildeshausen, 13.07.2005

Eger
Kreiswahlleiter

Aufhebung der Satzungen der Kreisjugendmusikschule

Entsprechend dem Vorschlag des Kreisausschusses beschloss der Kreistag in seiner Sitzung am 12.07.2005 (Nr: 302):

„Satzung zur Aufhebung von Satzungen

Auf Grund der §§ 7 und 36 der Nds. Landkreisordnung (NLO) i.d.F. vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zum 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 640), hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg am 12.07.2005 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzung für die Kreisjugendmusikschule des Landkreises Oldenburg

Die Satzung für die Kreisjugendmusikschule des Landkreises Oldenburg vom 18.12.1995, zuletzt geändert am 16.12.2003, wird aufgehoben.

§ 2

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Kreisjugendmusikschule

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Kreisjugendmusikschule vom 18.12.1995, zuletzt geändert am 01.04.2003, wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2005 in Kraft.“

Der Landrat - Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

**Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen Nr. 6/2005 über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung,
hier:**

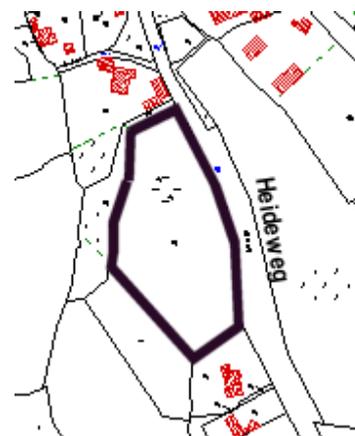
- 2. Änderung B-Plan Nr. 36 „Aschenstedt-Süd“
- Änderung Abrundungssatzung Dötlingen
- Änderung Abrundungssatzung Dötlingen

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat in seiner Sitzung am 07.07.2005 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 36 „Aschenstedt-Süd“ einschl. Begründung mit örtlichen Bauvorschriften sowie die 1. und 2. Änderung der Abrundungssatzung Dötlingen als Satzung beschlossen.

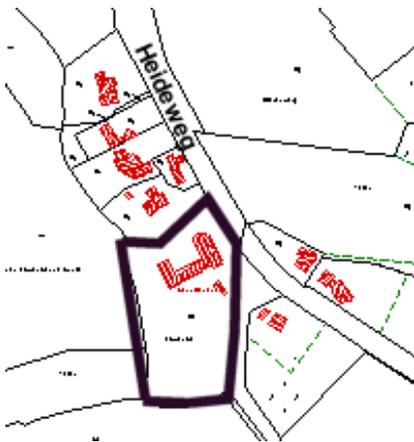
Die Geltungsbereiche sind in nachstehenden Kartenausügen dargestellt.



2. Änderung B-Plan Nr. 36
„Aschenstedt-Süd“



1. Änderung Abrundungssatzung Dötlingen



2. Änderung Abrundungssatzung Dötlingen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dötlingen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dötlingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die 2. Änderung des B-Planes Nr. 36 „Aschenstedt-Süd“ einschließlich Begründung mit örtlichen Bauvorschriften; die 1. und 2. Änderung der Abrundungssatzung Dötlingen liegen ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Zimmer OG 16, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, unbefristet zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Aschenstedt-Süd“ und die 1. und 2. Änderung der Abrundungssatzung Dötlingen gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Dötlingen – Der Bürgermeister – I.V. Fichter

Gemeinde Wardenburg

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Wardenburg

Aufgrund der §§ 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) sowie § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt

geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuordnung der überörtlichen Kommunalprüfung vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 640), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 23.06.2005 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Wardenburg vom 08.12.1988 (Amtsblatt Reg.Bez. Weser-Ems Nr. 3 vom 20.01.1989), in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 02.05.1996 (Amtsblatt Reg.Bez. Weser-Ems Nr. 24 vom 14.06.1996) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Als Grundstücksfläche gilt

1. bei Grundstücken, die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn diese baulich oder gewerblich nutzbar ist;
2. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen – sofern sie nicht unter lit. Nr. 6 fallen - die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich nutzbar ist;
4. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter lit. Nr. 6 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstückes zwischen der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;
5. bei Grundstücken, die über die sich nach lit. Nr. 2 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Falle von Nr. 4 lit. b) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in

einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Nutzung entspricht;

6. bei Grundstücken, die nur für Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten oder für vergleichbare Anlagen nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

§ 7 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Bei den in Abs. 2 Nr. 6 genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Abs. 2 berücksichtigt.

§ 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 Satz 2 gilt bei Grundstücken

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2):
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe), wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet und kleinere Bruchzahlen auf die nächste volle Zahl abgerundet werden;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet und kleinere Bruchzahlen auf die nächste volle Zahl abgerundet werden;
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a – c);
2. die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. Nr. 1 a), die Höhe der baulichen Anlagen nach lit. Nr. 1 b) oder die Baumassenzahl nach lit. Nr. 1 c) überschritten wird,

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4) wenn sie

- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

4. die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kirche“ ohne Festsetzung eines Vollgeschosses ausgewiesen sind, die Zahl von einem Vollgeschoss. Gleiches gilt für Grundstücke im unbeplanten Innenbereich, die mit einer Kirche bebaut sind.

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 - Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,
 - b) die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist,
 - c) die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind.
- (2) Dabei sind hergestellt
 - a) Fahrbahn, Geh- und Radwege sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander), wenn sie einen Unterbau und eine Decke aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,
 - b) die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
 - c) die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe und die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsbereit hergestellt sind,
 - d) die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.
- (3) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist und

- a) die Parkflächen, die in Abs. 2 lit. a), c) und d) aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
 - b) die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1 bis 3 festgelegt werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wardenburg, 13.07.2005

Martina Noske
Bürgermeisterin

Veröffentlichung der Veränderungssperren für die Bebauungsplangebiete B-Plan 16 A, Alter Dorfkern Tungeln, B-Plan 18.1 Grote Tungeler Kamp - Tungeln, B-Plan 24.2 Gewerbegebiet Süd-Ost - Wardenburg, B-Plan 66 Oldenburger Straße/Litteler Straße - Wardenburg und B-Plan 74, Am Sandkamp Huntloser Straße - Westerborg

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 A Alter Dorfkern Tungeln

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359), in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 23.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg am 10.11.2004 die Durchführung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16, bzw. die Aufstellung des Bebauungsplanes 16 A - Alter Dorfkern Tungeln, beschlossen. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.
(Anm. d. Red.: Der Kartenausschnitt befindet sich als Anlage auf der Seite 117)

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

1. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
2. Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
3. Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung:

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Wardenburg, den 01.07.2005

Gemeinde Wardenburg

Bürgermeisterin
gez. Martina Noske

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 Grote Tungeler Kamp, Tungeln

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359), in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S.

110) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 23.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg am 10.11.2004 die Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 – Grote Tungeler Kamp, Tungeln, beschlossen. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.
(Anm. d. Red.: Der Kartenausschnitt befindet sich als Anlage auf der Seite 118)

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

3. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
4. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

4. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
5. Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
6. Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung:

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Wardenburg, den 01.07.2005

Gemeinde Wardenburg

Bürgermeisterin
gez. Martina Noske

Satzung der Gemeinde Wardenburg über die erneute Anordnung der Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 Gewerbegebiet Süd-Ost, Wardenburg

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359), in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 23.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg am 26.03.2003 die Durchführung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 – Gewerbegebiet Süd-Ost, Wardenburg, beschlossen. Zur Sicherung der Bauleitplanung wurde für den Geltungsbereich des Änderungsverfahrens eine Veränderungssperre für den Zeitraum von zwei Jahren angeordnet, die im Juni 2005 außer Kraft tritt.

Zur Sicherung der Bauleitplanung wird die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 Gewerbegebiet Süd-Ost gemäß § 17 Abs. 3 BauGB erneut angeordnet.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.
(Anm. d. Red.: Der Kartenausschnitt befindet sich als Anlage auf der Seite 119)

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

5. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
6. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

7. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
8. Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
9. Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung:

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.

Wardenburg, den 01.07.2005

Gemeinde Wardenburg

Bürgermeister/in
gez. Martina Noske

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 Oldenburger Straße/Litteler Straße, Wardenburg

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359), in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 23.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg am 15.06.2005 die Durchführung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 – Oldenburger Str./Litteler Str., Wardenburg, beschlossen. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

Anm. d. Red.: Der Kartenausschnitt befindet sich als Anlage auf der Seite 120)

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

7. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
8. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

10. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
11. Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
12. Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung:

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Wardenburg, den 01.07.2005

Gemeinde Wardenburg

Bürgermeisterin
gez. Martina Noske

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 74 Am Sandkamp/Huntloser Straße, Westerborg

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359), in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 23.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg am 27.04.2005 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 Am Sandkamp/Huntloser Straße in Westerbürg, beschlossen. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

Anm. d. Red.: Der Kartenausschnitt befindet sich als Anlage auf der Seite 121)

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

9. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
10. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

13. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
14. Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie

15. Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung:

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Wardenburg, den 01.07.2005

Gemeinde Wardenburg

Bürgermeisterin
gez. Martina Noske

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

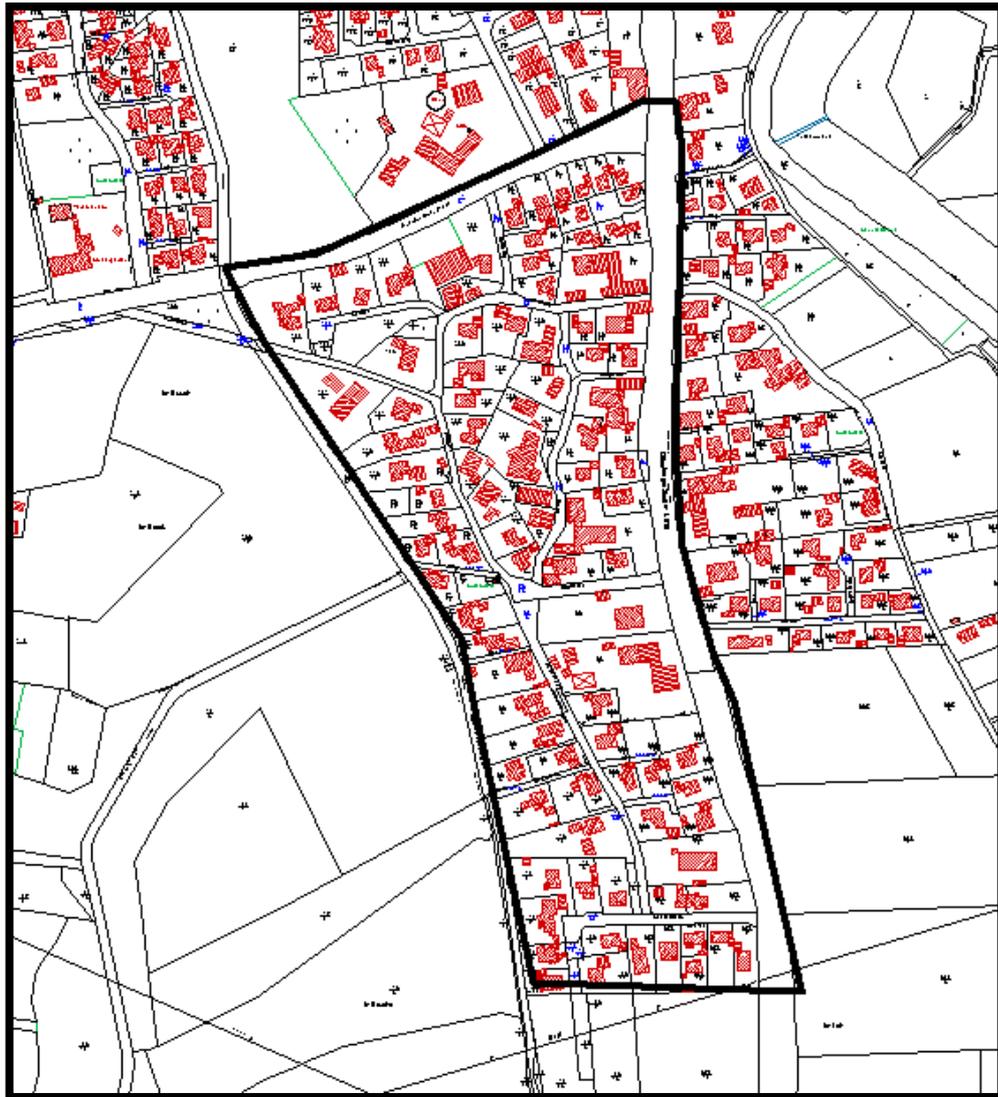
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: hauptamt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 295 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

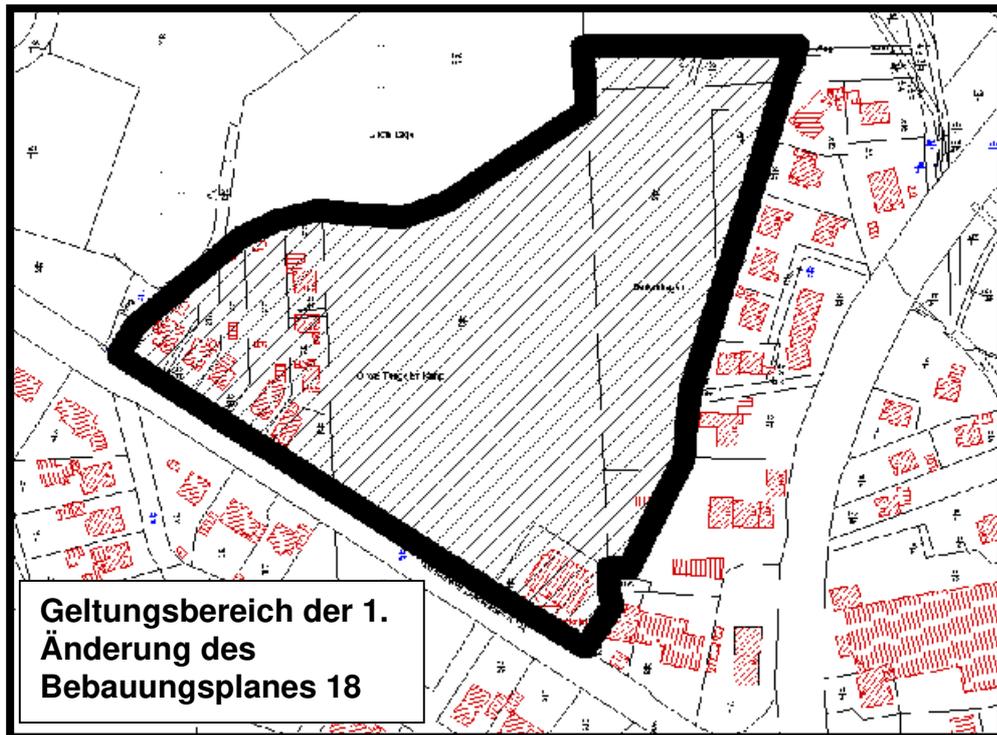
Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der „Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 A Alter Dorfkern Tungeln“ in der Ausgabe 24/2005 vom 22. Juli 2005 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



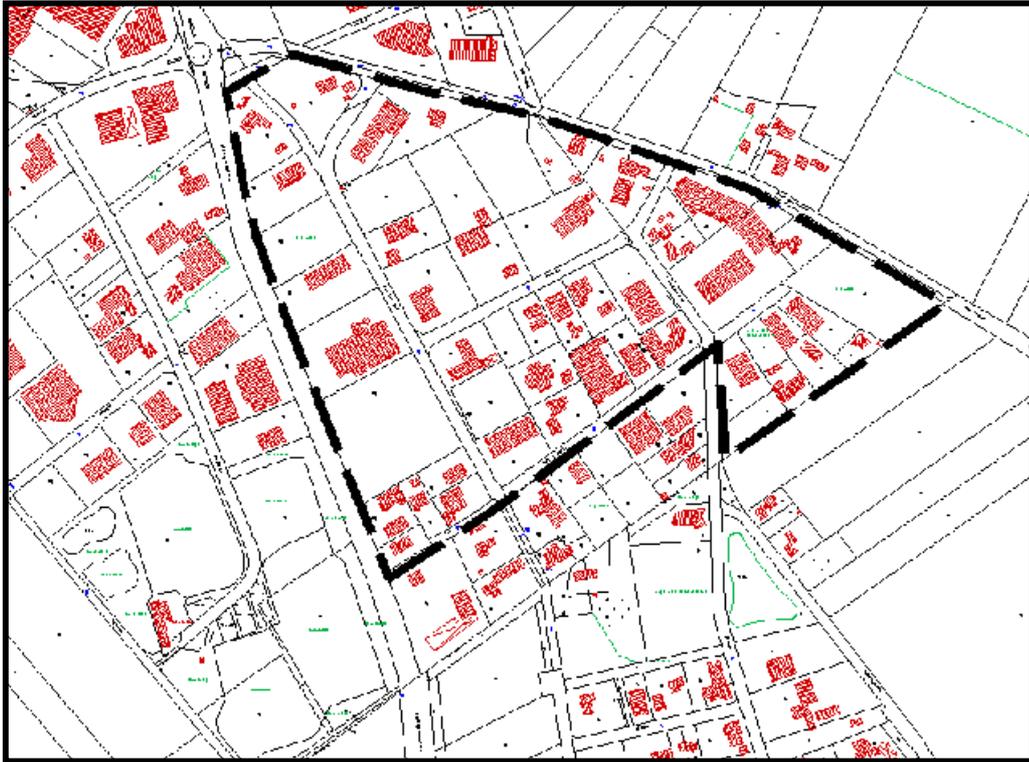
Geltungsbereich der Veränderungssperre des Bebauungsplanes Nr. 16 A
Alter Dorfkern Tungeln

Anlage zu der „Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 Grote Tungeler Kamp, Tungeln“ in der Ausgabe 24/2005 vom 22. Juli 2005 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



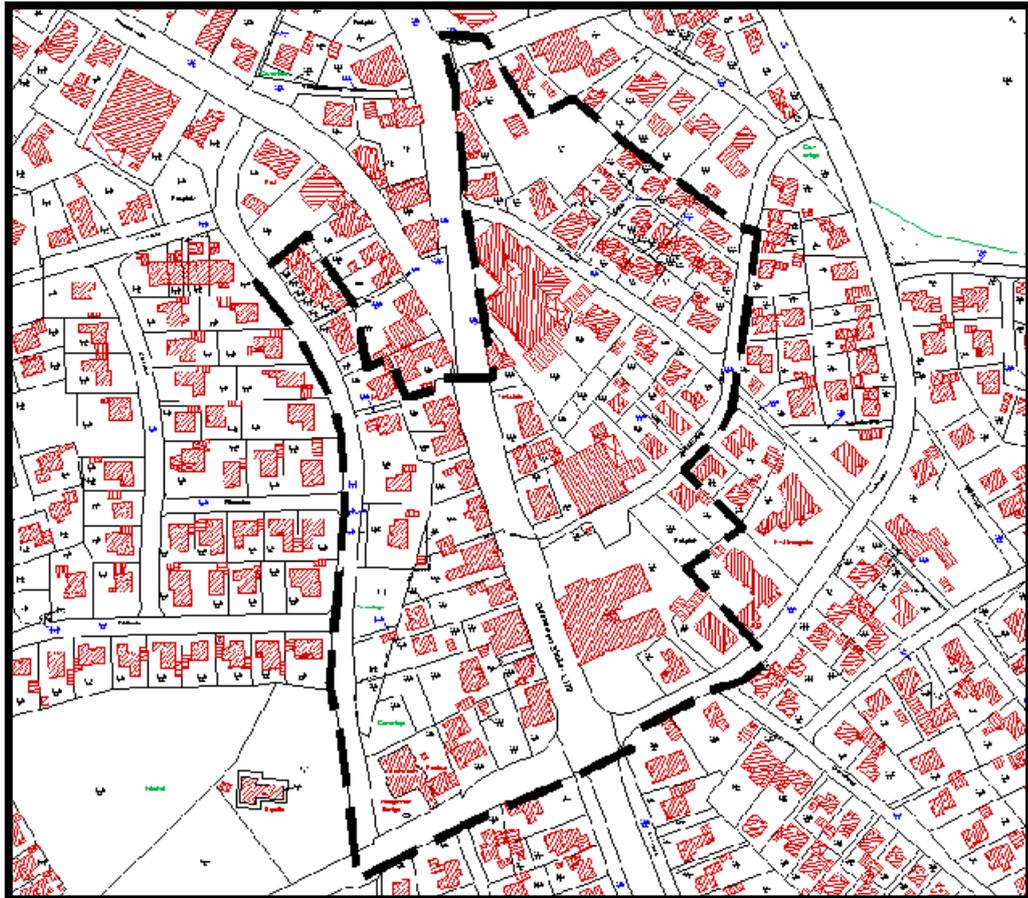
Geltungsbereich der Veränderungssperre der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 Grote Tungeler Kamp, Tungeln, Wardenburg

Anlage zu der „Satzung der Gemeinde Wardenburg über die erneute Anordnung der Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 Gewerbegebiet Süd-Ost, Wardenburg“ in der Ausgabe 24/2005 vom 22. Juli 2005 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



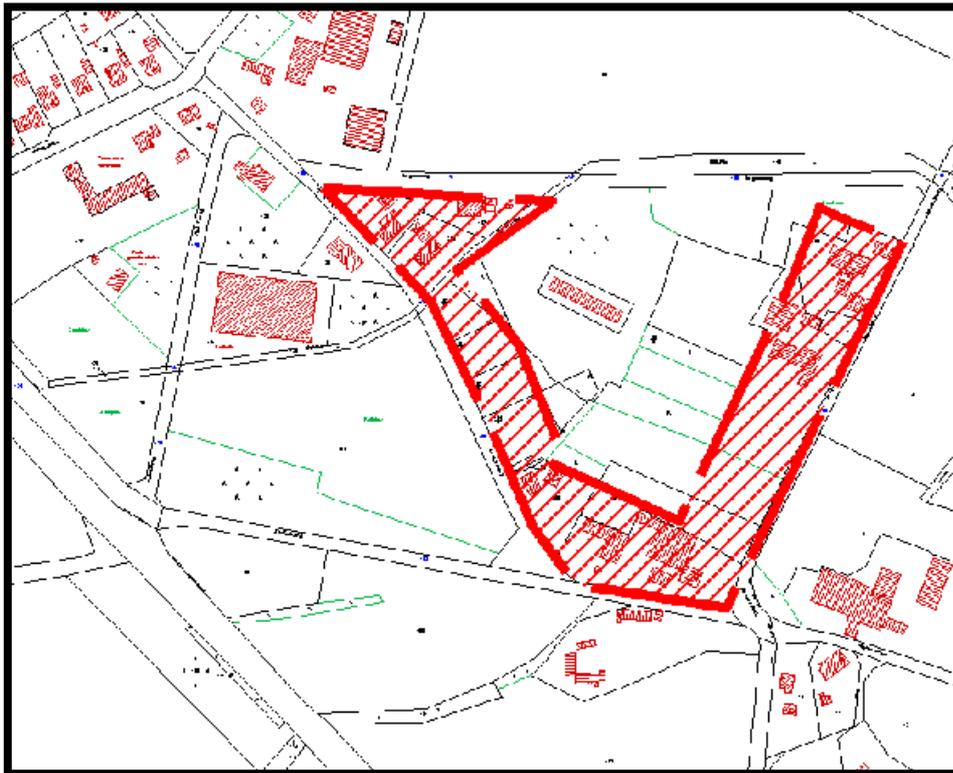
Geltungsbereich der Veränderungssperre der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 - Gewerbegebiet Süd-Ost Wardenburg

Anlage zu der „Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 Oldenburger Straße/Litteler Straße, Wardenburg“ in der Ausgabe 24/2005 vom 22. Juli 2005 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Geltungsbereich der Veränderungssperre der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66, Oldenburger Straße/Litteler Straße, Wardenburg

Anlage zu der „Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 74 Am Sandkamp/Huntloser Straße, Westerborg“ in der Ausgabe 24/2005 vom 22. Juli 2005 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



**Geltungsbereich der Veränderungssperre B-Plan 74 Am Sandkamp/
Huntloser Straße , - Westerborg**

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2005

29. Juli 2005

Nr. 25

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Zulassung der Wahlvorschläge für die Ersatzwahl zur Landwirtschaftskammer im Wahlkreis Oldenburg (Land), Wahlbezirk 1, Wahlgruppe 1 123

Kreiswaldbrandbeauftragte und Waldbrandbeauftragte: Übertragung der Aufgaben nach § 18 und 20 des NWaldG (Beschluss des Kreistages vom 12.07.2005 TOP 12) 123

Auflösung des Realverbandes für den Realverbandsweg Nr. 73 in der Gemeinde Ganderkesee 124

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Samtgemeinde Harpstedt
1. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Harpstedt über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen vom 08.02.2005 124

Gemeinde Hude
1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 der Gemeinde Hude 124

Gemeinde Wardenburg
Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Wardenburg zum Beschluss des Bebauungsplanes 68 – Schulweg Süd-West - Wardenburg als Satzung 125

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Zulassung der Wahlvorschläge für die Ersatzwahl zur Landwirtschaftskammer im Wahlkreis Oldenburg (Land), Wahlbezirk 1, Wahlgruppe 1

Der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises Oldenburg (Land) hat in seiner Sitzung am 20. Juli 2005 beschlossen, folgenden Wahlvorschlag für die Ersatzwahl der Kammerversammlung der Landwirtschaftskammer, Wahlbezirk 1, Wahlgruppe 1, zuzulassen

- a) Seeger, Jürgen, Landwirt, geb. 1957, wohnhaft: Brandsweg 8, 26197 Großenkneten

Da nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden ist, findet gem. § 12 a Abs. 5 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern im Wahlkreis Oldenburg (Land) eine Wahl nicht statt. Der vorgeschlagene Bewerber gilt als gewählt.

Wildeshausen, 20.07.2005

Eger
Kreiswahlleiter

Kreiswaldbrandbeauftragte und Waldbrandbeauftragte: Übertragung der Aufgaben nach § 18 und 20 des NWaldG (Beschluss des Kreistages vom 12.07.2005 TOP 12)

Die Bestellung der Kreiswaldbrandbeauftragten und Waldbrandbeauftragten wurde mit der Änderung des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldG) den Landkreisen und Kreisfreien Städten übertragen (Nds. GVBl Nr. 42/2004 S. 616 ff.). Durch die Neuordnung der Forstämter und Forstreviere war auch die Zuständigkeiten für die Gefahrenbezirke zu überarbeiten. Die Aufgaben nach § 18 und 20 des NWaldG wird folgenden Person übertragen: (Beschluss des Kreistages vom 12.07.2005 TOP 12)

Kreiswaldbrandbeauftragte

FD'in Regina Dörrie
NFA Ahlhorn, Vechtaer Str. 3
26197 Großenkneten
poststelle@nfa-ahlhorn.niedersachsen.de

- d) 04435/93 07 0 04435/93 07 55
p) 04435/9 61 38
M)

Vertreter:

FOR Uwe Homann
LWK Weser-Ems, FA Oldenburg
Gertrudenstraße 24
26121 Oldenburg
d) u.homann@lwk-we.de
p) uwe-homann@gmx.de

- d. 0441/801 710 0441/801 717
p. 0441/50 42 26
M: 0173/2 43 31 94

Waldbrandbeauftragte

Zuständig für **Landesforsten** in der Gemeinde **Großenkneten** einschl. Ahlhorner Fischteiche
NFA Ahlhorn, Revierförsterei Huntlosen
FOI Karl-Heinz Frese
Hosüne, Am Forst 4
26197 Großenkneten
karl-heinz.frese@nfa-ahlhorn.niedersachsen.de

- d. 04487/ 246 04487/ 75 00
p. 04487/ 74 13
0170/9 12 44 86

Zuständig für **Landesforsten** in der Samtgemeinde **Harpstedt**

NFA Ahlhorn, Revierförsterei Harpstedt
FOI Eberhardt Guba
Waldstraße 21
27243 Harpstedt
eberhardt.guba@nfa-ahlhorn.niedersachsen.de

- 04244/ 13 53 9 65 33 20
M 0171/ 5 69 71 06

Zuständig für **Landesforsten** in der Gemeinde **Hatten** (Barneführerholz) und **Wardenburg**

NFA Ahlhorn, Revierförsterei Sandkrug
FOI Karl Heinz Pelster
Sandkrug, Barneführerholzweg 80
26209 Hatten
karl-heinz.pelster@nfa-hasbruch.niedersachsen.de

- d. 04481/401 04481/93 52 30
M. 0170/8 53 95 76

Zuständig für Landesforsten in den Gemeinden **Dötlingen**, **Ganderkesee** (ohne Hasbruch) und **Hatten** (ohne Barneführerholz)

NFA Neuenburg, Revierförsterei Stühe
FA Johannes Steffens 25
Stühe, Stüher Straße 38
27801 Dötlingen
johannes.steffen@nfa-neuenburg.niedersachsen.de

- d. 04222/69 40 04222/4 00 02
H. 0170 9 12 44 48

Zuständig für **Landesforsten** in der Gemeinde **Hude** und **Ganderkesee** (nur Hasbruch)

NFA Neuenburg, Refö Hasbruch
FOI Jens Meier
Vielstedt, Am Forsthaus 4
27798 Hude
jens.meier@nfa-neuenburg.niedersachsen.de

- 04408/67 31 04408/80 78 05

Zuständig für **Landesforsten** in der Stadt **Wildeshausen** **NFA Ahlhorn, Revierförsterei Wildeshausen**

FOI Klaus Benthe
Steinhorst, Varnhorner Weg 2
26197 Großenkneten

klaus.benthe@nfa-ahlhorn.niedersachsen.de

d. 04435/27 33 04435/9 16 06 25
M. 0171/ 5 69 71 05

Zuständig für **Privat- und Kommunalwald** in den
Gemeinden **Dötlingen, Ganderkese, Hatten und Hude**
FA Oldenburg, Bezirksförsterei Hatten
FOI Hubert Brüning
Huntlosen, Sannumer Straße 3
26197 Großenkneten

d: 04487/ 92 84 37 04487/92 84 37
M. 0172/4 24 82 33

Zuständig für **Privat- und Kommunalwald** in den
Gemeinden **Großenkneten, Wardenburg** und der Stadt
Wildeshausen

FOI Michael Feiner
FA Oldenburg, Bezirksförsterei Großenkneten
Binsenweg 31
26197 Großenkneten

d. 04435/62 24 04435/38 95 15
0172 4 24 82 25

Zuständig für **Privatwald** in der Samtgemeinde **Harpstedt**

Verbandsförsterei Harpstedt
Priv-FAR Reinhard Gerloff
Horstedt, Zum Annental
27243 Harpstedt

04244/72 40 04244/86 71

Zuständig für **Bundesforsten** (StOÜPI Aumühle,
Bümmerstede, Große Höhe, Muna Düsen usw.)

BFA Sprakelerheide, Refö Scheelenhorst
FA Wolfgang Hartmann
Reichssiedlung 1
49401 Damme
wolfgang.hartmann@bfoash.bfinv.de

05491/ 99 67 61

Auflösung des Realverbandes für den Realverbandsweg Nr. 73 in der Gemeinde Ganderkese

Nachdem der Realverband für den Realverbandsweg Nr.
73 in der Gemeinde Ganderkese sein gesamtes
Verbandsvermögen veräußert hat und dadurch seine
Verbandsaufgaben fortgefallen sind, beabsichtigt der
Landkreis Oldenburg als Aufsichtsbehörde den Verband
gemäß § 40 Abs. 1 des Realverbandsgesetzes vom
04.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert am
05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 412), aufzulösen.

Die Mitglieder des Realverbandes können innerhalb eines
Monats nach der Bekanntmachung schriftlich
Einwendungen gegen die Auflösung beim Landkreis
Oldenburg, Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft,
Postfach 1464, 27781 Wildeshausen, erheben.

Gläubiger des Verbandes werden aufgefordert, ihre
Ansprüche in der genannten Frist beim Landkreis
Oldenburg anzumelden.

Wildeshausen, den 21.07.2005

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Amt für Bodenschutz
und Abfallwirtschaft -

B. Bekanntmachung der Stadt Wildes- hausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Samtgemeinde Harpstedt

1. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Harpstedt über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen vom 08.02.2005

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds.
Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S.
382), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur
Änderung des Nds. Gesetzes über den Finanzausgleich
und anderer Gesetze vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S.
74) und § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom
11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30 ff) hat der Rat der
Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 30.06.2005
folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Samtgemeinde Harpstedt über die
Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von
Kindertageseinrichtungen vom 08.02.2005 wird wie folgt
geändert:

1. In § 2 Absatz 3 werden folgende Sätze 2 bis 4
angefügt:

Für die tageweise Inanspruchnahme des Früh- und
Spätdienstes wird eine KiTa-Card angeboten. Für die
KiTa-Card ist eine Gebühr in Höhe von 10 EUR zu
entrichten. Mit der KiTa-Card ist die Inanspruchnahme
des Früh- und Spätdienstes an 10 Tagen möglich.

2. Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Harpstedt, den 30.06.2005

(Uwe Cordes)
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Hude

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 der Gemeinde Hude

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen
Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb)
in seiner Sitzung am 30. Juni 2005 folgende 1.
Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005
beschlossen:

§ 1

	erhöht	vermin-	und damit der	
	um	dert um	gegenüber	nunmehr
Mit dem I. Nachtragsplan werden			bisher	festgesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaus-halt				
die Einnahmen	0	342.700	14.012.600	13.669.900
die Ausgaben	14.100	0	14.612.700	14.626.800
b) im Vermögen shaushalt				
die Einnahmen	0	426.000	4.360.700	3.934.700
die Ausgaben	0	426.000	4.360.700	3.934.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 50.000,00 € um 663.400 € erhöht und damit auf 713.400,00 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Hude, 30. Juni 2005

Axel Jahnz
Bürgermeister

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 15.07.2005 vom Landkreis Oldenburg erteilt.

Der I. Nachtragshaushaltsplan 2005 liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in der Zeit vom 01.08.2005 bis 10.08.2005 bei der Gemeinde Hude (Oldb), Parkstraße 52, 27798 Hude, während der Dienststunden öffentlich aus.

Hude, 25.07.2005

Gemeinde Hude (Oldb)
Der Bürgermeister
In Vertretung

Bogun

Gemeinde Wardenburg

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Wardenburg zum Beschluss des Bebauungsplanes 68 – Schulweg Süd-West - Wardenburg als Satzung

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat am 23.06.2005 den Bebauungsplan Nr. 68 – Schulweg Süd-West, Wardenburg mit den örtlichen Bauvorschriften - als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes 68 ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich: *(Anm. d. Red.: Der Kartenausschnitt befindet sich als Anlage auf der Seite 127)*

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan wird mit der Begründung im Rathaus Wardenburg, Friedrichstr. 16, - Fachbereich Bauen, Umwelt und Verkehr (Zimmer 2-20) - unbefristet zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wardenburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin

Noske

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

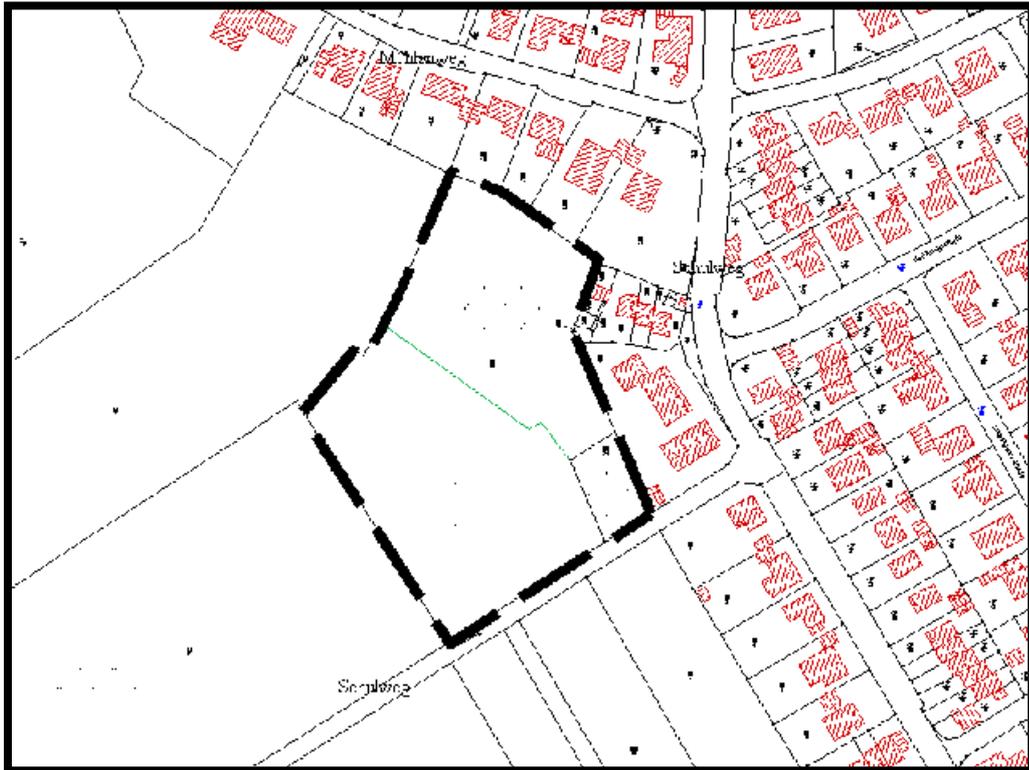
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 295 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der „Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Wardenburg zum Beschluss des Bebauungsplanes 68 – Schulweg Süd-West - Wardenburg als Satzung“ in der Ausgabe 25/2005 vom 29. Juli 2005 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



**Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 68 Schulweg
Süd-West, Wardenburg**

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2005

Freitag, 05. August 2005

Nr. 26

**A. Bekanntmachungen des Landkreises
Oldenburg**

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,
Samtgemeinde Harpstedt und
Verbände**

Samtgemeinde Harpstedt

Verordnung der Samtgemeinde Harpstedt über die
Öffnung von Verkaufsstellen anlässlich des jährlich
stattfindenden Herbstmarktes in Harpstedt 129

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Samtgemeinde Harpstedt

Verordnung der Samtgemeinde Harpstedt über die Öffnung von Verkaufsstellen anlässlich des jährlich stattfindenden Herbstmarktes in Harpstedt

Gem. § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I, S. 875) in der z. Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 25.09.2001 (Nds. GVBl. S. 615, 725), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.08.2003 (Nds. GVBl. S. 313) hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 30.06.05 gem. § 40 Abs. 1 Ziff. 4 NGO folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Aus Anlass des jährlich stattfindenden Herbstmarktes im Flecken Harpstedt dürfen Verkaufsstellen in der Samtgemeinde Harpstedt an dem jeweiligen Marktsonntag in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet haben.

In den Verkaufsstellen dürfen Arbeitnehmer am Sonntag nur während der zugelassenen Öffnungszeiten von 13.00 bis 18.00 Uhr und für unerlässliche Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten während insgesamt weiterer 30 Minuten beschäftigt werden.

Arbeitnehmer, die an diesem Tag beschäftigt werden, sind, wenn die Beschäftigung an diesem Tag länger als drei Stunden dauert, an einem Werktag derselben Woche ab 13.00 Uhr von der Arbeit freizustellen. Die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Harpstedt, 30.06.2005

(Uwe Cordes)
Samtgemeindebürgermeister

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 295 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2005

Freitag, den 12. August 2005

Nr. 27

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2003 der DHE 131

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude
XXXIX. Änderung des Flächennutzungsplanes 131

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2003 der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt

1. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2003 der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt, beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kommuna Treuhand GmbH, Delmenhorst, hat am 31.07.2004 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

2. Der Aufsichtsrat der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH entschied am 09.09.2004 einstimmig, dass der ausgewiesene Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorgetragen wird.

3. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH liegen an den der Veröffentlichung folgenden 5 Werktagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 238, öffentlich aus.

Wildeshausen, 26.07.2005

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
I.V.

Eilers

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

XXXIX. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hude (Oldb)

Der Landkreis Oldenburg, Wildeshausen, hat die vom Rat der Gemeinde Hude (Oldb) am 17.02.2005 beschlossene XXXIX. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 21.07.2005, Az. 1275-05-15, genehmigt.

Die XXXIX. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Gemeinde Hude (Oldb), Parkstr. 53, 27798 Hude, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die XXXIX. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtswirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Der Geltungsbereich der XXXIX. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

I. V. Bogun

Anm. d. Red.: Lageplan befindet sich als Anlage auf der Seite 132

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

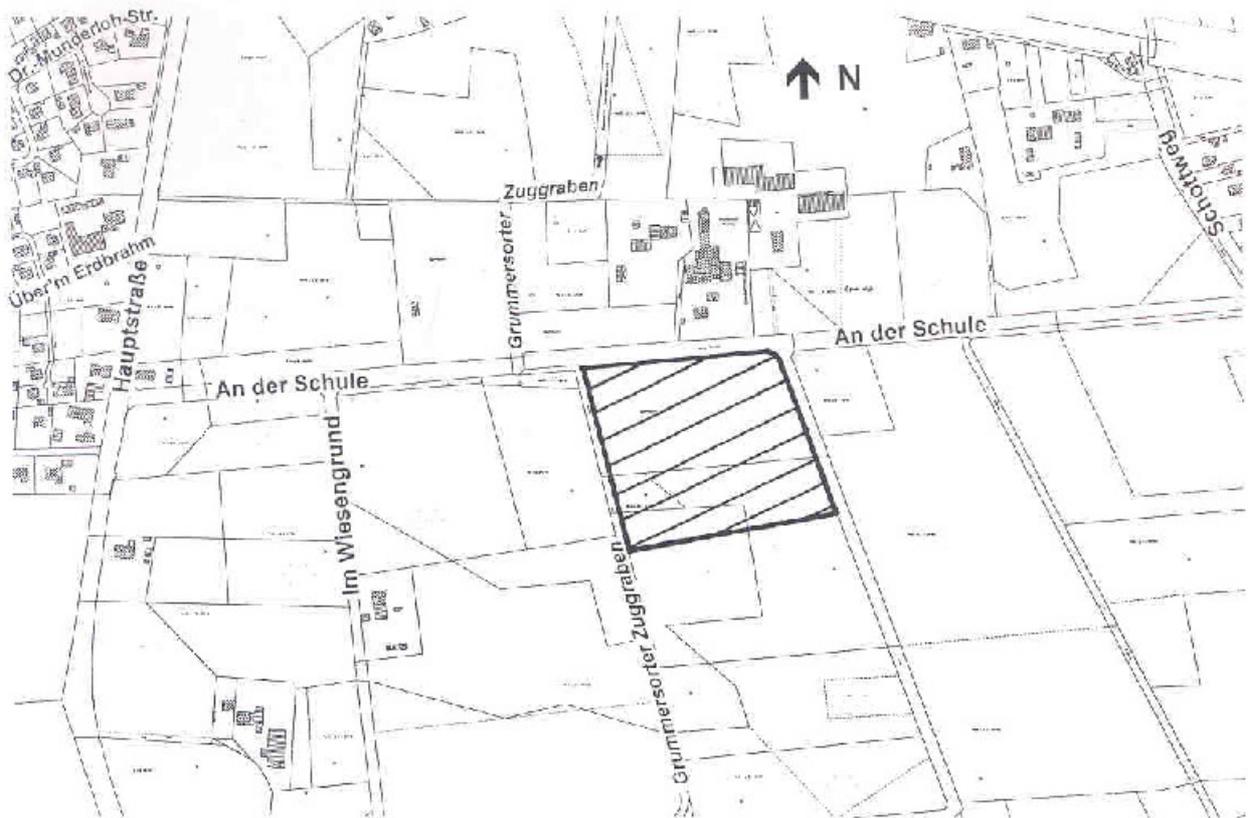
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: hauptamt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 295 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hude „**XXXIX. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hude (Oldb)**“ in der Ausgabe 27/2005 vom 12. August 2005 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2005

Freitag, den 19. August 2005

Nr. 28

**A. Bekanntmachungen des Landkreises
Oldenburg**

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,
Samtgemeinde Harpstedt und
Verbände**

Gemeinde Beckeln

Bebauungsplan Nr. 6 - Drohnfeld I 134

Gemeinde Wardenburg

Satzung über die Gewährung von
Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie
des Ersatzes der Auslagen und des
Verdienstausfalles an Ratsfrauen, Ratsherren und
die sonstigen ehrenamtlich Tätigen vom 23.06.2005
..... 134

Hauptsatzung 136

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Beckeln

Bebauungsplan Nr. 6 - Drohnfeld I-

Der Rat der Gemeinde Beckeln hat in seiner Sitzung am 27.07.2005 den Bebauungsplan Nr. 6 – Drohnfeld I - in Beckeln mit textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt (Anlage) ersichtlich.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 6 – Drohnfeld I - gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 6 – Drohnfeld I - mit textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung liegt ab sofort bei der Gemeinde Beckeln während der allgemeinen Dienststunden und bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, Zimmer 36/37, 27243 Harpstedt, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs.1 BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder die mangelnde Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Bebauungspläne eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechend der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

27243 Beckeln, den 08.08.2005

gez. Nienaber

(Nienaber)

Anm. d. Red.: Der Kartenausschnitt befindet sich als Anlage auf der Seite 140

Gemeinde Wardenburg

Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und

Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstaufalles an Ratsfrauen, Ratsherren und die sonstigen ehrenamtlich Tätigen vom 23.06.2005

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 51 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 23.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

I. Ratsfrauen, Ratsherren und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

§ 1 - Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr und die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten sowie Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles werden ausschließlich im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt. Dies gilt auch dann, wenn der/die Empfänger/in das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat.

§ 2 - Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 €. Zusätzlich wird für jede Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Fachausschüsse, der Fraktionen und für die von der Gemeinde anberaumten Besichtigungen, Besprechungen und Bereisungen innerhalb des Gemeindegebietes ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € gezahlt. Für Besichtigungen, die außerhalb des Gemeindegebietes stattfinden, gilt § 6 dieser Satzung.

(2) Bei aufeinanderfolgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(3) Dauert eine Sitzung oder dauern aufeinanderfolgende Sitzungen länger als 6 Stunden, so wird ein zweites Sitzungsgeld gewährt. Dies gilt nicht für Besichtigungen und Bereisungen.

(4) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 24 Sitzungen pro Kalenderjahr begrenzt. Die Teilnahme an den Fraktionssitzungen muss schriftlich nachgewiesen werden.

§ 3 - Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Bürgermeister/innen, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten

Neben dem Betrag nach § 2 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

an den / die 1. stv. Bürgermeister/in	465,00 €
an den / die 2. stv. Bürgermeister/in	235,00 €
an den / die 3. stv. Bürgermeister/in	205,00 €

an Fraktionsvorsitzende	95,00 €
an Fraktionsvorsitzende zusätzlich je Fraktionsmitglied	5,50 €
an Beigeordnete und Grundmandatsinhaber/innen im Verwaltungsausschuss	65,00 €

§ 4 - Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

(1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung.

(2) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tage stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.

(3) § 2 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5 - Fahrtkosten

Für Fahrten in Ausübung des Mandats innerhalb des Gemeindegebietes werden bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges monatlich Fahrtkosten an

Ratsfrauen und Ratsherren	20,00 €
Beigeordnete	25,00 €
1. stv. Bürgermeister/in	60,00 €
2. und 3. stv. Bürgermeister/in	30,00 €

gezahlt.

§ 6 - Reisekosten

(1) Bei genehmigten Dienstreisen erhalten Ratsfrauen, Ratsherren und nicht dem Rat angehörende ehrenamtlich Tätige eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.

(2) Maßgebend für die Berechnung der danach zu gewährenden Reisekosten und Tagegelder ist die Reisekostenstufe, der die Bürgermeisterin angehört.

(3) Neben der Reisekostenvergütung werden keine Sitzungsgelder und Auslagen gezahlt.

§ 7 - Verdienstausschlag

(1) Verdienstausschlag ist die durch die Wahrnehmung des Mandats bedingte Einkommensminderung. Bei Arbeitnehmern ist dies der tatsächlich entgangene Arbeitsverdienst; bei Selbständigen der nachgewiesene bzw. glaubhafte Verdienstausschlag.

(2) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung besteht neben dem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausschlages. Verdienstausschlag wird bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 € pro Stunde gewährt.

(3) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend machen kann, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlages bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 €.

(4) Verdienstausschlag sowie die Entschädigung durch Pauschalstundensatz werden für Tätigkeiten innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit gewährt. Für Selbständige und Landwirte wird die regelmäßige Arbeitszeit auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr werktäglich festgesetzt. Zu den tatsächlichen Sitzungs- und Besprechungszeiten sind die An- und Abfahrtszeiten bis zu jeweils einer Stunde hinzuzurechnen. Bei einer nachgewiesenen Schichtarbeit gilt die zeitliche Begrenzung nicht.

(5) Der Verdienstausschlag und der Pauschalstundensatz werden auf Antrag für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse sowie für sonstige Tätigkeiten in Ausübung des Mandats gewährt.

§ 8 - Ruhensvorschriften

(1) Ruht das Mandat, entfällt der Anspruch auf Entschädigung nach dieser Satzung.

(2) Wird die Funktion als 1., 2. oder 3. stellvertretende/r Bürgermeister/in, als Fraktionsvorsitzende/r oder Beigeordnete/r wegen Verhinderung länger als zwei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfallen Entschädigungsansprüche für den über zwei Monate hinausgehenden Zeitraum. In diesem Falle erhält der/die jeweilige Vertreter/in die zustehende Entschädigung.

(3) Treffen (auch durch den Vertretungsfall) mehrere Ansprüche auf Aufwandsentschädigung gem. § 3 dieser Satzung aufeinander, wird die höchste Entschädigung gezahlt.

II. Sonstige ehrenamtlich Tätige

§ 9 - Bezirksvorsteher/innen

(1) Die Bezirksvorsteher/innen erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung, die sich wie folgt berechnet:

a) Pauschalbetrag je Ort- bzw. Bauerschaft	102,50 €
b) je Einwohner/in	
1. Bauerschaften	0,60 €
2. geschlossene Ortschaften (Achternmeer, Hundsmühlen, Südmoslesfehn, Tungeln, Wardenburg)	0,50 €

(2) Die Zahl der Einwohner/innen wird nach dem Stand vom 01.09. festgestellt und die Aufwandsentschädigung zum 01.10. eines jeden Jahres gezahlt.

(3) Mit der Aufwandsentschädigung sind der Verdienstausschlag, die Fahrtkosten und die notwendigen Auslagen abgegolten.

§ 10 - Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

richtet sich nach der hierfür bestehenden besonderen Satzung.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11 - Übertragbarkeit der Entschädigungsansprüche

Die Entschädigungsansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 12 - Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungsansprüche

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist Sache des Empfängers / der Empfängerin.

§ 13 - Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am 01.07.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles an Ratsmitglieder und die sonstigen ehrenamtlich Tätigen in der Fassung vom 17.01.2002 außer Kraft.

Wardenburg, den 23.06.2005

Gemeinde Wardenburg

Die Bürgermeisterin
Noske

Hauptsatzung der Gemeinde Wardenburg

Aufgrund der §§ 6, 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 23.06.2005 die nachfolgende Änderung der Hauptsatzung vom 14.12.2004 beschlossen:

- I. Die Gemeinde
 - § 1 Name und Rechtspersönlichkeit
 - § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- II. Der Rat
 - § 3 Mitglieder des Rates
 - § 4 Aufgaben des Rates
 - § 5 Festlegung von Wertgrenzen
 - § 6 Zuständigkeiten
 - § 7 Ratsvorsitzende/r
 - § 8 Vertretung des / der Ratsvorsitzenden
 - § 9 Ausschüsse
 - § 10 Geschäftsordnung
 - § 11 Auslagenersatz, Verdienstausfall und Aufwandsentschädigung
- III. Verwaltungsausschuss
 - § 12 Zusammensetzung
 - § 13 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- IV. Die Bürgermeisterin und die Verwaltung
 - § 14 Die Bürgermeisterin
 - § 15 Aufgaben der Bürgermeisterin
 - § 16 Vertretung der Bürgermeisterin
 - § 17 Beamte, Angestellte, Arbeiter
 - § 18 Einwohnerversammlungen
 - § 19 Öffentliche Bekanntmachungen
 - § 20 Bezirksvorsteher

- V. Schlussbestimmungen

I. Die Gemeinde

§ 1 - Name und Rechtspersönlichkeit

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung "Gemeinde Wardenburg".

(2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

(3) Folgende Gemeindeteile innerhalb des Gemeindegebietes sind gemäß § 13 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) besonders benannt worden:

Achternholt, Achternmeer, Astrup, Benthullen, Charlottendorf-Ost, Charlottendorf-West, Harbern I, Harbern II, Höven, Hundsmühlen, Klein Bümmerstede, Littel, Oberlethe, Südmoslesfehn, Tungeln, Wardenburg, Westerborg, Westerholt.

§ 2 - Wappen, Flagge, Siegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Wardenburg zeigt den Glockenturm der Wardenburger Kirche und darüber den gespaltenen Schild des früheren Geschlechts derer von Westerholte mit links einem blauen Balken auf weißem Feld und rechts einem weißen Balken auf blauem Feld.

(2) Die Flagge der Gemeinde Wardenburg zeigt im oberen Feld die Farbe blau und im unteren Feld die Farbe weiß. Die Mitte der Flagge ist mit dem Wappen der Gemeinde belegt.

(3) Das Siegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift "Gemeinde Wardenburg".

II. Der Rat

§ 3 - Mitglieder des Rates

(1) Die Zahl der Ratsmitglieder richtet sich nach § 32 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

(2) Die Ratsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Verpflichtungen, durch welche die Freiheit ihrer Entschließung als Ratsmitglieder beschränkt wird, nicht gebunden.

(3) Die Ratsfrauen und Ratsherren sind als Einzelpersonen, unbeschadet des Überwachungsrechtes des Rates gemäß § 40 Absatz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, nicht berechtigt, in den Gang der Verwaltung einzugreifen.

§ 4 - Aufgaben des Rates

(1) Der Rat beschließt über alle Angelegenheiten der Gemeinde, die ihm durch Gesetz ausschließlich vorbehalten sind, sowie über diejenigen Angelegenheiten, bei denen er sich gem. § 40 Abs. 2 NGO im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält.

(2) Der Rat überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse sowie den sonstigen Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten gemäß § 40 Abs. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

§ 5 - Festlegung von Wertgrenzen

(1) Für Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO gelten folgende Zuständigkeiten:

bei Grundstücksangelegenheiten

Rat	über 60.000,00 €
Verwaltungsausschuss	bis 60.000,00 €
Bürgermeisterin	bis 5.000,00 €

in sonstigen Vermögensangelegenheiten

Rat	über 25.000,00 €
Verwaltungsausschuss	bis 25.000,00 €

(2) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen Verträge als Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO (Verträge z. B. mit Ratsmitgliedern und Ausschussmitgliedern) nicht, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 € nicht übersteigt.

§ 6 - Zuständigkeiten

Die Bürgermeisterin ist zuständig für die ihr nach den §§ 62 ff. NGO oder sonst durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben.

Dazu gehören unter anderem:

(a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,

(b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, z. B.

- Heranziehung zu Gemeindeabgaben
- Erteilung von Prozessvollmachten
- Einreichung von Klagen vor Gerichten und Einlegung von Rechtsmitteln
- Löschungsbewilligungen
- Abtretungserklärungen
- Vorrangseinräumungen

(c) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

- Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) bis 25.000,00 €
- Aufträge nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bis 50.000,00 €
- sonstige Aufträge über Lieferungen und Leistungen bis 25.000,00 €
- Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt und die Deckung gewährleistet ist bis 2.500,00 €
- bei Erlass von Forderungen bis 500,00 €
- bei Stundung und Niederschlagungen von Forderungen ohne Wertgrenze

§ 7 - Ratsvorsitzende/r

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte den/die Ratsvorsitzende/n nach näherer Bestimmung des § 43 Absatz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung für die Dauer der Wahlperiode.

(2) Der Ratsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung, er erhält die Ordnung aufrecht, stellt die Beschlussfähigkeit fest und übt im Sitzungssaal das Hausrecht aus.

§ 8 - Vertretung des/r Ratsvorsitzenden

Der Rat wählt aus seiner Mitte Vertreter/innen des/r Ratsvorsitzenden.

§ 9 - Ausschüsse

(1) Der Rat kann nach seinem Ermessen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse aus seiner Mitte Ausschüsse nach näherer Bestimmung des § 51 der Niedersächsischen Gemeindeordnung bilden (Ratsausschüsse). Er kann neben Ratsmitgliedern andere Personen, jedoch nicht Gemeindebedienstete, zu Mitgliedern seiner Ausschüsse berufen. Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Ratsmitglieder sein. Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben kein Stimmrecht.

(2) Die Bestimmung von Vertretern der Ausschussmitglieder wird durch die Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde geregelt.

(3) Der Rat hat ferner die gesetzlich vorgeschriebenen Ratsausschüsse sowie gegebenenfalls sonstige Ausschüsse der Gemeinde zu bilden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen (§ 53 der Niedersächsischen Gemeindeordnung). Auf diese Ausschüsse sind die Absätze (1) bis (3) anzuwenden, soweit die besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes besagen. Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder solcher Ausschüsse haben kein Stimmrecht, soweit sich aus den besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt.

§ 10 - Geschäftsordnung

Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung für die Dauer seiner Wahlperiode. Diese regelt auch das Verfahren des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse im Rahmen der Bestimmungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

§ 11 - Auslagenersatz, Verdienstaufschlag und Aufwandsentschädigung

Auslagenersatz, Verdienstaufschlag und Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich Tätigen werden besonders geregelt.

III. Verwaltungsausschuss

§ 12 - Zusammensetzung

(1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus der Bürgermeisterin, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 51 Abs. 3 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (Grundmandatsinhaber). Die Zahl der Beigeordneten bestimmt sich nach § 56 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

(2) Den Vorsitz führt die Bürgermeisterin. Sie wird gemäß § 16 dieser Hauptsatzung vertreten.

(3) Für jede Ratsfrau und jeden Ratsherrn, die/der dem Verwaltungsausschuss angehört, ist ein/e Vertreter/in zu bestimmen. Diese/r nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses nur teil, wenn das von ihm/ihr vertretene Mitglied verhindert ist. Die Vertretung der Bürgermeisterin in der Führung des Vorsitzes gemäß Absatz (2) wird hierdurch nicht berührt. Die Fraktionen oder Gruppen können bestimmen, dass sich Vertreter/innen, die von der gleichen Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, untereinander vertreten; ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr ein/e zweite/r Vertreter/in bestimmt werden.

(4) Ratsmitglieder, die nicht Beigeordnete sind, können an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilnehmen. Für Zuhörer gilt § 26 der Niedersächsischen Gemeindeordnung entsprechend.

§ 13 - Aufgaben des Verwaltungsausschusses

(1) Der Verwaltungsausschuss bereitet die Beschlüsse des Rates vor.

(2) Die Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahrensweise regeln die § 56 bis § 60 NGO.

(3) Der Verwaltungsausschuss wirkt darauf hin, dass die Tätigkeit der Ausschüsse aufeinander abgestimmt wird.

IV. Die Bürgermeisterin und die Verwaltung

§ 14 - Die Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin ist hauptamtlich tätig. Sie ist in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Die Bürgermeisterin wird von den Bürgerinnen und Bürgern gewählt.

§ 15 - Aufgaben der Bürgermeisterin

(1) Der Bürgermeisterin obliegen die ihr durch Gesetz, insbesondere durch § 62 der Niedersächsischen Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben, sowie die Angelegenheiten, die ihr vom Rat oder vom Verwaltungsausschuss durch besonderen Beschluss übertragen werden.

(2) Die Bürgermeisterin leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung; sie regelt im Rahmen der Richtlinien des Rates die Geschäftsverteilung. Sie erlässt die notwendigen Dienst- und Geschäftsanweisungen für die Regelung des Dienstbetriebes und des Geschäftsganges. Die Bürgermeisterin vertritt die Gemeinde nach außen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.

§ 16 - Vertretung der Bürgermeisterin

(1) Der Rat wählt aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreter / Vertreterinnen der Bürgermeisterin. Der/die erste Vertreter/in führt die Bezeichnung Erste/r stellvertretender/r Bürgermeister/in. Der /die zweite Vertreter/in führt die Bezeichnung Zweite/r stellvertretende/r Bürgermeister/in.

Sie vertreten die Bürgermeisterin bei

- der repräsentativen Vertretung der Gemeinde
- der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses

- der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung.

Für alle anderen Fälle der Vertretung beauftragt der Rat auf Vorschlag der Bürgermeisterin eine Beamtin/einen Beamten mit der allgemeinen Vertretung.

(2) Die Bürgermeisterin kann andere Bedienstete mit der Erfüllung bestimmter Verwaltungsaufgaben in ihrer Vertretung beauftragen.

§ 17 - Beamte, Angestellte und Arbeiter

(1) Der Rat beschließt im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin über die Ernennung der Beamten/innen der Gemeinde, ihre Versetzung in den Ruhestand und ihre Entlassung. Er kann diese Befugnisse für bestimmte Gruppen von Beamten/innen durch besonderen Beschluss dem Verwaltungsausschuss übertragen.

(2) Der Verwaltungsausschuss beschließt im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin über die Einstellung und Entlassung von Angestellten der Gemeinde, soweit Nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(3) Gemäß § 80 Absatz 4 NGO werden folgende Angelegenheiten der Bürgermeisterin übertragen

- Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten im Kindergartenbereich, soweit es sich nicht um die Kindergartenleiter/innen und deren/dessen Stellvertreter/innen handelt;
- Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeiterinnen und Arbeitern, soweit ihnen keine Führungs- und Leitungsfunktion zukommt;
- Bewährungsaufstieg, Eingruppierung und Zulagengewährung bei Angestellten;
- Genehmigung und Versagung von Nebentätigkeiten bei Arbeiterinnen und Arbeitern, Angestellten und Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme der Genehmigung von Tätigkeiten, die auch eine für die Gemeinde Wardenburg erhebliche Außenwirkung entfalten;
- kurzfristige Beschäftigungen aufgrund von Krankheitsfällen in allen Bereichen.

§ 18 - Einwohnerversammlungen

(1) Die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in der Regel in öffentlichen Sitzungen des Rates und durch Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Die Bürgermeisterin soll die Einwohnerinnen und Einwohner auch in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde unterrichten. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 19 - Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin.

(2) Satzungen werden im Verkündungsblatt für den Landkreis Oldenburg bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung ist in der Tageszeitung (Landkreisausgabe der Nordwest-Zeitung) hinzuweisen.

Bürgermeister

Gemeindedirektorin

(3) Verordnungen werden im Verkündungsblatt für den Landkreis Oldenburg bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung ist in der Tageszeitung (Landkreisausgabe der Nordwest-Zeitung) hinzuweisen.

(4) Sonstige Bekanntmachungen werden in der Tageszeitung (Landkreisausgabe der Nordwest-Zeitung) veröffentlicht.

(5) Nach der Änderung von Satzungen oder Verordnungen wird die Bürgermeisterin ermächtigt, im Verkündungsblatt für den Landkreis Oldenburg die jeweils gültige neue Gesamtfassung bekannt zu machen. Auf die Bekanntmachung ist in der Tageszeitung (Landkreisausgabe der Nordwest-Zeitung) hinzuweisen.

(6) Für Bekanntmachungen, die die Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen, städtebaulichen Satzungen und vergleichbaren Planungen in den Gemeindeteilen Hundsmühlen, Südmoslesfehn und Tungeln betreffen gilt Folgendes:

Satzungs- und Feststellungsbeschlüsse werden im Verkündungsblatt für den Landkreis Oldenburg bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung ist in der Tageszeitung (Hauptausgabe der Nordwest-Zeitung) hinzuweisen.

Sonstige Bekanntmachungen werden in der Tageszeitung (Hauptausgabe der Nordwest-Zeitung) bekannt gemacht.

§ 20 - Bezirksvorsteher

(1) Zur Ausführung von Verwaltungsaufgaben bedient sich die Gemeinde der Bezirksvorsteher/innen.

(2) Für jede Bauerschaft wird vom Rat der Gemeinde auf Vorschlag der wahlberechtigten Einwohner der Bauerschaft ein/e Bezirksvorsteher/in bestellt.

V. Schlussbestimmungen

Vorstehende Satzung tritt am 01.07.2005 in Kraft. Diesbezüglich tritt die bisherige Hauptsatzung vom 14.12.2004 außer Kraft.

Wardenburg, den 23.06.2005

GEMEINDE WARDENBURG

Eckhard Heinje

Martina Noske

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

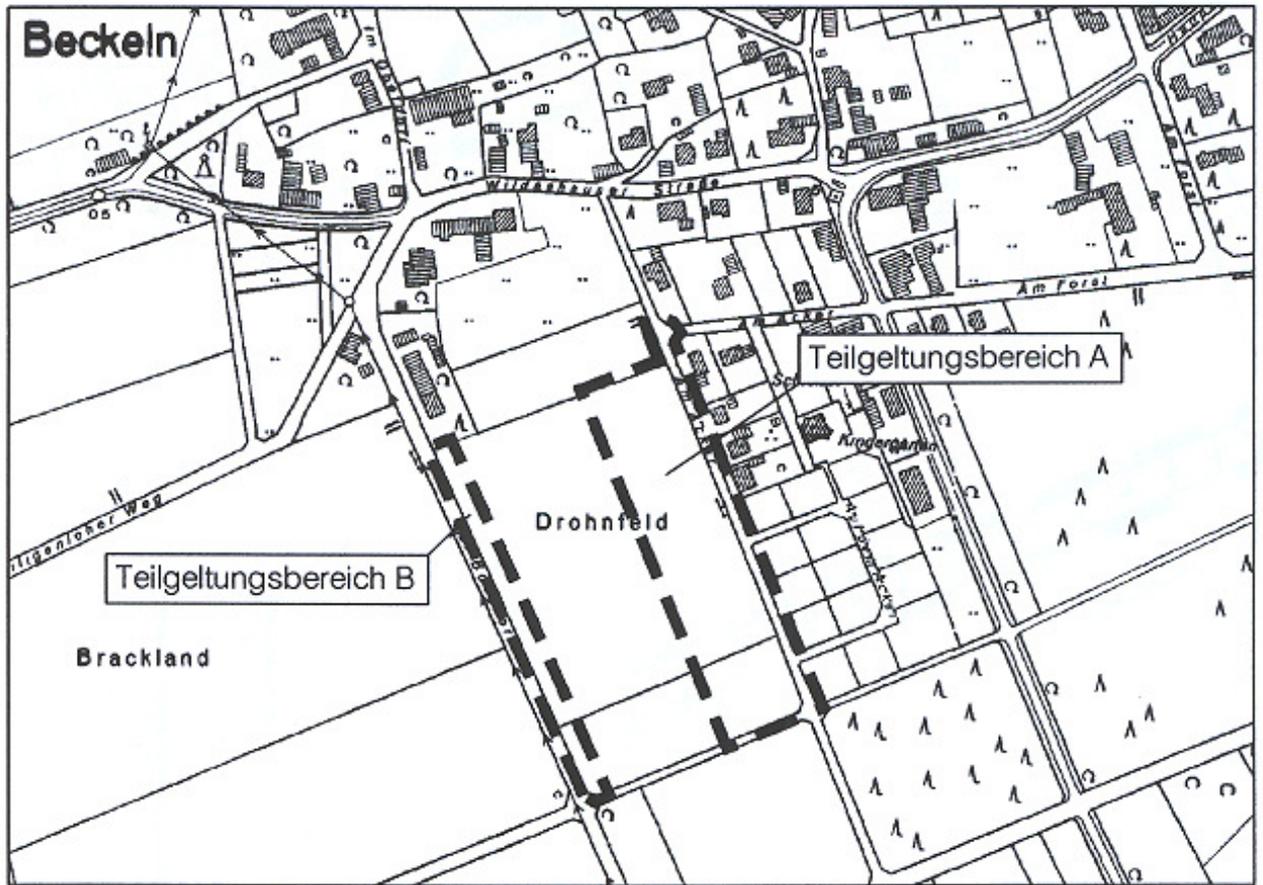
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 295 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Beckeln
„Bebauungsplan Nr. 6 - Drohnfeld I“ in der Ausgabe 28/2005 vom 19. August 2005 im Amtsblatt
für den Landkreis Oldenburg



Übersichtsplan : 1 : 5000

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2005

Freitag, den 26. August 2005

Nr. 29

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntgabe der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 18. September 2005 142

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Unterhaltungsverband Wüstring 142

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes 144

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 29 Delmenhorst-Wesermarsch-Oldenburg-Land

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bekanntgabe der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 18. September 2005

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 29 Delmenhorst - Wesermarsch - Oldenburg-Land hat in seiner Sitzung am 19. August 2005 folgende Kreiswahlvorschläge zugelassen:

Nummer	Bewerberin / Bewerber
1	Ortel, Holger Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD - Angestellter, MdB geb. 1951 in Nordenham Stauffenbergstraße 25, 27755 Delmenhorst
2	Dr. Pickart, Volker Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU - Rechtsanwalt geb. 1972 in Bonn-Beuel Zuschlagsweg 39, 27793 Wildeshausen
3	Köhler, Werner BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN- GRÜNE - Förderschulrektor geb. 1955 in Bergheim (jetzt Edertal) Deichhauser Weg 5, 27777 Ganderkesee
4	Brunkhorst, Angelika Freie Demokratische Partei- FDP - Dipl. Sozialwissenschaftlerin geb. 1955 in Hannover Wohlde 6, 27243 Winkelsett
5	Flauger, Kreszentia Die Linkspartei.- Die Linke. - Angestellte geb. 1966 in Kiel Bei der Kammer 22, 27793 Wildeshausen
7	Schwarz, Erich Gerhard Karl Nationaldemokratische Partei Deutschlands - NPD - Maschinenbauer geb. 1959 in Delmenhorst Nutzhorner Straße 23, 27777 Ganderkesee
13	Sahin, Mehmet Ertas Gerechtigkeit Taxi-Unternehmer geb. 1968 in Kilis/Türkei Friedrich-Ebert-Straße 129, 26954 Nordenham
14	Meyer, Hartmut Volksentscheid einführen! Bankkaufmann geb. 1956 in Bassum Scheunebergstraße 12, 27749 Delmenhorst

Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge richtet sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten. Die Einzelbewerber schließen sich in alphabetischer Reihenfolge ihres Kennwortes an.

Wildeshausen, 19.08.2005

Witte
stv. Kreiswahlleiter

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Unterhaltungsverband Wüstring

Auf Grund der §§ 6, 47, 49 und 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.01.1991 (BGBl. I S. 405), geändert am 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat der Verbandsausschuss des Unterhaltungsverbandes Wüstring in seiner Sitzung am 14.07.2005 folgende Satzung beschlossen:

I.
Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Unterhaltungsverband Wüstring vom 15.09.1995 (Amtsbl. Reg.-Bez. Weser-Ems S. 1.460), zuletzt geändert am 10.12.1997 (Amtsbl. Reg.-Bez. Weser-Ems S. 1.462), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, dient den öffentlichen Interessen und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich eigenverantwortlich im Rahmen der Gesetze selbst. Der Verband beschäftigt keine eigenen Beamten und gehört keiner kommunalen Arbeitgebervereinigung an.“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Ziff. 3 werden die Worte „ werden kann“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

b) Ziff. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Schutz von Grundstücken vor Hochwasser, soweit kein anderer verpflichtet ist.“

c) Ziff. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen, Biotopsystemen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und der Landschaftspflege.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind

1. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Verbandsgebiet gelegenen und im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).

2. im Mitgliederverzeichnis aufgeführte Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder), denen der Verband im Rahmen seiner Aufgabe nach § 2 (1) Nr. 6 Pflichten abnimmt oder erleichtert. § 11 Nr. 2 bleibt unberührt.

(2) Der Verband erstellt ein Mitgliederverzeichnis, das entsprechend der Fortschreibung der Landesliegenschaftsverwaltung auf dem Laufenden zu halten ist.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Das Stimmgewicht eines einzelnen Mitgliedes darf höchstens 10 % aller Stimmen betragen. Dies gilt auch bei Doppelmitgliedschaft (korporativ und dinglich).“

b) Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Mitgliederversammlung (Wahlversammlung) ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Verbandsmitglieder anwesend sind.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden in Satz 4 die Worte „und die zuständige technische und landwirtschaftliche Fachbehörde“ gestrichen. Ferner wird folgender Satz angefügt: „Die landwirtschaftliche Fachbehörde und andere technische Dienststellen werden jeweils nach Bedarf eingeladen“.

b) In Abs. 3 werden die Worte „zwei Ausschussmitgliedern“ durch die Worte „soweit ein Schriftführer zugezogen worden ist, auch von diesem“ ersetzt.

6. § 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „zwei Ausschussmitgliedern zu unterschreiben ist“ durch die Worte „soweit ein Schriftführer zugezogen worden ist, auch von diesem zu unterschreiben ist“ ersetzt,

b) Satz 3 wird gestrichen.

7. § 19 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Ziff. 4 wird die Angabe „DM“ durch die Angabe „€“ ersetzt.

b) In Ziff. 8 werden hinter dem Wort „Vereinbarung“ die Angabe „von Mai 2002“ eingefügt und hinter dem Wort „Wüsting“ die Angabe „vom 22.12.1983“ gestrichen.

8. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden in Satz 4 die Worte „und die zuständige technische und landwirtschaftliche Fachbehörde“ gestrichen. Ferner wird folgender Satz angefügt: „Die landwirtschaftliche Fachbehörde und andere technische Dienststellen werden jeweils nach Bedarf eingeladen“.

b) In Abs. 4 wird folgender Satz angefügt: „An die Stelle des weiteren Mitgliedes kann auch der hauptamtliche Geschäftsführer treten.“

9. In § 21 Abs. 4 wird der zweite Satz gestrichen.

10. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird der erste Satz gestrichen.

b) In Abs. 3 werden im ersten Satz die Worte „und des Verwaltungspersonals der Hunte-Wasseracht“ gestrichen. Ferner wird folgender Satz angefügt: „Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung aus, die vom Verbandsausschuss beschlossen wird.“

11. In § 24 Abs. 2 wird der erste Satz gestrichen.

12. In § 25 Abs. 1 werden hinter dem ersten Satz folgende Sätze eingefügt: „An die Stelle des weiteren Vorstandsmitgliedes kann auch der hauptamtliche Geschäftsführer treten. Für den Bereich der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband allein. Im Vertretungsfalle haben die Stellvertreter die gleiche Befugnis.“

13. In § 26 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen und der Sitzungsgelder wird durch den Verbandsausschuss festgesetzt und alle 5 Jahre überprüft.“

14. § 34 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Verband hebt von solchen Mitgliedern, auf die wegen ihrer geringen Grundstücksgröße bei Anwendung des Flächenmaßstabes nur ein Betrag entfiel, dessen Hebung für den Verband unwirtschaftlich ist, einen Mindestbeitrag. Dieser Beitrag wird auf der Grundlage der zwingend pro Mitglied entstehenden Kosten vom Verbandsausschuss festgelegt.“

15. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39
Rechtsmittelbelehrung

(1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und des Nieders. Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweis-mittel sollen angegeben werden. Die Klage ist gegen den Unterhaltungsverband zu richten. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

(3) Die Klage gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.“

16. In § 44 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „DM“ durch die Angabe „€“ ersetzt.

17. In Ziff. 2 Abs. 4 der Anlage 1 wird in Satz 2 hinter der Angabe „1 ha“ das Wort „Verbandsfläche“ eingefügt und in Satz 4 werden die Angaben „DM/ha“ und „DM/ha-GW“ durch die Angaben „€/ha“ bzw. „€/ha-GW“ ersetzt.

18. Die nach Ziff. 2 Abs. 4 folgende Berechnung des Mindestbeitrags – Beispielrechnung wird gestrichen.

II.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Huntlosen, den 16.08.2005
Günther Lütje
Verbandsvorsteher

LANDKREIS OLDENBURG **Der Landrat**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes genehmigt.

Wildeshausen, den 18.08.2005

Eger
Landrat

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes

Dachverband Hunte
Huntlosen, Sannumer Str. 4
26197 Großenkneten
Telefon: 04487 – 9279 – 0
Telefax: 04487 – 9279 – 30
E-Mail: info@hunte-wasseracht.de

§ 1 **Name, Sitz, Verbandsgebiet**

(1) Der Verband führt den Namen Dachverband Hunte. Er hat seinen Sitz in Huntlosen, Sannumer Str. 4, 26197 Großenkneten.

(2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578).

(3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

(4) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Niederschlagsgebiet der Hunte und umfasst die Verbandsgebiete der in § 3 genannten Unterhaltungsverbände Nr. 69 bis 75.

(WVG §§ 1, 3, 6)

§ 2 **Aufgabe**

Der Verband hat zur Aufgabe, die Interessen seiner Mitglieder im Rahmen der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie zu koordinieren und nach außen zu vertreten.

(WVG § 2 Ziffer 13/14)

§ 3 **Mitglieder**

(1) Mitglieder des Verbandes sind

- Entwässerungsverband Stedingen – UHV Nr. 69
- Unterhaltungsverband Nr. 70 „Obere Hunte“
- Unterhaltungsverband „Hunte“ – UHV Nr. 71
- Hunte-Wasseracht – UHV Nr. 72
- Haaren-Wasseracht – UHV Nr. 73
- Unterhaltungsverband Wüstring – UHV Nr. 74
- Moorriem-Ohmsteder Sielacht – UHV Nr. 75

(2) Auf Antrag können Verbände und Körperschaften als weitere Mitglieder aufgenommen werden. Hierüber wird ein besonderes Mitgliederverzeichnis am Sitz des Verbandes geführt.

§ 4 **Unternehmen, Plan, Verbandsschau**

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die notwendigen Maßnahmen vorzunehmen.

(2) Eine Verbandsschau findet nicht statt.

(WVG §§ 5, 44, 45)

§ 5 **Organe**

Der Verband hat einen Vorstand und die Verbandsversammlung.

(WVG § 46)

§ 6 **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Verbandsaufgaben nach § 2 und die hierfür erforderliche Satzungsänderung,
2. Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters, Festsetzung der Aufwandsentschädigung nach § 16,
3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes, der Aufgaben, die Grundsätze der Geschäftspolitik sowie über die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Dienstkräften,
4. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
5. Beschlussfassung über die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
6. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen und des Beitragsmaßstabes einschließlich der hierfür erforderlichen Satzungsänderung,

7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Bestimmung der Geschäftsstelle eines Mitgliedsverbandes, die die Geschäfts- und Kassenführung für den Verband wahrnehmen soll,
10. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder sowie des Vergütungsausgleichs nach § 14 Abs. 1 Satz 2,
11. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
12. Beratung des Vorstandes.

(WVG § 47)

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretern der in § 3 aufgeführten Mitglieder. Jedes Mitglied entsendet bis zu zwei Vertreter in die Verbandsversammlung. Für jeden Vertreter ist ein persönlicher Stellvertreter zu berufen.
- (2) Die Vertreter, ihre Stellvertreter und Änderungen in der Vertretung haben die Mitglieder dem Verbandsvorsteher und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder schriftlich mit einwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzung der Verbandsversammlung.

(WVG § 48)

§ 9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und Vertreter von mehr als der Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes, der Aufgaben, der Aufnahme

und Entlassung von Mitgliedern sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit aller Mitglieder des Verbandes gefasst werden.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Erzielen die Vertreter eines Mitgliedes keine Einigung über die Stimmabgabe, so gilt die Stimme dieses Mitgliedes als nicht abgegeben.

(6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

(WVG § 48)

§ 10 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher. Er hat einen Stellvertreter.

(WVG § 52)

§ 11 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter.
- (2) Das Ergebnis ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsteher und den stellvertretenden Verbandsvorsteher aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG §§ 52, 53)

§ 12 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt.
- (2) Wenn der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheiden, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 11 Ersatz zu wählen.
- (3) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

§ 13 Geschäfte des Verbandsvorstehers

- (1) Dem Verbandsvorsteher obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung selbst berufen ist.
- (2) Der Verbandsvorsteher hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Er ist dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die

Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Der Vorstandsvorsteher, der seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(3) Der Vorstandsvorsteher unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

(WVG §§ 51, 54)

§ 14 Geschäftsführung, Dienstkräfte

(1) Der Verband bedient sich der Geschäftsstellen seiner Mitglieder zur Durchführung des Verbandsunternehmens sowie zur Abwicklung der Geschäfts- und Kassenführung. Wird Personal bereitgestellt, erhält der entsprechende Verband den von der Verbandsversammlung festgelegten Vergütungsausgleich. Die Tätigkeit der Geschäftsstellen regelt eine Geschäftsordnung.

(2) Der Verband kann bei Bedarf Dienstkräfte einstellen.

§ 15 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie dem Vorstandsvorsteher, seinem Stellvertreter oder der Geschäftsstelle des Verbandes gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

§ 16 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

(1) Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Dem Vorstandsvorsteher ist eine angemessene jährliche Aufwandsentschädigung zu zahlen. Bzgl. seines Stellvertreters kann entsprechend verfahren werden.

(3) Jedes der in § 3 genannten Mitglieder hat selbst zu entscheiden, ob es seinem Vertreter bzw. seinen Vertretern ein Sitzungsgeld, Reisekosten oder eine Vergütung zahlt.

(WVG § 52)

§ 17 Haushaltsführung

(1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gelten abweichend von § 105 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) die §§ 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz der LHO nicht.

(2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 18 Haushaltsplan

(1) Der Vorstandsvorsteher stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu rechtzeitig auf. Die Verbandsversammlung setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest. Der Haushaltsplan und die Nachträge sind der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(WVG § 65)

§ 19 Nichtplanmäßige Ausgaben

(1) Der Vorstandsvorsteher bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

(2) Der Vorstandsvorsteher sorgt unverzüglich für die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

(WVG § 65)

§ 20 Rechnungslegung und Prüfung

(1) Der Vorstandsvorsteher stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie mit allen Unterlagen der Prüfstelle im Sinne des Abs. 2 vor.

(2) Der Vorstandsvorsteher beauftragt die gesetzlich bestimmte Prüfstelle (WVT), die Haushaltsrechnung zu prüfen und den Prüfungsbericht dem Verband zuzuleiten.

§ 21 Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung

Der Vorstandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfungsbericht der Verbandsversammlung vor. Diese

beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

§ 22 Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).

(3) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, und der Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um für sie Leistungen zu erbringen.

Danach ist die Beitragslast auf die Mitglieder für die Erfüllung von Verbandsaufgaben wie folgt zu verteilen.

Jedes Mitglied nach § 3 Abs. 2 trägt den Teil der Kosten, der sich aus der Teilung der jährlichen Gesamtkosten des Verbandes durch die Anzahl aller Mitglieder ergibt; die restlichen Kosten sind von den Mitgliedern nach § 3 Abs. 1 im Verhältnis ihrer beitragspflichtigen Flächen zu tragen.

§ 23 Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

(2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

(3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die es betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

§ 24 Rechtsmittelbelehrung

(1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und des Nieders. Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage ist gegen den Dachverband Hunte zu richten. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

(3) Die Klage gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 25 Öffentliche Bekanntmachungen

Diese Satzung sowie Satzungsänderungen (§ 7 Abs. 3 und § 58 Abs. 2 WVG) werden im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg bekannt gemacht.

Bekanntmachungen gegenüber Mitgliedern erfolgen durch einfachen Brief.

Für die Bekanntmachung längerer Urkunden, insbesondere von Plänen, Karten oder Zeichnungen, genügt die Bekanntmachung der Zeit und des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 26 Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Oldenburg.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Ihr ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

(WVG §§ 72, 73)

§ 27 Zustimmung zu Geschäften

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 50.000,- € hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendung hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 28

Verschwiegenheitspflicht

1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, die mit der Geschäftsführung beauftragten Stellen und die Dienstkräfte sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

2) Ehrenamtlich Tätige sind bei der Übernahme ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung nimmt der Vorstandsvorsteher vor, er selbst wird von seinem Stellvertreter verpflichtet. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

3) Im übrigen bleiben die Vorschriften des Nds. Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 29

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

(WVG § 58 Abs. 2)

Die Errichtung und die vorstehende Satzung des Dachverbandes Hunte werden gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), geändert am 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Landkreis Oldenburg
Der Landrat

Wildeshausen, den 25. August 2005

gez. Eger

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: hauptamt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 295 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2005

Freitag, den 02. September 2005

Nr. 30

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses 150

Auflösung des Realverbandes für den Realverbandsweg Nr. 73 in der Gemeinde Ganderkesee 150

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee
Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 150

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung

Jugendhilfeausschuss

Nr. 11 am 06.09.2005 um 17.00 Uhr in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 03.05.2005.

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Tagesbetreuungsausbaugesetz - TAG
4. Antrag der Gemeinde Wardenburg auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Erweiterung des kommunalen Kindergartens in Achternmeer
5. Antrag der Gemeinde Großenkneten auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Erweiterung des ev. Kindergartens in Großenkneten
6. Antrag der Gemeinde Hude auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Einrichtung einer Kinderkrippe in einer angemieteten Wohnung im Ortsteil Wüstring als Außenstelle des kommunalen Kindergartens Wüstring
7. Antrag der Gemeinde Dötlingen auf Gewährung eines Kreiszuschusses zu den Kosten der Einrichtung einer zusätzlichen Kindergartengruppe im Kindergarten Dötlingen
8. Ausbildungsplatzsituation im Landkreis Oldenburg - Jugendarbeitslosigkeit
9. Mitteilungen der Verwaltung des Jugendamtes
10. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

Auflösung des Realverbandes für den Realverbandsweg Nr. 73 in der Gemeinde Ganderkesee

Mit Bescheid vom 30.08.2005 hat der Landkreis Oldenburg gemäß § 40 des Nieders. Realverbandsgesetzes vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert am 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 412), als Aufsichtsbehörde den Realverband für den Realverbandsweg Nr. 73 in der Gemeinde Ganderkesee aufgelöst.

Eine Ausfertigung des Bescheides liegt in der Zeit vom 07.09.2005 bis zum 14.09.2005 bei der Gemeinde Ganderkesee, Zimmer 221, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Jedes Verbandsmitglied kann innerhalb eines Monats nach dem Ende der öffentlichen Auslegung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die

Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Oldenburg zu richten. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Wildeshausen, den 30.08.2005

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft -

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Jahresrechnung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2003

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat gemäß § 101 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in seiner Sitzung am 07. Juli 2005 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2003 liegen in der Zeit vom 05.09.2005 bis 15.09.2005 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 128, öffentlich aus. Gleiches gilt für den um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes.

Gerold Sprung



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 295 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2005

Freitag, den 09. September 2005

Nr. 31

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses 153

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 17
„Hohelucht/Lessingstraße/Humboldtstraße“ 153

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung

Finanzausschuss

Nr. 16 am 13.09.2005 um 17.00 Uhr in Wildeshausen, Kreishaus

Anmerkung:

Der Beginn des öffentlichen Teiles der Finanzausschusssitzung ist für 18.00 Uhr vorgesehen. Er kann sich noch verschieben, da zunächst ein nichtöffentlicher Teil vorangeht.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

8. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 19.04.2005.

Nach Tagesordnungspunkt 8 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

9. Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004, Erteilung der Entlastung
10. 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005
11. Verwaltungsreform/Aufgabenkritik/Bürokratieabbau
12. Mitteilungen des Landrates
13. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Hohelucht/Lessingstraße/Humboldtstraße“ der Gemeinde Hude (Oldb)

Der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) hat in seiner Sitzung am 30.06.2005 die Neufassung des Bebauungsplanes Nr.

17 „Hohelucht/Lessingstraße/Humboldtstraße“ als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Hohelucht/Lessingstraße/Humboldtstraße“ in Kraft.

Die Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 17 mit Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Hude (Oldb), Parkstr. 53, 27798 Hude, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 17 eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Geltungsbereich der Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 17 ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Jahnz

Anm. d. Red.: Der Lageplan befindet sich als Anlage auf der Seite 154.

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

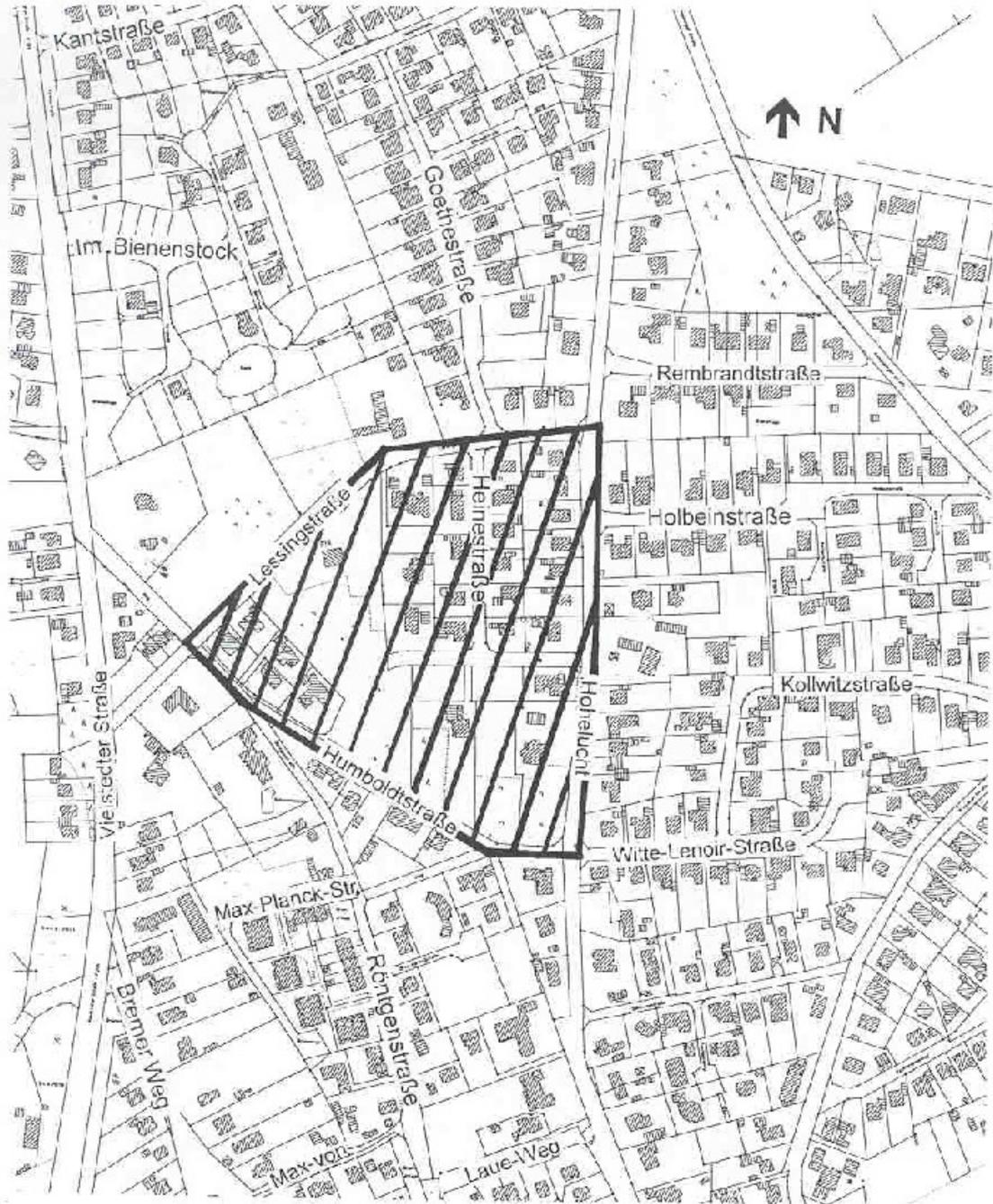
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 295 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hude
„Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Hohelucht/Lessingstraße/Humboldtstraße“
der Gemeinde Hude (Oldb)“ in der Ausgabe 31/2005 vom 09. September 2005 im Amtsblatt für den
Landkreis Oldenburg



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2005

Freitag, den 16. September 2005

Nr. 32

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Zusammentritt der Briefwahlvorstände 156

Anlagen nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG);
hier: Otto Brunken 156

B. Bekanntmachung der Stadt Wildes- hausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg
Satzung für die Freiwillige Feuerwehr..... 157

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 29 Delmenhorst - Wesermarsch - Oldenburg-Land

Zusammentritt der Briefwahlvorstände

Am Sonntag, 18. September 2005, treten die Briefwahlvorstände wie folgt zusammen, um das Briefwahlergebnis zur Bundestagswahl festzustellen:

- Bereich Stadt Delmenhorst: um 16:00 Uhr in den Räumen A 7 - A 10 des Max-Planck-Gymnasiums Delmenhorst, Max-Planck-Str. 3, 27749 Delmenhorst
- Bereich Landkreis Wesermarsch: um 16:00 Uhr im Sitzungsbereich des Kreishauses Brake, Poggenburger Str. 15, 26919 Brake,
- Bereich Landkreis Oldenburg: um 15:00 Uhr im Sitzungsbereich des Kreishauses Wildeshausen, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen

Wildeshausen, 14.09.2005

Eger
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung über die Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Otto Brunken, Eichenstraße 72, 26203 Wardenburg, Charlottendorf-Ost beantragt nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 25.06.2005 (BGBl. I S.1865) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 20.06.2005 (BGBl. I S. 1687) und Nr. 7.1 des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Kälbern, Rindern und Mastschweinen. Folgende wesentliche Änderungen sind Gegenstand des eingereichten Antrages:

- Umnutzung eines Legehennenstalles zum Schweinemaststall mit 156 Plätzen

Das beantragte Vorhaben soll in Wardenburg, Eichenstraße 72, Flurstück 59/6, Flur 27, Gemarkung Wardenburg, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 3 a des UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen in der Zeit vom 23.09.2005 bis zum 24.10.2005 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs	
und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstr. 16, Zimmer 2-23, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Gemeinde Wardenburg ist eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 07.11.2005 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Gemeinde Wardenburg geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen werden am 23.11.2005 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum A des Kreishauses in Wildeshausen erörtert. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 16.09.2005

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wardenburg

§ 1 - Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortschaften Littel, Wardenburg und Achternmeer unterhaltenen Ortswehren. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Gemeinde nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2 - Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von dem/der Gemeindebrandmeister/in geleitet (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassene "Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr" zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den/die stellvertretende/n Gemeindebrandmeister/in.

§ 3 - Leitung der Ortsfeuerwehr

(1) Die Ortsfeuerwehr (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG) wird von dem/r Ortsbrandmeister/in geleitet. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassene "Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr" zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den/die stellvertretende/n Ortsbrandmeister/in.

(2) In der Ortsfeuerwehr Wardenburg gibt es die/den 1. und die/den 2. stellvertretende/n Ortsbrandmeister/innen, die sich bei Abwesenheit gegenseitig vertreten.

§ 4 - Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

Der/die Ortsbrandmeister/in wird bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer/innen und stellvertretenden Führer/innen der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. § 1 Abs. 2 und § 3 der Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen). Ortsbrandmeister/in können die Führungskräfte nach Maßgabe der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen abberufen. Der/die Gemeindebrandmeister/in ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 5 - Gemeindekommandos

(1) Das Gemeindekommando unterstützt den/die Gemeindebrandmeister/in. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe.
- b) Mitwirkung bei der Erstellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen.
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Gemeinde (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr).
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung.
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen.
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen.
- g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus:

- a) dem/der Gemeindebrandmeister/in als Leiter/in,
- b) dem/der stellvertretenden Gemeindebrandmeister/in, den Ortsbrandmeister/innen sowie den stellvertretenden Ortsbrandmeister/innen und dem/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in als Beisitzer/innen kraft Amtes,
- c) dem/der Schriftwart/in und dem/der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten, dem/der Gemeindeatemschutzwart/in, dem/der Pressewart/in als bestellte Beisitzer/innen.

Der/die Gemeindebrandmeister/in, dessen/deren jeweilige/r Stellvertreter/in sowie die Beisitzer/innen müssen den verschiedenen Ortsfeuerwehren angehören.

Die Beisitzer/innen gemäß Satz 1 Buchst. c) werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchst. a) und b) genannten Gemeindekommandomitglieder von dem/der Gemeindebrandmeister/in aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt.

Scheidet ein Mitglied aus dem Gemeindekommando aus, kann das Ortskommando der Ortsfeuerwehr, dem dieses Mitglied angehört bzw. angehört hat, bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einen Vertreter entsenden.

(3) Das Gemeindekommando wird von dem/der Gemeindebrandmeister/in bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladefrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(4) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(6) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Gemeindebrandmeister/in oder einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwart/in) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde zuzuleiten.

§ 6 - Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt den/die Ortsbrandmeister/in. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a), b), e), f) und g) aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 18).

(2) Das Ortskommando besteht aus

- a) dem/der Ortsbrandmeister/in als Leiter/in,
- b) dem/der stellvertretenden Ortsbrandmeister/in bzw. den beiden stellvertretenden Ortsbrandmeister/innen, den Führer/innen der taktischen Feuerweereinheiten (§ 4) und dem/r Jugendfeuerwehrwart/in als Beisitzer/innen kraft Amtes.
- c) dem/der Schriftwart/in, dem/der Gerätewart/in, dem/der Sicherheitsbeauftragten, dem/der Atemschutzgerätewart/in und dem/der Funkwart/in als bestellte Beisitzer/innen.

Die Beisitzer/innen gemäß Satz 1 Buchst. c) werden von dem/der Ortsbrandmeister/in aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Der/die Ortsbrandmeister/in kann bei Bedarf im Einzelfall weitere Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr zu einer Sitzung des Ortskommandos einladen.

(3) Das Ortskommando wird von dem/der Ortsbrandmeister/in bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der/die Gemeindebrandmeister/in oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der/die Gemeindebrandmeister/in kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Ortsbrandmeister/in und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwart/in) zu unterzeichnen

ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem/der Gemeindebrandmeister/in sowie der Gemeinde zuzuleiten.

§ 7 - Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der/die Gemeindebrandmeister/in, der/die Ortsbrandmeister/in, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
- b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von dem/der Ortsbrandmeister/in bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen.

Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Ortsbrandmeister/in geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimmen.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Ortsbrandmeister/in und dem/der Schriftwart/in zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem/der Gemeindebrandmeister/in sowie der Gemeinde zuzuleiten.

§ 8 - Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt.

Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen Gremiums erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem/der jeweiligen Leiter/in des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den dem Rat der Gemeinde gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeister/in, Ortsbrandmeister/in sowie dem/der Stellvertreter/in) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerbern/innen im ersten Abstimmungsvorgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern/innen, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

(4) Der Vorschlag zur Ernennung des/der Gemeindebrandmeisters/in wird von den Ortsbrandmeistern/innen und seinem/r Vertreter/in bzw. dem/der 1. stellvertretenden Ortsbrandmeister/in abgegeben.

(5) Der/Die Gemeindebrandmeister/in und der/die Vertreter/in ist bei der Besetzung von Funktionen grundsätzlich an das Votum der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 9 - Aktive Mitglieder

(1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner/innen der Gemeinde über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bewerber/innen sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Aufnahmegesuche sind an die zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Gemeinde kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerber/innen anfordern; die Kosten trägt die Gemeinde.

(3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Der/die Ortsbrandmeister/in hat die Gemeinde über den/die Gemeindebrandmeister/in vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Gemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.

(4) Aufgenommene Bewerber/innen werden von dem/der Ortsbrandmeister/in als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet.

Bei Bewerber/innen, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 8 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen (Dienstgrad-VO-FF) vom 21.09.1993 (Nds. GVBl. S. 362) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(5) Nach erfolgreicher Truppmann-Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau/-mann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

"Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."

§ 10 - Mitglieder der Altersabteilung

(1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.

(3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 11 - Mitglieder der Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung ist in der Ortsfeuerwehr Wardenburg eingerichtet. Der Leiter der Jugendabteilung ist der Gemeindejugendfeuerwehrwart.

(2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 17 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden.

(4) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.

§ 12 - Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Gemeinde.

§ 13 - Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner/innen der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeinde und dem/der Gemeindebrandmeister/in durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14 - Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragene Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.

(2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.

(3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, über interne Angelegenheiten der Feuerwehr Verschwiegenheit zu bewahren, soweit dies unter Berücksichtigung des Einzelfalles geboten erscheint.

(5) Anfragen Dritter zu internen Angelegenheiten sind den Ortsbrandmeistern/innen zur Beantwortung weiterzuleiten. In wichtigen Angelegenheiten informieren diese den/die Gemeindebrandmeister/in. Der/Die Gemeindebrandmeister/in informiert den/die Gemeindedirektor(in) oder hauptamtliche(n) Bürgermeister(in) in den Fällen, in denen er/sie es für erforderlich hält.

(6) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(7) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(8) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden, so gilt Absatz 7 Satz 3 entsprechend.

§ 16 - Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen und über Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen an aktive Mitglieder verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad "1. Hauptfeuerwehrfrau/-mann" vollzieht der/die Ortsbrandmeister/in auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des/der Gemeindebrandmeisters/in. Verleihungen ab Dienstgrad "Löschmeister/in" vollzieht der/die Gemeindebrandmeister/in auf Beschluss des Ortskommandos nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrrats. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger/innen der Gemeindefeuerwehr vollzieht der/die Gemeindebrandmeister/in auf Beschluss des Gemeindefeuerwehrrats. Die Verleihung eines Dienstgrades ab "Löschmeister/in" bedarf der Zustimmung des/der Kreisbrandmeisters/in.

§ 17 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt,
- b) Geschäftsunfähigkeit,
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei aktiven Mitgliedern,
- e) Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
- b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist dem/der gesetzlichen Vertreter/in oder des Betroffenen durch die Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

(5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied

1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
2. wiederholt fachliche Weisungen des Vorgesetzten nicht befolgt,
3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als ein Jahr verurteilt worden ist.

(6) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und der Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde erlassen.

(7) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von dem/der Ortsbrandmeister/in bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.

(8) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Abs. 1) hat die Ortsfeuerwehr über den/die Gemeindebrandmeister/in der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

(9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

(10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Abs. 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18 - Übergangsregelung

Die Regelungen der vorstehenden Satzung gelten übergangsweise bis zu einer vollständigen Errichtung auch für die Ortswehr Achtermeer.

§ 19 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2005 in Kraft.

Wardenburg, den 23.06.2005

Martina Noske
Bürgermeisterin

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 295 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2005

Freitag, den 23. September 2005

Nr. 33

**A. Bekanntmachungen des Landkreises
Oldenburg**

Öffentliche Sitzung des Sozial- und
Gesundheitsausschusses..... 163

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,
Samtgemeinde Harpstedt und
Verbände**

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung

Sozial- und Gesundheitsausschuss

Nr. 12 am 27.09.2005 um 17.00 Uhr in Wildeshausen,
Kreishaus

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 05.04.2005.

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Informationen zu Wohnformen im Alter
4. Bericht zur Lebenssituation und zu Lebensperspektiven von Menschen mit Behinderungen im Landkreis Oldenburg
5. Schuldnerberatung durch die Schuldnerhilfe in Niedersachsen e.V.
6. Bericht zur Umsetzung des Optionsmodells
7. Mitteilungen des Landrates
8. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 295 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2005

30. September 2005

Nr. 34

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Endgültiges Ergebnis der Bundestagswahl vom 18. September 2005 im Wahlkreis 29 Delmenhorst - Wesermarsch - Oldenburg-Land 165

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Flecken Harpstedt
Bebauungsplan Nr. 46 - 1. vereinfachte Änderung - Schulstr.-West - 165

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 29
Delmenhorst-Wesermarsch-Oldenburg-Land

Endgültiges Ergebnis der Bundestagswahl vom 18. September 2005 im Wahlkreis 29 Delmenhorst - Wesermarsch - Oldenburg-Land

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 22. September 2005 das endgültige Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag vom 18. September 2005 für den Wahlkreis 29 Delmenhorst - Wesermarsch - Oldenburg-Land festgestellt:

1.	Zahl der Wahlberechtigten	224.736
2.	Zahl der Wählerinnen und Wähler	175.320
3.	Zahl der	
	a) gültigen Erststimmen	172.438
	b) ungültigen Erststimmen	2.882
4.	Zahl der	
	a) gültigen Zweitstimmen	172.408
	b) ungültigen Zweitstimmen	2.912
5.	Auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfielen folgende gültige Erststimmen:	
1.	Holger Ortel SPD	86.321
2.	Dr. Volker Pickart CDU	59.327
3.	Werner Köhler GRÜNE	8.209
4.	Angelika Brunkhorst FDP	8.741
5.	Kreszentia Flauger Die Linke.	6.856
7.	Erich Gerhard Karl Schwarz NPD	2.123
13.	Mehmet Ertas Sahin Gerechtigkeit	255
14.	Hartmut Meyer Volksentscheid einführen!	606
6.	Auf die einzelnen Landeswahlvorschläge entfielen folgende gültige Zweitstimmen:	
1.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD	79.652
2.	Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU	49.561
3.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN GRÜNE	12.405
4.	Freie Demokratische Partei FDP	17.836
5.	Die Linkspartei. Die Linke.	8.398
6.	Mensch Umwelt Tierschutz Die Tierschutzpartei	1.099
7.	Nationaldemokratische Partei Deutschlands NPD	2.142
8.	Partei Bibeltreuer Christen PBC	206
9.	DIE GRAUEN - Graue Panther GRAUE	795
10.	Bürgerrechtsbewegung Solidarität	

BüSo	74
11. Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands MLPD	74
12. Pro Deutsche Mitte - Initiative Pro D-Mark - Pro DM	166

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber Holger O r t e l (SPD) die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im Wahlkreis 29 Delmenhorst - Wesermarsch - Oldenburg-Land gewählt wurde.

Wildeshausen, 22.09.2005

Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Flecken Harpstedt

Bebauungsplan Nr. 46 - 1. vereinfachte Änderung - Schulstr.-West -

Der Rat des Flecken Harpstedt hat in seiner Sitzung am 19.09.2005 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 – Schulstr.-West – als Satzung mit Begründung beschlossen.

Die als Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung tritt gem. § 10 Baugesetzbuch mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Die Planunterlagen (Planzeichnung mit Begründung) liegen ab sofort im Fachbereich 4 – Bau u. Planung – der Samtgemeinde Harpstedt, Zimmer 36, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, öffentlich aus und können eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Planübersicht dargestellt.

Anm. d. Red.: Die Planübersicht befindet sich als Anlage auf der Seite 167.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres,
 2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren,
- seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Harpstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Harpstedt, 22. September 2005

(Uwe Cordes)

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

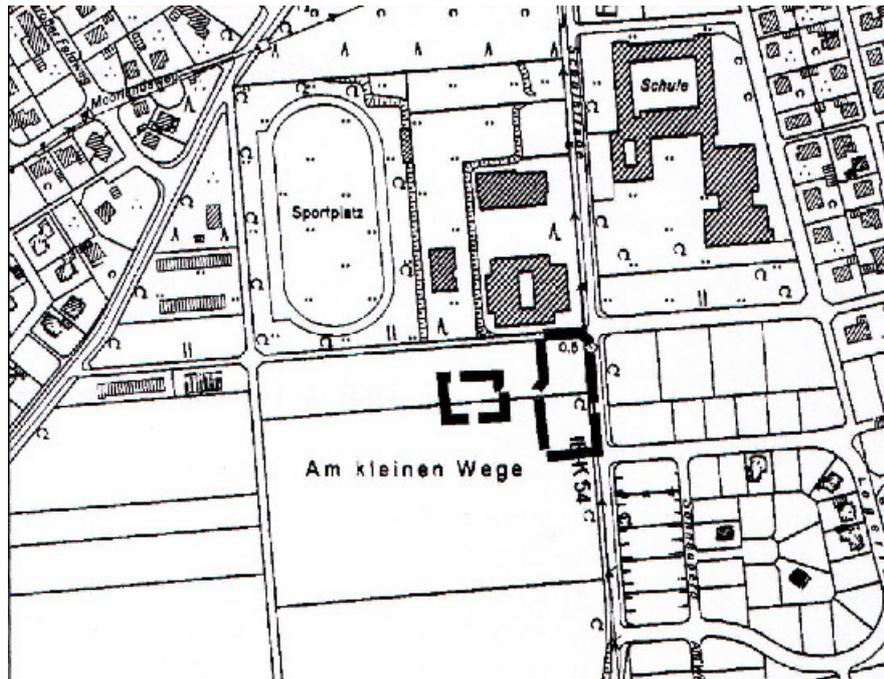
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 295 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung des Flecken Harpstedt
„**Bebauungsplan Nr. 46 - 1. vereinfachte Änderung - Schulstr.-West** -“ in der Ausgabe 34/2005
vom 30. September 2005 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2005

Freitag, den 07. Oktober 2005

Nr. 35

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages..... 169

Satzung des Bedeichungsverbandes Untere Ochtum in Hasbergen in der kreisfreien Stadt Delmenhorst 169

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Flecken Harpstedt
Satzung über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen bei verkehrsberuhigter Herstellung von Erschließungsanlagen 177

C. Sonstiges

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest
Jahresrechnung 2004..... 178

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung

Kreistag

Nr. 303 am 11.10.2005 um 19.30 Uhr in Wildeshausen , Kreishaus

Tagesordnung

- I. Öffentlicher Teil
1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 12.07.2005
3. Bericht und Mitteilungen des Landrates
4. Aussprache zu dem Punkt 3

Nach Tagesordnungspunkt 4 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

5. Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004, Erteilung der Entlastung
6. Neubildung und Neubesetzung von Ausschüssen
7. Resolution des Kreistages an die Energieversorgung Weser-Ems (EWE)
8. 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan 2005
9. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

Die Verbandsversammlungen der Bedeichungsverbände Hasbergen-Deichhausen, Bredenwischen, Schohasbergen und Schohasberger Wischen haben in ihrer gemeinsamen Sitzung am 21.09.2005 den Zusammenschluss der Verbände zu dem neuen Bedeichungsverband Untere Ochtum beschlossen.

Die Verbandsversammlung des neu gebildeten Bedeichungsverbandes hat am 21.09.2005 folgende Verbandssatzung beschlossen:

Satzung des Bedeichungsverbandes Untere Ochtum in Hasbergen in der kreisfreien Stadt Delmenhorst

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- 1) Der Verband führt den Namen Bedeichungsverband „Untere Ochtum“. Er hat seinen Sitz im Ortsteil Hasbergen in der kreisfreien Stadt Delmenhorst
- 2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405). Der Verband ist Rechtsnachfolger der Bedeichungsverbände Hasbergen – Deichhausen, Bredenwischen,

Schohasbergen und Schohasberger Wischen, die gemäß Umgestaltungsverfügung der Bezirksregierung Weser – Ems vom 27.02.1964 Unterverbände des Ochtumverbandes, Danziger Str. 3, 27243 Harpstedt waren.

- 3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- 4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage I zur Satzung beigefügten Karte M = 1:15.000. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.
- 5) Das Verbandsgebiet liegt in der Gemarkung Hasbergen und ist identisch mit dem gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet Polder IV, Polder V, Polder VI, Polder VII a und Polder VIII“ an der unteren Ochtum (vergl. Verordnung der Bezirksregierung Weser – Ems vom 16.06.1978; Az.: 503.5.-62023-4).

(WVG §§ 1, 3, 6)

Anm. d. Red.: Die Karte befindet sich als Anlage auf der Seite 179.

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

- 1) Schutz des Verbandsgebietes vor Sommerhochwasser.
- 2) Bau, Unterhaltung und Erhaltung der Sommerdeiche mit seinen Bauwerken.
- 3) Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern.
- 4) Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern.
- 5) Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen.
- 6) Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts.
- 7) Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege.
- 8) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.
- 9) Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

(WVG § 2)

§ 3

Mitglieder

- 1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
- 2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem laufenden hält. Das Verzeichnis wird beim Ochtumverband, Geschäftsstelle Harpstedt, Danziger Str. 3, 27243 Harpstedt aufbewahrt.

(WVG § 4)

§ 4 Unternehmen, Plan

- 1) Zur Durchführung des Ausbaus hat der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung der Sommerdeiche und der Bauwerke in und auf dem Deich sowie zur Herstellung, wesentlichen Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer und Anlagen wie Siele, Brücken, Durchlässe, Stauanlagen und Wege vorzunehmen, den Boden der zu seinem Gebiet gehörenden Grundstücke zu bearbeiten und Landschaftspflege zu betreiben, soweit diese im Zusammenhang mit wasserwirtschaftlichen Maßnahmen stehen.
- 2) Der Verband hat die zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Hochwasserschutz und für den Wasserablauf notwendigen Arbeiten an den von ihm zu unterhaltenden Sommerdeichen, an den Gewässern und Anlagen nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes vorzunehmen. Die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer und Anlagen ergeben sich insoweit aus:
 1. einer Übersichtskarte i.M. 1:15.000 mit Eintragung der unter Ziff. 2 genannten Sommerdeiche, der Gewässer und Anlagen mit laufender Nummer;
 2. einem Verzeichnis der Verbandsanlagen für die Sommerdeiche, die Gewässer und die der Abführung des Wassers dienenden Anlagen mit den laufenden Nummern und den Bezeichnungen der Bauwerke, der Gewässer, des Deiches und deren Längen.
- 3) Das Verzeichnis und die Karte werden beim Ochtumverband, Danziger Str. 3, 27243 Harpstedt, aufbewahrt.

(WVG § 5)

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- 1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie landwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.

- 2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann. Für die Benutzung von Grundstücken gelten ergänzend die Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes.

(WVG § 33, NWG § 115)

§ 6 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Sommerdeiche dürfen mit Schafen und mit Großvieh beweidet werden. Die Beweidung der Deiche mit Großvieh ist nur in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober eines jeden Jahres gestattet. Ist die Beweidung zum Schutze der Deichanlage z.B. aufgrund der Witterung (Trittschäden infolge von Vernässung) nicht zu vertreten, kann der Vorstand gemäß § 37 anordnen, dass die Beweidung unterbleibt. Die deichüberquerenden Zäune (Hecks) sind von den Verpflichteten in die Grenze zu setzen. Sie sind so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.
- 2) Abweichend von § 4 Abs. 2 sind kleinere Pflegearbeiten am Deichkörper, wozu insbesondere die Pflege der Grasnarbe, das Einebnen von Maulwurfshaufen, das Mähen von Disteln, die Beseitigung von Treibsel, die Instandhaltung von Hecks und Übertritten, die Beseitigung von Beweidungsschäden zählen, von dem Eigentümer und/oder dem Nutzungsberechtigten der betreffenden Deichfläche auszuführen.
- 3) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Dabei gilt insbesondere:
 1. Die Eigentümer oder Besitzer von Weidegrundstücken an Wasserläufen sind verpflichtet, diese nach Aufforderung durch den Verband zum Schutze der Ufer vor Viehtritt einzuzäunen. Die Einfriedigung ist wenigstens in 0,80 m Entfernung von der oberen Böschungskante anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten.
 2. Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.
 3. Jedes Mitglied oder jeder Anlieger am Gewässer ist dem Verband zur Aufnahme des bei den Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück gebrachten Räumgutes aus dem Gewässer verpflichtet. Das Einebnen oder Wegräumen des Räumgutes ist vom Anlieger vorzunehmen.
 4. Neu- und Ersatzbauten von Bauwerken (Brücken, Durchlässe, Siele, Schleusen, Uferbauten

usw.) in oder an den Verbandsanlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verbandes.

- 4) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

(WVG § 33 Abs. 2)

§ 7

Verbandsschau

- 1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie unterhalten und unbefugt benutzt werden.
- 2) Die Schau wird durch die Vorstandsmitglieder (Schaubeauftragte) durchgeführt. Leiter der Schau ist der Vorsteher oder der von ihm bestimmte Schaubeauftragte.
- 3) Der Verband lädt die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein.

(WVG §§ 44, 45)

§ 8

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Leiter der Schau zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf. Die Schaubeauftragten erhalten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

(WVG § 45)

§ 9

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und die Verbandsversammlung.

(WVG § 46)

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes, von Nachtragshaushaltsplänen und des Beitragshebesatzes,

6. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
9. Festsetzung von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
12. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses,

(WVG § 47)

§ 11

Sitzungen der Verbandsversammlung

- 1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Einladung ist darauf hinzuweisen. Zu den Sitzungen sind die Aufsichtsbehörde und die untere Wasser- bzw. Deichbehörde der Stadt Delmenhorst einzuladen.
- 2) Im 3. Jahre ist mindestens eine Sitzung einzuberufen. Eine Sitzung der Verbandsversammlung muss anberaumt werden, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes sie schriftlich beantragen.
- 3) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzung der Verbandsversammlung.
- 4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 1. den Ort und den Tag der Sitzung
 2. die Namen aller Sitzungsteilnehmer,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

- 5) Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.

(WVG § 49)

§ 12

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig eingeladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 2) Die Verbandsversammlung ist auch beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig eingeladen sind und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

- 3) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als 2 Verbandsmitglieder vertreten.
- 4) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- 5) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Abstimmung Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- 6) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(WVG § 48)

§ 13 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 4 Personen, die ehrenamtlich tätig sind. Er setzt sich zusammen aus dem Vorstandsvorsitzenden, der Verbandsvorsteher ist, und 3 weiteren Vorstandsmitgliedern, von denen ein Mitglied Stellvertreter des Verbandsvorstehers ist. Eine persönliche Stellvertretung findet nicht statt. Der Vorsteher braucht nicht Mitglied des Verbandes zu sein.

(WVG § 52)

§ 14 Wahl des Vorstandes

- 1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstand, den Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 2) Die Wahl wird von dem ältesten dazu bereiten Verbandsmitglied geleitet.
- 3) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter ist jeweils in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, dass die Verbandsmitglieder dem Wahlleiter zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, welchem der Kandidaten sie ihre Stimme geben. Die Wahl durch Zuruf oder Handzeichen ist zulässig, wenn nicht widersprochen und wenn das Ergebnis nicht sofort in Zweifel gezogen wird.
- 4) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen erhält, wird zwischen den beiden oder, bei Stimmengleichheit, mehreren Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- 5) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach

Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

- 6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Wahlleiter, einem Mitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen. § 11 Abs. 4 und 5 der Satzung gilt entsprechend. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(WVG §§ 52, 53)

§ 15 Amtszeit des Vorstandes

- 1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 6 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 20. September im Jahre 2011 und später alle 6 Jahre; Abs. 2 bleibt unberührt.
- 2) Wenn mehr als zwei Vorstandsmitglieder vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheiden, so ist der Vorstand für eine Amtsperiode von 6 Jahren neu zu wählen.
- 3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er entscheidet insbesondere über

1. Beschlussvorlagen zur Änderung und Ergänzung der Satzung und der Verbandsaufgabe und des Unternehmens,
2. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
3. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Haushaltsplanes,
4. Verträge mit einem Wert des Gegenstandes bis zu 1.500,- € im Rahmen des Haushaltsplanes.

(WVG § 54)

§ 17 Sitzungen des Vorstandes

- 1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- 2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 18

Beschließen im Vorstand

- 1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen wurden. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand wegen Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist.
- 3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- 4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen aller Sitzungsteilnehmer,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 19

Geschäfte des Vorstandes

- 1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Versammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- 2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Versammlung ausgeführt werden. Verletzt ein Vorstandsmitglied seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist er dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(WVG §§ 52, 54, 55)

§ 20

Geschäftsführung

- 1) Der Bedeichungsverband Untere Ochtum bedient sich zur Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung einschließlich Kassen- und Rechnungsführung der Geschäftsstelle des Ochtumverbandes. Soweit nach

dieser Satzung dem Geschäftsführer Aufgaben und Befugnisse zugewiesen sind oder werden, werden diese vom Geschäftsführer des Ochtumverbandes wahrgenommen.

- 2) Der Ochtumverband hat – ohne die Selbständigkeit des Verbandes anzutasten – nach Maßgabe des nach Abs. 3 abzuschließenden Vertrages die Aufgabe
 1. den Verband bei seinen Unterhaltungs- und sonstigen Verbandsaufgaben zu fördern und zu unterstützen,
 2. und gemeinsame Interessen zu vertreten.
- 3) Zwischen dem Ochtumverband und dem Bedeichungsverband Untere Ochtum ist ein entsprechender Geschäftsbesorgungsvertrag abzuschließen.

(WVG § 57)

§ 21

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- 1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung und des sonstigen Zuständigkeitsbereiches. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- 2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder dem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

§ 22

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- 2) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Auslagen und des Verdienstauffalls eine jährliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe wird im Haushaltsplan festgesetzt. Reisekosten werden nicht gesondert erstattet.

(WVG § 52)

§ 23

Haushaltsführung

- 1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gelten die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung entsprechend § 2 Nieders. Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz.
- 2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 24 Haushaltsplan

- 1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den vom Geschäftsführer vorgelegten Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- 2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung von Einnahmen und Ausgaben.
- 3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Geschäftsführer legt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde vor.

(WVG § 65)

§ 25 Nichtplanmäßige Ausgaben

- 1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- 2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

(WVG § 65)

§ 26 Rechnungslegung und Prüfung

- 1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die vom Geschäftsführer vorgelegte Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie der Verbandsversammlung zur Kenntnis vor.
- 2) Einem Prüfungsausschuss, der aus zwei von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:
 - a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und

sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung.

- b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal in 3 Jahren unvermutet,
 - c) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
 - d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- 3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis der Prüfungen.

§ 27 Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses an die Prüfstelle beim Wasserverbandstag e.V. ab. Diese prüft die Haushalts- und Rechnungsführung des Verbandes.

§ 28 Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers. Die Entlastung kann auch auf der Basis des Berichtes des Prüfungsausschusses unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass die Prüfstelle in den Prüfungsbemerkungen zur Jahresrechnung keine Bedenken gegen die Erteilung der Entlastung äußert.

(WVG §§ 48, 49)

§ 29 Beiträge

- 1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- 2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- 3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(WVG §§ 28, 29)

§ 30 Beitragsverhältnis

- 1) Der Bedeichungsverband Untere Ochtum hat folgende 4 Beitragsklassen:
Die Beitragsklasse 1 umfasst das Verbandsgebiet des ehemaligen Bedeichungsverbandes Hasbergen-Deichhausen, die Beitragsklasse 2 umfasst das

Verbandsgebiet des ehemaligen Bedeichungsverbandes Bredenwischen, die Beitragsklasse 3 umfasst das Verbandsgebiet des ehemaligen Bedeichungsverbandes Schohasbergen, die Beitragsklasse 4 umfasst das Verbandsgebiet des ehemaligen Bedeichungsverbandes Schohasberger Wischen. Das bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bestehende Vermögen (Barvermögen) des ehemaligen Bedeichungsverbandes Bredenwischen und daraus zu erzielende Einnahmen dürfen ausschließlich in der Beitragsklasse 2 verwendet werden. Das bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bestehende Vermögen (Barvermögen, Grundvermögen) des ehemaligen Bedeichungsverbandes Schohasbergen und daraus zu erzielende Einnahmen dürfen ausschließlich in der Beitragsklasse 3 verwendet werden.

- 2) Die Beitragslast in den einzelnen Beitragsklassen verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.
- 3) Die Beitragslast in den einzelnen Beitragsklassen für die vom Verband zu unterhaltenden Sommerdeiche und für die zu unterhaltenden Gewässer III. Ordnung, sowie deren Anlagen verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden sommerdeichgeschützten Grundstücke.
- 4) Die Beitragslast in den einzelnen Beitragsklassen aus den Verwaltungskosten verteilt sich zu gleichen Teilen auf die beitragspflichtigen Mitglieder.

(WVG § 30)

§ 31 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- 1) Das Beitragsverhältnis nach § 30 Abs. 2 der Satzung ist ermittelt, steht fest und wird fortgeschrieben.
- 2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen. Die Änderung im laufenden Rechnungsjahr kann nur für das folgende Rechnungsjahr berücksichtigt werden.
- 3) Die in Abs. 2 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- 4) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt; wenn

- a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 2 verletzt hat,
- b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

- 5) Beitragspflichtig ist der im Grundbuch eingetragene Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte oder der vom Finanzamt zur Grundsteuer veranlagte Nutznießer.
- 6) Maßgebend für die Beitragsveranlagung ist der Katasterstand am 01. Oktober des Vorjahres.

(WVG §§ 26, 30)

§ 32 Hebung der Verbandsbeiträge

- 1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- 2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Wasser- und Bodenverbandes übertragen werden.
- 3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

§ 33 Säumniszuschläge

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Zuzüglich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen.

§ 34 Sachbeiträge

- 1) Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. § 30. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.
- 2) Wenn über den Inhalt der Sachbeitragslast Streit entsteht, setzt der Vorstand den Inhalt fest und teilt seine Entscheidung mit.

(WVG §§ 28, 30)

§ 35 Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage ist gegen den Bedeichungsverband Untere Ochtum zu richten. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.
- (3) Die Klage gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 36 Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Der Vorstandsvorsteher beantragt die Vollstreckung bei der zuständigen Behörde.

§ 37 Anordnungsbefugnis

- 1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen zu befolgen. Der Vorstandsvorsteher oder der Geschäftsführer können Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens treffen.
- 2) Die Anordnung erfolgt schriftlich. Ist eine Anordnung zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Deichsicherheit erforderlich, kann sie mündlich erfolgen; sie ist innerhalb einer Woche schriftlich zu bestätigen. Die schriftliche Anordnung und die schriftliche Bestätigung einer mündlichen Anordnung sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- 3) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen i.V. m § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(WVG § 68)

§ 38 Zwangsmittel

- 1) Der Vorstandsvorsteher kann die Anordnungen nach § 37 entsprechend den Bestimmungen des § 70 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in Verbindung mit dem 6. Teil des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der

jeweils gültigen Fassung mit Zwangsmitteln durchsetzen. In diesem Rahmen kann er dem Pflichtigen Zwangsgelder in Höhe von mindestens 5 und höchstens 500 € auferlegen, die angeordnete Maßnahme selbst oder durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen ausführen lassen (Ersatzvornahme) oder unmittelbaren Zwang anwenden.

- 2) Der Vorstandsvorsteher droht die Zwangsmittel vorher schriftlich an. Er droht das Zwangsgeld in bestimmter Höhe an. Bei der Androhung der Ersatzvornahme teilt er die voraussichtlichen Kosten mit. Die Schriftform und die Frist sind nicht erforderlich, wenn die sofortige Anwendung der Zwangsmittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Deichsicherheit notwendig ist und die sofortige Vollziehung der Anordnung nach § 37 angeordnet ist.
- 3) Die Androhung und die Festsetzung von Zwangsmitteln sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Bei der Festsetzung von Zwangsgeldern ist eine angemessene Zahlungsfrist einzuräumen.
- 4) Die Beitreibung eines Zwangsgeldes unterbleibt, wenn die angeordnete Handlung ausgeführt oder die zu duldende Maßnahme gestattet wird. Gezahlte Zwangsgelder verbleiben beim Verband.

§ 39 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch schriftliche Mitteilung an die Verbandsmitglieder. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 40 Aufsicht

- 1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Oldenburg in Wildeshausen.
- 2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- 3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 73)

§ 41 Zustimmung zu Geschäften

- 1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 5.000,- € hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- 2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- 3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- 4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- 5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

§ 42

Verschwiegenheitspflicht

- 1) Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- 2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- 3) Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 43

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

(WVG § 58 Abs. 2)

Der Zusammenschluss der Bedeichungsverbände Hasbergen-Deichhausen, Bredenwischen, Schohasbergen und Schohasberger Wischen wird gemäß § 60 Abs. 2 i.V.m. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405), geändert am 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), genehmigt. Die vorstehende Satzung wird gem. § 58 Abs. 2 des

Wasserverbandsgesetzes genehmigt. Die Anlage zur Satzung ist aus technischen Gründen nicht im Originalmaßstab abgedruckt.

LANDKREIS OLDENBURG

Der Landrat

Wildeshausen, den 05. Oktober 2005

gez. Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Flecken Harpstedt

Satzung des Flecken Harpstedt über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen bei verkehrsberuhigter Herstellung von Erschließungsanlagen

Aufgrund von § 10 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 14.10.1987, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser- Ems (Nr. 50 vom 11.12.1987), hat der Rat des Flecken Harpstedt in seiner Sitzung am 19.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

§1

Die Erschließungsanlage „Steinbeeke“, wurde entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 42 „Wildeshauser Straße“ von der Einmündung in den „Leuchtenburger Weg“ bis an die Wendeanlage, einschließlich Stichweg, verkehrsberuhigt hergestellt. Abweichend von § 10 Abs. 1 bis 3 der Erschließungsbeitragssatzung werden die Merkmale der endgültigen Herstellung wie folgt festgelegt:

1. Verkehrsfläche als Mischfläche mit einem Unterbau in Pflasterfläche zur gleichzeitigen Aufnahme des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs,
2. Parkflächen mit Unterbau und grauer Pflasterung zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs,
3. gärtnerisch gestaltete Grünflächen und Anpflanzungen mit Bäumen,
4. Entwässerungseinrichtung mit Anschluss an die Regenwasserkanalisation,
5. betriebsfertige Beleuchtungseinrichtung.

Im Übrigen bleiben die Vorschriften über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen unberührt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Harpstedt, den 20.09.2005

(Pergande)
Bürgermeister

(Cordes)
Gemeindedirektor

C. Sonstiges

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest

Jahresrechnung 2004 des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest

Der Verbandsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.06.2005 die vorgelegte, vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg geprüfte Jahresrechnung 2004 beschlossen und dem Geschäftsführer Entlastung erteilt. (§ 16 Abs. 4 NKomZG i.V.m. § 101 Abs. 1 NGO)

Die Jahresrechnung 2004 liegt in der Zeit vom 17.10. - 26.10.05 im Zimmer 273 des Kreishauses des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen öffentlich aus.

Wildeshausen, den 30.09.05

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest

Wiechmann
Geschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

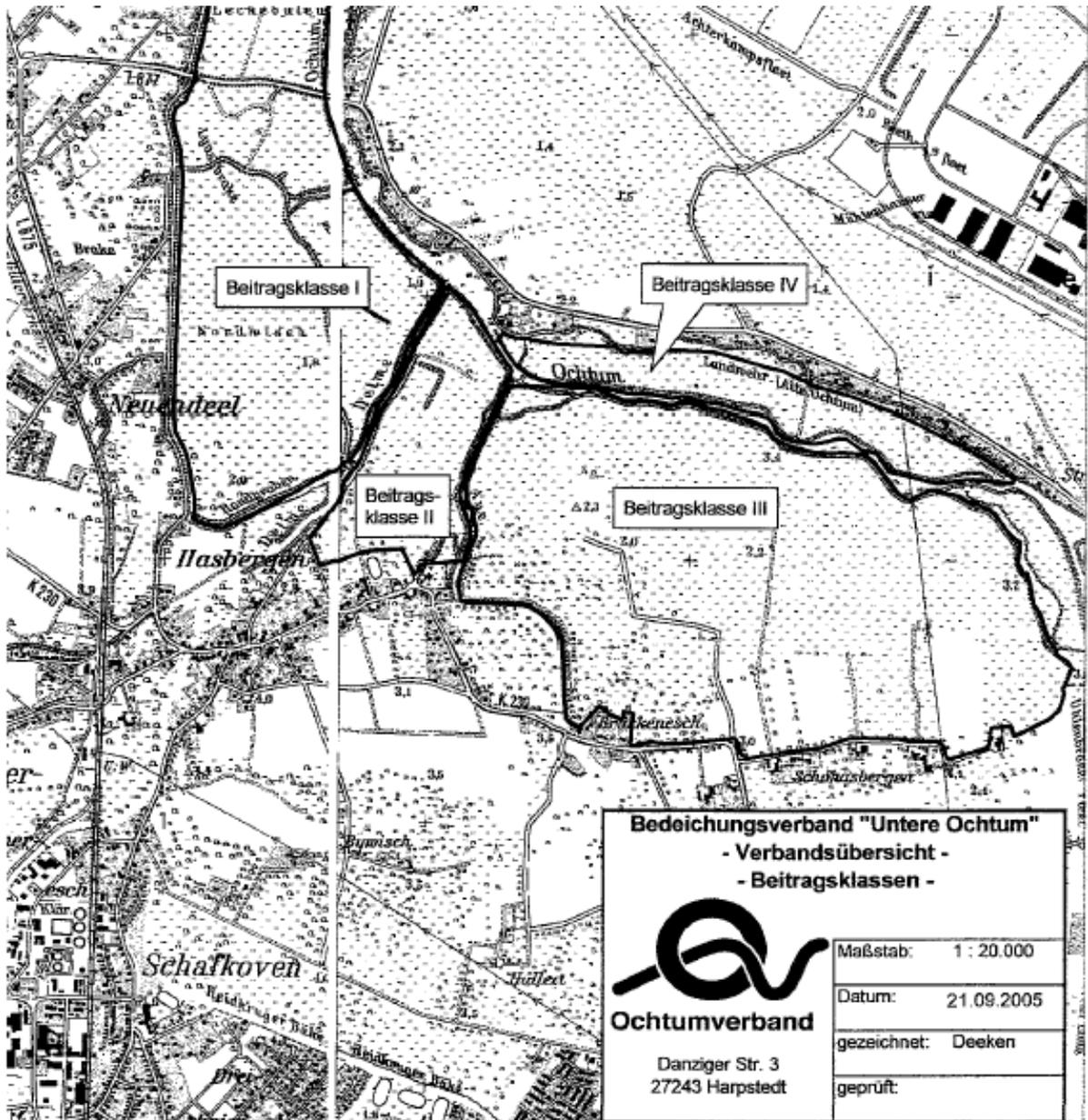
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 295 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung des Landkreises Oldenburg
„Satzung des Bedeichungsverbandes Untere Ochtum in Hasbergen in der kreisfreien Stadt
Delmenhorst“ in der Ausgabe 35/2005 vom 07. Oktober 2005 im Amtsblatt für den Landkreis
Oldenburg



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2005

Freitag, den 14. Oktober 2005

Nr. 36

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Berichtigung der Anlage zur Satzung des Bedeichungsverbandes Untere Ochtum..... 181

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten
Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen im Wirtschaftspark Sandkrug..... 181

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Berichtigung der Anlage zur Satzung des Bedeichungsverbandes Untere Ochtum

Bei der Bekanntmachung der Satzung des Bedeichungsverbandes Untere Ochtum im Amtsblatt Nr. 35 vom 07.10.2005 wurde die Anlage zur Satzung (Karte mit dem Verbandsgebiet) unvollständig wiedergegeben. Die Karte mit dem vollständigen Verbandsgebiet ist nachfolgend abgedruckt.

LANDKREIS OLDENBURG
Der Landrat

Wildeshausen, den 11. Oktober 2005

Anm. d. Red.: Die Karte befindet sich als Anlage auf der Seite 182.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Verordnung der Gemeinde Hatten über die Öffnung von Verkaufsstellen im Wirtschaftspark Sandkrug

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (Bundesgesetzblatt Nr. 1 Seite 875), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Niedersächsischen Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 19.12.1990 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 491), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.09.2005 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Aus Anlass des „Tag der offenen Tür“ am 20. November 2005 dürfen die Verkaufsstellen im Wirtschaftspark Sandkrug in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des Nds. Gesetzes über die Feiertage vom 07.03.1995, in der zurzeit gültigen Fassung, die Vorschrift des § 17 Ladenschlussgesetz, des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen gem. § 24 (1) Ladenschlussgesetz Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Kirchhatten, den 28. September 2005

Gemeinde Hatten

Helmut Hinrichs
Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

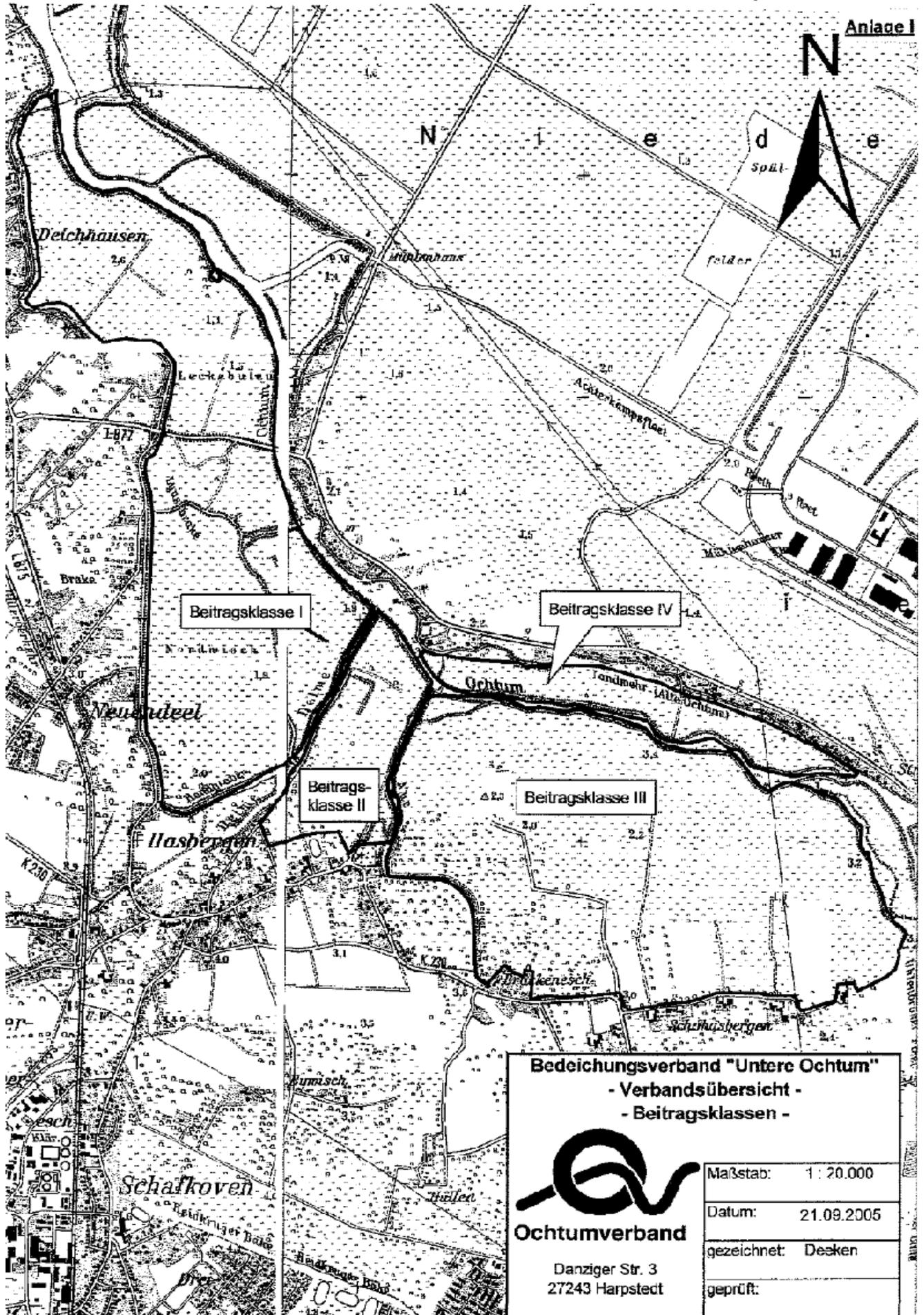
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: hauptamt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 295 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung des Landkreises Oldenburg
„Berichtigung der Anlage zur Satzung des Bedeichungsverbandes Untere Ochtum“ in der Ausgabe
36/2005 vom 14. Oktober 2005 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2005

Freitag, den 21. Oktober 2005

Nr. 37

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004 184

Anlagen nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG); hier: Jan-Bernd Stolle 184

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen
Jahresrechnung 2004 184

C. Sonstiges

Katasteramt Wildeshausen
Offenlegung des Liegenschaftskatasters..... 185

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004

Der Kreistag des Landkreises Oldenburg hat in seiner Sitzung am 11.10.2005 die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2004 beschlossen und dem Landrat für das Haushaltsjahr 2004 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung, der Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2004 liegen in der Zeit vom 24.10.2005 bis 02.11.2005 in Zimmer 236 des Kreishauses des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, 12.10.2005

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger

Bekanntmachung über die Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hier: Wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastschweinen und Mastgeflügel

Mit Bescheiden vom 26.09.2005 und 13.10.2005 wurden dem Antragsteller, Herrn Jan-Bernd Stolle, Hellbusch 5, 26197 Großenkneten, die Genehmigungen für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastschweinen und Mastgeflügel in Großenkneten, Hellbusch 5, Gemarkung Großenkneten, Flur 75, Flurstück 22 erteilt.

Die Genehmigungen umfassen die Errichtung und den Betrieb eines weiteren Hähnchenmaststalles mit 35.328 Stallplätzen einschließlich einer Abluftbehandlungsanlage, den Einbau einer Abluftbehandlungsanlage in den vorhandenen Hähnchenmaststall sowie die Erhöhung der Stallplätze im vorhandenen Schweinemaststall um 180 Plätze.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigungsbescheide mit Nebenbestimmungen (Auflagen) und mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurden:

„Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.“

(Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren keine Einwendungen während der Einwendungsfrist erhoben haben, haben gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich auch keine Möglichkeit mehr, die erteilte Genehmigung mit Rechtsbehelfen anzufechten.)

Für die wesentliche Änderung der Anlage war ein Genehmigungsverfahren gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865) in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 7.1 c, g des Anhanges zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 20.06.2005 (BGBl. I S. 1687) sowie in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert am 20.06.2005 (BGBl. I S. 1687), durchzuführen.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 14.08.2003 (BGBl. I S. 1631), in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigungsbescheide und die Begründung liegen in der Zeit vom 24.10.2005 bis zum 07.11.2005 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs	
und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Wildeshausen, den 13.10.2005

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen Nr. 7/2005

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat am 11. Oktober 2005 die Jahresrechnung 2004 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht für 2004 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit von Montag, 24.10.2005 bis Freitag, 04.11.2005 bei der Gemeinde Dötlingen, Hauptstraße 26 – Zimmer EG 10 – 27801 Neerstedt, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gemeinde Dötlingen – Bürgermeister Pauka

C. Sonstiges

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und
Liegenschaften Cloppenburg
Katasteramt Wildeshausen

**Bekanntmachung über die Offenlegung des
Liegenschaftskatasters nach § 3 Abs. 4 des
Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche
Vermessungswesen (NvermG)**
vom 12.12.2002 (Nds. GVBl. 2003, S. 5)

Das Liegenschaftskataster in den Gemeinden Groß
Ippener und Kirchseele ist aus Anlass der Übernahme der
Bodennachschätzungsergebnisse verändert worden.

Die Ergebnisse der Veränderung werden anstelle einer
besonderen Mitteilung durch Offenlegung des
Liegenschaftsbuches und der Liegenschaftskarte in den
Diensträumen der GLL- Cloppenburg - Katasteramt
Wildeshausen – Im Hagen 2, 27793 Wildeshausen vom
01.11.2005 – 01.12.2005 den Grundstückseigentümern
und den Inhabern grundstücksgleicher Rechte bekannt
gegeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist treten die in das
Liegenschaftskataster übernommenen Angaben an die
Stelle der bisherigen Angaben des Liegenschaftskatasters.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Eintragung im Liegenschaftskataster kann
innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben
werden. Die Klage ist beim

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122
Oldenburg

schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Urkundsbeamten
der Geschäftsstelle des Gerichtes einzulegen.

Wildeshausen, den 17.10.2005

GLL – Cloppenburg
Katasteramt Wildeshausen

Zerhusen

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 295 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2005

28. Oktober 2005

Nr. 38

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses..... 187

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses..... 187

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses..... 187

Öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses..... 187

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Katasteramt Wildeshausen
Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters Großenkneten 188

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung

Sozial- und Gesundheitsausschuss

Nr. 13 am 01.11.2005 um 14.30 Uhr in Wildeshausen, Kreishaus

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 27.09.2005

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Masernerkrankungen und Impfungen im Landkreis Oldenburg; Bericht über den Durchimpfungsgrad der Schulanfänger 2005 im Landkreis Oldenburg
4. Bericht zur Umsetzung des Optionsmodells: Aufbau und Organisation der „besonderen Einrichtung“ sowie des Jobcenters
5. Haushaltsplanentwurf 2006: Gesundheits-/Sozialamt
6. Mitteilungen des Landrates
7. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - i.V. Eilers

Öffentliche Sitzung

Bau-, Straßen- und Brandschutzausschuss

Nr. 10 am 01.11.2005 um 17.00 Uhr in Wildeshausen, Kreishaus

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 07.09.2005

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Rettungsdienst; Betriebsabrechnung Rettungsdienst für das Jahr 2004, Fortschreibung des Bedarfsplanes, Abschluss einer Vereinbarung mit den Kostenträgern Rettungsdienst für das Jahr 2006
4. Verlegung der Rettungswache Hude
5. Haushalt 2006 im Brandschutz-, Katastrophenschutz- und Rettungswesen
6. Großleitstelle für Rettungsdienst und Brandschutz
7. Grundinstandsetzungs- und Sanierungsprogramm Kreisstraßen
8. Sanierungsprogramm Radwege
9. Haushalt 2006 Kreisstraßen
10. Investitionsprogramm Kreisstraßen 2005 - 2009
11. Ortsumgehung B 212 Bookholzberg, Bau einer Kreisstraße
12. Haushalt 2006 für den kreiseigenen Hochbau

13. Mitteilungen des Landrates
14. Mitteilungen des Leiters der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg
15. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - i.V. Eilers

Öffentliche Sitzung

Jugendhilfeausschuss

Nr. 12 am 03.11.2005 um 14.30 Uhr in Wildeshausen, Kreishaus

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 06.09.2005

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Antrag des Kreissportbundes des Landkreises Oldenburg e.V. auf Gewährung eines Zuschusses zu diversen kostenintensiven Maßnahmen der Sportvereine
4. Antrag des Kreisjugendringes für den Landkreis Oldenburg auf Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Durchführung eigener Veranstaltungen zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Oldenburg
5. Kinderarmut
6. Beratung der einschlägigen Haushaltsansätze 2006
7. Mitteilungen der Verwaltung des Jugendamtes
8. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - i.V. Eilers

Öffentliche Sitzung

Struktur- und Wirtschaftsausschuss

Nr. 11 am 08.11.2005 um 17.00 Uhr in Wildeshausen, Kreishaus

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 13.06.2005

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. ZWAIG-Zukunftswerkstatt Ausbildungsplatzinitiative Ganderkesee - Stadt Delmenhorst - Landkreis Oldenburg e.V.
4. Fortschreibung des Niederlassungsprogrammes
5. Haushaltsansätze für das Haushaltsjahr 2006 im Zuständigkeitsbereich des Struktur- und Wirtschaftsausschusses

6. Mitteilungen des Landrates
7. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

C. Sonstiges

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und
Liegenschaften Cloppenburg
Katasteramt Wildeshausen

**Bekanntmachung über die Offenlegung des
Liegenschaftskatasters nach § 3 Abs. 4 des
Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche
Vermessungswesen (NvermG)**

vom 12.12.2002 (Nds. GVBl. 2003, S. 5)

Das Liegenschaftskataster in der Gemeinde Großenkneten
ist aus Anlass der Übernahme der
Bodennachschätzungsergebnisse verändert worden.
Betroffen sind die Flurstücke in den Fluren 3 bis 9, 17, 19
bis 34, 36 bis 38, 51 bis 59 und 63 bis 78.

Die Ergebnisse der Veränderung werden anstelle einer
besonderen Mitteilung durch Offenlegung des
Liegenschaftsbuches und der Liegenschaftskarte in den
Diensträumen der GLL- Cloppenburg - Katasteramt
Wildeshausen – Im Hagen 2, 27793 Wildeshausen vom
14.11.2005 – 14.12.2005 den Grundstückseigentümern
und den Inhabern grundstücksgleicher Rechte bekannt
gegeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist treten die in das
Liegenschaftskataster übernommenen Angaben an die
Stelle der bisherigen Angaben des Liegenschaftskatasters.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Eintragung im Liegenschaftskataster kann
innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben
werden. Die Klage ist beim

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122
Oldenburg

schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Urkundsbeamten
der Geschäftsstelle des Gerichtes einzulegen.

Wildeshausen, den 26.10.2005

GLL – Cloppenburg
Katasteramt Wildeshausen

Zerhusen

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 295 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2005

04. November 2005

Nr. 39

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses 190

Anlagen nach dem Bundesimmissions-
schutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
hier: GbR Erich und Renate Hattermann 190

B. Bekanntmachung der Stadt Wildes- hausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung

Schulausschuss

Nr. 11 am 08.11.2005 um 14.30 Uhr in Wildeshausen, Kreishaus

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 14.06.2005.

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Unterrichtsversorgung an den Schulen im Landkreis Oldenburg
4. Beschulung von Schülern und Schülerinnen mit emotionalem und sozialem Förderbedarf
5. Einrichtung eines Fachgymnasiums an den Berufsbildenden Schulen des Landkreises Oldenburg
6. Einrichtung einer „Zweijährigen Berufsfachschule Sozialpädagogik“ an den Berufsbildenden Schulen des Landkreises Oldenburg
7. Mensa-, Bau- und Schulhofplanung für die Graf-Anton-Günther-Schule
8. Übertragung des Schulgebäudes des Gymnasiums Ganderkesee von der Gemeinde Ganderkesee auf den Landkreis Oldenburg
9. Schülerbeförderung
10. Haushalt 2006; Zuständigkeitsbereich Schulausschuss
11. Mitteilungen des Landrates
12. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

Bekanntmachung

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die GbR Erich und Renate Hattermann, Wietingsweg 5, 26209 Hatten beantragt nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 25.06.2005 (BGBl. I S.1865) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 20.06.2005 (BGBl. I S. 1687) und Nr. 7.1 c des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel. Folgende wesentliche Änderungen sind Gegenstand des eingereichten Antrages:

- Errichtung und Betrieb eines zweiten Hähnchenmaststalles mit 39.176 Stallplätzen einschließlich 4 Futtermittelsilos

- Umbau des Abluftsystems am vorhandenen Hähnchenmaststall

Das beantragte Vorhaben soll in Hatten, Wietingsweg 5, Flurstücke 1/1 und 3/1, Flur 29, Gemarkung Hatten, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

In diesem Genehmigungsverfahren erfolgte bereits am 19.03.2004 eine Bekanntmachung. In Anbetracht einer Umplanung sind jedoch eine erneute Bekanntmachung und eine erneute Auslegung des Antrages und der hierzu eingereichten Unterlagen erforderlich.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen

in der Zeit vom 11.11.2005 bis zum 12.12.2005

beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Gemeinde Hatten, Zimmer 21, Hauptstr. 21, 26209 Hatten, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Gemeinde Hatten ist eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 27.12.2005 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Gemeinde Hatten geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen werden am 12.01.2006 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum A des Kreishauses in Wildeshausen erörtert. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 25.10.2005

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 295 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2005

Freitag, den 04. November 2005

Nr. 39a

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des
Gleichstellungs- und Frauenausschusses 193

Öffentliche Sitzung des
Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses 193

B. Bekanntmachung der Stadt Wildes- hausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung

Gleichstellungs- und Frauenausschuss

Nr. 11 am 10.11.2005 um 17.00 Uhr im Wildeshausen, Kreishaus

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 24.05.2005.

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen für das Jahr 2006
4. Antrag des Vereins gegen sexuellen Missbrauch „Wildwasser Oldenburg e.V.“ auf Gewährung eines Zuschusses für das Jahr 2006
5. Beratung der Haushaltsansätze für das Jahr 2006
6. Mitteilungen des Landrates
7. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

Öffentliche Sitzung

Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss

Nr. 13 am 10.11.2005 um 14.30 Uhr in Wildeshausen, Kreishaus

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 05.07.2005.

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Geplante forstliche Maßnahmen im Naturschutzgebiet Hasbruch
4. Geplanter Sandabbau in Ortholz
5. Vogelgrippe im Landkreis Oldenburg
6. Überwachung von Einsatzstoffen für Biogasanlagen
7. Erweiterung des Sandabbaus in Schmede, Gemeinde Hatten
8. 3. Satzung zur Änderung der Satzungen für die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung des Landkreises Oldenburg
9. Haushaltsansätze für 2006 im Zuständigkeitsbereich des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses
10. Mitteilungen des Landrates
11. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - i.V. Eilers

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: hauptamt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 295 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2005

den 11. November 2005

Nr. 40

**A. Bekanntmachungen des Landkreises
Oldenburg**

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,
Samtgemeinde Harpstedt und
Verbände**

Gemeinde Hatten

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde
Hatten für das Haushaltsjahr 2005 195

C. Sonstiges

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest

10. Satzung zur Änderung der Satzung des
Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest
..... 195

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 28.09.2005 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen.

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2005 werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt					
die Einnahmen	379.300		11.500.600	11.879.900	
die Ausgaben	288.800		11.747.500	12.036.300	
b) im Vermögenshaushalt					
die Einnahmen	31.000		3.001.300	3.032.300	
die Ausgaben	31.000		3.001.300	3.032.300	

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.134.500 € um 338.000 € vermindert und damit auf 796.500 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von

2.300.000 € um 90.000 € erhöht und damit auf 2.390.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Die Entscheidung über die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben obliegt bis zum Betrage von 2.500 €, jedoch höchstens 30% des genehmigten Ansatzes einer Haushaltsstelle, dem Bürgermeister.

Hatten, den 28.09.2005

Gemeinde Hatten

Helmut Hinrichs
Bürgermeister

C. Sonstiges

Zweckverband Naturpark Wildeshäuser Geest

10. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshäuser Geest

Aufgrund des § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) i. V. mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshäuser Geest am 14.06.2005 folgende Verbandsordnung beschlossen.

Verbandsordnung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshäuser Geest

vom 31.10.1966/20.07./30.06.1967, zuletzt geändert mit Beschluss des Verbandsausschusses vom 14.06.2005

§ 1 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die Landkreise Diepholz und Oldenburg sowie die Gemeinden im Naturpark, die ihren Beitritt erklärt haben; dies sind:

- | | |
|------------------------|---------------------|
| Stadt Bassum | Gemeinde Hude |
| Gemeinde Dötlingen | Gemeinde Stuhr |
| Gemeinde Ganderkesee | Stadt Syke |
| Gemeinde Goldenstedt | Stadt Twistringen |
| Gemeinde Großenkneten | Gemeinde Visbek |
| Samtgemeinde Harpstedt | Gemeinde Wardenburg |

Gemeinde Hatten

Stadt Wildeshausen

Die Verbandsmitglieder bilden einen Zweckverband nach dem niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG).

- (2) Dem Zweckverband können weitere Verbandsmitglieder beitreten, die Verbandsordnung ist bei nächster Gelegenheit anzupassen.

§ 2 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen "Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest".
- (2) Sitz des Verbandes ist Wildeshausen.

§ 3 Zweck

- (1) Der Verband hat den Zweck, im Zusammenwirken mit allen interessierten Stellen im Rahmen der allgemeinen Landesplanung den Naturpark Wildeshauser Geest mit dem Ziele zu fördern, in diesem Raum die Landschaft zu erhalten und zu pflegen, die heimische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und durch geeignete Maßnahmen eine naturnahe Erholung zu ermöglichen. Der Erfüllung dieser Aufgabe dient insbesondere die Lenkung des Fremdenverkehrs durch die Förderung aller dem Wandern und der naturnahen Erholung dienenden Maßnahmen, Einrichtungen und Betriebe innerhalb des Naturparks.
- (2) Bei der Erfüllung der Verbandsaufgaben darf die allgemeine volkswirtschaftliche und landwirtschaftliche Entwicklung nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die Tätigkeit des Verbandes ist gemeinnützig. Der Verband erstrebt keinen Gewinn; etwaige Gewinne sind einer Rücklage zuzuführen, die nur zur Sicherung und Erfüllung des Verbandszweckes verwendet werden darf. Die Verbandsmitglieder dürfen keine Gewinnanteile erhalten.

§ 4 Kostendeckung

- (1) Die zur Erreichung des Verbandszweckes benötigten Mittel sollen durch öffentliche Beihilfen, Spenden und eine Verbandsumlage aufgebracht werden.
- (2) Die Verbandsversammlung setzt jährlich die Höhe der Verbandsumlage fest. Die Verbandsumlage ist von den Gemeinden zu gleichen Teilen aufzubringen. Die beigetretenen Landkreise tragen die auf ihre Mitgliedsgemeinden entfallenden Beträge hälftig. Kostenerstattungen Dritter sind entsprechend ihrer Zweckbindung anzurechnen.
- (3) Die Höhe der Umlage und deren Verteilung auf die Verbandsmitglieder sind in der Haushaltssatzung festzusetzen.

§ 5 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

§ 6 Die Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus je drei Vertreter/-innen der Landkreise und je einem/r Vertreter/-in der beigetretenen Gemeinden zusammen. Jede/r Vertreter/-in hat eine Stimme; die Vertreter/ -innen der jeweiligen Landkreise können ihre Stimmen jedoch nur einheitlich abgeben.
- (2) Die Landkreise werden durch die Hauptverwaltungsbeamten/-innen oder die aufgrund deren Vorschlages vom Kreistag entsandten anderen Kreisbediensteten und zwei vom Kreistag benannte weitere Personen vertreten.

Die Gemeinden werden durch die Hauptverwaltungsbeamten/-innen oder die aufgrund deren Vorschlages vom Gemeinderat entsandten anderen Gemeindebediensteten vertreten.

Die Landkreise und Gemeinden benennen Stellvertreter/-innen für ihre Vertreter/-innen.
- (3) Die Vertreter/-innen werden für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode benannt. Die Neubenennung hat jeweils innerhalb von drei Monaten nach einer Neuwahl des Kreistages oder des Rates zu erfolgen.
- (4) Die Verbandsgeschäftsführerin/ Der Verbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 7 Aufgaben und Tätigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere über
 1. Änderungen der Verbandsordnung,
 2. Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
 3. Feststellung des Haushaltsplanes,
 4. Entgegennahme der Jahresrechnung,
 5. Festsetzung der Verbandsumlage,
 6. Aufnahme von Anleihen und Übernahme von Bürgschaften,
 7. Auflösung des Verbandes,
 8. Wahl, Abberufung und Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin/ des Verbandsgeschäftsführers,
 9. Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung der Rat oder der Verwaltungsausschuss beschließt.

- (2) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 33 Abs. 2 NGO) wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung des ältesten hierzu bereiten Mitgliedes aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und bis zu zwei Vertreter/-innen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens zweimal von der /vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Vertreter/-in, einzuberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn dies von mehreren Verbandsmitgliedern oder von der Verbandsgeschäftsführerin/ vom Verbandsgeschäftsführer unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Beschlüsse zu den in Abs. 1 Ziffer 1 bezeichneten Angelegenheiten bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im übrigen ist zu einem Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von der/vom Vorsitzenden und der Verbandsgeschäftsführerin/dem Verbandsgeschäftsführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Vertreter/-innen der Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ihre Aufwendungen für Reisekosten, Tagegelder und Verdienstausfallentschädigung trägt jeweils der Landkreis oder die Gemeinde, dem die Vertreter/-innen angehören.

§ 8 Verbandsgeschäftsführung

- (1) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer ist ehrenamtlich tätig. Sie/Er erhält eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Haushaltsplanes.
- (2) Die/ Der Verbandsgeschäftsführer/in vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 3 NKG genügt für Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, die Unterzeichnung durch die Verbandsgeschäftsführung.
- (3) Die Kosten für die Verbandsgeschäftsführung werden zu zwei Dritteln vom Landkreis Oldenburg und zu einem Drittel vom Landkreis Diepholz getragen. Kostenerstattungen Dritter sind entsprechend ihrer Zweckbindung anzurechnen.

§ 9 Bildung von Beiräten

Es können Beiräte gebildet werden, welche die Aufgabe haben, die Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführung zu beraten.

§ 10 Geschäftsjahr und Haushaltsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils mit dem 1. Januar und schließt mit dem 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg wird zum zuständigen Rechnungsprüfungsamt bestimmt.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin/ Der Verbandsgeschäftsführer stellt den jährlichen Haushaltsplan auf und legt ihn der Verbandsversammlung vor. Nach Abschluss des Geschäftsjahres legt sie/er die vom Rechnungsprüfungsamt geprüfte Jahresrechnung der Verbandsversammlung zu ihrer/seiner Entlastung vor.

§ 11 Kündigung

Jedes Verbandsmitglied kann unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist die Entlassung aus dem Zweckverband zum Ende des Geschäftsjahres beantragen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines einstimmigen Beschlusses der Verbandsversammlung. Mit dem ausscheidenden Mitglied ist eine Vereinbarung über die Auseinandersetzung zu schließen. Ein Anspruch auf die Zahlung einer Abfindung oder eine anteilige Auszahlung von Vermögensanteilen des Verbandes besteht nicht.

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte

Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten einer der beteiligten kommunalen Mitglieder wahrgenommen. Nähere Regelungen trifft eine gesonderte Vereinbarung.

§ 13 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines einstimmigen Beschlusses der Verbandsversammlung. Bei Auflösung des Verbandes fällt ein in diesem Zeitpunkt etwa vorhandenes Vermögen an das Land Niedersachsen mit der Maßgabe, dass es nur für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Naturparks Wildeshauser Geest verwendet werden darf.

§ 14 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes werden im amtlichen Verkündungsblatt für den Landkreis Oldenburg veröffentlicht.

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gemäß § 21 Abs. 2 NKG wird bestimmt, dass der Verbandsausschuss seine Tätigkeit unverändert bis zum

Ablauf der Wahlperiode und zur Neubildung der
Verbandsversammlung fortführt.

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 295 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2005

Freitag, den 18. November 2005

Nr. 41

**A. Bekanntmachungen des Landkreises
Oldenburg**

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses..... 200

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,
Samtgemeinde Harpstedt und
Verbände**

C. Sonstiges

A Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung

Finanzausschuss

Nr. 17 am 22.11.2005 um 17.00 Uhr in Wildeshausen, Kreishaus

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 13.09.2005.

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006
4. Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2005 bis 2009
5. Weitere Anwendung des bisherigen kommunalen Haushaltsrechts
6. Mitteilungen des Landrates
7. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 295 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2005

Freitag, den 25. November 2005

Nr. 42

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
hier: Amt 60 202

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
hier: Amt 66 202

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Schul-, Sport-, Freizeit- und Erholungszentrum in Hude III am Huder Bach“ der Gemeinde Hude (Oldb) ... 202

Gemeinde Kirchseelte
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 - Klosterseelter Altenpension - mit örtlicher Bauvorschrift 203

C. Sonstiges

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest
Ladung zur nächsten Sitzung des Verbandsausschusses 203

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

In den nachfolgend aufgeführten Genehmigungsverfahren hat eine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist:

- wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht oder zum Halten von Nutztieren mit Plätzen für 50 Großvieheinheiten oder mehr sowie als 2 Großvieheinheiten je Hektar der vom Inhaber der Anlage regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Fläche oder ohne landwirtschaftlich genutzte Fläche durch die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage durch die Biogas Welsetal GmbH & Co. KG, Zu den Dammwiesen 15a, 27777 Ganderkesee, auf dem Betriebsgrundstück in 27777 Ganderkesee, Flur 18, Flurstücke 53, 54/1 und 898/53, Gemarkung Ganderkesee
- wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel durch die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage durch die BMBH Bioenergie Lethetal GmbH & Co. KG, An der Bäke 24, 26203 Wardenburg, auf dem Betriebsgrundstück in 26203 Wardenburg, Flur 28, Flurstück 133/13, Gemarkung Wardenburg
- wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Kälbern, Rindern und Mastgeflügel durch die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage durch Herrn Wilfried Büsselmann, Swarten Pool 127, 26203 Wardenburg, auf dem Betriebsgrundstück in 26203 Wardenburg, Flur 27, Flurstück 20/1, Gemarkung Wardenburg
- Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage durch die Urban Biogas GmbH & Co. KG, Hauptstr. 2, 27798 Hude, auf dem Betriebsgrundstück in 27798 Hude, Flur 72, Flurstücke 59/1 und 59/2, Gemarkung Hude

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Wildeshausen, den 22.11.2005

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
-Bauordnungsamt-

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

In dem nachfolgend aufgeführten Genehmigungsverfahren hat eine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist:

Wesentliche Änderung der Autoverwertungsanlage mit Lagerung von Autowracks in Munderloh, Gewerbestr. 7, 26209 Hatten, Antragstellerin: Fa. ERSA Erdal Sarigül, Oldenburger Str. 18, 26203 Wardenburg

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Wildeshausen, den 17.11.2005

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
-Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft -

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Schul-, Sport-, Freizeit- und Erholungszentrum in Hude III am Huder Bach“ der Gemeinde Hude (Oldb)

Der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) hat in seiner Sitzung am 30.06.2005 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Schul-, Sport-, Freizeit- und Erholungszentrum in Hude III am Huder Bach“ als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Schul-, Sport-, Freizeit- und Erholungszentrum in Hude III am Huder Bach“ in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 mit Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Hude (Oldb), Parkstr. 53, 27798 Hude, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Jahnz

Anm. d. Red.: Der Lageplan befindet sich als Anlage auf der Seite 204

Gemeinde Kirchseelte

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 - Klosterseelter Altenpension - mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Kirchseelte hat in seiner Sitzung am 09.12.2002 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 - Klosterseelter Altenpension - mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung mit Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 21 - Klosterseelter Altenpension - mit örtlicher Bauvorschrift in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 21 - Klosterseelte Altenpension - mit Begründung liegt ab sofort bei der Gemeinde Kirchseelte, Groß-Ippener-Weg 1, 27243 Kirchseelte während der allgemeinen Dienststunden und bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, Zimmer 36/37, 27243 Harpstedt, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs.1 BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder die mangelnde Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Bebauungspläne eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechend der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

27243 Kirchseelte, 27. Okt. 2005

gez. Raem
(Raem)

Anm. d. Red.: Der Kartenausschnitt befindet sich als Anlage auf der Seite 205

C. Sonstiges

Zweckverband Naturpark Wildeshäuser Geest

Ladung zur nächsten Sitzung des Verbandsausschusses

Die nächste Sitzung des Verbandsausschusses findet am Freitag, 02.12.05, 10:00 Uhr im Rathaus der Stadt Syke, Ratssaal, Hinrich-Hanno-Platz 1, in Syke statt.

Die Tagesordnung umfasst folgende Punkte:

1. Eröffnung, Beschlussfähigkeit, ordnungsgemäße Ladung und Anträge zur Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 88. Sitzung am 14.06.05 in Großenkneten
3. Einführung der Doppik
4. Haushalt 2006
5. Berichte aus der touristischen Arbeit
6. Verschiedenes

Wildeshäuser, 23.11.05

Wiechmann
Geschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshäuser, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

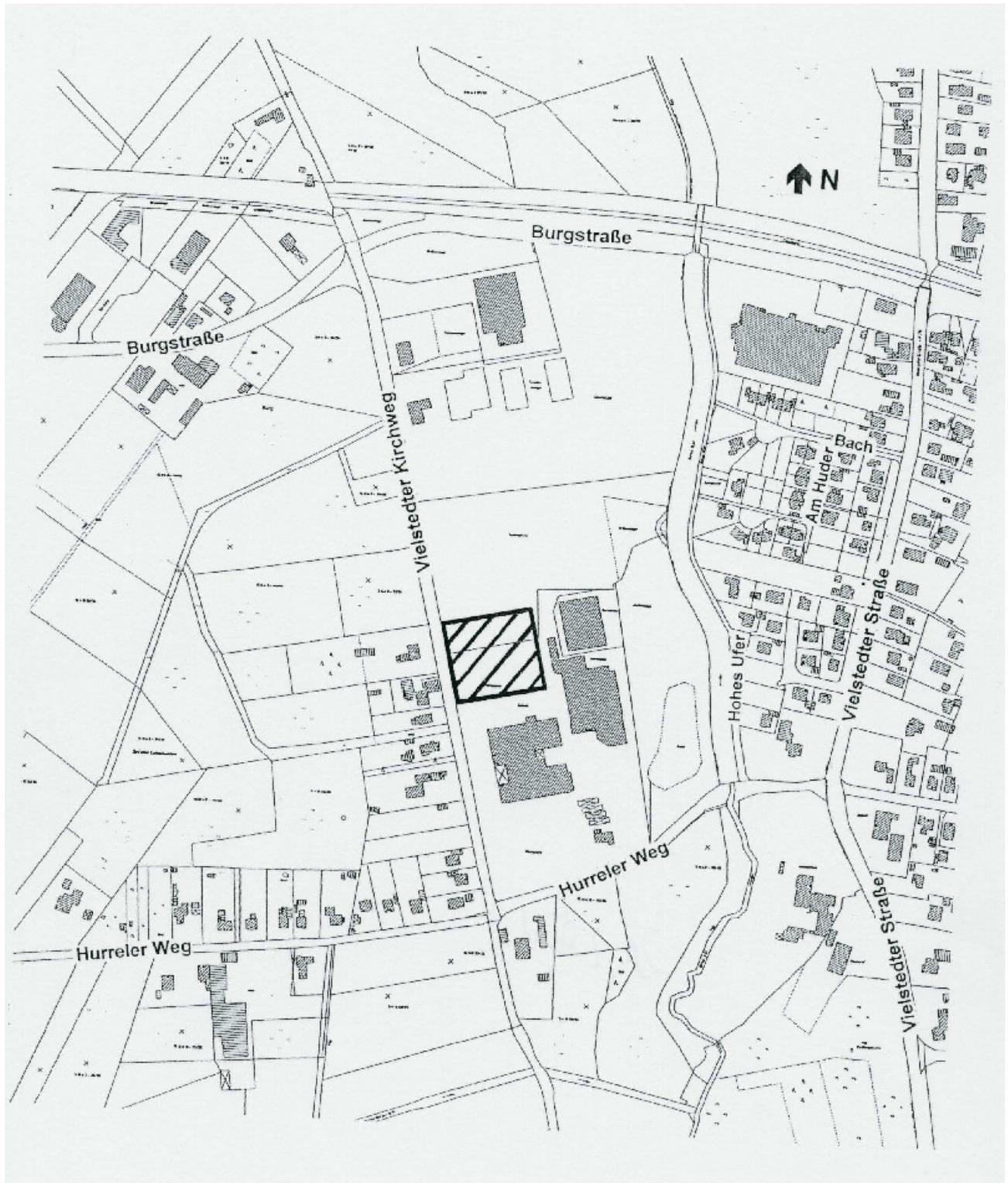
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: hauptamt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 295 zu erreichen.

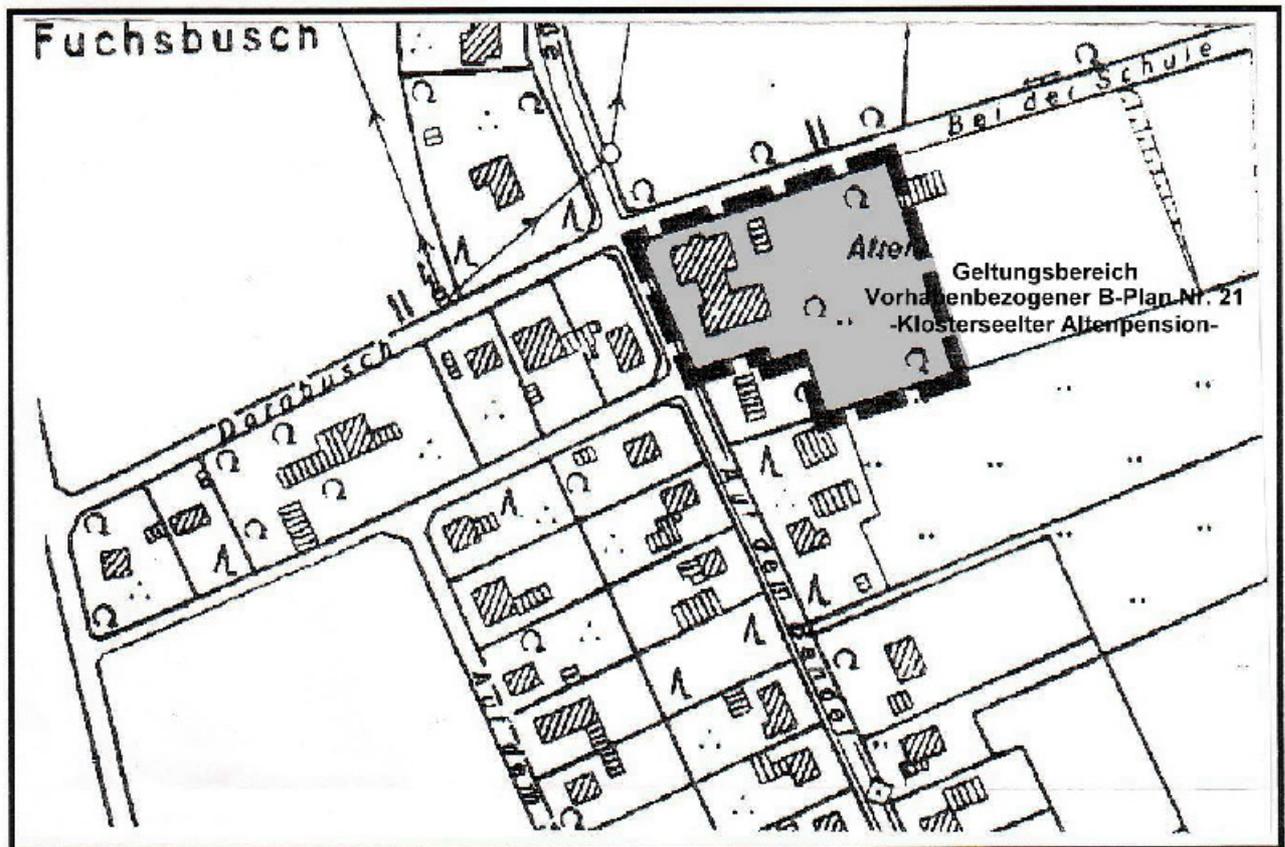
Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hude
**„2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Schul-, Sport-, Freizeit- und
Erholungszentrum in Hude III am Huder Bach“ der Gemeinde Hude (Oldb)“**
in der Ausgabe 42/2005 vom 25. November 2005 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Kirchseele
„Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 - Klosterseelter Altenpension - mit örtlicher
Bauvorschrift“ in der Ausgabe 42/2005 vom 25. November 2005
im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2005

Freitag, den 2. Dezember 2005

Nr. 43

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung für die Anmeldung zur Jägerprüfung 2005 207

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg
Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 53 B
- Gewerbegebiet Rothenschlatt - Wardenburg,
2. Änderung des Bebauungsplanes 24
- Gewerbegebiet Süd-Ost - Wardenburg 207

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung für die Anmeldung zur Jägerprüfung 2005

Die Jägerprüfung 2005/06 im Landkreis Oldenburg wird mit der Schießprüfung, die am 14.12.2005 und am 17.12.2005 stattfindet, beginnen und Anfang Mai 2006 mit dem schriftlich-praktischen Teil beendet werden.

Anmeldungen sind bis zum 07.12.2005 an den Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, zu richten.

Wildeshausen, den 22.11.2005

LANDKREIS OLDENBURG
Der Landrat - Eger

B. Bekanntmachungen der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Bebauungsplan Nr. 53 B – Rothenschlatt, - Wardenburg

2. Änderung des Bebauungsplanes 24 – Gewerbegebiet Süd-Ost - Wardenburg

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat am 17.11.2005 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 – Gewerbegebiet Süd-Ost, Wardenburg sowie den Bebauungsplan Nr. 53 B – Gewerbegebiet Rothenschlatt, Wardenburg als Satzung beschlossen. Der Beschluss der Bebauungspläne wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 Gewerbegebiet Süd-Ost sowie des Bebauungsplanes Nr. 53 B Gewerbegebiet Rothenschlatt in Wardenburg ist jeweils aus den Karten ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung treten die o.g. Bebauungspläne in Kraft. Die Bebauungspläne werden mit der Begründung im Rathaus Wardenburg, Friedrichstr. 16, -

Fachbereich Bauen, Umwelt und Verkehr (Zimmer 2-20) - unbefristet zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wardenburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin

Noske

(Anm. d. Red.: Die Pläne befinden sich als Anlage auf den Seiten 208 und 209)

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: hauptamt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 295 zu erreichen.

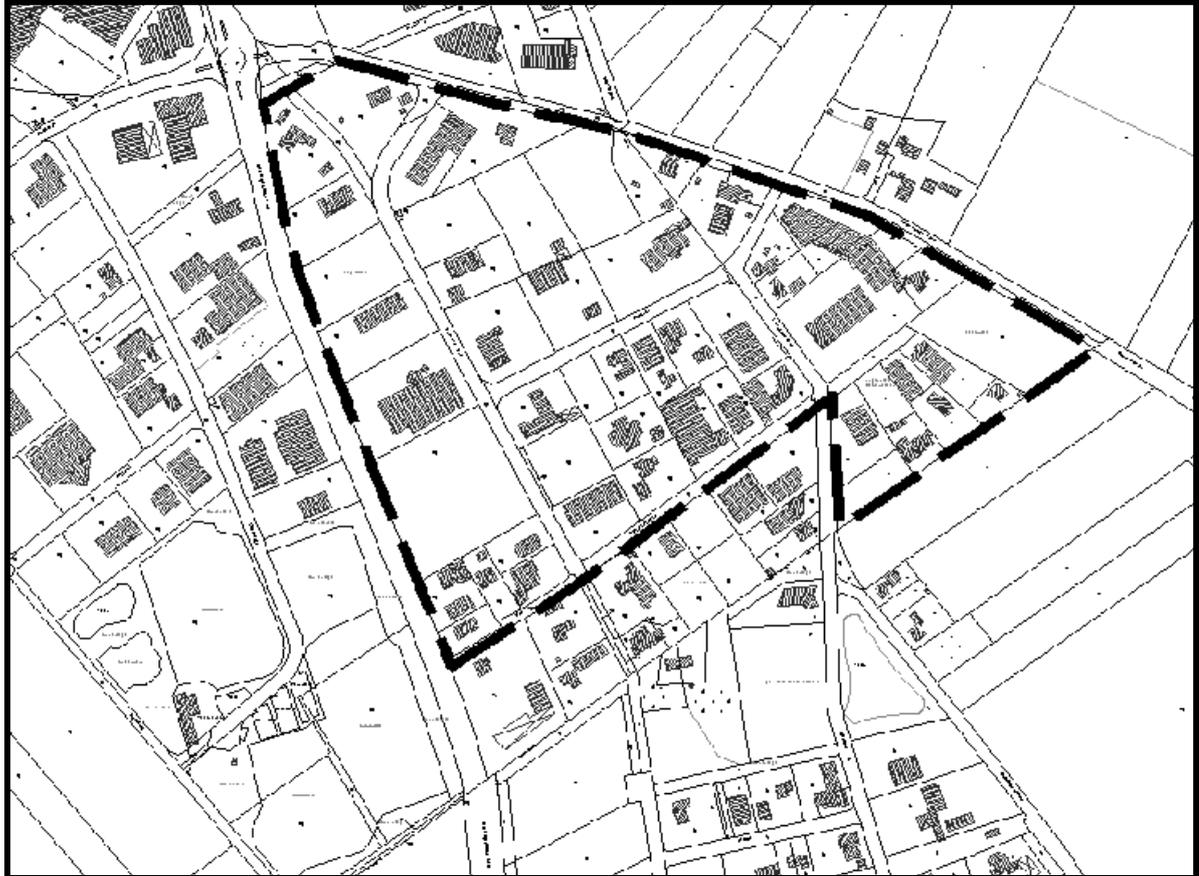
Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage 1

zur Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Wardenburg

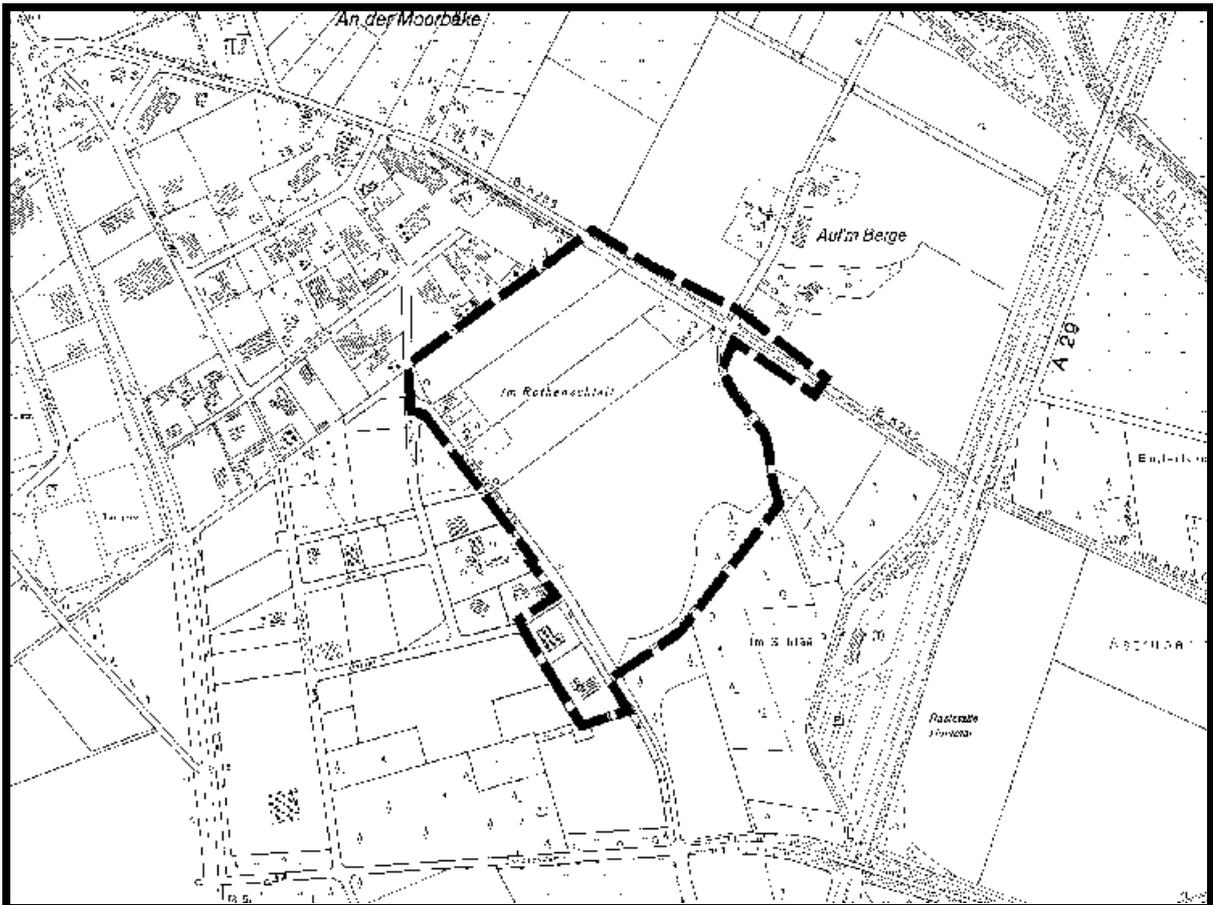
„2. Änderung des Bebauungsplanes 24 - Gewerbegebiet Süd-Ost - Wardenburg“
in der Ausgabe 43/2005 vom 2. Dezember 2005 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Anlage 2

zur Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Wardenburg

„Bebauungsplan Nr. 53 B - Gewerbegebiet Rothenschlatt - Wardenburg“
in der Ausgabe 43/2005 vom 2. Dezember 2005 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2005

Freitag, 09. Dezember 2005

Nr. 44

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages..... 211

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005..... 211

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
hier: Otto Brunken, Wardenburg..... 212

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg
2. Nachtragshaushaltssatzung 212

Jahresrechnung der Gemeinde Wardenburg für das Haushaltsjahr 2004..... 213

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages

Nr. 304 am 13.12.2005 um 17.00 Uhr in Wildeshausen, Kreishaus

Tagesordnung

- I. Öffentlicher Teil
1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 11.10.2005
3. Bericht und Mitteilungen des Landrates
4. Aussprache zu dem Punkt 3

Nach Tagesordnungspunkt 4 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

5. Einrichtung einer „Zweijährigen Berufsfachschule - Sozialpädagogik“ an den Berufsbildenden Schulen des Landkreises Oldenburg
6. Fortschreibung des Niederlassungsprogramms
7. 3. Satzung zur Änderung der Satzungen für die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung des Landkreises Oldenburg
8. Gaspreiserhöhung der EWE
9. Förderung nach dem Nds. Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG)
10. Neuwahl ehrenamtlicher Richterinnen und Richter für das Flurbereinigungsgericht beim Nds. Oberverwaltungsgericht Lüneburg
11. Festsetzung des Beitrages zur Kreisschulbaukasse im Haushaltsjahr 2006
12. Samstagöffnung der Kfz-Außenstelle in der Gemeinde Großenkneten
13. Erhöhung des gemeindlichen Gebührenanteils bei der Zulassung von Fahrzeugen
14. Antrag der Gemeinde Ganderkesee auf Zulassung als eigenständige Straßenverkehrszulassungsbehörde
15. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006
16. Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2005 bis 2009
17. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2005 vom 11.10.2005

I. Auf Grund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in der Sitzung am 11.10.2005 folgende erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem ersten Nachtragshaushaltsplan werden

- a) im Verwaltungshaushalt
die Einnahmen vermindert um 1.935.800,00 EUR
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher 144.362.800,00 EUR nunmehr festgesetzt auf 142.427.000,00 EUR,
die Ausgaben vermindert um 2.894.300,00 EUR
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher 150.163.100,00 EUR nunmehr festgesetzt auf 147.268.800,00 EUR,
- b) im Vermögenshaushalt
die Einnahmen erhöht um 1.080.200,00 EUR
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher 11.697.800,00 EUR nunmehr festgesetzt auf 12.778.000,00 EUR,
die Ausgaben erhöht um 1.080.200,00 EUR
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher 11.697.800,00 EUR nunmehr festgesetzt auf 12.778.000,00 EUR.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.056.500,00 EUR um 2.050.800,00 EUR erhöht und damit auf 4.107.300,00 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird nicht verändert.

§ 6

Die Festsetzung des Betrages, der als unerheblich im Sinne des § 89 NGO gilt, wird nicht geändert.

Wildeshausen, den 11. Oktober 2005

Eger
Landrat

II. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 25.11.2005 vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport - Az: 33.4 - 10302 (05) - erteilt.

III. Der 1. Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2005 liegt in der Zeit vom 12.12.2005 bis 21.12.2005 in Zimmer 241 des Kreishauses des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, den 28.11.2005

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger

Bekanntmachung über die Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hier: Wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Kälbern, Rindern und Mastschweinen

Mit Bescheid vom 05.12.2005 wurde dem Antragsteller Herrn Otto Brunken, Eichenstraße 72, 26203 Wardenburg, die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Kälbern, Rindern und Mastschweinen in Wardenburg, Eichenstraße 72, Gemarkung Wardenburg, Flur 27, Flurstück 59/6 erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Umnutzung eines vorhandenen Legehennenstalles zum Schweinemaststall mit 156 Plätzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (Auflagen) und mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.“ (Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren keine Einwendungen während der Einwendungsfrist erhoben haben, haben gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich auch keine Möglichkeit mehr, die erteilte Genehmigung mit Rechtsbehelfen anzufechten.)

Für die wesentliche Änderung der Anlage war ein Genehmigungsverfahren gemäß §16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865) in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 7.1, des Anhanges zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 20.06.2005 (BGBl. I S. 1687) sowie in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert am 20.06.2005 (BGBl. I S. 1687), durchzuführen.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 14.08.2003 (BGBl. I S. 1631), in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 12.12.2005 bis zum 27.12.2005 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs
und donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Wildeshausen, den 05.12.2005

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

2. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in der Sitzung am 17. November 2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltplan werden

im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen und Ausgaben gegenüber bisher 17.040.200,00 €
erhöht um je 2.386.400,00 €
und nunmehr festgesetzt auf je 19.426.600,00 €

und

im Vermögenshaushalt

die Einnahmen und Ausgaben gegenüber bisher 6.062.600,00 €
erhöht um je 207.700,00 €
und nunmehr festgesetzt auf je 6.270.300,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 656.300,00 € um 656.300,00 € vermindert und damit auf 0,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.018.000,00 € um 220.000,00 € vermindert und damit auf 798.000,00 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Wardenburg, den 17. November 2005

GEMEINDE WARDENBURG

Martina Noske
Bürgermeisterin

II. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 29.11.2005 vom Landkreis Oldenburg (Oldb) mit Aktenzeichen: 20 – 15 14 01/7 erteilt. Der 2. Nachtragshaus-haltsplan 2005 liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in der Zeit vom 12.12.2005 bis 21.12.2005 während der Dienststunden zur Einsichtnahme beim Fachbereich Finanzen, Soziales und Ordnung der Gemeindeverwaltung, Friedrichstr. 16, 26203 Wardenburg, öffentlich aus.

Wardenburg, 05.12.2005

GEMEINDE WARDENBURG
Die Bürgermeisterin

N o s k e

Jahresrechnung der Gemeinde Wardenburg für das Haushaltsjahr 2004

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 17.11.2005 TOP 11 gemäß § 101 Abs. 1 NGO festgestellt, dass die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Wardenburg in dem Jahr 2004 gemäß den Festsetzungen durch die Haushalts- und Nachtragssatzungen und den Beschlüssen nach § 89 NGO ordnungsgemäß geführt wurde. Der Gemeindedirektorin wird für das Haushaltsjahr 2004 Entlastung erteilt.

Nach § 101 Abs. 2 NGO werden die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht in der Zeit vom 19.12.2005 bis einschließlich 29.12.2005 während der Dienststunden im Rathaus, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, beim Fachbereich Finanzen, Soziales und Ordnung öffentlich ausgelegt. Eine Stellungnahme der Bürgermeisterin gemäß § 120 Abs. 4 NGO zum Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ist nicht erforderlich.

Wardenburg, 06. 12. 2005
Die Bürgermeisterin
N o s k e

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 295 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2005

Freitag, den 16. Dezember 2005

Nr. 45

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen im Ortsteil Sandkrug 215

Gemeinde Wardenburg

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen 215

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung 215

Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Wardenburg (Straßenreinigungsgebührensatzung) 216

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Verordnung der Gemeinde Hatten über die Öffnung von Verkaufsstellen im Ortsteil Sandkrug

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (Bundesgesetzblatt Nr. 1 Seite 875), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Niedersächsischen Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 19.12.1990 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 491), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 30.11.2005 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Aus Anlass der Ausflugs- und Flohmärkte am 19.03.2006 und 11.06.2006 sowie dem Sandy-Fest am 03.09.2006 dürfen die Verkaufsstellen im Ortsteil Sandkrug an den Veranstaltungstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des Nds. Gesetzes über die Feiertage vom 07.03.1995, in der zurzeit gültigen Fassung, die Vorschrift des § 17 Ladenschlussgesetz, des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen gem. § 24 (1) Ladenschlussgesetz Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Kirchhatten, den 07.12.2005

Gemeinde Hatten

Helmut Hinrichs
Bürgermeister

Gemeinde Wardenburg

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert am 27.01.2003 (Nds.

GVBl. 2003 S. 36), § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347), geändert am 27.01.2003 (Nds. GVBl. 2003 S. 39) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert am 20.11.2001 (Nds. GVBl. 2001 S. 701), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 08.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Wardenburg vom 16.01.1992 in der Fassung vom 01.07.2005 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung je cbm

a) aus abflusslosen Sammelgruben 25,23 €

b) aus Hauskläranlagen 51,15 €

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Wardenburg, 08.12.2005

Gemeinde Wardenburg

Martina Noske
Bürgermeisterin

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert am 27.01.2003 (Nds. GVBl. 2003 S. 36), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert am 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert am 20.11.2001 (Nds. GVBl. 2001 S. 701), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 08.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Erhebung von Gebühren für die öffentlicher Abwasseranlage vom 01.07.2005 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt je cbm. Abwasser 2,01 €.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Wardenburg, 08.12.2005

Gemeinde Wardenburg

Martina Noske
Bürgermeisterin

Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Wardenburg (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 406) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 08.12.2005 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Die Gemeinde führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung vom 24.06.1984 durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 - Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung) aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist. Liegt ein Grundstück an zwei der aufgeführten Straßen (Eckgrundstück) entsteht die Gebührenpflicht jeweils für beide Straßen.

(2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 103 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 - Gebührenmaßstab

(1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Gemeinde trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 25 v. H. der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt.

Der auf die Gemeinde entfallende Teil umfaßt

1. die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden, und
3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 a NKAG i. V. m. § 227 Abs. 1 AO 1977.

(2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Quadratwurzel aus der Fläche des Grundstücks auf volle Meter abgerundet.

§ 4 - Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt je Meter Quadratwurzel 0,850 Euro jährlich.

§ 5 - Einschränkung oder Unterbrechnung der Straßenreinigung

(1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 6 - Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebührenpflicht erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 7 - Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluß an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang

der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

§ 8 - Entstehung der Gebührenschuld

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

§ 9 - Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden grundsätzlich am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. zu je einem Viertel des Jahresbeitrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist grundsätzlich die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

(2) Bei Kleinstbeträgen können in den Fällen zu Abs. 1 abweichende Fälligkeitstermine festgesetzt werden.

§ 10 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 11.04.1985 und die jeweiligen Änderungssatzungen werden mit Inkrafttreten der neuen Satzung aufgehoben.

Wardenburg, den 08.12.2005

Gemeinde Wardenburg

Martina Noske
Bürgermeisterin

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2005

Freitag, den 23. Dezember 2005

Nr. 46

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hunte-Wasseracht 219

3. Satzung zur Änderung der Satzungen für die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung des Landkreises Oldenburg 219

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Colnrade
Haushaltssatzung für das Jahr 2006 224

Flecken Harpstedt
Haushaltssatzung für das Jahr 2006 224

Gemeine Hatten
3. Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Hatten (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) 225

Satzung der Gemeinde Hatten über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Kanalbaubeitragssatzung) 225

Gemeinde Hude
Haushaltssatzung für das Jahr 2006 228

Gemeinde Wardenburg
Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wardenburg 229

C. Sonstiges

Zweckverband „Abwasserverband“
3. Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Abwasserverband 229

11. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes „Abwasserverband“ 230

7. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes „Abwasserverband“ 232

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hunte-Wasseracht

Auf Grund der §§ 6, 47, 49 und 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.01.1991 (BGBl. I S. 405), geändert am 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat der Verbandsausschuss der Hunte-Wasseracht in seiner Sitzung am 14.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hunte-Wasseracht vom 29.06.1995, zuletzt geändert am 10.12.2004, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Sätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„An Ackergrundstücken mit späträumenden Früchten muss ein Arbeitsstreifen von 5,00 m Breite bereits ab 30. September für die Räumfahrzeuge freigehalten werden. Diesen Arbeitsstreifen kann der Verband für die Unterhaltungsarbeiten entschädigungslos in Anspruch nehmen.“

2. § 12 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied.“

3. In § 22 Abs. 1 Nr. 5 wird die Angabe „20.000,- DM“ durch die Angabe „10.000,- €“ ersetzt.

4. § 35 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Verband hebt von solchen Mitgliedern, auf die wegen ihrer geringen Grundstücksgröße bei Anwendung des Flächenmaßstabes nur ein Beitrag entfiel, dessen Hebung für den Verband unwirtschaftlich ist, einen Mindestbeitrag. Dieser Beitrag wird auf der Grundlage der zwingend pro Mitglied entstehenden Kosten im Rahmen des Beschlusses über die Haushaltssatzung eines jeden Jahres vom Verbandsausschuss festgesetzt.“

5. In § 37 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Abgabenverordnung“ durch das Wort „Abgabenordnung“ ersetzt.

6. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40 Rechtsmittelbelehrung

(1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und des Nieders. Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur

Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage ist gegen den Unterhaltungsverband zu richten. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

(3) Die Klage gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.“

7. In § 45 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „200.000,- DM“ durch die Angabe „100.000,- €“ ersetzt.

8. Die nach Ziff. 2 Abs. 5 folgende Berechnung des Mindestbeitrags – Beispielrechnung wird gestrichen.

II.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Huntlosen, den 14.12.2005

gez. O. Langhorst
Verbandsvorsteher

gez. Buschan
Geschäftsführer

Landkreis Oldenburg
Der Landrat

Wildeshausen, den 14.12.2005

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes genehmigt.

gez. Eger
Landrat

3. Satzung zur Änderung der Satzungen für die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung des Landkreises Oldenburg

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert am 22.04.2005 (Nds. GVBl. S.110), und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994, zuletzt geändert am 01.09.2005 (BGBl. I S.2618), in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.10.1994 (Nds. GVBl. S. 467), zuletzt geändert am 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 417), und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert am 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg am 13.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg vom 04.05.1992, zuletzt geändert am 05.10.2004, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Buchst. a) werden die Worte „Haushaltselektrogeräte im Sinne des § 13 Abs. 4, Elektronikgeräte im Sinne des § 14 Abs. 1“ gestrichen.
- b) In Abs. 5 werden die Worte „der Bezirksregierung Weser-Ems“ durch die Worte „des Niedersächsischen Umweltministeriums“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird hinter 6. wird das Wort „Haushaltselektrogeräte“ durch die Worte „Elektro- und Elektronik-Altgeräte“ ersetzt. Ziff. 7 wird gestrichen. Die bisherigen Ziff. 8 – 15 werden Ziff. 7 – 14.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „Kühl- und Gefriergeräte, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspülmaschinen, Elektroherde, Elektronikgeräte“ durch die Worte „Elektro- und Elektronik-Altgeräte der Gerätegruppen 1 bis 3 und 5 gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. Anhang 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762), ausgenommen elektrische Heizkörper,“ ersetzt.

3. § 13 erhält folgende Fassung:

„Elektro- und Elektronik-Altgeräte

(1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Sinne dieser Satzung sind

1. Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen,
2. Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder,

die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1.000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1.500 Volt ausgelegt sind, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sind und die

- a) in privaten Haushaltungen oder
- b) in sonstigen Herkunftsbereichen, so weit hier die Beschaffenheit und Menge der angefallenen Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,

angefallen sind. Sie sind der öffentlichen Abfallentsorgung getrennt von anderen Abfällen nach Maßgabe der Abs. 2 – 7 zu überlassen.

- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte der Gerätegruppen 1 und 2 gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. Anhang 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762) werden auf Abruf bis zu einer Menge von 2 m³ abgefahren. Das Einzelstück darf ein Gewicht von 50 kg nicht überschreiten. Für die Abfuhr gelten die Bestimmungen des § 22 Abs. 3 und 6 sinngemäß. Die Bestimmungen des § 22 Abs. 5 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Abfuhr an einem von Landkreis zu bestimmenden späteren Zeitpunkt stattfindet. Elektrische Kochplatten, elektrische Heizplatten, elektrische Heizgeräte und elektrische Ventilatoren können auch an den vom Landkreis bekannt gegebenen Sammelstellen der mobilen Problemstoffsammlung abgegeben werden.
- (3) Elektro- und Elektronik-Altgeräte der Gerätegruppen 3 und 5 gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. Anhang 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762) sind an den vom Landkreis bekannt gegebenen Sammelstellen der mobilen Problemstoffsammlung abzugeben. Sie können auch bis zu einer Menge von 1 m³ dem zur Abfuhr bereitgestellten Sperrmüll beigestellt werden.
- (4) Bei Anlieferungen im Sinne des Abs. 2 Satz 5 und des Abs. 3 darf die Anlieferungsmenge insgesamt höchstens 50 kg betragen.
- (5) Elektro- und Elektronik-Altgeräte der Gerätegruppe 4 gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. Anhang 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762) sind zu den vom Landkreis betriebenen festen Problemstoffsammelstellen zu bringen. Die Anlieferungsmenge darf höchstens 20 kg betragen. Stabförmige Leuchtstofflampen und Kompaktleuchtstofflampen können auch an den vom Landkreis bekannt gegebenen Sammelstellen der mobilen Problemstoffsammlung abgegeben werden, sofern die Anlieferungsmenge höchstens 20 kg beträgt.
- (6) Abweichend von den Abs. 2 bis 5 können Elektro- und Elektronik-Altgeräte der Gerätegruppen 1 bis 3 und 5 gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. Anhang 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762) zur Müllumschlagstation des Landkreises gebracht werden. Sollen mehr als 20 Geräte der Gerätegruppen 1 bis 3 angeliefert werden, ist der Anlieferungszeitpunkt mit dem Landkreis abzustimmen.
- (7) Vertreiber können Elektro- und Elektronik-Geräte, die sie von privaten Haushaltungen oder aus sonstigen Herkunftsbereichen im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) zurückgenommen haben, zur Müllumschlagstation des Landkreises bringen. Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

4. § 14 wird gestrichen. Der bisherige § 15 wird neuer § 14. Der bisherige § 15 a wird neuer §15.
5. § In 19 Abs. 2 wird der letzte Satz gestrichen.
6. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „Die Befüllung der Restmüllbehälter mit kompostierbaren Abfällen, Papier oder sonstigen getrennt zu überlassenden Abfällen ist verboten.“
- b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
 „Entgegen den Bestimmungen der Sätze 1 – 3 befüllte Abfallbehälter werden nicht geleert bzw. abgefahren.“
7. In der Anlage 1 werden folgende Zeilen gestrichen:
- „01 04 12 Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
- 10 01 02 Filterstäube aus Kohlefeuerung
 10 01 03 Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
 10 02 15 andere Schlämme und Filterkuchen
 10 05 11 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
 10 08 11 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
 10 08 16 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
 10 09 10 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
 10 10 10 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
 12 01 17 Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
 16 02 12* gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
 17 06 01* Dämmmaterial, das Asbest enthält
 19 01 14 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt
 19 01 16 Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt“
8. In die Anlage 1 werden entsprechend der Reihenfolge der Abfallschlüsselnummern folgende Zeilen eingefügt:
- „01 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
 01 05 07 barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
 01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
 02 02 01 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
 02 03 02 Abfälle von Konservierungsstoffen
 02 03 03 Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
 02 03 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 04 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
 02 05 02 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
 02 06 02 Abfälle von Konservierungsstoffen
 02 06 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
 02 07 03 Abfälle aus der chemischen Behandlung
 02 07 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
 03 03 05 De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
 03 03 11 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
 04 01 01 Fleischabschabungen und Häuteabfälle
 04 01 02 geäschertes Leimleder
 04 01 06 chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
 04 01 07 chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
 04 01 08 chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
 04 02 17 Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
 04 02 20 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
 05 01 10 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
 05 01 17 Bitumen
 06 08 99 Abfälle a. n. g.
 07 01 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
 07 02 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
 07 02 16* gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
 07 03 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
 07 04 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
 07 05 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
 07 05 14 feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
 07 06 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
 07 06 99 Abfälle a. n. g.
 07 07 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
 08 01 12 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
 08 01 14 Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
 08 01 16 wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
 08 01 18 Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen

- | | | | |
|-----------|---|-----------|--|
| 08 01 20 | wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen | 19 08 05 | Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser |
| 08 02 01 | Abfälle von Beschichtungspulver | 19 08 12 | Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen |
| 08 02 03 | wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten | 19 08 14 | Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen |
| 08 03 13 | Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen | 19 09 05 | gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze |
| 08 03 15 | Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen | 19 09 06 | Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern |
| 08 03 18 | Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen | 19 10 03* | Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 08 04 10 | Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen | 19 10 04 | Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen |
| 08 04 12 | klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen | 19 12 10 | brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen) |
| 08 04 14 | wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen | 20 03 04 | Fäkalschlamm“ |
| 09 01 07 | Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten | 9. | In der Anlage 2 werden folgende Zeilen gestrichen: |
| 09 01 08 | Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten | „01 05 07 | barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen |
| 09 01 10 | Einwegkameras ohne Batterien | 01 05 08 | chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen |
| 10 01 25 | Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke | 02 03 02 | Abfälle von Konservierungsstoffen |
| 10 03 18 | Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen | 02 03 03 | Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln |
| 10 11 13* | Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten | 02 03 05 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung |
| 16 01 17 | Eisenmetalle | 02 04 03 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung |
| 16 01 18 | Nichteisenmetalle | 02 05 02 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung |
| 16 01 19 | Kunststoffe | 02 06 02 | Abfälle von Konservierungsstoffen |
| 16 01 22 | Bauteile a. n. g. | 02 06 03 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung |
| 16 02 14 | gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen | 02 07 03 | Abfälle aus der chemischen Behandlung |
| 16 02 16 | aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen | 02 07 05 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung |
| 16 03 06 | organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen | 03 03 11 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen |
| 18 01 01 | spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) | 04 01 02 | geäschertes Leimleder |
| 18 01 09 | Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen | 04 01 06 | chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung |
| 18 02 01 | spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen | 04 01 07 | chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung |
| 18 02 03 | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besondere Anforderungen gestellt werden | 04 01 08 | chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne) |
| 18 02 08 | Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen | 04 02 20 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen |
| 19 02 04* | vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten | 05 01 10 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen |
| 19 02 10 | brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen | 06 08 99 | Abfälle a. n. g. |
| 19 06 06 | Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen | 07 01 12 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen |
| | | 07 02 12 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen |
| | | 07 02 16* | gefährliche Silicone enthaltende Abfälle |

- | | |
|---|--|
| <p>07 03 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen</p> <p>07 04 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen</p> <p>07 05 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen</p> <p>07 05 14 feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen</p> <p>07 06 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen</p> <p>07 06 99 Abfälle a. n. g.</p> <p>08 01 12 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen</p> <p>08 01 14 Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen</p> <p>08 01 16 wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen</p> <p>08 01 18 Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen</p> <p>08 01 20 wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen</p> <p>08 02 01 Abfälle von Beschichtungspulver</p> <p>08 02 03 wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten</p> <p>08 03 13 Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen</p> <p>08 03 15 Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen</p> <p>08 04 10 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen</p> <p>08 04 12 klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen</p> <p>08 04 14 wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen</p> <p>10 01 25 Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke</p> <p>10 03 18 Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen</p> <p>10 11 12 Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt</p> <p>10 13 11 Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen</p> <p>12 01 05 Kunststoffspäne und -drehspäne</p> <p>16 03 06 organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen</p> <p>19 02 04* vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten</p> <p>19 02 10 brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen</p> <p>19 05 99 Abfälle a. n. g.</p> <p>19 06 04 Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen</p> | <p>19 06 06 Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen</p> <p>19 08 12 Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen</p> <p>19 08 14 Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen</p> <p>19 10 03* Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten</p> <p>19 10 04 Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen“</p> <p>10. In die Anlage 2 werden entsprechend der Reihenfolge der Abfallschlüsselnummern folgende Zeilen eingefügt:</p> <p>„06 13 03 Industrieruß</p> <p>07 02 17 siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten</p> <p>10 01 02 Filterstäube aus Kohlefeuerung</p> <p>10 01 03 Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz</p> <p>10 02 15 andere Schlämme und Filterkuchen</p> <p>10 05 11 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen</p> <p>10 08 11 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen</p> <p>10 08 14 Anodenschrott</p> <p>10 08 16 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt</p> <p>10 09 10 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt</p> <p>10 10 10 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt</p> <p>10 12 01 Rohmischungen vor dem Brennen</p> <p>12 01 17 Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen</p> <p>17 05 03* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten</p> <p>19 01 14 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt</p> <p>19 01 16 Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt</p> <p>19 02 03 vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen“</p> <p>11. Hinter den Fußnoten am Ende der Anlagen 1 und 2 wird jeweils folgende Erläuterung angefügt:</p> <p>„Erläuterung:
Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten sind besonders überwachungsbedürftig im Sinne des § 41 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG). Sie unterliegen besonderen Nachweispflichten, die im KrW-/AbfG und in der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachwV) geregelt sind. Die Kennzeichnung hat in dieser Satzung lediglich deklaratorische Bedeutung.“</p> <p>Artikel 2</p> <p>Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg vom 19.01.1995, zuletzt geändert am 21.12.2004, wird wie folgt geändert:</p> |
|---|--|

1. § 2 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr für jede weitere Sperrmüllabfuhr
(max. 3 m³) beträgt 36,00 Euro“
2. In § 3 wird folgender Abs. 6 angefügt:
„(6) Die Selbstanlieferung von Elektro- und
Elektronik-Altgeräten im Sinne des § 13 Abs. 1
der Satzung über die Abfallentsorgung im
Landkreis Oldenburg ist gebührenfrei.“
3. In § 5 Abs. 1 wird die Ziff. 2 gestrichen; die bisherige
Ziff. 3 wird neue Ziff. 2.

Artikel 3

Die Satzung des Landkreises Oldenburg über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen im Kreisgebiet (Benutzungsordnung) vom 20.11.1992, zuletzt geändert am 24.09.2002, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 werden die Worte „Kühl- und Gefriergeräte, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspülmaschinen, Elektroherde, Elektrogeräte“ durch die Worte „Elektro- und Elektronik-Altgeräte der Gerätegruppen 1 bis 3 und 5 gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. Anhang 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762), ausgenommen elektrische Heizkörper,“ und die Worte „chemisch unbehandeltes Schnittholz“ durch die Worte „Altholz der Kategorien A I bis A III im Sinne des § 2 Nr. 4 der Altholzverordnung vom 15.08.2002 (BGBl. I S. 3302)“ ersetzt.
2. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 7 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt,
 - b) in Nr. 8 wird hinter der Zahl „10“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

Artikel 4

Artikel 1 Ziff. 1 Buchst. a) und Ziff. 2 – 5 sowie Artikel 3 Ziff. 1 treten am 24.03.2006 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Satzung am 01.01.2006 in Kraft.

Landkreis Oldenburg

Wildeshausen, den 13. Dezember 2005

gez. Eger
Landrat

Das Niedersächsische Umweltministerium hat mit Erlass vom 02.11.2005 – 38-62823/4/11 –den Ziff. 7 bis 10 des Artikels 1 betr. den Ausschluss von Abfällen aus der Entsorgung gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG zugestimmt.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Colnrade

Haushaltssatzung der Gemeinde Colnrade für das Jahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Colnrade in der Sitzung am 7. Dezember 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 346.900 Euro
in der Ausgabe auf 346.900 Euro

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 12.800 Euro
in der Ausgabe auf 12.800 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die
 - a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 300 %
 - b) Grundstücke
(Grundsteuer B) 300 %
2. Gewerbesteuer 330 %

27243 Colnrade, den 7.12.2005

(Lindemann)
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 02.01.2006 bis 13.01.2006 öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, den 19.12.2005

In Vertretung

(Mohr)

Flecken Harpstedt

Haushaltssatzung des Flecken Harpstedt für das Jahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Flecken Harpstedt in seiner Sitzung am 12. Dezember 2005 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 2.754.200 Euro
in der Ausgabe auf 2.754.200 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 773.400 Euro
in der Ausgabe auf 773.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionsförderungsmaßnahmen und Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die
 - a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 %
 - b) Grundstücke (Grundsteuer B) 250 %
2. Gewerbesteuer 300 %

27243 Harpstedt, den 12.12.2005

(Pergande) (Cordes)
Bürgermeister Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 02.01.2006 bis 13.01.2006 öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, den 19.12.2005

In Vertretung

(Mohr)

Gemeinde Hatten

3. Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Hatten (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO), i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110),

sowie des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), i. d. F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 14.12.2005 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) der Gemeinde Hatten vom 14.11.1991, zuletzt geändert am 30.11.1994, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- | | |
|---|---------------------|
| a) aus abflusslosen Gruben für den ersten cbm und für jeden weiteren cbm | 19,76 €
10,66 € |
| b) aus Hauskläranlagen für die ersten drei cbm und für jeden weiteren cbm | 110,00 €
25,00 € |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2006** in Kraft.

Kirchhatten, den

Gemeinde Hatten

Helmut Hinrichs
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Hatten über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Kanalbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110), der §§ 6 und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 14.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1.) Die Gemeinde Hatten betreibt nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung eine zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung.
- 2.) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasserbeitrag) einschl. der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss bis zur Grundstücksgrenze beim Freigefällekanal bzw. bis zum ersten Kleinstpumpwerk beim Drucksystem (Schmutzwasserbeitrag),
- b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungersatz).

**§ 2
Grundsatz**

- 1.) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage. Schmutzwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- 2.) Der Kanalbaubeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (beim Freigefällesystem: Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, beim Drucksystem: Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zum ersten Kleinstpumpwerk).

**§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht**

- 1.) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- 2.) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland in Sinne des Absatzes 1 sind, aber tatsächlich an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wurden.
- 3.) Grundstück ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne.

**§ 4
Beitragsmaßstab**

- 1.) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach der Fläche berechnet, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksflächen mit der Geschossflächenzahl (GFZ) ergibt (zulässige Geschossfläche).

- 2.) Die Geschossflächenzahl ergibt sich aus dem Bebauungsplan. Für Grundstücke, für die in Bebauungsplan anstelle einer Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt als Geschossfläche 1/4 der Baumassenzahl. Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung eine höhere Geschossflächenzahl zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen.

Legt der Bebauungsplan weder eine Geschossflächenzahl noch eine Baumassenzahl fest oder liegt kein Bebauungsplan vor, bestimmt sich die Geschossflächenzahl aus den Werten der folgenden Tabelle:

a) sonstige genutzte Grundstücke ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung (z.B. Schwimmbäder oder Sportplätze, Campingplätze, Kleingärten, Wochenendhausgebiete, Friedhöfe)	GFZ 0,3
b) gewerblich genutzte Grundstücke ohne Bebauung	0,3
c) selbständige Garagen und Stellplatzgrundstücke	0,3
d) alle übrigen Grundstücke bei einem Vollgeschoss	0,3
bei zwei Vollgeschossen	0,5
bei drei Vollgeschossen	0,7
bei vier und mehr Vollgeschossen	0,9

Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

Liegt kein Bebauungsplan vor, ist bei der Anwendung der Tabelle

aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse (§ 34 BauGB)

zugrunde zu legen.

Für den Fall, dass durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, gilt aa).

Ist die Geschosszahl im Falle aa) wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,20 m - bei industriell oder gewerblich genutzten Grundstücken und Sondergebieten gemäß § 911 Absatz 3 BauNVO 2,80 m - Höhe des Bauwerks ein Vollgeschoss gerechnet.

Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

- 3.) Als Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken in Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der

Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,

b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Flächen im Bereich des Bebauungsplanes, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,

c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes – soweit insgesamt Baulandqualität vorliegt. Bei Grundstücken, die teils zum Innenbereich und im übrigen zum Außenbereich gehören, höchstens jedoch nur die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer in Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m in dazu verlaufenden Parallelen,

d) bei Grundstücken, die über die sich nach a) ? c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze oder im Falle von c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,

e) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan oder eine Nutzung als Wochenendhausgebiet sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze, Kleingärten ? nicht aber Friedhöfe) 75 % der Grundstücksfläche,

f) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Friedhofsnutzung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2,

g) bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,15.

In den Fällen f) und g) wird die so ermittelte Fläche dieser Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

- 4.) Auf Grundstücke im Bereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 Wohnungsbauerleichterungsgesetz sind, wenn für sie Geschossflächenzahlen festgesetzt sind, die Vorschriften dieser Satzung über beplante Gebiete, und wenn für sie keine Geschossflächenzahlen festgesetzt sind, die Vorschriften dieser Satzung über

unbeplante Gebiete im Innenbereich (§ 34 BauGB) anzuwenden.

§ 5 Beitragssatz

- 1.) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt 8,48 €/m² Beitragsfläche.
- 2.) Die festzusetzenden Schmutzwasserbeiträge sind auf volle Euro abzurunden.
- 3.) Die Beitragssätze für Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

- 1.) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- 2.) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- 1.) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des ersten Grundstücksanschlusses.
- 2.) Im Falle des § 3 Ziff. 2.) entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

**§ 10
Ablösung**

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

**§ 11
Erstattung der Kosten für zusätzliche Grundstücksanschlüsse**

- 1.) Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse (einschl. Kleinstpumpwerk beim Drucksystem) in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- 2.) §§ 6, 8 und 10 gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

**§ 12
Fälligkeit**

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 13
Auskunfts- und Duldungspflicht**

- 1.) Die Abgabe- und Erstattungsbetragspflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Angaben und des Kostenersatzes erforderlich ist.
- 2.) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziff. 1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

**§ 14
Anzeigepflicht**

- 1.) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch der Erwerberin bzw. dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- 2.) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Angaben bzw. des Kostenersatzes beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige bzw. die Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht

für ihn/sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

- 3.) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 13 und 14 Abs. 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

**§ 15
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Satzung der Gemeinde Hatten über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Kanalbaubeitragssatzung vom 15.12.1992 i.d.F. v. 01.04.1996) außer Kraft.

Hatten, den

Gemeinde Hatten

Helmut Hinrichs
Bürgermeister

Gemeinde Hude

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 24. November 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

- a) im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 14.313.100,00 €
in der Ausgabe auf 14.313.100,00 €
- b) im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 3.834.500,00 €
in der Ausgabe auf 3.834.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.300.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Hude, 24. November 2005

Axel Jahnz
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gem. § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 02.01.2006 bis 11.01.2006 im Rathaus während der Dienststunden öffentlich aus.

Hude, 20.12.2005

Gemeinde Hude (Oldb)

Jahnz
Bürgermeister

Gemeinde Wardenburg

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wardenburg

Aufgrund der §§ 6, 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 17.11.2005 die nachfolgende Änderung der Hauptsatzung vom 23.06.2005 beschlossen:

§ 19 Abs.6 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

Für Bekanntmachungen, die die Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen, städtebaulichen Satzungen und vergleichbaren Planungen in den Gemeindeteilen Hundsmühlen, Südmoslesfehn und Tungeln betreffen gilt Folgendes:

Satzungs- und Feststellungsbeschlüsse werden im Verkündungsblatt für den Landkreis Oldenburg bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung ist in der Tageszeitung (Landkreis- und Stadtausgabe der Nordwest-Zeitung) hinzuweisen.

Sonstige Bekanntmachungen werden in der Tageszeitung (Landkreis- und Stadtausgabe der Nordwest-Zeitung) bekannt gemacht.

Die Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Wardenburg, 13.12.2005

Martina Noske
Bürgermeisterin

C. Sonstiges

Zweckverband „Abwasserverband“

3. Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Abwasserverband

Auf der Grundlage der §§ 7 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der Fassung vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes am 19. Dezember 2005 folgende Änderungssatzung der Satzung beschlossen:

Artikel I

In § 18 Abs. 2 wird folgende Änderung vorgenommen:

Die Worte „Regierungsbezirke Hannover und Weser-Ems“ werden durch „Landkreise Diepholz und Oldenburg“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Weyhe, 19.12.2005

gez. Osterloh
- Verbandsvorsteher -

gez. Wolff
- Geschäftsführer -

Genehmigung

Gemäß § 9 Abs. 6 i. V. m. § 5 Abs. 6 und § 20 Abs. 2 Ziffer 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352), wird die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Abwasserverband“ am 19.12.2005 beschlossene Änderung des § 18 der Satzung des Zweckverbandes „Abwasserverband“ genehmigt.

Hannover, den 19.12.2005
Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
Az.: 31.34-01610 E 31
Im Auftrage
gez. Piper

11. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung des Zweckverbandes „Abwasserverband“

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110), der §§ 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes in der Sitzung am 06.12.2005 folgende Änderungssatzung der Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Allgemeines

1. Der Abwasserverband betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 01.01.2006 als jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur

- a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinden Stuhr, Weyhe und der Samtgemeinde Harpstedt
- b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet der Samtgemeinde Harpstedt
- c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen im Gebiet der Gemeinden Stuhr, Weyhe und der Samtgemeinde Harpstedt (dezentrale Abwasserbeseitigung).

2. Der Abwasserverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung seines Aufwandes für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung.
- b) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebühr - zentral-).
- c) Kostenerstattung nach Einheitssatz für den ersten Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung.
- d) Kostenerstattung für zusätzliche Grundstücksanschlüsse an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Aufwendungssatz).

- e) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebühr - dezentral-).

Abschnitt II Abwasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

1. Der Abwasserverband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

2. Der Abwasserbeitrag deckt

- a) beim Schmutzwasserkanal nicht die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss. Hierfür wird ein gesonderter Kostenerstattungsanspruch nach Maßgabe dieser Satzung geltend gemacht.
- b) beim Niederschlagswasserkanal auch die Kosten für den Grundstücksanschluss bis zur Grundstücksgrenze.

3. Die Erhebung von Abwasserbeiträgen für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung kann unter Angabe des Abgabentatbestandes durch gesonderte Satzung bestimmt werden.

§ 4 II Maßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung erhält folgende Fassung:

§ 4

II. Maßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.

1. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.

2. Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, werden 75 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Für alle anderen Grundstücke gilt I. Abs. 2.

3. Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gilt:

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,

b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 BauNVO	0,8
Kerngebiete	1,0

c) für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke

	1,0
--	-----

d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern

	0,2
--	-----

e) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist.

	1,0
--	-----

f) Die Gebietseinordnung gemäß b) richtet sich für Grundstücke,

aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan, bb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

4. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung nach § 34 BauGB oder einer Satzung nach § 12 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;

b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Beitragssatz

Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen

a) für die Schmutzwasserbeseitigung
7,70 €/qm

b) für die Niederschlagswasserbeseitigung
5,55 €/qm

§ 11 erhält folgende Fassung:

Abschnitt III Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 11 Kostenerstattungsanspruch

1. Ein Kostenerstattungsanspruch besteht
a) für die Verlegung des Grundstücksanschlusskanals und des Kontrollschachtes bzw. des Pumpenschachtes mit Pumpe und elektrischer Steuerungsanlage auf dem zu entwässernden Grundstück nach Einheitssätzen.

Folgende Grundstücksanschlusskosten werden hiernach erhoben:

aa) Anschluss incl. 10 m Anschlussleitung 1.480 €
Jeder weitere Meter Anschlussleitung 40 €

bb) Anschluss mit Pumpe, Pumpenschacht und elektrische Steuerungsanlage incl. 30 m Druckleitung 5.100 €
Jeder weitere Meter Druckleitung 25 €

b) Wird für ein Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein eigener Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt (zusätzlicher Grundstücksanschluss), so sind die Aufwendungen für Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung dieses zusätzlichen Grundstücksanschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

2. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt bzw. beseitigt ist.

3. §§ 6, 8 und 10 gelten entsprechend.

4. Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14 Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt je cbm Abwasser 2,55 €.

§ 19 erhält folgende Fassung:

§ 19 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zu zahlende Abwassergebühr beträgt

· je Kubikmeter aus abflusslosen Sammelgruben abgefahrenen Abwassers 16,25 €
· je Kubikmeter aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Fäkalschlamms 36,60 €

§ 21 erhält folgende Fassung:

§ 21 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung, d. h. mit der Abfuhr des Abwassers bzw. Fäkalschlamm.

2. Die Gebührenpflicht endet zu dem Zeitpunkt, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen wird. Dieser Termin ist dem Abwasserverband schriftlich mitzuteilen.

Artikel II

Die 11. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung des Zweckverbandes „Abwasserverband“ tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Weyhe, 06.12.2005

gez. Osterloh
- Vorstandsvorsteher -

gez. Wolff
- Geschäftsführer -

7. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes „Abwasserverband“

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110) und § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110) in Verbindung mit den §§ 148, 149 und 150 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Haushaltbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664), hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes in der Sitzung am 06.12.2005 folgende Änderungssatzung der Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Allgemeines

1. Der Abwasserverband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur

- a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinden Stuhr, Weyhe und der Samtgemeinde Harpstedt
- b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung

im Gebiet der Samtgemeinde Harpstedt

c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen im Gebiet der Gemeinden Stuhr, Weyhe und der Samtgemeinde Harpstedt (dezentrale Abwasserbeseitigung).

2. Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (dezentrale Abwasseranlage).

3. Der Abwasserverband kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

4. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt der Abwasserverband.

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Begriffsbestimmung

1. Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Behandlung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers soweit der Abwasserverband abwasserbeseitigungspflichtig ist.

2. Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser,

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.

4. Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwassereinrichtung

sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.

5. Die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Schmutzwasser endet hinter dem Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück.

Erfolgt die Schmutzwasserbeseitigung mit einem Grundstücksanschluss im Drucksystem, so endet die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage hinter dem Pumpenschacht bzw. hinter der elektrischen Steuerungsanlage für die Pumpe bzw. hinter dem Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Erhält hierbei ein Grundstück keinen eigenen Pumpenschacht (§ 9 Abs. 1 Satz 2), so endet die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage mit dem Anschlussstutzen einschließlich Revisionsschacht an dessen Grundstücksgrenze.

Die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Niederschlagswasser endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

6. Zur öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung gehören

a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Revisionsschächte, Schächte mit Ventileinheiten und Kleinpumpwerke auf dem Grundstück,

b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z. B. Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Abwasserverbandes stehen sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, derer sich der Abwasserverband bedient,

c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des Niedersächsischen Wassergesetzes sind sowie

d) alle zur Erfüllung der in den Ziffern a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Abwasserverband und dessen Beauftragten.

7. Zur öffentlichen dezentralen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben einschließlich Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen beim Abwasserverband und dessen Beauftragten.

8. Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen, sonstige dingliche Berechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang - Schmutzwasser

1. Jede/r Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf ihrem/seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.

2. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

3. Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.

4. Der Abwasserverband kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 149 Abs. 6 S. 4 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) dem nicht entgegensteht. Der/die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch den Abwasserverband. Der Anschluss ist binnen zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.

5. Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Abwasserverbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

6. Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang - Niederschlagswasser

1. Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche Abwassereinrichtung anzuschließen soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten.

2. Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist dem Abwasserverband zuvor schriftlich anzuzeigen.

§ 5 erhält folgende Fassung:

**§ 5
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

1. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der zentralen Abwasseranlage kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag soll schriftlich innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss beim Abwasserverband gestellt werden.

Für Befreiungsanträge gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Der Abwasserverband kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

2. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6 erhält folgende Fassung:

**§ 6
Entwässerungsgenehmigung**

1. Der Abwasserverband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.

Für häusliches Schmutzwasser und Niederschlagswasser wird auf eine Genehmigung verzichtet.

2. Genehmigungen nach Abs. 1 sind von dem/der Grundstückseigentümer/in schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

3. Der Abwasserverband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.

4. Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des/der Grundstückseigentümers/Grundstückseigentümerin. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

5. Der Abwasserverband kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung, unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

6. Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann der Abwasserverband dem/der Grundstückseigentümer/in die

Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung festsetzen. Der Abwasserverband ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.

7. Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Abwasserverband sein Einverständnis erteilt hat.

8. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 7 erhält folgende Fassung:

**§ 7
Entwässerungsantrag**

1. Der Entwässerungsantrag ist beim Abwasserverband mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 1 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

2. Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung.

b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt.

c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlage Angaben über

- Menge und Beschaffenheit des Abwassers
- Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
- Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.

d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer
- Gebäude und befestigte Flächen
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
- Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
- In der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.

e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.

f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Abläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

3. Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

4. Der Abwasserverband kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 15 erhält folgende Fassung:

§ 15

Bau, Betrieb und Überwachung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

1. Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entschlammt/entleert werden können. Dem Abwasserverband und den von ihm Beauftragten ist zum Zwecke der Entschlammung und Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.

2. Für die Überwachung gilt § 13 sinngemäß.

3. Dem Abwasserverband ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube

b) Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen)

c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer,
- vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
- Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
- Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,

- Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

4. Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

§ 16 erhält folgende Fassung:

§ 16

Besondere Regelungen für abflusslose Sammelgruben

1. Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

2. Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber dem Abwasserverband rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - anzuzeigen.

§ 17 erhält folgende Fassung:

§ 17

Fäkalschlammentsorgung

1. Kleinkläranlagen werden vom Abwasserverband oder durch von ihm Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung oder der DIN 4261, entleert oder entschlammt.

2. Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammentsorgung ist, dass durch den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Fäkalschlammbefuhr beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind dem Abwasserverband innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

3. Werden dem Abwasserverband die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt mindestens alle zwei Jahre eine Entleerung oder Entschlammung der Kleinkläranlagen durch den Abwasserverband oder durch von ihm Beauftragte. Der Abwasserverband oder von ihm Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 24 erhält folgende Fassung:

§ 24

Haftung

1. Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in den Abwasserverband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Abwasserverband geltend machen.

2. Der/die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Abwasserverband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

3. Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Abwasserverband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

4. Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

5. Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von

a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;

b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;

c) Behinderung des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;

d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Abwasserverband schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in den Abwasserverband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr/ihm geltend machen.

6. Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung in Folge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Ersatz evtl. dadurch bedingter Schäden.

§ 25 erhält folgende Fassung:

§ 25 Zwangsmittel

1. Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139) in Verbindung mit den §§ 64, 65, 66, 67 und 70 des Niedersächsisches Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) in der Fassung vom 19.01.2005

(Nds. GVBl. S. 9) - jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung - ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

2. Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des/der Pflichtigen durchgesetzt werden.

3. Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 26 erhält folgende Fassung:

26 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
2. § 3 Abs. 6, § 4 Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
4. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
5. §§ 8 und 15 Abs. 4 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
6. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
7. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
8. § 11 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
9. § 12 seinen Verpflichtungen nicht nachkommt;
10. § 13 die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage be- oder verhindert, insbesondere den Bediensteten oder Beauftragten des Abwasserverbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
11. § 15 Abs. 1 die Entleerung/Entschlammung behindert;
12. §§ 16 und 17 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung/-entschlammung unterlässt;
13. § 18 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
14. § 19 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dem in § 6 Abs. 2 NGO genannten Betrag geahndet werden.

§ 29 erhält folgende Fassung:

§ 29

Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind beim Abwasserverband archivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

§ 30 erhält folgende Fassung:

§ 30

Übergangsregelung

1. Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

2. Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

Artikel II

Die 7. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes "Abwasserverband " tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Weyhe, 06.12.2005

gez. Osterloh
- Vorstandsvorsteher -

gez. Wolff
- Geschäftsführer -

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2005

Freitag, den 30. Dezember 2005

Nr. 47

**A. Bekanntmachungen des Landkreises
Oldenburg**

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,
Samtgemeinde Harpstedt und
Verbände**

Gemeinde Ganderkesee
Bebauungsplan Nr. 209 - „südlich Hutfilterstraße“
..... 239

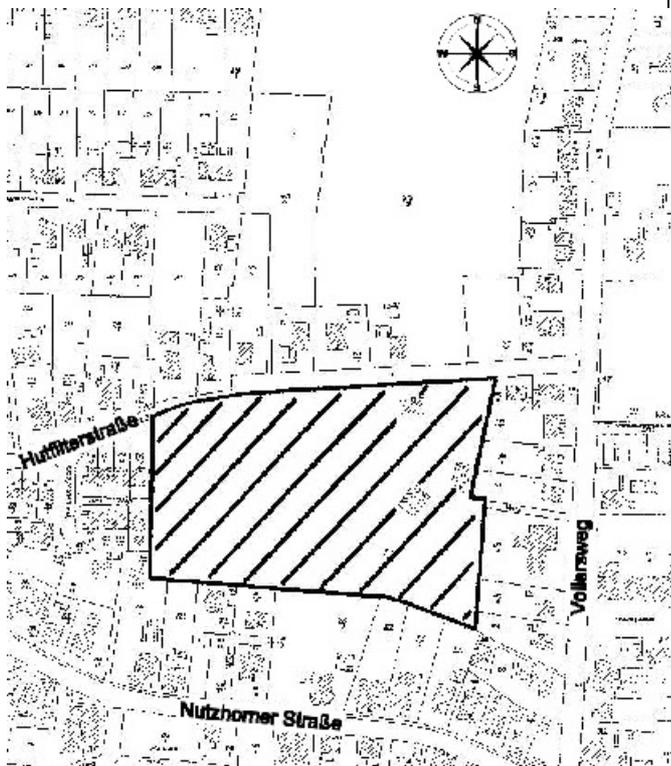
Gemeinde Wardenburg
Satzung über die Anordnung der
Veränderungssperre für den Geltungsbereich
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64
Ortskern Wardenburg 239

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat den Bebauungsplan Nr. 209 – „südlich Hutfilterstraße“ als Satzung und die Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 209 ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 209 – „südlich Hutfilterstraße“ in Kraft. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 204, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB (in der bis zum 19.07.2004 geltenden Fassung) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht gleichfalls innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gerold Sprung

Gemeinde Wardenburg

Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Anordnung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 Ortskern Wardenburg

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359), in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg am 14.12.2005 die Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 – Ortskern Wardenburg, beschlossen.

Zur Sicherung der Bauleitplanung wird die Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 Ortskern Wardenburg gemäß § 17 Abs. 3 BauGB angeordnet.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

Anm. d. Red.: Der Plan befindet sich als Anlage auf der Seite 241.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

1. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
2. Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
3. Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung:

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.

Wardenburg, den 22.12.2005

Gemeinde Wardenburg

Bürgermeister/in
gez. Martina Noske

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

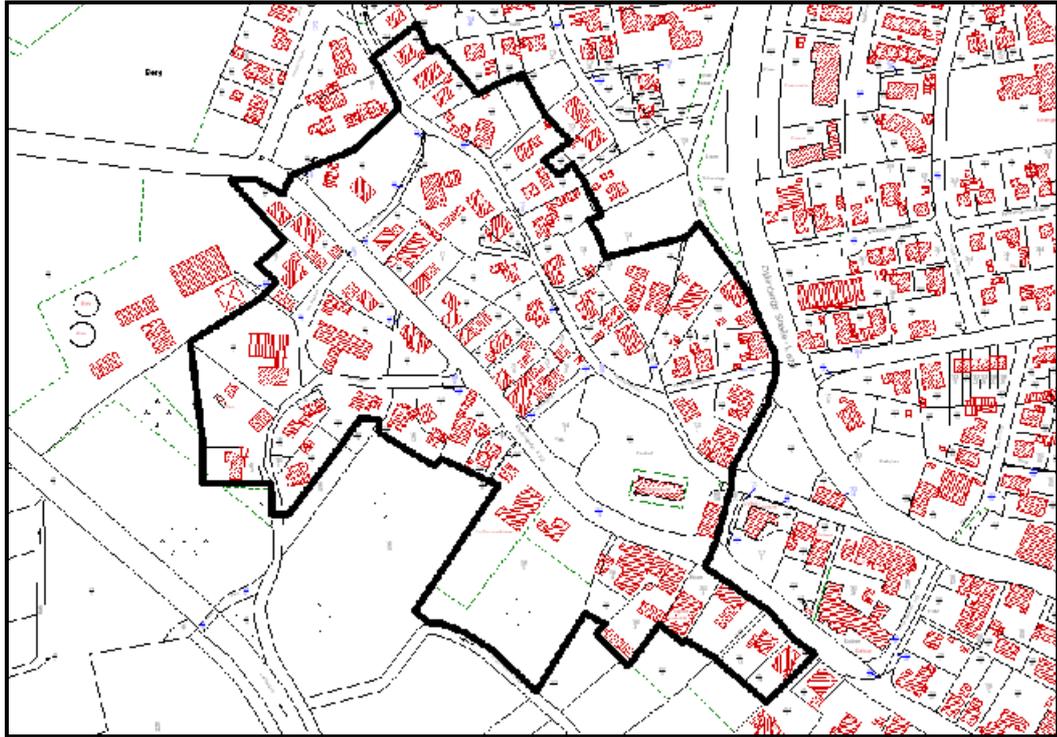
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Wardenburg
**„Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Anordnung der Veränderungssperre
für den Geltungsbereich 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 Ortskern Wardenburg“** in
der Ausgabe 47/2005 vom 30. Dezember 2005 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



**Geltungsbereich der Veränderungssperre des zukünftigen Geltungsbereiches der 1. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 64 – Ortskern Wardenburg**